



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

DD

901

C76H43

UC-NRLF

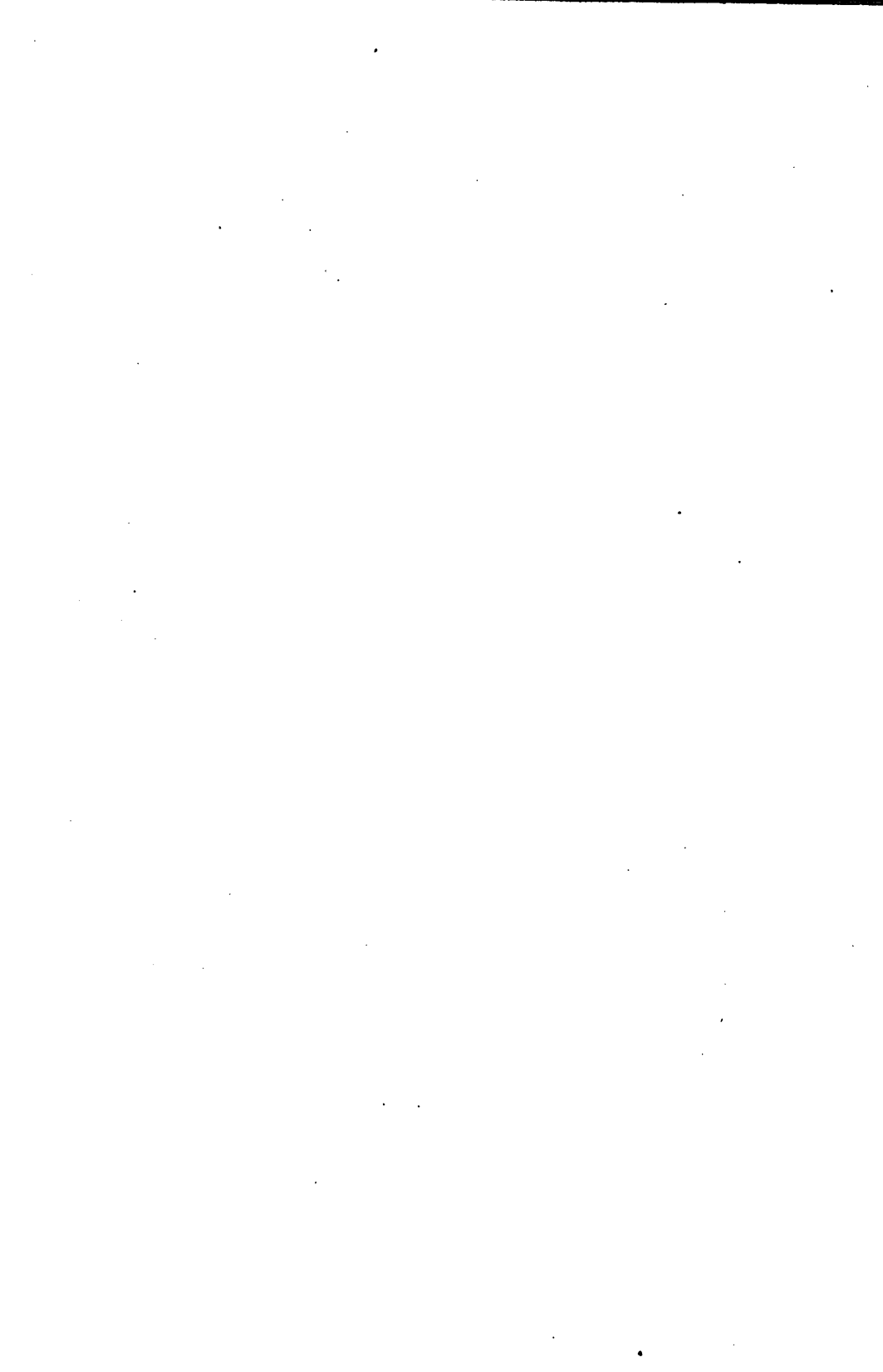


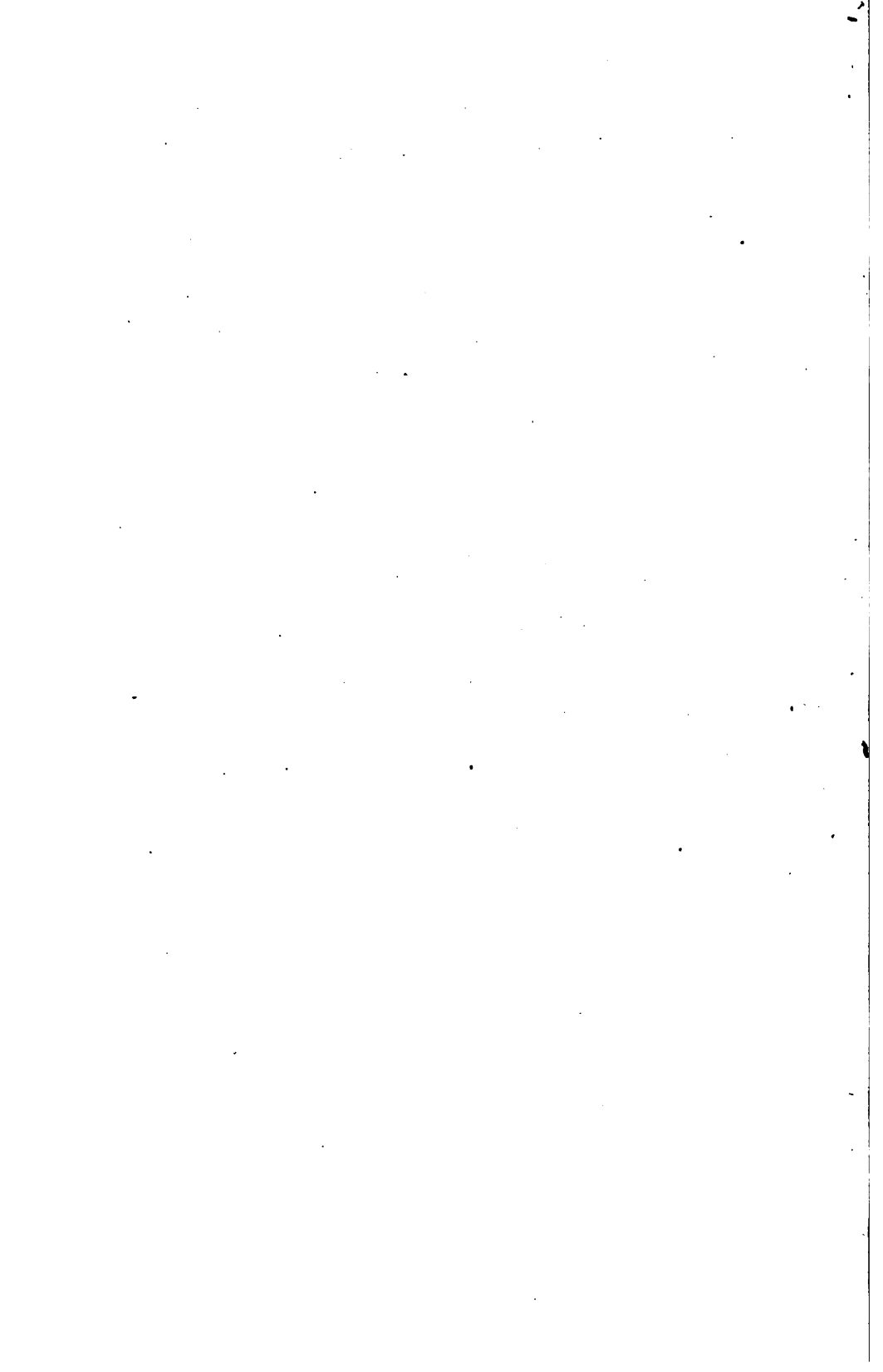
QB 48 896



· FROM · THE · LIBRARY · OF ·
· KONRAD · BURDACH ·







DER KÖLNGAU

UND

DIE CIVITAS KÖLN

HISTORISCH-GEOGRAPHISCHE UNTERSUCHUNGEN
ÜBER DEN URSPRUNG DES DEUTSCHEN STÄDTEWESENS

MIT GEOGRAPHISCHEM INDEX UND EINER KARTE

VON

DR. KARL HELDMANN

PRIVATDOZENT DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

HALLE A. S.
MAX NIEMEYER

1900

DD901
C76H43

BURDACH

TO VINI
AUSOFLAO

1954

Herrn Professor
Dr. Goswin Freiherrn von der Ropp
zu Marburg

in dankbarer Verehrung

Weihnachten 1899.

der Verfasser.

̄88048

Vorwort.

Koln ist der hëristin burge ein.

— — — — —
Ob ir willit bekennin
der burge aneginni
so virnemit umbi die grimmin heidinscapht,
dannin den aldin burgin quam diu crapht.

Annolied v. 109 ff. (MG. Deutsche Chron. I, S. 118).

Zu meinen Untersuchungen über den Ursprung des deutschen Städtewesens, denen die vorliegende Monographie angehört, bin ich durch das Interesse an der mittelalterlichen Burggrafschaft geführt worden. Sie ergaben sich von selbst aus der Frage, warum in einer bestimmten Reihe von Städten, namentlich den ältesten, Burggrafen, in anderen Vögte und Schultheissen die oberste Stellung bekleiden. Über die Methode, die sich mir dabei als die für die Stadtgeschichtsforschung allein gangbare im Gegensatz zu der bisher herrschenden Richtung empfahl, spricht sich die Einleitung aus. Sie erklärt und entschuldigt es, dass ich den Urkunden selbst in den Noten so weit es nötig ist das Wort verstatte. Indem ich so die Nachprüfung erleichtere, glaube ich zugleich am ehesten dem Verdacht zu begegnen, den eine jede neue Arbeit über das älteste Städtewesen heutzutage von vornherein gegen sich haben muss, als handle es sich um abermals eine neue Hypothese.

Der geographische Index wird, wie ich hoffe, der Lokal-forschung willkommen sein. Der Karte liegen die Reimannsche topographische Karte von Mitteleuropa und die Messtischblätter der kgl. preuss. Landesaufnahme zu Grunde.

Für liebenswürdige Mitteilungen und Nachweise bin ich meinem Freunde, Herrn Oberlehrer B. Geissler in Köln, sowie Herrn Professor Dr. G. von Below in Marburg, für die hervorragende Liberalität, mit der sie mir ihre Bücherschätze zur Verfügung gestellt hat, der Direktion der Ständischen Landesbibliothek in Kassel zu bestem Danke verbunden.

Halle a. S., Dezember 1899.

K. Heldmann.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Abschnitt. Die Hypothesen über den Köllngau und die älteste Verfassung der civitas Köln	5
I. Der Köllngau und die Dekanatsgrenzentheorie	5
II. Die Hypothesen über die älteste Verfassung Kölns im Rahmen der älteren deutschen Stadtgeschichtsforschung	15
III. Lokale und allgemeine Forschung der letzten Jahrzehnte. Die Sondergemeindentheorie. Das „ius Coloniae“	36
II. Abschnitt. Die Grenzgaue des Köllngaues	55
I. Der Müllngau (Moilla)	55
II. Der Jüllngau	63
III. Der Cuzzichgau oder Kutzgau	64
Das Gericht Kerpen	68
IV. Der Zülpichgau	71
V. Der Bonngau	72
VI. Der Nievenheimer Gau und Neuss	73
Neuss	73
Der Nievenheimer Gau	78
III. Abschnitt. Köllngau und Gilgau	87
I. Der Köllngau	88
Der Bezirk Brühl	91
II. Der Gilgau	96
IV. Abschnitt. Die civitas Köln und ihre Grafschaft	104
Die vorstädtischen Immunitäten	107
Everich und Niederich	112
Der Köllner Stadtvogt und die Stadthundertschaft Köln	115
Schluss	118
Geographischer Index	127
Karte des Gilgaues und seiner Untergaue.	

Druckfehler und Berichtigungen.

- S. 15, Z. 6 v. o. lies Swist statt Swift.
„ 21, „ 14 v. u. „ römische Altstadt nebst dem Zuwachs bis 1180.
„ 43, „ 20 v. u. „ allein innerhalb der Römermauern.
„ 65, „ 14 v. u. „ S. statt Nr.
„ 71, „ 13 v. o. „ Swist statt Veibach.
„ 76, „ 18 v. u. „ *flumen* statt *fumen*.
-

Einleitung.

An der Pforte der deutschen Stadtgeschichtsforschung steht die civitas Köln. Von ihr sind K. Fr. Eichhorns Untersuchungen über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland ausgegangen. Mit ihr hat sich abfinden müssen, wen immer Neigung oder Zufall an die hypothesenreiche Geschichte des mittelalterlichen Städtewesens herangeführt hat. Und an ihr nicht zum wenigsten sind die meisten jener Hypothesen emporgerankt, die dichtem Dornestrüpp gleich ein Zauberschloss zu verbergen scheinen. Sehr begreiflich. Königsstadt und kirchliche Metropole schon in fränkischer Zeit, hat Köln das ganze Mittelalter hindurch als Brennpunkt politischen, kommerziellen, kulturellen und religiösen Lebens, als Ort dichtester Bevölkerung am ganzen Niederrhein, ja in ganz Deutschland, als „die Grossstadt“ des Reiches schlechthin, seine Bedeutung aus der Römerzeit bewahrt. Bis zum Ermüden oft ist darauf hingewiesen worden, dass die reiche Gliederung und eigentümliche freie Gestaltung der Kölner Stadtverfassung das Ideal der deutschen Bürgerschaften im Mittelalter gewesen sei, ebenso wie die Verfassung der Städte Hollands in der Neuzeit.

Aber das ist gerade die brennende Frage: woher nicht nur die kommerziell-wirtschaftliche — woher vor Allem die politisch-rechtliche Autonomie der Stadt?

Man muss die Geschichte der deutschen Stadtgeschichtsforschung schreiben, um diese Frage zu verstehen, die schier ein Jahrhundert hindurch Hypothese zu Hypothese über den Ursprung des deutschen Städtewesens und der deutschen Stadt-

verfassung gehäuft hat. Denn das ist der Grundgedanke, den zuerst Eichhorns „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ (I. Göttingen 1808, S. 482 ff., 485 Note g) in der Wissenschaft eingebürgert hat: dass die römische Colonia wie alle anderen Römerstädte bei der fränkischen Eroberung infolge der von Tacitus bezeugten Abneigung der Germanen gegen städtisches Leben zu einem einfachen ländlichen Gauort degradiert worden, als Dorf im Gauverbande aufgegangen sei. ~~Könnte es anders sein, da doch nach Köln ein besonderer Gau genannt worden ist, wie zahlreiche Gaue in Gallien und am Rhein nach ihren civitates? Wir überschlagen einige Jahrhunderte und „wie ein Geheimnis“ tauchen plötzlich die deutschen Städte, voran Köln, „aus dem Dunkel des ersten Mittelalters wieder als Träger einer neuen Civilisation empor,“¹⁾ in königlicher Freiheit gegenüber dem Gauverband, stark wie Pallas und schön wie Aphrodite.~~

Was und wer hat die wunderbare Erscheinung dieser Exemption veranlasst? Diese Frage ist Kern und Stern der ganzen Forschung und alle grossen und kleinen Theorien sind nichts als Versuche, sie zu beantworten.

Es scheint mir, dass diese Versuche sich nachgerade erschöpft haben. Man erkennt das, wenn man einmal der mühsamen Arbeit sich unterzieht, die Theorien über den Ursprung und die frühmittelalterliche Verfassung auch nur einer einzigen bedeutenden Römerstadt, im vorliegenden Falle Kölns, in ihrer zeitlichen und inneren Aufeinanderfolge darzustellen. Juristisch konstruierte Systeme hat uns die Exemptionstheorie (ich will so alle auf Eichhorns Fundamentalsatz beruhenden Hypothesen zusammenfassen) wohl beschert, aber keine Geschichte. Und was das Sonderbare ist: Köln steht im Vordergrund der gesamten Stadtgeschichtsforschung und hat die meisten Bausteine zu jenen Konstruktionen geliefert — aber gerade Köln mit seinen Verfassungseinrichtungen geht in keinem der Systeme restlos auf.

Seitdem Hegel mit der älteren Vorstellung von einer Fortdauer römischer Rechtselemente in Köln gebrochen und

¹⁾ J. G. Kuntze, Die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig 1891, S. 1.

einer vollständigen Umwälzung aller Verhältnisse beim Übergang von der römischen zur fränkischen Zeit das Wort geredet hat,¹⁾ giebt es nach der Exemptionstheorie keine stetige Fortentwicklung der Kölner Verfassung mehr. Ein revolutionäres Element war es, das schliesslich die Autonomie der civitas, ihre Erhebung zur Stadt im Rechtssinne, durchsetzte, und wir haben Ursache anzunehmen, dass auch nachgehends, vor dem Auftreten eigentlich städtischer Urkunden, die dortigen Verhältnisse „schon frühzeitig gewaltsam umgeformt worden“ sind.²⁾

Moderne Vorstellungen werden damit in das mittelalterliche Rechtsleben hineingetragen: Vorstellungen, die weder irgendwie beglaubigt sind noch auch nur die Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Sagen wir es frei heraus: die Exemptionstheorie ist auf der ganzen Linie unhistorisch. Sie ist es vor Allem, weil sie auf einer Voraussetzung beruht, deren Richtigkeit sie nicht geprüft, sondern in unkritisch-dogmatischer Befangenheit auf Treu und Glauben übernommen hat.

Wenn das deutsche Städtewesen sich in einem so starken Gegensatz zu den Gauen entwickelt hat, wie es thatsächlich der Fall ist: wäre es da nicht die erste Pflicht der Rechts- und Verfassungshistoriker gewesen, dem Verhältnis der civitates zu den nach ihnen benannten Gauen nachzuspüren?

Mit ihren eigenen Mitteln und Urkunden hat sich das Geheimnis der deutschen Stadt nicht zu enthüllen vermocht. Nun wohl, so versuchen wir es, ihm von aussen her beizukommen.

Der herkömmliche Weg zur Lösung verfassungsgeschichtlicher Fragen ist die historische Geographie freilich nicht. Auch der angenehmste Weg ist es nicht, auf dem man eng an der Hand der Urkunden geduldig Schritt vor Schritt setzen muss: alten Theorien, die wie Irrlichter vor dem Wanderer einhertanzen, hier nicht minder ausgesetzt wie in der Verfassungsgeschichte. Aber gerade in der Vernachlässigung der

¹⁾ Geschichte der Städteverfassung von Italien. II. Leipzig 1847, S. 379 ff.

²⁾ Philippi, Hansische Geschichtsblätter XXV (1897) S. 278.

historischen Geographie liegt offenbar der Kernfehler der bisherigen deutschen Stadtgeschichtsforschung.

Es giebt kein typischeres Beispiel hierfür als die civitas Köln und den nach ihr benannten Köllgau. Indem ich das Verhältnis zunächst dieser beiden Faktoren in der angedeuteten Weise untersuche, wird es sich zeigen, wie verwickelt und hypothetisch Alles dort scheint, wie einfach und klar Alles ist.

I. Abschnitt.

Die Hypothesen über den Kölingau und die älteste Verfassung der civitas Köln.

I. Der Kölingau und die Dekanatsgrenzentheorie.

Der Erste, der den Kölingau in einer für die ganze Folgezeit geradezu verhängnisvollen Weise in die deutsche Forschung eingeführt hat, ist Chr. J. Kremer mit seiner 1778 erschienenen Abhandlung über „die ripuarische Provinz und die in derselben gelegene fünf grafschaften“. ¹⁾

Eine authentische Quelle über die ripuarischen Gauverhältnisse bieten uns die Reichsteilungsrezesse von 837 und 870. Nach jenem wies Ludwig der Fromme seinem Sohne Karl dem Kahlen zu: ²⁾

„*Maximam Belgarum partem, id est a mari per fines Saxoniae usque ad fines Ribuariorum: totam Frisiam et per Ribuariorum comitatus Moilla, Batua,* ³⁾ *Hamelant, Mosagao.*“

Im Jahre 870 aber erhielt Ludwig der D.: ⁴⁾

„*Coloniam, Treveris, Utrech, Stratsburch, Basulam*“, eine Reihe von Abteien im Mosel- und Maasgebiet, den „*comitatum*

¹⁾ Abgedruckt in den Acta acad. Theod.-Palat. T. IV. Pars histor. 1778, S. 178—189.

²⁾ Ann. Prud. Trec. (Ann. Bertin.) z. J. 837 (MG. SS. I, S. 431) und Nithard. hist. I, c. 6 (Oktavausgabe 1870, S. 8); Dümmler, Ostfränkisches Reich I², 1887, S. 124, Note 6 schliesst auf die Übertragungsurkunde selbst als gemeinsame Vorlage.

³⁾ Valesius: *Hattuarias*; cf. v. Ledebur, Das Land und Volk der Brukerer, 1827, S. 74; ebenso Nithard a. a. O.

⁴⁾ Ann. Hincm. Rem. z. J. 870 (MG. SS. I, S. 488), jetzt auch MG. LL. sect. II, Cap. II, S. 193 ff.

Testebant, Batua, Hattuaris, Masau (rechts der Maas), *Liugas* (rechts der Maas), *districtum Aquense, districtum Trectis, in Ribuaris comitatus V, Megenensium, Bedagowa . . . Basulchowa, in Elisatio comitatus II*“ u. s. w.

Die Frage dreht sich um die fünf ripuarischen Grafschaften. Die Anordnung der Gaue ist geographisch von N. nach S.; Maifeld und Bedgau gehören bereits zum Moselgebiet. Für Ripuarien bleiben also nach Kremer nur übrig Eifel-, Ahr-, Zülpich-, Jülich- und endlich der in der Mitte gelegene Kölngau. Sie alle seien in gleichzeitigen Urkunden auch als Grafschaften nachweisbar. Wegen ihrer Grenzen und Lage im Einzelnen verwies Kremer an „die in der Geographie der mittleren Zeiten so fruchtbare Lehre von der Übereinkunft der geistlichen Einteilung der Diözesen in Archidiaconate und Dekanate mit den alten Gauen“. Hiernach müsse der Kölngau die Ämter Grevenbroich, Jüchen, Caster, Bergheim und Norvenich umfasst haben. Der nördlich anstossende Nievenheimer Gau sei dagegen nicht mehr ripuarisch gewesen.¹⁾

Auf Kremers Untersuchungen hat die Gaugeographie dieses Jahrhunderts in doppelter Richtung weiter gebaut.

1. Dem Hinweis auf die Übereinstimmung der Dekanats- und Gaugrenzen glaubten Binterim und Mooren eine urkundlich gesicherte Grundlage durch ein von ihnen gefundenes und herausgegebenes kirchliches Gültenregister vom Jahre 1316, des „*Liber valoris (censuum, decimarum)*“ der Kölner Diözese, geben zu können.²⁾ Ihre Auffassung von der Gauverfassung Ripuariens, des Kölngaus und Kölns lässt sich in drei Sätze zusammenfassen, die im Grossen und Ganzen bis heute in Geltung geblieben sind. 1. Köln war in fränkischer Zeit nur der Hauptort eines Komitats, der Sitz eines im 9. Jahrhundert wiederholt genannten Grafen als Hochgerichts-

¹⁾ a. a. O. S. 187 ff.; die citierte Stelle S. 188. — Die zeitlich folgende Abhandlung des Benediktiners F. Cramer, *De veterum Ripuariorum et praecipue eorum Metropolis Coloniae statu civili et ecclesiastico*, Bonn 1784, war mir nicht zugänglich.

²⁾ A. J. Binterim u. J. H. Mooren, *Die alte und neue Erzdiözese Köln in Dekanate eingetheilt*. 4 Bde. Mainz 1828. I. (Mit Dekanats- und Pfarreienkarte); *Beschreibung des L. v. S. XVII f.*; Neubearbeitung von A. Mooren. 2 Bde. Düsseldorf 1892/93.

herrn, dessen Bezirk nach N. vielleicht sogar Neuss und Krefeld umfasste.¹⁾ 2. Der Kölngau war identisch einerseits mit dem Ripuariergau im engeren Sinne, andererseits, wenigstens aller Wahrscheinlichkeit nach, mit dem 962 urkundlich und mit mehreren seiner Orte genannten Gil- oder Gildgau und bildete eine der fünf Grafschaften Ripuariens.²⁾ 3. Kirchlich gehörte der Kölngau zum Bergheimer Dekanat, das im Übrigen eine Ausnahme von der Regel bildet, wonach Gau- und Dekanatsgrenzen zusammenfallen. Denn während sein Bereich im NW. über den anstossenden Mühlgau übergreift, ist der im NO. längs des Rheines sich erstreckende Neusser Gau (*pagus Nivesum* oder *Nivenum*),³⁾ wahrscheinlich nur ein Teil des Köln- oder Gilgaues, davon ausgeschlossen und gehörte zum Neusser Dekanat.⁴⁾ Dieses habe sich ausserdem auch auf das rechte Rheinufer und über die den Verfassern der genauen Lage nach unbekanntes Keldachgau und Ruhrgau erstreckt.⁵⁾ Gau- und Dekanatsgrenzen fallen hier also ganz und gar auseinander.

Ebenso wenig sind die Verfasser sich über das Verhältnis des Kölngaues zum Gilgau klar geworden. Dass beide von

¹⁾ a. a. O. I, S. 13, Note *** und S. 15, Note *, nach einem Verzeichnis des 17. Jahrhunderts (I, S. 15, Note *** zu S. 14). Trotz aller inzwischen erschienenen Litteratur hat auch die Neubearbeitung (I, S. 20) diesen Satz ebenso unbeanstandet gelassen wie S. 19 den vom Ursprung der kölnischen Erbvogtei, die auf den Verwaltungsbezirk (*urbana regio*) des einstigen römischen Stadtpräfecten zurückzuführen sein soll.

²⁾ Die Verfasser unterscheiden also (nach Cramer): 1. das Herzogtum Ripuarien zwischen Mosel, Ardennen, Maas, Waal, Friesen und Sachsen; 2. (mit Kremer a. a. O. S. 187) die Grafschaft Ripuarien oder den Ripuariergau im weiteren Sinne mit den Gauen (Grafschaften) Aar- oder Bonngau, Eifelgau, Zülpichgau, Jülichgau, Köln- oder Gilgau; 3. den Ripuariergau im engeren Sinne oder den Köln-(Gil-)Gau (a. a. O. I, S. 16 f. mit Note **). Hoffentlich haben auch die Zeitgenossen das nötige Unterscheidungsvermögen hierfür gehabt!

³⁾ Daneben nehmen die Verf. (I, S. 211 u. 216, gegen S. 16, Note **) noch einen besonderen *pagus Nivanheim* (von Nievenheim s. Neuss) an, ohne doch beide Gaue schärfer gegen einander abzugrenzen. Dass diese Unsicherheit nur auf falschen Lesungen des Namens Nievenheim (*Nivenem* u. s. w.) beruht, braucht nicht besonders gesagt zu werden.

⁴⁾ a. a. O. I, S. 14 ff., 37, 190 ff., 211.

⁵⁾ I, S. 208 ff., 211 ff.

einander verschieden gewesen seien und jeder für sich einen besonderen Teil des Bergheimer Dekanats gebildet habe, halten sie nicht für unmöglich. Die Identität beider, obwohl sie an einer Stelle bestimmt angenommen wird (I, S. 16), ist „mit voller Gewissheit“ nicht zu behaupten; aber angesichts der Doppelnamen anderer Gaue¹⁾ sie anzunehmen hat „nichts gewagtes“. Auf jeden Fall kann der Unterschied zwischen ihnen nur „sehr klein“ gewesen sein.²⁾ Woher freilich der Name Gilgau³⁾ rührt, ob von dem rechtsseitigen Nebenflusse der Erft, Gil, dem Landstrich Gilbach, den Orten Gelrode, Geroode (Gierath), Gill im Amt Hülchrath oder von Gilsdorf bei Brühl,⁴⁾ ist nicht sicher zu sagen.

Den Grund endlich für das Übergreifen des Bergheimer Dekanats in den Mühlgau sehen die Verfasser darin, dass von Köln und dem Dekanatssitz Bergheim die Christianisierung dieser Gegend ausgegangen sei (I, S. 193). Merkwürdig, dass der näher gelegene und doch zum Köllingau gehörige Nivenheimergau oder Neussergau diesem Einfluss Kölns oder Bergheims entzogen geblieben ist, und dass andererseits nicht vielmehr Neuss die Missionierung des nahen Mühlgaues besorgt hat!

Nur Einzelheiten waren es, in denen der Altmeister der deutschen Gauforschung, von Ledebur, diese Aufstellungen glaubte berichtigen zu müssen.⁵⁾ In erster Linie wies er den

¹⁾ I, S. 191; die hier angeführten Parallelnamen *Arecoue* und *Arahaugen*, *Dubla* und *Tubalgo*, *Moilla* und *Mulgau* sind z. T. falsch gelesen.

²⁾ I, S. 193. Die Neubearbeitung (I, S. 291) hat sich für Identität beider Gaue entschieden, die „durch Einfluss besonderer Umstände zwei scheinbar (s. Note 1) ganz verschiedene Namen“ trugen.

³⁾ Lünig, Spicileg. eccl. contin. I, S. 916 und Bessel, Chron. Gottwic. Prodr. II, S. 604 lasen in der noch mehrfach zu erwähnenden Urkunde vom Jahre 962 (Lacomblet, UB. I, Nr. 105, S. 60 f. und besser Annalen des historischen Vereins f. d. Niederrhein H. 26/27, S. 347 ff.) *Gilioni*, Kremer, Urkk. z. Jülichischen u. Bergischen Geschichte Nr. 4, S. 6: *Giliout*, andere *Giliove* (nicht *Gilior*, wie Bint. u. Moor. I, S. 190), Bint. u. Moor. I, S. 16, Note **: *Gilioe*, S. 190 u. 192: *Gilione*. Die Neubearbeitung hat: Gilgau (I, S. 291).

⁴⁾ I, S. 191; s. Note 1 u. 2.

⁵⁾ Allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde des Preuss. Staates, I (1890), S. 294, 304 ff., wo er auch die Existenz eines besonderen Neusser Gaus (= Nivenheimer Gau) als unbeweisbar zurückwies.

Ripuariergau im Gegensatz zu der bisherigen Auffassung¹⁾ als identisch mit dem Herzogtum Ripuarien nach und beschränkte ihn auf das linke Rheinufer: als den fränkischen Teil der Kölner Diözese. Dagegen hat er die These von der Übereinstimmung des Kölngaus mit dem engeren Ripuariergau nicht angegriffen. Und vollends der Satz, dass die Dekanatsgrenzen sich nach den Gaugrenzen gerichtet haben und also zur Rekonstruktion der Letzteren das zuverlässigste Hilfsmittel bieten, war ihm „eine zwar längst ermittelte, aber in der Anwendung bei weitem nicht genug verfolgte Wahrheit.“²⁾ Dieses Dogma — man kann es nicht anders nennen — ist in der That bis heute in der historischen Geographie wie im Kirchenrecht massgebend geblieben.³⁾ Zumal für die meist in Laienhänden befindliche Lokalforschung hat es die verhängnisvollsten Folgen gehabt. Wo immer man in der politischen Geographie des frühen Mittelalters keinen ebenen Weg mehr vor sich sieht, da greift man zu den Dekanats- und Archidiakonatsregistern, unbekümmert darum, dass diese durchgehends erst Jahrhunderte nach der Auflösung der Gauverfassung und der Herstellung ganz anders gestalteter territorialer Herrschaftsbezirke einsetzen. Alle diese Jahrhunderte muss „der konservative Charakter der Kirchenverfassung“ zu decken.

Besonders hat H. Böttger jene These als die einzige mögliche Grundlage einer wirklichen Gaugeographie nachzuweisen sich bemüht.⁴⁾ Allein da auch ihm für die alte

¹⁾ Kremer a. a. O. S. 182 ff. nahm (nach L. Rib. 31, § 3 u. 5) *provincia Rip.* = *pagus Rip.* (beiderseits des Rheines) im Gegensatz zum ripuarischen Königreich; der Vertrag von Verdun (843) zerriss die ripuarische Provinz in einen rechtsrheinischen (Ludwig d. D.) und einen linksrheinischen Teil (Lothar I. u. II.). Der Mersener Vertrag (870) erwähnte nur den letzteren.

²⁾ Selbstverständliche Voraussetzung dieser These ist die unveränderte Fortdauer und Unwandelbarkeit der kirchlichen Territorialeinteilung auch längst nach dem Verfall der Gauverfassung.

³⁾ Die Annahme Kremers (s. oben S. 6) und Landaus (Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung. 1854, S. 387 ff.), dass die Archidiakonate den Gauen entsprächen, ist schon durch Mooren, Annalen des Niederrh. H. 5 (1857), S. VII abgethan worden.

⁴⁾ H. Böttger, Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands . . .

Erzdiözese Köln und ihre Dekanate keine andere Quelle als der „Liber valoris“ zu Gebote stand, so hat dieses verhältnismässig junge Verzeichnis bei ihm die Rolle eines Prokrustesbettes für die gaugeographische Bestimmungen enthaltenden Urkunden des frühen Mittelalters übernehmen müssen. Seinen Ergebnissen, die er auch in besonderen Gau- und Diözesankarten zur Darstellung gebracht hat,¹⁾ ist der grosse, aber, so weit unser Gebiet in Betracht kommt, gänzlich unselbständige und kritiklose „Atlas historique“ Longnons²⁾ gefolgt. Nach ihm erstreckte sich die römische civitas Agrippinensium oder Coloniae vor den germanischen Einfällen wahrscheinlich auch auf das rechte Rheinufer, wie später noch die Diözese Köln, nördlich bis an die Rheinmündungen, südlich bis an die Grenze der civitas Trevirorum. Schon zur Zeit Gregors von Tours war sie auf das linke Rheinufer beschränkt, weil dieser auf dem rechten Deutz als civitas nennt;³⁾ das gleiche gilt für den südlichen Teil, wo Zülpich als civitas erscheint.⁴⁾ Aus dem Unterland der civitas Köln wurde im 8. Jh. die Diözese Utrecht gebildet. Im 9. Jh. endlich zerfiel die ursprüngliche civitas Agrippinensium in die Gaue Teisterbant, Batua, Dubalgowe, Hattuariensis, Moilla, Coloniensis, Jülich, Zülpich, Bonn und Eifel.⁵⁾ Natürlich wurde mit dieser andauernden Gebietsverengerung auch die Gewalt des Grafen der Stadt (civitas) fortwährend verringert, bis auf den pagus Coloniensis, dessen deutsche Bezeichnung (Übersetzung) Gelegowi (962) oder Colingauwe (1005) war, und dessen Umfang später das Dekanat Bergheim bildete.

Es liegt auf der Hand, dass alle nach diesen Hypothesen konstruierten Karten hinsichtlich des als identisch mit dem Bergheimer Dekanat supponierten Köln- oder Gilgaues sich in

von Ort zu Ort schreitend festgestellt . . . 4 Abteilungen. Halle 1875 ff. (Die Diözese Köln links des Rheines: I, S. 77 ff.).

¹⁾ H. Böttger, Wohnsitze der Deutschen in dem von Tacitus in seiner Germania beschriebenen Lande. Stuttgart 1877.

²⁾ A. Longnon, Géographie de la Gaule, S. 382 ff. Atlas historique. Paris 1884 ff. Blatt 5 u. 8, und Textbd. S. 129 ff.

³⁾ Greg. Tur. hist. Franc. IV, 16.

⁴⁾ ebenda II, 37, III, 8.

⁵⁾ Also das oben S. 7, Note 2 erwähnte spätere „Herzogtum Ripuarien“.

nichts von dem Ansatz Kremers und der alten Dekanatskarte Binterims und Moorens (Bd. I) unterscheiden.¹⁾

Hiernach bildete der Rhein die Ostgrenze des Kölngaues nur von Köln aufwärts bis unterhalb Wesseling. Von hier bis etwa Weilerwist (an der Erft) lief die Südgrenze gegen den Ahr- oder Bonngau, bis auf Gladbach (unweit Zülpich) gegen den Zülpichgau. Die Westgrenze, gegen den Jülichgau, zog sich ungefähr in der Mittellinie zwischen Düren-Rödingen einerseits, der Erft andererseits und machte dann eine Ausbiegung nach W. zwischen Gewelsdorf und Holzweiler durch auf Lövenich. Hier stösst der Kölngau an den Maasgau, dessen Ostgrenze über Venrath etwa nach Dahlen verläuft, wo der Mühlgau im NW. mit einer Kurve Dahlen-Rheydt-Liedberg als Grenzlinie vorliegt.²⁾ Die Abgrenzung nach N. und NO. ist unsicher. Es handelt sich um die Lage der drei Gaue Nievenheimergau, Kelda(ch)gau und Hatterun und um das gegenseitige Verhältnis derselben. Übereinstimmend mit Böttger³⁾ ist die Annahme der Genannten, dass die beiden ersteren Untergaue des letzteren, d. h. des Neusser Dekanatsbezirks aus dem Jahre 1316, gewesen seien, den der Rhein in eine östliche und eine westliche Hälfte (diese bis zum Mühlgau) geschieden habe. Während jedoch Böttger fast diese ganze linksrheinische Hälfte, von Köln rheinabwärts, mit einer etwa über Wevelinghoven und die Erft auf die SO.-Ecke des Mühlgaues bei Liedberg zu verlaufenden SW.-Grenze dem Nievenheimergau zuspricht und den Keldagau als den nur mit einem kleinen Stück auf das linke Rheinufer übergreifenden nördlichen Landstrich des rechtsrheinischen Hatterungaus betrachtet, ist Longnon⁴⁾ über die Grenzverhältnisse hier

¹⁾ Natürlich hat auch der Neubearbeiter dieses letzteren Werkes keine Veranlassung gehabt von seiner Darstellung abzugehen. (I, 1892, S. 1 ff., 6 ff., 21 u. 291).

²⁾ Nach Landau, Territorien, S. 260 ff., bildeten die Dekanate Geldern (Stralen) und Süchteln ursprünglich nur eins, das Mühlgaudekanat. In seiner Anzeige dieses Buches (Annalen d. Niederrh. H. 5, S. VIII) hat J. Mooren auch das Bergheimer Dekanat noch einmal in den Mühlgau eingeführt.

³⁾ a. a. O. I, S. 68 ff.; Longnon, Atlas (Textband) S. 92 f.: Nievenheimer- und Keldagau gehörten zu den „pagi secondaires“.

⁴⁾ a. a. O. (Textband) S. 130.

nicht im Klaren. Der Keldagau dehnte sich seiner Ansicht nach zwischen Mühlgau, Rhein und unterer Erft, um Neuss herum, aus. Der Nievenheimer Gau war damit auf den Strich längs des Rheines bis zur unteren Erft beschränkt. Die Grenzen beider Gaue gegen den Köllingau hat er nicht zu ziehen vermocht.

Der Köllingau erstreckt sich also in sö.-nw. Richtung zu beiden Seiten der mittleren Erft und Köln liegt hart auf seiner Grenze, oberhalb der südlichen Spitze des Nievenheimer Gaues.

2. In selbständiger Weise hat in der Mitte dieses Jahrhunderts Eckertz an Kremers Abhandlung angeknüpft.¹⁾ Er findet, dass der Rezess von 870 allein zur Erklärung der Gauverhältnisse nicht ausreicht. Wie stand es mit der 837 in Verbindung mit dem Ripuariergebiet genannten Grafschaft Moilla? Offenbar gehörte sie, wie auch die drei folgenden Gaue (Hattuaria, Hamaland, Maasgau), zu den Grenzgaue Ripuariens.²⁾ Dagegen hatte Kremer entschieden Unrecht, wenn er auch den Nievenheimer Gau in diese Stellung verwies.³⁾ Allerdings sagen die Urkunden nicht, dass er Bestandteil des ripuarischen Gebietes gewesen sei, so wenig wie wir

¹⁾ G. Eckertz, Die Ausdehnung des fränkischen Ripuarlandes auf der linken Rheinseite. Progr. Köln 1854 (auch in den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrh. H. 1).

²⁾ Gegen Binterim u. Mooren I, S. 244 und v. Ledebur, Allg. Archiv I, S. 299; es giebt keinen charakteristischen Beleg für den befangenen Standpunkt der Dekanats- und Gaugrenzentheoretiker als des Letzteren Beweisführung an dieser Stelle. A. Mooren (Neubearbeitung) I, S. 23 hat die Annahme der 1. Auflage aufgegeben, zählt aber den Mühlgau noch zum Herzogtum Ripurien; mit welchem Recht? Dümmler a. a. O. I, S. 124 macht gar keine Angabe darüber, wie er sich das Verhältnis der vier Grafschaften „an der Maas und an dem Niederrhein“ zu Ripurien denkt. Von einem „Ripurien zu beiden Seiten des Rheines von der sächsischen Grenze bis zur Maas“ (Dümmler II, S. 297), das dem Reiche Ludwigs 870 hinzugefügt worden wäre (s. auch oben S. 9; Note 1), steht in dem Rezess nichts. Die Stelle des Rezesses „*per R. comitatus*“ korrespondiert durchaus mit dem gleichbedeutenden „*usque ad fines R.*“, wie „*totam Frisiam*“ mit „*per fines Saxoniae*“; beide Sätze erklären das „*maximam Belgarum partem*“; cf. auch Pertz, MG. SS. I, S. 431.

³⁾ Eckertz a. a. O. S. 3.

etwas von seinem Charakter als Grafschaft erfahren. Aber es genügt, dass der Rezess von 837 ihn nicht unter den Grenzgaugen nennt und dass der von 870 nicht von 5 pagi, sondern von 5 comitatus redet: die Vereinigung mehrerer pagi zu einem comitatus war im 9. Jahrhundert durchaus „nichts Ungewöhnliches mehr“. ¹⁾ Zudem bildete ja — und hier spielt wieder die Dekanatsgrenzentheorie hinein — der Nievenheimer Gau den linksrheinischen Teil des Neusser Dekanats, das rechts des Rheines den Keldagau umfasste (S. 11 f.). Nördlich an diesen aber grenzte der Ruhrgau, den die nämlichen Werdener Urkunden, denen allein wir auch die Kenntnis vom Nievenheimer Gau verdanken, wiederholt als „*in pago Ripariorum (Rigoariorum, Riporum)*“ ²⁾ oder „*in ducato Ripuariorum*“ ³⁾ gelegen bezeichnen. Um wie viel mehr gehörte der südlichere und linksrheinische Nievenheimer Gau dazu!

Vielleicht wäre Eckertz etwas behutsamer mit der Anerkennung dieses Gaues, der lange vor den beiden Teilungsrezessen und überhaupt nur zwei Jahrzehnte hindurch erwähnt wird, ⁴⁾ als eines den übrigen Gauen ebenbürtigen staatlichen Gebildes umgegangen, wenn er unabhängiger von seinen Vorgängern die Urkunden genauer um Rat gefragt hätte. Er würde dann von einer ganzen Reihe noch anderer Gaunamen aus dieser Gegend erfahren haben, denen unmöglich allen der gleiche Rechtswert, weder unter einander noch mit den von Kremer namhaft gemachten Gauen, zukommen kann. ⁵⁾

¹⁾ a. a. O. S. 5. Auch A. Mooren (I, S. 22 u. 166) hat diese Erklärung angenommen.

²⁾ Lacomblet, UB. z. Geschichte d. Niederrheines I, 1842, Nr. 31, S. 16, 815; Nr. 36, S. 18, 818; Nr. 38, S. 19, 820; Nr. 40, S. 20, 820; Nr. 46 bis 48, S. 22 f., 834; u. s. f.

³⁾ Ebenda I, Nr. 37, S. 19, 819.

⁴⁾ Von 796 März 31 (Lac. I, Nr. 7, S. 5) bis 817 April 24 (Nr. 35, S. 18); genauer sogar von 798 Juni 30 (Nr. 3, S. 2) bis 818 Juni 25 (Nr. 36, S. 18).

⁵⁾ Lacomblets Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. II (1857), S. 82, 854 Juli 1: *pagus Tustensis*. — Beyer, MR. UB. I, Nr. 120, S. 125 f., 882 Februar 26: *Odangau*. — Lac., UB. I, Nr. 81, S. 43 f., 898 Juni 4 u. 5. *Kuzzihgau*; darüber später. — Lac., UB. I, Nr. 95, S. 53, 941 Nov. 25 = MG. DO I, Nr. 42, S. 128: *Sunderscas*. — Lac., UB. I, Nr. 105, S. 60 f., 962 Dez. 25 = Annalen d. Niederrh. H. 26/27, S. 347 ff. u. ö.: *Gilgau*;

Wertvoll für den Kölngau oder für den auch von Eckertz (nach Analogie des Ahr- oder Bonngaues) damit identifizierten Gilgau¹⁾ ist des Kölner Forschers Ansicht vom Nievenheimer Gau deshalb, weil sie eine von der bisherigen abweichende Auffassung über die Nordgrenze des Kölngaus angebahnt hat. Eckertz liess es unentschieden, ob diese, die durch Widdeshoven (an der Gil) als südlichsten Ort des Nievenheimer Gaus bestimmt wird, nicht vielmehr in wö. Richtung von der Erft zum Rhein, als in sö.-nw. mit einer Südspitze Rheinkassel-Longerich-Esch verlaufen sei. Die Westgrenze habe sich dagegen wahrscheinlich von Grevenbroich nach der Niers hinübergezogen.²⁾

Kartographisch sind die Eckertzschen Ermittlungen auf Grund der gleichzeitigen Urkunden von Spruner-Menke³⁾ und danach in R. Schröders Rechtsgeschichte⁴⁾ zur Darstellung gebracht. Hier ist der Kölngau ein langgestrecktes Gebiet von trapezoidischer Gestalt, dessen beide Langseiten im Rhein von Wesseling bis Zons und in einiger Entfernung

darüber später. — Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hgg. von L. Ennen u. G. Eckertz, I, 1860, Nr. 12, S. 465 f., 959 Nov. 11: *pagus Langel iuxta Benum*. — Mirac. s. Nicolai. Brunwilar. c. 8 Überschrift (Archiv d. Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde, XII, S. 199) zu 1084 Mai: *pagus Sinteren*. — Lac., UB. I, Nr. 359, S. 246, 1147 = Quellen I, Nr. 59, S. 527: *pagus Solre*. — Lac., UB. I, Nr. 535, S. 372, 1192: *pagus Connesdorp*. — Lac., Archiv II, S. 348, 1593 Dez. 17: *pagus Zons*. Es sind z. T. Grafschaftsgaue (Gilgau), z. T. Untergaue (Odangau, Kutzgau und Sunderscas), z. T. Dorf- bzw. Parochialhundertschaften (Langel, Soller, Zons); *pagus Sinteren* ist vielleicht nur topographische Bezeichnung.

¹⁾ a. a. O. S. 10 f. Er leitet den Namen mit Recht vom Gilbach, einem rechten Zufluss der Erft, ab.

²⁾ Ripuarland S. 11 f. Der Neubearbeiter von Binterim u. Mooren hat (I, S. 264) richtig bemerkt, dass jene Westgrenze nach der Neusser Dekanatsgrenze gezogen worden sei. Diese Gegend gehöre vielmehr, meint er, zum Mühlgau, wenn auch kirchlich zum Neussdekanat.

³⁾ K. v. Spruner, Hand-Atlas f. d. Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, neu bearbeitet von Th. Menke. 1880. Nr. 32 (Deutschlands Gaue. II. Mittleres Lothringen).

⁴⁾ R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1889 (3. Aufl. 1898) Taf. II (Die Gaue Ribuariens u. d. angrenzenden Gebiete). Vgl. dazu Schröders Aufsatz „Die Franken und ihr Recht“: Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. II. Germ. Abt., S. 46 ff.

vom rechten Erftufer verlaufen. Die Nordgrenze (gegen den Nievenheimer Gau) zieht sich von Zons sw. gegen das Erftknie (bei Caster) mit ihrem Endpunkt etwa in Neurath. Die kürzere Südgrenze (gegen den Ahr- oder Bonngau) geht vom Rheinknie bei Wesseling aus und erstreckt sich bis in die Nähe der Erft unterhalb ihrer Vereinigung mit der Swift: ungefähr bis zu dem Punkte, wo die heutigen Kreisgrenzen von Köln-Land, Bonn und Euskirchen zusammenstossen. Dieser Verkleinerung des Kölngaues entspricht es, dass der Jülichgau bis über die mittlere Erft hinaus vorgeschoben ist und der Nievenheimer Gau das ganze untere Erftgebiet, etwa von Frimmersdorf und Jüchen ab, bis zum Rhein s. bei Zons, n. bei Büderich (n. Neuss), in annähernd rechteckiger Form einnimmt. Mit dem Zülpichgau stösst daher der Kölngau nur noch an einem Punkte, mit Maasgau und Mühlgau überhaupt nicht mehr zusammen. Auch der Keldagau kommt als Grenzgau nicht mehr in Betracht, da er ganz auf das rechte Rheinufer verlegt ist.

II. Die Hypothesen über die älteste Verfassung Kölns im Rahmen der älteren deutschen Stadtgeschichtsforschung.

Äusserlich unabhängig haben sich die Ansichten der Verfassungshistoriker über den Kölngau und die ältesten Rechtsverhältnisse der Stadt Köln entwickelt.

So lange man sich mit dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung beschäftigt, steht die Stadt Köln mit ihren Einrichtungen im Vordergrund des Interesses. Neben der Erklärung der Senatoren, der Richerzeche, des Rates gehört die des Kölner Burggrafenamtes und des „wizziggedinges“, des burggräflichen Gerichtes, zu den schwierigsten und umstrittensten Problemen. Etymologisch herrscht über dieses, sachlich über beide Institutionen Unklarheit.

Die erste Arbeit über das älteste Kölner Verfassungsleben mit einer Erklärung des Wortes „wizziggedinge“ hat, wenn ich recht sehe, G. E. Hamms historisch wertlose „Burggraviatus Ubio-Agrippinensis ab urbe condita dissertatio historica“ (Köln 1750) gegeben. Etwas bestimmter als er mit „*consilium*

prudentum“, der Klugen, Weisen, Witzigen, (§ 36)¹⁾ drückt sich in Anlehnung daran K. Fr. Eichhorn in seiner grundlegenden Abhandlung „Über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland“ (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. II. 1816 S. 185) aus. Ihm ist das „*iudicium sapientum*“ das Gericht der freien Schöffen der römischen und deutschen Gemeinde zu Köln. Es steht im Gegensatz sowohl zum Vogtgericht der bischöflichen hörigen Immunitätsgemeinde in Köln wie zum Grafenvollgericht der freien Volksgemeinde des Ripuariergaus, das in der Königsburg Köln mit ihrem palatium keine Stätte habe finden können ohne sich der Gefahr auszusetzen, durch die königliche Gewalt in wenigstens scheinbar hofrechtliche Abhängigkeit zu geraten (S. 205).

Als „Surrogat des Gaugerichts“ führt also das Wizziggedinge seinen Ursprung auf die Zeit zurück, da Köln aus dem Ripuariergau, in dem es bis dahin nur einen der wichtigsten Orte gebildet hatte, ausschied, ein als Cent organisierter Gau, kurz mit eigenem „Weichbildrecht“ begabte Stadt wurde: d. h. weit vor die Mitte des 9. Jahrhunderts (S. 179 ff. 183 ff. 194 ff. 200 ff.).²⁾ An die Stelle des Gau- und Centgrafen trat der Burggraf als Richter über alle dem bischöflichen Hofrecht nicht unterworfenen Einwohner (II, S. 201 ff.). Als dann im 10. Jahrhundert Erzbischof Bruno I. (953—965) die Stadtherrschaft erwarb,³⁾ wurden die freie Stadt- und die hörige

¹⁾ Ebenda S. 8 auch eine Definition des Burggrafenamtes.

²⁾ Der Zeitpunkt dieser Exemption bestimmt sich nach der ersten Eichhorn bekannten Erwähnung eines Grafen von Köln in den *Annal. Colon. breviss.* z. J. 849 (MG. SS. I, S. 97): „*Werinarius comes Coloniae.*“ In Wahrheit findet sich schon in der Aachener *Commemoratio missis data* v. J. 825 (MG. LL. Sect. II, Capit. I, S. 308 u. 419) „*Eemundus comes*“ und in den Quellen I, No. 1, S. 447 von 844 Aug. 26 „*signum Ecmundi comitis.*“

³⁾ Die Nachricht geht zurück auf die Koelhoffsche „*Cronica van der hilliger stat Köln*“ v. J. 1499 (Chroniken der deutschen Städte. XIII. Köln II, S. 436), die ihrerseits auf der „*Cronica presulum et archiepiscoporum ecclesie Coloniensis*“ aus den 70er Jahren des 14. Jhdts. (hgg. von G. Eckertz, *Annalen d. Niederrh.* II, 1857, S. 189), einer Kompilation aus den älteren Bischofskatalogen (cf. O. Lorenz, *GQu.* II³, 1887, S. 58), beruht. Allein deren Vorlagen reden nur vom Herzogtum EB. Brunos I., das ursprünglich nur als Lothringen, cf. *Flodoard.* z. J. 953 (MG. SS. III, S. 402), *Contin.*

Immunitätsgemeinde zu einer einzigen Stadtgerichtsgemeinde verschmolzen, ein Gericht im Bischofshof für sie gebildet, an dem sowohl der Burggraf und seine freien Schöffen, wie der Vogt und seine hörigen Schöffen Teil hatten. Daneben aber blieb das besondere Gericht des Burggrafen, das Wizziggeding, für städtisches Erbgut u. a. Sachen schöffenbar freier Leute bestehen, es wurde auch nicht im Bischofshof abgehalten (S. 185 ff.).

Genau genommen ist es also mit der Vereinigung der beiden Gemeinden nicht weit her und die bischöfliche Stadtherrschaft für das Wizziggeding völlig belanglos geblieben. Über das Verhältnis des neuen Burggrafendings und seiner Schöffen im Bischofshof zum Wizziggeding bleibt man ebenso völlig im Unklaren wie über den Grund jener Exemption und Weichbildrechtsverleihung.

Einen treffenden Einwand hat E. Th. Gaupp („Über Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter. Jena 1824 S. 256 ff.) gegen die Annahme erhoben, als sei das Königtum der freien Volksgemeinde und ihren Gerichten feindlich gewesen. Wurden in einem befestigten Orte wie Strassburg 982 öffentliche placita gehalten,¹⁾ so darf auch das Kölner Wizziggeding als öffentliches Gericht schlechthin aufgefasst werden. So war ihm denn auch der Burggraf seinem Wesen nach nichts Anderes wie jeder Gau- graf und von Anfang der fränkischen Herrschaft an vorhanden (S. 63. 219. 255. 260). Sein Gericht enthielt zwei Hauptkompetenzen: es war Wizziggeding, d. h. Strafgericht (von witzigen = strafen)²⁾ und Erbgütergericht (S. 272 ff. 275 ff.). Es war

Reginon. z. J. 953 (SS. I, S. 622), später erst, unter dem Einfluss der zweiten (anonymen) v. Brunonis aus dem 12. Jhd. (SS. IV, S. 276), als Köln bezeichnet wird, cf. die Geneal. ex stirpe S. Arnulfi descend. Mettens. c. 2 vom J. 1164 (SS. XXV, S. 382) und Caesar Heisterb. v. Engelb. I, c. 4 (Böhmer, Fontes II, S. 298). Hieraus offenbar der grosse Schied von 1258 (Quellen II, S. 383. pos. 25). Ruotgers v. Brun. c. 20 (SS. IV, S. 261) ist viel zurückhaltender („*ut ita dicam archiducem . . .*“), ebenso die Ann. Colon. max. (SS. XVII, S. 740).

¹⁾ Urkunden und Akten der Stadt Strassburg. I. Abt. UB. der Stadt Strassburg bearb. von W. Wiegand. I, 1879, Nr. 45, S. 37, 982 Jan. 6 = MG. DO II. Nr. 267, S. 310 f.

²⁾ Etymologisch natürlich ganz dasselbe wie das Hamm-Eichhornsche „witzig“ = kluge, weise, also witzigen = klug machen, d. h. — strafen!

zuständig für den ganzen Bereich der Burg- oder Stadtgrafschaft Köln,¹⁾ des späteren *districtus Coloniensis* oder Burgbanns (1279):²⁾ für einen Gau also, den die fränkischen Eroberer im Anschluss an die alte Römerstadt zu bilden für gut befunden hatten, in dem aber die Stadt den Hauptbestandteil bildete (S. 60, 122 Note 23, S. 263).

Mit steigendem Verkehr und häufiger werdendem Übergang des Grundeigentums aus einer Hand in die andere sah man sich genötigt, das Erbgütergericht vom Burggrafengericht abzuzweigen und den Ortsgerichten zuzuweisen. Nur als Ortsrichter behielt der Burggraf das *iudicium de hereditatibus* innerhalb der Kölner Stadtmauern. Die aussenstädtischen Bezirke wurden sozusagen abgestossen (S. 275 ff.).³⁾

Nach Gaupp wäre also — ein bemerkenswerter Unterschied gegen Eichhorn — die Stadt Köln von jeher, modern rechtsgeschichtlich ausgedrückt, nur als Centene selbständig gewesen und hätte als solche zwar sowohl ihre Kompetenzen aus der Burggrafschaft um das Erbgütergericht, als ihren Rechtsbezirk durch die Ummauerung von 1180 erweitert, aber rechtlich ihren Charakter nie verloren. Das seit Karl dem Grossen allerdings mit Schöffen besetzte eigentliche Stadtgericht wäre demnach stets das Bur- oder Bürgergericht⁴⁾ gewesen und geblieben (S. 58 ff. 214 u. 217 ff.), eigentlicher Stadtrichter der Burggraf nur als centenarischer Vorsitzender des Bürgergerichts. Nur insofern könnte von einer „Vereinigung seines Gerichtes mit dem Vogtgericht“ der bischöflichen Immunität⁵⁾ zu einem neuen einheitlichen Stadtgericht im erz-

¹⁾ s. S. 16 Note 2.

²⁾ Lacomblet, UB. II, Nr. 727, S. 426 = Quellen III, Nr. 189, S. 153. — Übrigens wird S. 263 der Burgbann auch nur als „ein gewisser umherliegender Distrikt“ im Gegensatz zur Stadt selbst bezeichnet.

³⁾ Was aus ihnen geworden ist, verschweigt Gaupp. Ein Teil wurde 1180 wieder in die Stadt einbezogen, s. oben im Folg.

⁴⁾ S. 220 meint er, man dürfe es „vielleicht noch aus der römischen Verfassung herleiten“. Dass der Ausfall des einen *g* hier und in *Burmal*, *Burkore* sprachlich durch nichts zu rechtfertigen ist (wie bei *burggravius* für *burggravius*), stört ihn nicht.

⁵⁾ Die nach S. 268 vor EB. Bruno I. nur „ziemlich unbedeutend gewesen war und dem Vogt keine Mittel gewährt hatte, seine Macht sehr (d. h. auf Kosten des Burggrafen) zu vermehren“. Aber auch sie umfasste

bischöflichen Hofe, der Stätte des bisherigen Immunitätsgerichts, seit dem 10. Jahrhundert, als der Bischof die Stadtherrschaft überkam, gesprochen werden (S. 219 f. 268 ff. 280).

Die staatsrechtliche Selbständigkeit dagegen erlangte Köln auch jetzt nicht. Nach wie vor blieb das gräfliche Wizziggeding, das Straf- oder Blutgericht, kompetent für den ganzen (innen- und aussenstädtischen) Burgbann und ausschliesslich dem Burggrafen vorbehalten: nur dass dieser seit dem 10. Jahrhundert die Grafschaft vom Erzbischof und allein noch den Blutbann vom Könige zu Lehen trug (S. 261. 269. 270).¹⁾ Höchstens daran könnte man denken, dass die ganze Burggrafschaft sich mit städtischem Leben erfüllt hätte.²⁾ Da aber bekanntlich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts der Mauerring nicht mehr vorgeschoben worden ist, so würde sich aus Gaupps Erörterungen ergeben, dass Köln jedenfalls bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts des Vorzuges völliger gerichtlicher Selbständigkeit entbehrt hätte, dessen sich damals viel unbedeutendere, viel jüngere Städte schon längst erfreuten. Später allerdings hat sich auch ein rein städtischer Wizziggedingsbezirk gebildet (S. 62 Note 1 und S. 277): wann, wodurch und wie bleibt freilich ebenso im Dunkel wie bei Eichhorn.³⁾

Eichhorns und Gaupps Hypothesen stützten sich auf sehr unzulängliches Urkundenmaterial: vor allem auf ein Weistum über die Rechte des Kölner Burggrafen, das auf Grund einer älteren Vorlage unter Erzbischof Philipp I. im Jahre 1169

(S. 287) „ganz freie Leute, die wahrscheinlich nur einen Zins an den Bischof zu zahlen hatten“.

¹⁾ Im Gegensatz zum Vogt, der nur miles (Ministerial) ist und ohne eigenen Bann (mit seines Herrn, des Erzbischofs, Banne) dingt (S. 269 Note 61 und S. 294) und bis 1169 jährlich auf S. Margarethen (Juli 13) vom EB. ernannt wird, gehört der Burggraf dem Herrenstande an und ist bischöflicher Erblehensmann (S. 291).

²⁾ Wie das später G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892, S. 90, Note 2 angenommen hat (s. unten S. 47, Note 1).

³⁾ Nach Gaupps sonstiger Theorie vollzog sich diese Entwicklung vermitteltst zweier Exemtionen (der Immunitäten aus den Gauen, der Weichbildorte, d. h. Städte, aus den Immunitäten). Bei Köln würde das also in keiner Weise zutreffen. Eine klare Vorstellung von dem Entwicklungsprozess hat ihm offenbar gefehlt.

ergangen sein soll,¹⁾ und auf den sog. grossen Schied von 1258, der bestimmt war, die Rechte des Erzbischofs und der Stadt gegen einander abzugrenzen.²⁾

Erst das Erscheinen von Th. J. Lacomblets Urkundenbuch des Niederrheins (Bd. I, 1842. II, 1846) hat das Untersuchungsmaterial erweitert, mittelst dessen zunächst K. Hegel³⁾ mit den älteren Vorstellungen von einer Fortdauer römischer Verfassungseinrichtungen im frühmittelalterlichen Köln aufzuräumen vermochte.⁴⁾ Dadurch ist das Problem völlig nach der rein deutsch-rechtsgeschichtlichen Seite hin verschoben worden.

Ein Markstein auf diesem Wege wird immer W. Arnolds „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte“ (I u. II. Hamburg u. Gotha 1854) bleiben, in der zum erstenmal die Urkundenkritik bei der Städteforschung in ihre Rechte tritt, mit historischem Scheidungs- und Selbstbescheidungsvermögen zum erstenmal die Untersuchung auf den Komplex der Römerstädte allein beschränkt wird: so unrichtig auch im Einzelnen ihre Darlegungen sind.

Speziell für die Verfassungsgeschichte Kölns ist das Buch dadurch verhängnisvoll geworden, dass es zuerst den spät beglaubigten Kölner „Burgbann“ Gaupps durch den Kölnigau sehr früher Urkunden ersetzt hat (I, S. 99). Dieser Kölnigau ist der alte römische Stadtbezirk (I, S. 124).⁵⁾ Man sollte es nicht für möglich halten: jene Urkunden,⁶⁾ in denen die Dörfer

¹⁾ Lacomblet, UB. I, Nr. 433, S. 302 ff. = Quellen I, Nr. 76, S. 554 ff. Dass die Urkunde eine Fälschung ist, hat man erst später bemerkt; siehe unten S. 28.

²⁾ Quellen II, Nr. 384, S. 381 ff.

³⁾ Geschichte der Städteverfassung von Italien. Bd. I u. II. Leipz. 1847. II, S. 379 ff. 394 ff.

⁴⁾ Ansätze dazu finden sich freilich schon bei P. Wigand, Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und des Städte Corvey und Höxter. I, Höxter 1819, S. 250 ff., bezüglich Kölns in K. D. Hüllmanns „Städtewesen des Mittelalters“. II, Bonn 1827, S. 257. 262 ff. 274 ff. 411 ff., endlich bei M. A. v. Bethmann-Hollweg, Über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. Bonn 1846, Kap. I.

⁵⁾ Vielleicht haben hier die Vorstellungen von Binterim und Mooren (oben S. 7, Note 1 a. E.) eingewirkt.

⁶⁾ Lacomblet, UB. I, Nr. 81, S. 43 f., 898 Juni 4 (= Böhmer-Mühlbacher, Regesta Karol. 1925); Nr. 93, S. 51 f., 941 Sept. 9 (= Quellen I,

Bocklemünd, Horrem a. d. Erft, Frechen, Gleuel, Kendenich und Rondorf als Gauorte genannt werden, sie beweisen nach Arnold, dass der Kölngau „nur ein kleines Gebiet“ war, in dem „den grössten Teil ... die Stadt in ihrer jetzigen¹⁾ Ausdehnung“ umfasste! Arnold hat es offenbar nicht für nötig befunden, nur einen Blick auf die Karte zu werfen, sondern seinen Urkunden zum Trotz Gaupp einfach nachgeschrieben.

Eben daher stammt auch das zweite wichtige Ingrediens der Arnoldschen Hypothese: der Burggraf. Nur dass für dessen öffentlich-rechtlichen Charakter und Ursprung eine neue Begründung in der Eigenschaft der (Bischofs-) Städte, in denen er vorkommt, als Festungen und civitates publicae, d. h. als Orte mit grösseren freien Gemeinden, gefunden wird (I, S. 16 ff. 121 ff.)²⁾ Im Besondern war der Kölner Burggraf nichts Anderes als der Gaugraf des Kölngaus³⁾ und obwohl er erst seit 1032 bekannt ist,⁴⁾ so muss die Burggrafschaft Köln doch älter als die übrigen sein,⁵⁾ d. h. noch über die Karolingerzeit, vielleicht bis an den Beginn der fränkischen Herrschaft, hinaufreichen, weil sie noch „mit Ausnahme der Immunitäten den ganzen Kölngau umfasste“, während schon „alle übrigen nur Grafschaften in einem Gau“ bildeten (I, S. 99. 122. 137).

Nr. 9, S. 460 ff., besser Annalen für die Geschichte des Niederrheins Heft 26/27. S. 342 f.); Nr. 144, S. 89, 1005 Aug. 13 (= S. P. Ernst, Histoire du duché de Limbourg, publiée par Ed. Lavalleye. VI. 1847, Nr. 13, S. 99 f. = Stumpf, RK. 1411).

¹⁾ 1854; — es ist die Stadt nach der Erweiterung von 1180. Nach dem Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Köln von 1887/88. Köln 1889, S. 4 umfasste die römische Altstadt 401 ha, durch die mittelalterliche Stadt (seit 1180) kamen hinzu 503 ha, durch die Erweiterung i. J. 1888: 9844 ha, so dass das Stadtgebiet 1888 im ganzen 10748 ha = 107 qkm betrug.

²⁾ Vgl. auch schon F. W. Barthold, Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums. I. Leipzig 1850. S. 76.

³⁾ Nicht Gemeindebeamter, wie Eichhorn, Gött. Gel. Anz. 1825, S. 1249 gegen Gaupp eingewandt hatte.

⁴⁾ Lacomblet, UB. I, Nr. 167, S. 104: „*Presentibus ... Gerhardo comite, ... Hermanno advocato, Udalrico urbis prefecto.*“ Den Grafen Werner von 849 erwähnt Arnold merkwürdigerweise nicht.

⁵⁾ Nur Trier steht auf der gleichen Stufe (I, S. 122). Bei diesen beiden Orten bezw. Gauen ist also der Unterschied zwischen Arnolds und Gaupps Theorie, den Hegel, Allg. Monatsschr. 1854, S. 165 f. konstatiert, thatsächlich nicht vorhanden.

Was der Burggraf und sein Centgraf für die altfreie Gemeinde, das ist der Stadtvogt und sein (herrschaftlicher) Schultheiss für die unfreie¹⁾ Immunitätsgemeinde des Bischofs. Infolge eines nicht erhaltenen Ottonenprivilegs wurde nun in Köln der Burggraf bischöflicher Vassall, ohne doch seinen königlichen Beamtencharakter einzubüssen (I, S. 36. 119) und mit der königlichen Gerichtsbarkeit auch über die Immunitätsleute betraut (I, S. 137), somit²⁾ „in gewissem Sinne“ Schirmvogt der Kölner Kirche (I, S. 100). Seine altfreie Gemeinde behauptete sich zwar, aber sein Centgraf musste dem Immunitätsvogt weichen (I, S. 125. 119). Dieser verdrängte zwar ausserdem seinen eigenen bisherigen Unterrichter, aber dem Burggrafen war er nicht gewachsen (S. 120). Vielmehr wurde er nun selbst dessen Unterrichter (Schultheiss) für geringere Sachen und blieb Immunitätsvogt nur mit einer freilich noch immer ausgedehnten, aber doch beschränkten Gerichtsbarkeit (I, S. 102 f.). Nach diesem ebenso komplizierten wie unbeglaubigten und nur mit juristischer Systematik³⁾ konstruierten Entwicklungsgange ist es dann sehr merkwürdig, dass alsbald wieder Burggraf wie Stadtvogt sich je einen neuen Unterrichter zugesellen: den Greven und den Aftervogt (I, S. 101 f.).

Arnold verschliesst sich der Erkenntnis nicht, dass die Ottonischen Privilegien weder eine Immunitäts- noch direkt eine Stadtverfassung begründeten (I, S. 34. 137), wie sie denn auch weder den Bischöfen das, was sie versprochen (die Ernennung der Richter) zu halten gedachten (I, S. 119. 107), noch den verschiedenen Bevölkerungsklassen mehr als eine Anwartschaft auf ein gemeinsames persönliches Recht verliehen (I, S. 137). Ja, in Köln werden sogar nur Altfreie⁴⁾ als Schöffen des gemeinsamen Gerichtes zugelassen, nicht auch

¹⁾ S. dagegen oben S. 18, Note 5.

²⁾ Ob das „ursprünglich“ auf die Zeit vor oder nach den Otton. Priv. geht, kann ich nicht erkennen; im ersteren Falle wäre mit Gaupp Köln nur als Cent anzusehen, freilich auch der Zustand des gemeinsamen (Grafen-) Gerichtsstandes schon vorhanden gewesen.

³⁾ Im Anschluss an Eichhorn, Zeitschr. a. a. O. I, S. 217. 231.

⁴⁾ Auch schon Barthold a. a. O. I, S. 157 ff. Mit einer Anticipation nennt Arnold a. a. O. sie Burgensén: das konnten sie doch erst sein, als Köln Stadt (Burg) war. S. 240 ff. fasst er sogar Ministerialen und Altfreie als cives zusammen.

bischöfliche Ministerialen (I, S. 138. 400). Erst die „Heinricianischen Privilegien“ des 12. Jahrhunderts sonderten aus dem Gau einen „rein städtischen Gerichtsbezirk“ für die Stadt und ihre Gemarkung aus, indem sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bürger auf das Gebiet innerhalb der Ringmauern beschränkten, nachdem „die nationale Entwicklung das städtische Leben von selbst hervorgerufen“ hatte (I, S. 136. 141). Allein auch hier macht Köln¹⁾ wieder eine Ausnahme: seine Bürger erhielten das *privilegium de non evocando* „ohne Zweifel“ oder „wahrscheinlich“ doch schon mit jenem angeblichen Ottonenprivileg des 10. Jahrh. (I, S. 133).²⁾

Damit war Köln Stadt und der Zustand erreicht, den das Weistum von 1169 fixiert hat. Aber einer gegen Gaupp aufgebrauchten Erklärung Eichhorns³⁾ folgend versteht er in Übereinstimmung mit seiner Ansicht von der Burggrafschaft unter dem Wizziggedinge die drei echten (ungebotenen) Dinge des Grafen, die „ein Jeder weiss“ (I, S. 102). Davon scheidet er nicht nur das (gebotene) Erbgütergericht, sondern auch das „hohe Gericht (*iudicium sanguinis*)“, ebenfalls als burggräfliches Reservatrecht (I, S. 103).

Die Frage nach der ältesten Gestalt der Kölner Verfassung konzentriert sich bei Arnold auf die Burggrafschaft und den Köllngau. Hier allein auch hat er neue Quellen erschlossen. Indes sind diese doch nicht reichhaltig und beweiskräftig genug, um den ganz und gar hypothetischen Charakter seiner Ausführungen zu verbergen, die in allen ihren Einzelheiten schliesslich auch wieder auf das Burggrafenweistum von angeblich 1169 zugeschnitten sind.

¹⁾ Und Magdeburg.

²⁾ Den Zweck dieses *priv. de non evoc.* sieht A. in der Erhaltung der alten Freiheit gegenüber den „Übergriffen des Burggrafen oder Erzbischofs.“ Sonderbar! Die eigentlichen Otton. Privilegien hatten ja angeblich gerade den Zweck „die Rechte der Bischöfe auf Kosten der weltlichen Herren zu erweitern“ und „vielleicht“ den „altfreien Stand unter dem Schutz der Kirche vor weiteren Bedrückungen sicher zu stellen“ (I, S. 125).

³⁾ Gött. Gel. Anzeigen 1825, S. 1254 f. („Gericht an bestimmten, allbekanntem Tagen“) nach Günther, Cod. dipl. Rhen-Mosellan. II. 1823. S. 480 „*wissenschaftliche ding*“; cf. auch Fahne, Kölnische Geschlechter. I. 1848, S. 9.

Dass K. Hegels berühmte Kritik vom Jahre 1854¹⁾ hier einsetzen musste, liegt auf der Hand. Sie hat in der That Arnolds Hypothesen, von dem grundlegenden Begriffe der *civitas publica* an (S. 170 f.),²⁾ fast Punkt für Punkt erschüttert. Gleichwohl, soweit die ältesten Verhältnisse und Köln in Betracht kommen, hat sie vielmehr verwirrend und rückschrittlich als klärend und fördernd gewirkt.³⁾ Es war zwar immerhin ein Verdienst, dass Hegel neben den Urkunden auch die Karte zu Rate zog und danach dem Kölngau seine geographische Lage im Kreise der übrigen niederrheinisch-riparuarischen Gaue anwies. Er ist dabei mit G. Landau⁴⁾ ganz damit einverstanden, dass diese alle infolge des schon im 8. und 9. Jahrh. eingetretenen Zerfalls Ripuariens „selbstständig gewordene Centgrafschaften“ (S. 166) seien. Andererseits aber bedarf es für ihn „keiner näheren Nachweisung, dass die römische Territorialeinteilung in *civitates* von den germanischen Eroberern auch für die Gaueinteilung beibehalten wurde, dass demnach in der fränkischen Reichsverfassung *civitas* gleichbedeutend war mit *pagus*“ (S. 165). Demnach wäre die Selbständigkeit auch des Kölngaus von jeher vorhanden gewesen.

Mag nun dieses oder jenes seine wirkliche Ansicht sein: wichtiger ist es, dass Hegel es war, der, im Banne des Dogmas, „dass die Gauverfassung den Unterschied von Stadt und Land nicht kannte“ (S. 170)⁵⁾ Arnolds Ansicht (oben S. 21) ergänzt und schon den *comes Coloniae* von 849 als

¹⁾ Allgem. Monatsschrift für Wissenschaft u. Literatur. 1854, S. 155 bis 185.

²⁾ Er findet das Charakteristische der *civitas* (*villa, curtis*) *publica* im Gegensatz nicht des Staatseigentums und des kgl. Privateigentums (einen solchen kennt das fränkische Recht nicht), sondern des kgl.-staatlichen und des grundherrlich-privaten Besitzes: eine Stadt (Dorf, Hof), „die unter kgl. Beamten stand und aus der der König die Einkünfte bezog, woraus unmittelbar nichts für die Freiheit der Bewohner folgt“ (S. 170). Also doch mittelbar! Auch von der Eigentümlichkeit der *civ. regia* hat oder wenigstens giebt Hegel keine klare Vorstellung.

³⁾ Dem Urteil Heuslers (Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872, S. 6, auch 88 ff.) über Hegel kann ich nur beistimmen.

⁴⁾ Territorien, S. 351.

⁵⁾ S. auch unten S. 30, Note 3.

Gaugrafen in Verbindung mit dem Kölngau gebracht hat. Dagegen erklärte er den Kölner Stadtpräfekten oder Burggrafen von 1032 als einen wohl „an die Stelle des früherhin unabhängigen Grafen des Kölnsaus“ getretenen,¹⁾ aber doch wesentlich von ihm verschiedenen neuen bischöflichen Beamten oder Vassallen (S. 165 ff.).²⁾

Mit grösserer Schärfe war die Exemptionstheorie bis dahin nicht ausgesprochen worden. Hegels Ansicht von der Bildung der Stadtgrafschaft, d. h. des Stadtgebietes, der Stadt Köln führt geraden Weges wieder zu Eichhorns Ottonischen Privilegien zurück: mit einem neuen Widerspruch, da Hegel sich bezüglich der Entstehung des Stadtgerichts sonst für Arnolds „Heinricianische Privilegien“ entscheidet (S. 167 f.).

Nachdem Hegel den einzigen Beweis Arnolds für eine altfreie Stadtgemeinde in allen civitates publicae ausser in Köln als zu leicht befunden³⁾ und für die eigentlichen Stadtbeamten in den Bischofsstädten die bischöfliche Ministerialität erklärt hatte (S. 169 ff. 183 ff.), durfte K. W. Nitzsch (Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859) ganz folgerichtig den Versuch wagen, auch in der Kölner Bürgerschaft nur hofrechtlich gebundene Leute, im Burggrafen nicht einen Vassallen, sondern einen „vom Reiche“ stammenden Dienstmann, einen Pfalzbeamten wesentlich königlich-hofrechtlichen Charakters zu sehen, dem mit der Beaufsichtigung der königlichen Pfalzministerialität und der Verwaltung der königlichen Pfalzeinkünfte die Verteidigung der „Pfalzburg“ oder „Burgstadt“ (civitas, urbs), d. h. nur der Altstadt, und die Markt-, Mass- und Münzpolizei übertragen war (S. 119. 144 ff. 151 ff. 163 ff. 168. 186. 269. 279). Hatte Hegel das Burggrafenamnt für eine nachkarolingische Schöpfung sehr verschiedenen Ursprungs erklärt (S. 167), so fiel nach Nitzsch

¹⁾ Hierin folgt ihm offenbar L. Ennen in dem unten S. 36, Note 3, genannten Aufsatz von 1856, S. 23.

²⁾ Ital. Städteverfassung II, S. 394 ff., hat sich H. noch nicht über die Herkunft des Amtes ausgesprochen; er bemerkt nur, dass EB. und Burggraf den Hochgerichtsban unabhängig von einander vom Reiche besitzen.

³⁾ Dass ein Teil der Bürgerschaft persönlich frei gewesen sei, giebt er S. 170 u. 171 zu; cf. auch Ital. Städteverfassung II, S. 419 ff., gegen II, S. 382.

seine Entstehungs- und zugleich Blütezeit genauer in die früheren Jahrzehnte der Sachsen­dynastie, in eine Zeit, der die Verleihung der Immunität unter eigenem Vogt und villicus oder scultetus¹⁾ an den Bischof bereits vorhergegangen war (S. 144. 207 ff. 239. 271. 278).

Vom Boden des kaufmännischen Verkehrslebens ging dann schon unter Otto I. die neue Bewegung aus, die den Bischöfen, in Köln Brun dem I., einen bald grösseren bald kleineren Teil der Regalien, vorab die Marktgerichtsbarkeit, zuwandte: königliche Privilegien, von denen jene jedoch nur insoweit Gebrauch machten, als sie diese Rechte nicht ihren anmassenden Kirchengvögten übertrugen, sondern den alten Burggrafen, unter dem Titel einer neuen Vogtei, belassen (S. 215 ff. 222). So vereinigte sich denn nun im Burggrafen königliches wie bischöfliches Hofrecht. Bischof wie König — jeder konnte „in gewissem Sinne die Stadt seine civitas nennen“ (S. 279. 284).

Diesen Doppelcharakter des burggräflichen Amtes²⁾ spiegelt das Kölner Weistum von 1169 wieder, mit dem noch das wenig frühere³⁾ Kölner Dienstrecht zu vergleichen ist.⁴⁾

Hiernach besass noch im 12. Jahrhundert trotz seiner herzoglichen Gewalt nicht der Erzbischof von Köln oder sein

¹⁾ In Köln ist nach N. S. 272 f. der Vogtstitel nur vom ministerialischen villicus usurpiert; einen eigentlichen Vogt des Domstifts oder der bischöflichen Immunität kennt N. offenbar nicht: eine für seine Theorie sehr bedenkliche Lücke.

²⁾ Schon von Hegel, Ital. Städteverfassung II, S. 395, vermerkt (s. vorige S., Note 2).

³⁾ Nitzsch, S. 17 setzt es zwischen 1063 u. 1176; die Kontroverse (cf. Eichhorn, D. Staats- u. RG. II, S. 392 mit S. 73; Hinschius, Kirchenrecht II, S. 189, Note 7; Ennen, Gesch. d. Stadt Köln I, S. 435; Waitz, VG. V, S. 303 u. 307) ist jetzt durch Frensdorff, Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln I 2 (1883), S. 14 ff. wohl endgiltig aufgehoben: das Dienstrecht ist nach 1154 und wahrscheinlich vor 1158 entstanden.

⁴⁾ Auch den Schied von 1258 (Quellen II, Nr. 384, S. 380 ff.) und das Schöffenweistum von 1375 (Lac. III, Nr. 768, S. 667 ff.) zieht N. heran, aber mit der für seine befangene Forschungsweise charakteristischen Voraussetzung, „dass in diesen drei Urkunden das Verständnis mancher ursprünglichen Einrichtungen allmählich sich verliert und die Auffassung daher, je später desto schiefer und unrichtiger erscheint“ (S. 120). Dann bleibt freilich nur das Dienstrecht als eigentliche Stadtrechtsurkunde übrig, obwohl es — der Stadt gar nicht gedenkt.

Schultheiss, der den Vogtstitel beanspruchte, den Blutbann über die Stadt, sondern nur der hochadelige (nobilis)¹⁾ Burggraf. Das Wizziggeding war das placitum iniussum oder legitimum der Kölner kaufmännischen Censualenbevölkerung, das Erbgütergericht dagegen das herrschaftliche Bauding der hörigen (dageskalkischen) Gewerksleute: beides hofrechtliche Stadtgerichte, gehegt vom Burggraf-Vogt und seinen von den ministerialischen officiales der gesamtstädtischen Genossenschaft der „Richerzeche“ gestellten Schöffen. Dagegen entsprachen in Köln²⁾ dem hofrechtlichen Niedergericht der villici die Burgerichte der magistri parochiales (S. 15 ff. 120 ff. 198 ff. 223 ff. 230 ff. 270 ff. 278 ff.).

Wann und wie Köln (und Regensburg) in jenes „eigentümliche“ „Stadium einer geschlossenen hofrechtlichen Verfassung“ eintraten, entzieht sich der Kenntnis. Genug, dass kein städtisches Institut sich „einfacher und besser“ erklären lässt und dass die „*officiales de Rigirzegeide*“ von 1169 ihren hofrechtlichen (Amtleute-) Charakter erwiesen haben (S. 203). Der leichtfertige Schluss von den fünf Ministerialen-officia des Dienstrechts auf die officiales des Weistums (S. 15 ff., bes. S. 18) — das ist neben den Arnold-Hegelschen „*virī probatissimi*“ der Bettziechenweberurkunde von 1149³⁾ die willkürliche Voraussetzung und zugleich der einzige Beweis für die Hypothese Nitzschs! Dabei bleibt man ganz im Unklaren über die Rechtsverhältnisse der freien Stadtbewohner, deren Existenz doch auch Nitzsch nicht völlig abzuleugnen wagt, wenn er sie auch für wenig zahlreich erklärt (S. 168 u. 257). Endlich hat er sich auch nicht über das Verhältnis der Pfalzburgerstadt Köln zum Kölngau,⁴⁾ des Kölner nachkarolingischen

¹⁾ Man kann nach Nitzsch, S. 70 u. 77 frei oder gar nobilis und doch Ministerial sein.

²⁾ Sonst erklärt Nitzsch S. 197 „das buerding oder purgting als das städtische buwedinc“ (Bauding).

³⁾ L. a. c., UB. I, Nr. 366, S. 251; cf. Arnold a. a. O. I, S. 406; Hegel a. a. O. S. 184.

⁴⁾ Nach S. 204 hat erst „die frühe Ummauerung“ die Römerstädte als Burggrafensprengel in einen „Gegensatz zu den (Stadt-)Gebieten“ gebracht, die von „ausgedehnten Forsten“, einer „Menge von grösseren und kleineren Gewässern“ und Dörfern bedeckt wurden. Aber auch nachher

Burggrafen zu dem karolingischen *comes Coloniae*, sowie dieses letzteren zu dem schon vorburggräflichen Immunitäts-(Kirchen-)Vogt geäußert. Man wird annehmen dürfen, dass er hier in der Hauptsache mit Hegel einverstanden gewesen ist, der seinerseits übrigens gegen Nitzschs glänzende und kombinationenreiche Theorie seine frühere Ansicht (s. oben S. 25) aufrecht erhielt, ohne doch wesentlich neue Gesichtspunkte vorzubringen.¹⁾

Einen bedeutenderen Schlag führte im gleichen Jahre 1859 K. Fr. Stumpf gegen die Hauptstütze aller bisherigen Theorien über die älteste Verfassung Kölns und der deutschen Städte überhaupt.²⁾ Er erklärte³⁾ das Burggrafenweistum von 1169 für eine Fälschung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts.⁴⁾ Zwar traten alsbald L. Ennen⁵⁾ und G. Eckertz in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln“ (I. Köln 1860), mit denen die Kölner Stadtgeschichte auf eine neue, breite Basis gestellt wurde (S. 554 ff.), dann noch einmal Ennen in seiner „Geschichte der Stadt Köln“ (I. Köln 1863. S. 561 ff.) und in seinen Spuren E. M. Lambert („Die Entwicklung der deutschen

lag, wie bei Regensburg, Augsburg und Strassburg, bei Köln trotz der Burggrafschaft der „Inselmarkt und sein Kern, der Heumarkt, der eigentliche Markt des Grosshandels, ausserhalb der Römerstadt“ (S. 187). Und unter das burggräfliche Gericht fielen doch gerade die kaufmännischen Censuales der Vorstadt („im Gegensatz zu den altstädtischen ministeriales und dagescalci“ S. 200). Es kommt hier nicht darauf an, dass jene ganze Rheininsel überhaupt nur eine auf einem Missverständnis beruhende Erfindung Wallraffs (Beitr. z. Gesch. d. Stadt Köln u. ihrer Umgebungen, S. 16 f.) ist, wie H. Düntzer in Pucks Monatsschrift f. d. westl. Deutschland IV (1878) S. 262 ff. u. VI (1880) S. 462 nachgewiesen hat.

¹⁾ Hist. Zeitschr. II (1859) S. 447. 451.

²⁾ K. Fr. Stumpf, Zur Kritik deutscher Städteprivilegien im 12. Jh.: Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-hist. Kl. 1859. Bd. 32. S. 603 ff.

³⁾ Vor ihm hatte schon F. Bondam, Charterboek der Hertogen van Gelderland. I. Utrecht 1783 ff., S. 243 ff. Bedenken gegen die Datierung geltend gemacht.

⁴⁾ Genauer nach der Ermordung EB. Engelberts I. (1225); als Muster sei die Vogteiverleihungsurk. EB. Philipps I. (Lac., UB. I, Nr. 434, S. 304 = Quellen I, Nr. 77, S. 556) anzusehen (S. 628 ff. 634 ff.).

⁵⁾ Dessen von Eckertz, Quellen I, S. 554, Note 1 erwähnter „besonderer Artikel“ („Der Kölner Schiedsspruch v. J. 1169. Köln 1860“) war mir nicht zugänglich.

Städte-Verfassungen“. II. Halle 1865. S. 153 ff.) für die Echtheit der Urkunde ein: vergeblich. Die Forschung hat sich ganz allgemein Stumpfs Verdikt angeschlossen;¹⁾ nur in Einzelheiten gehen die Meinungen über die Entstehungszeit, -weise und -ursache auseinander. Gleichwohl haben die Verfassungshistoriker fortgefahren, sich noch weiter auf jenes Burggrafenweistum zu stützen, seitdem Gengler die Losung ausgegeben hat, dasselbe sei wenigstens inhaltlich als echt zu betrachten.²⁾ Den Beweis für diese Annahme hätte doch wohl der Versuch erbringen müssen, die ältesten Verfassungszustände Kölns zunächst einmal nur aus anderen Quellen zu ermitteln. Dass dies nicht oder doch nicht genügend geschehen ist, darin liegt der methodische Grundfehler, dem die Untersuchungen über die Kölner Urverfassung auch in den vier letzten Jahrzehnten verfallen sind.³⁾ Innerhalb der gleichen Voraussetzung von der ursprünglichen Zusammengehörigkeit der civitas Köln und des Kölngaus und der späteren Exemption jener aus diesem hat sich daher ihre Fragestellung wenig gegen früher verschoben. Nach wie vor ist Köln das dankbarste Feld für die stadtgeschichtliche Hypothesenbildung geblieben: in Einzelheiten wie im Ganzen.

So, wenn Hegel gegen Nitzsch an der Einheitlichkeit des Schöffengerichts unter Burggraf und erzbischöflichem Vogt zugleich festhielt⁴⁾ oder Gengler⁵⁾ und Lambert⁶⁾ im Gegen-

¹⁾ Litteratur bei R. Tannert, *Mittel. a. d. Stadtarchiv von Köln*. I 1 (1883). Auch Ennen soll später seinen Widerspruch aufgegeben haben, cf. Hegel, *Chron. d. d. Städte*, XIV, S. XXXI.

²⁾ *Codex iuris municip. I. Erlangen* 1863. S. 522 ff. Dass ein noch dazu oberflächlicher Lokalhistoriker wie Ennen dieses Denkmals, das er für den „Grundpfeiler“ der kölnischen, ja überhaupt „jeder städtischen Verfassungsgeschichte“ hielt, nicht entraten mochte, wird man ihm weiter nicht verdenken.

³⁾ Ich nenne nur Heusler, *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung*, Weimar 1872, S. 74, sowie Uhlirz, *Mittel. d. Österr. Inst. XVI* (1895), S. 533 f. Von dem müßigen Streit über das „privilegium vetustum“, die behauptete Vorlage des Weistums, will ich gar nicht reden. Einer Fälschung hierin ohne weiteres zu vertrauen verrät eine unkritische Gutgläubigkeit, deren sich Heusler S. 138 am wenigsten hätte schuldig machen dürfen.

⁴⁾ *Hist. Zeitschrift* II, S. 447. ⁵⁾ a. a. O. S. 526.

⁶⁾ a. a. O. II, S. 164. In das schroffe Verdammungsurteil Heuslers

satz zu Arnold (I S. 108) das Erbgütergericht (iudicium de hereditatibus) nur als eine Seite des Wizziggedinges auffassen. Zweifellos ist nur, dass es sich bei letzterem nicht etwa um ein Dorf- oder Stadtmarkgericht,¹⁾ sondern um das Echeding des Landrechts handelt. Es wird dreimal jährlich vom Burggraf und seinen Schöffen (senatores) gehegt. Die Richerzeche aber hat gar nichts damit zu schaffen — das ist das wichtigste, positiv neue Ergebnis, das der Verfassungsgeschichte aus der Unechtserklärung des Burggrafenweistums zugewachsen ist.²⁾

Im Zusammenhang damit steht es, dass auch die Frage nach der Bedeutung der ständischen Gliederung für die Stadtbildung und älteste Stadtverfassung immer mehr in den Hintergrund getreten ist.

Schon Lambert hat gegenüber der Annahme einer Überzahl von städtischen Ministerialen, von Beamten, dem freien Element einen grösseren Raum gewährt (I, S. 210, 213 ff., 217 ff.). Aber wenn er auch bezüglich Kölns den Schluss von Burggraf und Schöffen auf eine freie Gemeinde für unzulässig hält (II, S. 48, auch S. 148 ff., 165 ff.), so soll doch gerade Köln die erste „freie“ Reichsstadt, von Anfang an mit freien Bürgern, von Anfang an sogar mit eigenem Grafen,³⁾ gewesen sein (II, S. 5, 161. 308).

Das erlösende Wort hat hier G. L. von Maurer gesprochen. Seine Theorie von der urgermanischen Ansiedelungsweise nach Marken als dem Keim der Höfe, Dörfer und Städte⁴⁾

(S. 8 Note) über dieses Buch, wenigstens den 2. Bd. (Köln), kann ich nicht einstimmen. L. hat manche sehr gute Bemerkung.

¹⁾ G. L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. II. Erlangen 1866. S. 127 ff. zunächst mit Beziehung auf ländliche Gebiete (Erbach, Kl. Susteren), dann auch Köln.

²⁾ Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns. 1885, S. 56 f.; Kruse, Zeitschr. d. Sav.-Stift. IX (1888) S. 152 ff.; Korth, Annal. d. Niederrheins H. 50 (1890) S. 11; Hegel, Städte u. Gilden der germ. Völker im Mittelalter. II. 1891, S. 330 ff.; zusammenfassend u. abschliessend Lau, Entwicklung ... 1898, S. 76—97.

³⁾ Er folgert das aus der Urkunde König Zwentebolds v. J. 898 (Lac., UB. I, Nr. 81, S. 43 f.) im Gegensatz zu Hegel (Allg. Monatsschr. 1854, S. 165), der die Zugehörigkeit der civitas Coloniensis zum Kölnigau daraus gelesen hatte. Seine Gründe sind aber lediglich allgemein reflektiert und daher wertlos; s. auch unten S. 37, Note 2.

⁴⁾ Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung

führt zwar auf die ursprüngliche Freiheit auch der Stadtgemeinden zurück (wie sie auch den Untergang der Hörigkeit mit dem Emporkommen der Städte in Beziehung setzt), lässt aber für die Bürgerqualität nicht Freiheit oder Hörigkeit, sondern lediglich den Besitz städtischen Bodens massgebend sein.¹⁾

Nicht nur für die jüngeren (grundherrlichen) Pfalzstädte, auch für die alten freien deutschen Bischofs- (Burg-, Grafschafts-) Städte römischer Herkunft²⁾ beansprucht v. Maurer die Gültigkeit seiner Markgemeindetheorie. Auch Köln, auf das sich sein Beweis wieder in erster Linie stützt, sei nach der Zerstörung durch die Franken nur als Dorf nach germanischer Weise vornehmlich durch freie Leute neu besiedelt und seit dem 6. Jh. etwa wieder aufgebaut worden. Noch im 9. Jh. werde es „villa“ genannt.³⁾ Erst nach und nach sei es durch neue Befestigung mit königlicher Erlaubnis zur Burg oder Stadt (civitas, urbs) emporgestiegen. Auch seine Stadtgemeinde sei nur aus der Dorfmarkgemeinde, seine Stadtverfassung nur aus der Dorf- oder Stadtmarkverfassung hervorgegangen.

in Deutschland. Erlangen 1854, S. 1 ff. 332; Geschichte der Markverfassung i. D. Erl. 1856, S. 1 ff. 21. 280 ff.; Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in D. I—IV. Erl. 1862/63; Gesch. der Dorfverfassung in D. I. Erl. 1865, S. 20 ff.; II (1866), S. 17 ff. 172 ff.; Gesch. d. Städteverfassung in D. I. Erl. 1869, S. 17. 25 ff. 30 ff. (Städte = ummauerte Dörfer). 44. 197 bis 279. 466. 653 ff.

¹⁾ Analog schon Dorfverfassung I, S. 133 (Bauer und Seldner), II, S. 377; Fronhöfe III, S. 129 ff. IV, S. 82 ff. 481 ff.; Städteverfassung I, S. 88. 94. 131 ff. 653 ff. — Cf. darüber G. L. Kriegk, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M., 1871, S. 43; A. Heusler a. a. O. S. 95 ff. 112 ff.; Waitz, DVG. V, S. 392, Nr. 4; Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. I, 1878, S. 63. 78; v. Below, Hist. Ztschr. N. F. XXIII (1888), S. 202, Entstehung d. deutschen Stadtgemeinde, 1889, S. 5. 11 (dazu Uhlirz, Mitth. d. öst. Inst. XV, S. 490 f.), Ursprung d. deutsch. Stadtverfassung S. 96. 114. 118; Gothein, Wirtschaftsgeschichte d. Schwarzw. I, S. 69. 184 ff.; Sohm, Entstehung der deutschen Stadtverfassung, 1890, S. 15. 61; Kaufmann, Münt. Progr., 1891, S. 13; Keutgen, Untersuchungen, S. 118. 134. 206; Rietschel, Civitas, 1894, S. 80, Markt und Stadt, 1898, S. 179 ff. 190; Schröder, Lehrb. d. DRG.²⁾ S. 613. 623. 713.

²⁾ Dass v. M. (Fronhöfe II, S. 153 ff., Städteverfassung I, S. 4 ff. 50. 78. 91. 104. III, S. 304) diesen Unterschied macht, unterscheidet ihn ebenfalls vorteilhaft von Nitzsch.

³⁾ Städteverfassung I, S. 6. 9 mit Note 43; S. 46.

Die gesamte Stadtgeschichtsforschung kennt keine leichtfertigeren Argumentation. Die *villa Colonia*, die in drei Kapitularien Karls d. K. vorkommt,¹⁾ würde schon hierdurch sich als westfränkischen Ort ausweisen — auch wenn nicht noch ausdrücklich der Herausgeber sie als „*Coulaines prope Cenomannos*“ gekennzeichnet hätte.²⁾

Was von Maurer über den Kölngau bemerkt, aus dem heraus sich das „Dorf“ Köln zur Stadt entwickelt haben soll, unterscheidet sich nur durch etwas vorsichtigeren Fassung³⁾ von Arnold (oben S. 21). Seine Ansicht vom Kölner Stadt- oder Burggrafnamt, das hier ausnahmsweise⁴⁾ öffentlich-rechtlicher, nicht grundherrlicher Herkunft war,⁵⁾ ist wörtlich Hegel (oben S. 25) entlehnt.⁶⁾ Der Stadtvogt dagegen ist ihm nur herrschaftlicher Beamter, der zugleich im Hofgericht über die erzbischöflichen Grundholden, wie im Centgericht über die ganze Stadt dingt.⁷⁾ Dass er das Wizziggeding endlich für ein zwar „echtes“, aber nur markgenossenschaftliches Gericht halte,⁸⁾ wurde schon (S. 30) bemerkt.

Wie, warum, wann diese Entwicklung vom Gaudorf zur Stadt Köln stattgefunden hat, diese Frage hat von Maurer so wenig zu beantworten vermocht wie Eichhorn und alle

¹⁾ MG. LL. I, S. 376 (843), 389 (846), 447 (856); in der neuen Ausgabe der Capitul. II, S. 253, 261, 424.

²⁾ LL. I, S. 376.

³⁾ Städteverfassung III, S. 320: „das spätere städtische Gebiet bestand aus einem grossen Teile des alten Gaues.“

⁴⁾ Gerade wie Eichhorn (Ztschr. f. gesch. RW. I, S. 245 u. II, S. 201); ich werde an anderer Stelle darauf zurückkommen.

⁵⁾ Städteverfassung I, S. 355. III, S. 316. 383 ff. 438; natürlich mit der Lehre, dass der Erzbischof Grafschaft und Königsbann erworben habe und der Burggraf nur sein Beamter sei; nach S. 467 freilich erhielt dieser den Bann noch direkt vom König. Für die oberflächlich-kompilatorische Arbeitsweise v. Maurers giebt es kaum einen sprechenderen Beleg als seine Darstellung des Burggrafenamtes; S. 467 hat er Nitzsch S. 277 offenbar missverstanden.

⁶⁾ Städteverfassung III, S. 391.

⁷⁾ Ebd. III, S. 393.

⁸⁾ Dorfverfassung II, S. 127 f.; es ist das Gegenstück zu seiner Ansicht vom Burggrafen. Merkwürdig ist dabei, dass gerade die Burrichter, die v. M. für die Stadtmarkvorsteher hält, nichts mit dem Wizziggedinge zu thun haben, sondern besondere „mit der Stadt vereinigte Dorfmarkgerichte“, die Bürgerichte, hegen (Städteverf. III, S. 266).

seine Nachfolger;¹⁾ und sein Hinweis wieder auf die Immunität des 10. Jhs. als die zwar nicht stadtgemeinde- und damit stadtverfassung-, wohl aber stadtgerichtbildende Kraft²⁾ musste um so unwirksamer bleiben, als er jenen Rechtsbegriff (III, S. 385) in sehr verschiedenem, jeder Klarheit und Schärfe entbehrendem Sinne gebraucht. In sehr zutreffender Weise hat das Hegel gerügt.³⁾ Vor allem aber ist durch R. Sohms epochemachendes Werk über die „Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung“ (I. Weimar 1871, S. 347 ff.) auch⁴⁾ dieser Begriff geklärt und die Immunität an sich als gänzlich belanglos für die öffentliche (gaugräfliche) Gerichtsorganisation erwiesen worden. Das Immunitätsprivileg hebt die persönliche Gerichtsfolge der freien Immunitätsleute vor dem Volks-(Grafen-)Gericht nicht auf; es verleiht nur centenarische Kompetenz.⁵⁾

Fast gleichzeitig mit Sohm hat A. Heusler („Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“. Weimar 1872, S. 15 ff., bes. S. 19) diesen Gedanken ausgesprochen. Ihm ist die Immunität nur die Vorstufe zum Erwerb der öffentlichen (Bann-) Gewalt, d. h. des Rechts, den Grafen zu ernennen (S. 48, 71), durch den Stadtherrn in den Ottonischen Privilegien. Erst jetzt kommt die Stadt als ein durch Exemption des Immunitätslandes aus dem gräflichen Amtsbezirk neu-geschaffenes staatsrechtliches Gebilde in Betracht (S. 44) und der Werdegang ihrer Verfassung vollendet sich im Erwerb der öffentlichen Gewalt des Stadtherrn durch den Rat (S. 33). Es war ein Aufsteigen zur Freiheit unter dem Einfluss kaufmännischen Verkehrs (S. 100). Schon die Ottonischen

¹⁾ Wie v. M. seine Annahme, dass schon die Frankenkönige die Stadtmauern wiederhergestellt hätten (Städteverfass. I, S. 6 u. 416), mit der „*villa Colonia*“ noch des 9. Jahrhunderts und seiner Theorie vereinigt, kann ich nicht erkennen.

²⁾ Städteverfassung I, S. 160. 446 f. 463. 653 ff. III, S. 324 f.

³⁾ Histor. Ztschr. XXIV (1870), S. 7 ff. 15 ff.; auch schon Waitz, Allg. Monatsschr. 1854, S. 256 f. gegen v. Maurers „Einleitung“.

⁴⁾ Seine präzise Scheidung zwischen öffentlichen und privaten Rechtsinstitutionen (Vorrede S. IX) trifft nicht nur Nitzsch, sondern auch v. Maurer.

⁵⁾ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 1892, S. 302.

Privilegien wurden so aufgefasst. Die Kölner „Cronica“¹⁾ rühmte es Brun I. nach: „*do vrijde he die stat Koelne*“ (S. 50).²⁾

Heuslers Untersuchung stellt sich genau genommen nur als einen Versuch dar, Arnolds Hypothese, in lebhafter Kontroverse gegen Nitzsch,³⁾ zu revidieren und sorgfältiger zu begründen. Aber auch bei ihm wollen die Kölner Verhältnisse sich der Einordnung in das Schema der Theorie nicht fügen.

Bezüglich des Kölngaus und des Kölner Burggrafen zieht er nur die Summe aus Arnold und Hegel (s. oben S. 20 f. und 24). Er bemerkt (S. 56), dass „der comes Coloniae in Urkunden von 849 und der pagus Coloniensis einen starken Hinweis auf den Ursprung des Kölner Burggrafen“ ergeben. Mit einem noch so „starken Hinweis“ allein aber ist ebenso wenig anzufangen wie mit der Definition der Burggrafschaft als „einer Entwicklungsform der alten Gaugrafschaft“ (S. 70). Das sind Redensarten, keine Erklärungen. In Wahrheit hat Heusler sich von dem pagus Coloniensis überhaupt keine Vorstellung verschafft: wie vermöchte er sonst (S. 74) von seiner Theorie aus mit ihm noch die Burggrafschaft von 1279 in Beziehung zu setzen?

Neben dem alten vorottonischen Burggrafen soll ein erzbischöflicher Immunitätsvogt „Anfangs gar nicht“ haben aufkommen können (S. 74). Notwendigerweise müsste dann in Köln auch die erzbischöfliche Immunität überhaupt und damit die Vorbedingung für ein Ottonisches Privileg gefehlt haben.⁴⁾

¹⁾ Chroniken der deutschen Städte. XIII (Köln II), S. 436.

²⁾ Die Stelle heisst vollständig: „*do he buschove worden was, do vride he die stat Coellen van der gewalt, die ein keiser van altz over si plach zo haven, dat si dairnae geinen keiser of roemschen koninge tribute me geven soude.*“ Um etwas Gerichtliches handelt es sich also gar nicht. Übrigens hat diese der v. Brun. alt. c. 13 entlehnte Stelle für sich natürlich ebensowenig historischen Wert wie die oben S. 16, Note 3 angeführte. Heusler selbst findet, dass vielmehr die sächsischen Könige als Befreier der Städte von der Bischofsgewalt angesehen worden seien.

³⁾ Die hierher gehörigen Bemerkungen sind das Beste an der Abhandlung, die freilich in Kap. IV selbst gerade noch genug unter Nitzschs Einfluss steht.

⁴⁾ Ebenso in Magdeburg und Regensburg.

Denn wenn (S. 79) der Burggraf als „öffentlicher Beamter für die städtischen Immunitätsleute“ vor den Ottonischen Privilegien an die Stelle des Vogts geschoben wird, so kann das nur als Taschenspielerlei gegenüber der eigenen Theorie bezeichnet werden, die sich ihres Hauptargumentes beraubt sieht (cf. S. 70 ff.).

Auch der Kölner Vogt bezeichnet darum eine Abnormität in Heuslers System. Er ist ihm in Wahrheit nur der Schultheiss (Centenar) des öffentlichen Rechts, der allmählich infolge der Ottonischen Privilegien das parallel laufende Amt des herrschaftlichen Meiers (villicus) absorbiert hat (S. 84 ff., 140). Den Vogtstitel erhielt er erst später. Er trägt ihn also eigentlich zu Unrecht. Sein Amtsbezirk erscheint um nichts schärfer begrenzt als der des Burggrafen. War es die Kölngaugrafschaft oder nur die Stadt? — wir erfahren es nicht.

Aber obwohl Centenar von Haus aus, hat der Vogt-Schultheiss an dem gebotenen Ding keinen Teil. Was Heusler über die Kölner Gerichtsorganisation bemerkt, bedeutet ebenfalls einen Versuch, die früheren Ansichten (oben S. 21 ff., 27, 30) in Einklang zu bringen. Mit Hegel behauptet er (S. 135) die ursprüngliche Einheit auch des Kölner echten Gerichts. Erst später wurde aus diesem das Erbgütergericht, analog wie aus dem Vogtding das grundherrliche Buding (cf. Nitzsch), abgezweigt (cf. Gengler u. Lambert). Es verhielt sich nun zum Wizziggeding wie das gebotene zum ungebotenen Gericht (cf. Arnold). Vorsitzender beider Gerichte blieb trotzdem der Burggraf¹⁾ und damit „der ursprüngliche Zustand“ erhalten (S. 139). Man darf billig die Frage aufwerfen, ob Heusler selbst sich wohl über den Zweck dieser Veränderung recht klar geworden ist.

Den einzigen Gewinn aus dieser Kompromissdeduktion hat die Etymologie gezogen, indem Heusler den bisherigen Erklärungen des Wortes „Wizziggeding“ die Herleitung aus ahd.

¹⁾ Dass der Centenar-Schultheiss-Villicus-Vogt „seinen Beisitz in diesen Gerichten verloren“ habe (S. 140), ist natürlich eine gang willkürliche und angesichts seiner vorgeblichen Entwicklungsgeschichte unmögliche Annahme. — Fast ausschliessliche Quelle Heuslers ist wieder das Burggrafenweistum und dessen angebliche Vorlage (s. oben S. 29, Note 3).

„*wizód* = Gesetz, Bund“ entgegengesetzt hat (S. 138 Note: ¹) wie mir scheint, mit vollem Recht. ²)

Heuslers Schrift bedeutet die Selbstauflösung der älteren Stadtgeschichtsforschung. Es ist kein Wunder, dass nun zunächst die Verfassungsgeschichte der einzelnen Städte in den Vordergrund tritt und wirkliche Bausteine zu liefern sucht.

III. Lokale und allgemeine Forschung der letzten Jahrzehnte. Die Sondergemeindentheorie. Das „*ius Coloniae*“.

In den „Chroniken der deutschen Städte“ und den verfassungsgeschichtlichen Einleitungen, die K. Hegel denselben vorausgeschickt hat, vereinigt sich die allgemeine und die lokale Stadtgeschichtsforschung. Hatten in jener die Hypothesen über Köln und den Kölngau eine zwar typische Rolle, aber doch immerhin nur eine Rolle neben anderen Orten und Erscheinungen gespielt, so tritt speziell der Kölngau in Hegels „Verfassungsgeschichte von Köln“ (Chron. XII = Köln I, 1875 und XIV = Köln III, 1877) wieder mehr in den Vordergrund.

Die Vermittlerrolle fällt hierbei L. Ennen (Geschichte der Stadt Köln. I, Köln 1863) zu. ³) Die Umrisse seiner

¹) Ihm folgen v. Amira in Paul-Braunes Grundriss der german. Philologie II, S. 7 (= „das zu Beobachtende“) und R. Schröder, Lehrb. d. d. RG. ³ S. 14, Note 17 (= „Recht“). Dagegen kehrt Hegel, Chroniken d. d. Städte XIV (Köln III), S. XXXIV, Note 1 mit Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860, S. 70 wieder zu Arnold zurück. Ihm schliesst sich Lau, Entwicklung, 1898, S. 10, Note 1 an.

²) Neben dem von Heusler a. a. O. beigebrachten „*vizzetahia sala*“ der althd. Übersetzung des Kapitulars v. J. 817 und den von v. Maurer vergewaltigten Stellen (Dorfverfassung II, S. 128, Note 34) verweise ich auf eine schon von J. Grimm, Poesie im Recht (Zeitschr. f. gesch. RW. II, 1816, S. 55) mitgeteilte Bannformel: „*wir teilen deine wirtin zu einer wissenthaften wittwen und deine kinder zu ehhaften waisen*“ (*wizzód* = *éwa* = *lex*: Recht, Gesetz) und auf das Weistum über Zülpich in Lacomplets Archiv I, S. 245, Art. 3. 6. 11, wo der Edelherr von Hengebach als „*wislicher*“ Vogt bezeichnet wird, was natürlich nur „rechtmässiger“ (legitimus) sein kann. Auszusprechen ist also „Wissiggeding“, nicht „Witziggeding“.

³) In seinem 1856 erschienenen Aufsatz „Territoriale Entwicklung und Befestigung der Stadt Köln“ (Annalen d. Niederrh. II, S. 19–37) hat E. sich noch nicht über die Gauverhältnisse ausgesprochen. Nur S. 23

Skizze von den Gauverhältnissen um Köln herum lassen in der Hauptsache die Eckertzsche Vorlage erkennen. Der ursprüngliche Gil- oder Kölngau umfasste nach Ennen das ganze Gebiet zwischen Rhein, Bonn-, Zülpich- und Jülichgau.¹⁾ Sein Gaugraf dingte bald in Köln selbst mit stadtkölnischen, bald auf dem Lande mit bäuerlichen Schöffen: ein Umstand, der die Einheit des Gaues allmählich zerstörte. Aus dem alten Kölngau bildeten sich zwei Gerichtsbezirke, „deren einer von dem Hauptorte den Namen Kölngau, der andere vom kleinen Gilbach den Namen Gilgau erhielt. Bei Köln mag die hervorragende Stellung und das Streben nach Abrundung eines besonderen Stadtgebietes zu solcher Abtrennung beigetragen haben“ (I, S. 124 f.). Diese hätte schon in der karolingischen Zeit stattgefunden.

Der neue (engere) Kölngau war „auf die Stadt und deren nächste Umgebung, das später unter dem Namen Bannmeile und Erbvogtei bekannte Territorium, beschränkt“ (S. 156) und bestand aus vier Centenen (S. 125). „Mitunter“ sei allerdings auch später noch die Bezeichnung *pagus* oder *ducatus Coloniensis* für das gesamte Köln- und Gilgaugebiet gebraucht worden.²⁾ Von einer scharfen Abgrenzung der Begriffe Kölngau, Gilgau, Stadt Köln ist also ganz und gar keine Rede. Dem Bild fehlt jede urkundliche Beglaubigung und kein Zug hält der Kritik Stand.

Dass Ennen in dem Burggrafen nur eine richterliche, nicht eine Verwaltungsperson, nur den kgl. „Oberrichter über sämtliche städtische Einwohner“ sieht; dass er das Amt nicht von der „Burg“, sondern von der Kölner „Bur“-Genossenschaft ableitet (S. 566 ff.);³⁾ dass er endlich nicht weniger als drei

bemerkt er (nach Binterim u. Mooren I, S. 14 f. und offenbar Hegel, Allg. Monatsschr. 1854, S. 165 ff. s. oben S. 6 und 25 mit Note 1): „Köln wurde in fränkischer Zeit Hauptort eines nach der Stadt benannten Gaues unter einem kgl. Gau-, später Burggrafen.“

¹⁾ Vom Nievenheimer Gau ist keine Rede.

²⁾ So in der schon oben S. 30, Note 3 erwähnten Urkunde König Zwentebolds vom Jahre 898 (Lac., UB. I, Nr. 81, S. 43 f.), die aber in Wahrheit etwas ganz Anderes besagt; darüber später (III. u. IV. Abschnitt).

³⁾ Es scheint, dass er diese Etymologie (dagegen Lambert a. a. O. II, S. 162 und v. Maurer, Städteverfassung III, S. 316) Lacomblet, UB. II, 1846, S. 113, Note 1 gedankenlos nachgeschrieben hat, der doch wenigstens

verschiedene Vögte für Köln beansprucht (S. 573)¹⁾ — Alles dies erwähne ich nur, um darüber hinwegzugehen.

Was nun Hegel über den Kölngau vorbringt, ist um nichts klarer. Mit Binterim und Mooren (oben S. 7) erklärt er denselben für einen Teil der politischen Einheit (*provincia, pagus, ducatus*) Ripuarien;²⁾ an Arnold und von Maurer (oben S. 21 und 32) klingt es an, wenn der Kölngau sich „nach den ihm bestimmt zugewiesenen Orten nicht weiter als bis auf zwei oder drei Stunden Wegs rings um die Stadt auf der linken Rheinseite“ erstreckt haben soll;³⁾ im Sinne seiner Kritik von 1854 (oben S. 24) sucht er eine geographische Vorstellung auch von den Grenzgaue zu gewinnen. Trotz der geringen Ausdehnung des Kölngaus hält er es mit Ennen für wahrscheinlich, dass wenigstens Gil-, Nievenheimer- und Kuzziggau⁴⁾ „nach ihrer Lage zwischen Erft und Rhein eher zur Grafschaft von Köln als zu der von Jülich und Bonn gehört haben“.⁵⁾ Andererseits aber ist zuerst gerade von Hegel die Identität des Kölngaus und Gilgaus abgelehnt, ja sogar im Widerstreit, mit der Kritik

die Frage offen gelassen hatte, ob der Burggraf vom „alten Gaugrafen oder dessen Centenar (Hunne = Burmeister)“ herzuleiten sei. Nach dem Aufsatz Ennens von 1856 erklärte seinerseits Lacomblet im Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. II, 1857, S. 181 den Burggraf für den Vertreter des Gaugrafen.

¹⁾ Dagegen Lambert a. a. O. II, S. 172 ff. und Waitz, DVG. VII, S. 337 mit Note 4.

²⁾ Chroniken XII, S. XIII; das linksrheinische Ripuarien habe etwa dem alten Ubiergebiet entsprochen.

³⁾ S. XIV; das ist immerhin etwas mehr als der „engere Kölngau“ Ennens. Hegel begrenzt (Note 4) den Kölngau nach Lac., UB. I, Nr. 93, S. 51 f., 941 Sept. (= Quellen I, Nr. 9, S. 460 ff. = Annalen d. Niederrh. H. 26/27, S. 342 f.) mit Rondorf, Kendenich, Frechen und Bocklemünd. Dass auch Horrem jenseits des Villedirges dazu gehörte (Beyer, MR. UB. I, Nr. 100, S. 104, 864 Mai 21 und Lac., UB. I, Nr. 144, S. 89, 1005 Aug. 13) hat er nicht beachtet.

⁴⁾ Diese beiden letzteren fasst Hegel als Unter- (Hundertschafts-) Gaue auf.

⁵⁾ In der Lage, wie Hegel (S. XIII) sich diese drei Gaue vorgestellt haben muss (Gilgau: s. von Neuss an der Gill; Nievenheimer Gau: bei Zons; Mühlgau: um Gladbach und Erkelenz; Kuzziggau: um Bergheim), berührte keiner von ihnen den Bonngau und lag der Kutzgau nicht eigentlich „zwischen Erft und Rhein“.

von 1854 (oben S. 24 f.) die politische Einheit der Stadt Köln und des Kölngaues für „unbeweisbar“ erklärt worden:¹⁾ mit der ebenso merkwürdigen wie charakteristischen Voraussetzung, dass die Stadt Köln mit ihrem Gebiet „selbstverständlich“ den Hauptbestandteil dieses kleinen Kölngaues gebildet habe.²⁾

Die gleiche Resignation bricht durch, wenn die kölnische Geschichte des 10. und 11. Jhs. für so quellenarm erklärt wird, dass weder die erzbischöfliche Stadtherrschaft noch die burggräflichen Befugnisse noch überhaupt die Stadtverfassung in dem Dunkel geschichtlicher Nacht zu erkennen seien.³⁾ Der feste Punkt für alle Kombinationen über die Zustände jener Periode, das treibende Moment für die Entwicklung der stadtkölnischen Verfassung im Sinne des Übergangs der öffentlichen Gewalt auf die Bürger (cf. Heusler, oben S. 33) ist allein die Thatsache, dass die Erzbischöfe seit Brun I. sich im vollen Besitz der Regalien befanden: „sicher“ durch ausdrückliche königliche Privilegien — nur dass diese nicht mehr vorhanden sind.⁴⁾

Die Bevölkerung Kölns steht genau genommen dem Stadtherrn und seinem „ordentlichen“ Grafen- und Schöffengericht, dem Wizziggeding,⁵⁾ ursprünglich nur als eine rudis indigestaque moles gegenüber.⁶⁾ Nur in parochialen Teil- oder

¹⁾ S. XIV, Note 4. Dagegen behauptet er S. XXIII ff. wenigstens den genealogischen Zusammenhang zwischen den Kölner Stadt- oder Burggrafen und den früheren Kölngaugrafen; als ob der beweisbarer wäre! Über die Genealogie der ersteren sind wir erst seit dem 12. Jahrhundert (Dynasten von Arberg) unterrichtet; cf. Fahne, Köln. Geschlechter I, S. 8 ff.

²⁾ Ähnlich schon Lambert (oben S. 90, Note 3). Die letzte Schrift Hegels („Die Entstehung des deutschen Städtewesens.“ Leipzig 1898. S. 17) bringt nichts Neues und widerruft nichts.

³⁾ Auch Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns, 1885, S. 9 bricht in diese Klage aus: nur verstehe ich nicht, mittelst welcher Quellen er dann „die Formen der stadtkölnischen Verwaltung“ vom „Beginn der urkundenlosen Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts“ an „mit ziemlicher Sicherheit erkennen“ will.

⁴⁾ Chron. XII, S. XXI ff; XIV, S. III. VII. XXVII (das erste erhaltene kgl. Privileg von Philipp von Schwaben: Quellen II, Nr. 23, 1206), XXVIII. XXXVI.

⁵⁾ Chron. XIV, S. XXXIV mit Note 2. Davon unterscheidet er das ind. de hered. als „echtes“ Ding für Besitzübertragungen.

⁶⁾ Liesegang, Ztschr. d. Savigny-Stift. f. RG. XI (Germ. Abt.) S. 14.

„Sondergemeinden“¹⁾ organisiert,²⁾ schliesst sie erst im Anfang des 12. Jhs. sich zu einer Schwurgenossenschaft zusammen.³⁾ Seitdem erst kann von einer städtischen Gesamtgemeinde die Rede sein, die nun sofort mit vollen Segeln auf

¹⁾ Ich glaube recht zu gehen mit der Annahme, dass die Wertschätzung, deren sich die Sondergemeinden in den Kölner und danach überhaupt den Stadtverfassungshypothesen der letzten Jahre erfreuen, auf eine aus der herrschenden Ansicht (Stadt = Dorf in der Frankenzeit) folgerichtig hervorgegangene und durch die Heranziehung des Schreinswesens (cf. M. Clasen, Erste Gründe des (!) Kölnischen Schreins-Praxis. Köln 1782) gestützte Behauptung Ennens (Annal. des Niederrh. II, 1856, S. 24) zurückzuführen ist, wonach die um die alte Römermauer entstandenen neuen Pfarrgemeinden nur der Dorf-Altstadt koordinierte Gebilde gewesen seien; cf. auch Lacomblet, Archiv I, S. 239 ff. In der Gesch. d. St. K. I, S. 125. 534. 627 ff. 712 hat E. dann auch die Altstadt mit vier Centenen herbeigezogen (oben S. 37), die Priorität des Teilgemeinden behauptet (cf. auch Hans. Gesch. Bl. VI, 1876, S. 235) und die Burschaften derselben als Träger eines besonderen „Kleinbürgerrechts“ der Kaufmannsgemeinde gegenübergestellt. Ihr Übriges hat sodann die Theorie v. Maurers dazu gethan, indem sie die Burrichter zu Vorstehern der Kölner Dorfmark mit sinkender Tendenz auf blosser Lokalbeamte hin stempelte (oben S. 32, Note 8), welches letzteres sie dagegen nach Hegel, Hist. Ztschr. XXIV (1870) S. 12 „von jeher gewesen“ sind. „Die Bedeutung der Spezialgemeinden für die gesamte Stadtverfassung“ wirklich erkannt zu haben, nimmt Liesegang, Sondergem. S. 6 als sein Verdienst in Anspruch.

²⁾ Aus dem Charakter und Verlauf des Aufstandes von 1074 gegen Anno II. (MG. SS. V, S. 211) folgert H. (Chron. XII, S. XVIII ff.), dass damals noch keine gesamtstädtische Organisation existiert habe. Wer ist denn aber „die Gemeinde“ gewesen, die des Königs Hilfe anrief? Schon Lambert a. a. O. II, S. 93 datiert mindestens seit 1074 die Existenz der *universitas civium* als einer Rechtskörperschaft.

³⁾ Nach der bekannten Stelle der Ann. Col. max. z. J. 1112 (MG. SS. XVII, S. 749): „*coniuratio facta est pro libertate*“. Auch Hoeniger, Westd. Ztschr. II, S. 227 ff., Mittheil. a. d. Stadtarch. Köln I, 1, S. 52 und Schreinsurkk. II, 1, S. I ff.; Liesegang a. a. O. S. 16 f. u. öft.; v. Below, Entstehung d. deutsch. Stadtgem. S. 38 ff., bes. S. 42 f.; Varges, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. III, 8, S. 810, neuerdings wieder Hansen, Das Rheinufer bei Köln und seine Bedeutung f. d. Entwicklung der Stadt (= Denkschrift zur Eröffnung d. neuen Werft- u. Hafenanlagen zu Köln. 1898) S. 14 ff. (des Sonderabdrucks) stützen sich darauf. Allein über das Wesen dieser *coniuratio* ist gar nichts bekannt: nicht einmal, dass sie überhaupt politischer Natur war, wie Lau, Entwicklung S. 73 f. ganz richtig gesehen hat, der übrigens S. 74 u. 161 ff. selbst für die Priorität der Sondergemeinden eintritt (s. unten S. 45). Dagegen ist Hegel in der Anzeige dieses Buches Hist. Ztschr. 82 (N. F. 46) S. 132 schwankend geworden.

die Stadtautonomie hinsteuert, so dass sie bereits 1149 sich im Besitze eines örtlichen Mittelpunktes für ihre eigenen Verfassungs- und Verwaltungssachen, des Bürgerhauses, befindet, unter eigenem Stadtsiegel Rechtshandlungen vornimmt (XIV, S. LXVII).

Man muss die Sondergemeindentheorie als das notwendige Korrelat der Exemtionstheorie Eichhorns und seiner Nachfolger betrachten. Für die von neuer Wurzel entstandenen Städte einmal die Möglichkeit eines ursprünglichen Sonderdaseins hart aneinander grenzender Kommunen zugegeben: ist ein solches bei einer alten grossen Römerstadt wie Köln auch nur denkbar? Die Antwort ist meines Dafürhaltens wesentlich bedingt durch die Frage nach dem Schicksal der römischen Stadtmauer in Köln während der Frankenzeit; denn unter den Sondergemeinden der Stadt werden ebensowohl die sieben altstädtischen wie die später rings um sie erwachsenen Parochien verstanden.¹⁾

Es wäre höchst sonderbar, wenn die Stürme der vielen germanischen Schilderhebungen gegen die römische Herrschaft, der Ein- und Überfälle fränkischer Horden über die politischen, militärischen und kirchlichen Centren gerade am Rhein dahingebraust wären, ohne auch äusserlich ihre Spuren zu hinterlassen. Gewiss gingen damals nicht nur sehr viele Kirchen der fremden Priester in Flammen auf: auch gegen die strategischen Anlagen der Eroberer kehrte sich die Wut der Franken. Aber ganz sicher nicht weiter, als das eigene Interesse zulies. Mag Salvian (5. Jh.) noch so sehr wehklagen, Mainz sei vernichtet und zerstört, Köln voll von Feinden, Trier durch viermalige Verwüstung heimgesucht:²⁾ ganz so schlimm stand die Sache doch nicht. Selbst der Trierer Bürger sah sich nicht so durch Feindesgewalt an Hab

¹⁾ Clasen a. a. O. S. 36 ff.; Ennen, *Gesch. d. Stadt Köln I*, S. 704 ff. und „Das alte Pfarrsystem in der Stadt Köln“: *Annalen des Niederrh.* H. 23 (1871) S. 23—45; Hegel, *Chron. XIV*, S. LXVI; Liesegang, *Sondergemeinden* S. 10. 33. 35 und *Ztschr. d. Sav.-Stift. XI* (Germ. Abt.) S. 4. 26 ff.; Kruse, *Ztschr. d. Sav.-Stift. XI* (G. Abt.) S. 201 ff.; Korth, *Köln im M.A.*: *Annalen d. Niederrh.* H. 50 (1890) S. 5 f.; Lau, *Entwicklung* S. 118 f. 160 f.

²⁾ *De gubern. Dei VI*, § 39 u. 77 (MG. Auct. antiquiss. I, S. 74); *epist. I*, § 5 (ebda. I, S. 108).

und Gut geplündert, wie er selbst an Moralität eingebüsst hatte.¹⁾ Aus Salvian spricht die zelotische Übertreibung des Busspredigers. Apollinaris Sidonius berichtet nur von einer Rechtsumwälzung durch die Franken,²⁾ und aus Gregor von Tours erfahren wir durchaus zuverlässig, dass die fränkischen Heerführer, mochten sie auch die Vernichtung der feindlichen Bevölkerung und ihres Besitzes in ihr Programm aufgenommen haben,³⁾ den Vorteil einer befestigten Stadt sehr wohl zu schätzen wussten.⁴⁾ Die ursprüngliche Abneigung der Germanen gegen feste Plätze war in der Berührung mit der römischen Kultur längst einer praktischeren und vorgeschritteneren Auffassung gewichen. Nicht von ungefähr haben die ripuarischen Frankenkönige ihre Residenz in der alten Metropole am Niederrhein aufgeschlagen. So ist denn auch die ganze Frankenzeit hindurch immer wieder von den Mauern der civitas Köln die Rede.⁵⁾ Bis in unsere Tage hinein haben ihre Reste der Zeit getrotzt und Kunde gebracht

¹⁾ De gubern. Dei VI, § 72 (a. a. O. I, S. 79).

²⁾ Epist. 4, 17 (MG. Auct. antiqu. VIII, S. 68): „*sermonis pompa Romani . . . Belgicis olim sive Rhenanis abolita terris in te resedit . . . etsi apud litem ipsum Latina iura ceciderunt, verba non titubant.*“

³⁾ Lib. hist. Franc. (rec. A) c. 8 (MG. SS. rer. Mer. II, S. 250). Ammian. Marcell. XV, 8, § 19 (ed. Gardthausen) lässt im Jahre 355 an Kaiser Julian die Nachricht gelangen, „*Coloniā Agrippinā ampli nominis urbem in secunda Germania pertinaci barbarorum obsidione reseratam magnis viribus et deletam*“; trotzdem wird Köln schon zum folgenden Jahre (XVI, 3, § 1) wieder als „*urbs munitissima*“ bezeichnet. Also auch hier offenbare Übertreibung; gemeint sind aber wohl nur die Häuser der Stadt.

⁴⁾ Gregor. Tur. hist. Franc. VI, 41 (MG. SS. rer. Mer. I, S. 281); „*Chilpericus rex . . . misit ad duces et comites civitatum nuntius, ut murus componerent urbium resque suas cum uxoribus et filiis infra murorum munimenta concluderent.*“

⁵⁾ Lib. hist. Franc. c. 38 z. J. 612 (MG. SS. rer. Mer. II, S. 308); Lac., UB. I, Nr. 15 (794—800); Wandalb. Prum. de mensium XII nomin. v. 365 f. z. J. 848 (MG. Poet. Lat. aevi Carol. II, S. 616):

„*Dulcia me Hreni quo tempore litora alebant,
Maxima Agrippinae veteris quis moenia praesunt.*“

Das war gleichzeitig mit dem comes Coloniae Werinarius (oben S. 16, Note 2). — Nach wiederholten Stadtbränden wurde 883 „*Agrippina Colonia absque ecclesiis et monasteriis reaedificata, muri eius cum portis et vectibus et seris instaurati*“: Ann. Fuld. (MG. SS. I, S. 398).

von der gewaltigen Anlage und Widerstandsfähigkeit jenes römischen Bauwerkes.¹⁾

Wenn also neuere Forscher im Sinne von Maurers (oben S. 31) behaupten, die Völkerwanderung habe die Römerstädte an Rhein und Donau „in Schutthaufen“ verwandelt,²⁾ speziell in Köln hätten die Franken „keinen Stein auf dem andern“ gelassen,³⁾ so giebt es dafür nicht die Spur eines Beweises. Schon Hegels Ansicht, dass die Zerstörung nicht „gänzlich“⁴⁾ oder „nicht sehr bedeutend“⁵⁾ gewesen sei, besagt, wie ich glaube, zu viel. Mag auch den Sturmfläufen der Belagerer, dem Übermut der einziehenden Eroberer hier und da ein Stück Mauer zum Opfer gefallen sein:⁶⁾ als Ganzes hat die Römermauer Völkerwanderung und Normannennot überdauert.⁷⁾

Wie man es sich nun vorstellen will, dass innerhalb dieses einheitlichen Mauerberings auch nur zwei bürgerliche Ge-

¹⁾ H. Düntzer, Der Umfang des ältesten römischen Köln (Westd. Ztschr. IV, S. 23—43); Hübner, Römische Herrschaft in Westeuropa. 1890, S. 142 ff.; S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden. 1894, S. 63; Colonia Agrippinensis. Festschrift zur XLIII. Versammlung deutscher Philologen u. Schulmänner in Köln [hgg. von Schultze, Steuernagel u. Nissen]: Bonner Jahrbücher H. 98 (1895), bes. S. 8—17 („Die römische Stadtmauer“). Über die Grössenverhältnisse s. oben S. 21, Note 1; die „Festschrift“ S. 8 giebt die Grundfläche allein der Mauern zu 96,80 ha an.

²⁾ Rathgen, Entstehung der Märkte. 1881, S. 4.

³⁾ Lamprecht, Skizzen zur Rheinischen Geschichte. 1887, S. 102. Seine Argumente sind zu charakteristische *petitiones principii* für die gesamte herrschende Richtung in der Städteforschung, als dass ich sie nicht hierhersetzen sollte. „Es bleibt wahrscheinlich“, sagt er, „dass dieses Vorgehen mit dem Widerwillen der Deutschen jener Zeit gegen jedes Städteleben überhaupt zusammenhängt. Überdies war in der Verfassung der germanischen Urzeit und in ihrer weiteren Ausbildung im Sinne des fränkischen Rechts kein Raum für die städtische Entwicklung und für eine besondere politische Stellung der Stadtgemeinde gegenüber der Landgemeinde.“ Nicht ein Satz ist daran richtig.

⁴⁾ Ital. Städtevfg. II, S. 381.

⁵⁾ Chron. XII, S. VI; Städte u. Gilden II, S. 323, 325, 326 sucht er diese übrigens auch von Ennen, Hans. G.Bl. VI, S. 225 f. acceptierte Ansicht mit der Sondergemeindentheorie in Verbindung zu setzen.

⁶⁾ Mir scheint das „*componerent*“ (nicht etwa „*exstruerent*“!) bei Greg. Tur. (cit. vor. S. Note 4) recht bezeichnend zu sein: die Mauern sollen „zusammengefickt“ werden.

⁷⁾ Das Richtige hat hier Gengler, Cod. iur. munic. I, S. 518.

meinden in voller Unabhängigkeit neben einander sollen existiert haben, darauf vermag ich eine Antwort nicht zu gewinnen.¹⁾

Ob daher diese altstädtischen Sondergemeinden — nur von ihnen rede ich zunächst — den alten fränkischen Bauerschaften entsprachen, wie Ennen (I, S. 606) und Gobbers wollten;²⁾ ob sie alte Centenen mit eigenen Schöffenkollegien und echten Dingen waren, wie Liesegang früher annahm,³⁾ oder alte lokal „genossenschaftliche“ Rechts- und Gerichtsgebilde, wofür er sie später erkannte;⁴⁾ ob sie ohne alle markgenossenschaftliche, agrarische oder öffentlich-gerichtliche Zwecke „von Anfang an“ lediglich „als Verbände für städtische Zwecke“ nach und nach künstlich geschaffen worden sind, wie G. von Below behauptet;⁵⁾ ob sie gar wirkliche frühere Landgemeinden waren und Köln also durch regelrechten Synoikismos entstanden ist, was Sohm,⁶⁾ Varges⁷⁾ und Hansen⁸⁾ vorziehen; oder endlich, ob sie von jedem dieser

¹⁾ Auf die späteren Altstädte und Neustädte darf man sich nicht berufen; hier ist die Scheidung stets durch besondere Mauern hergestellt. Solche fehlen aber bei Köln gänzlich.

²⁾ Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des 12.—14. Jhs.: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung. IV (Germ. Abt.) S. 175.

³⁾ Sondergemeinden S. 10 ff. 26 ff. 33 ff. Seine Hypothese ist nichts als ein unglücklicher Versuch, die späteren Zustände Kölns, den Centenen Ennens (oben S. 37) einerseits, den Untersuchungen Sohms u. Heuslers über das ältere fränkische Gerichtswesen andererseits anzupassen; Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, XI (G. A.) S. 11 hat er sie selbst z. T. aufgegeben. Sie wird geteilt von Hoeniger, Westd. Zeitschr. II, S. 227—248; Annal. d. Niederrh. H. 46, S. 72; Schreinurkk. II 1, S. I ff., sowie von Korth, Annal. d. Niederrh. H. 50, S. 10 f.

⁴⁾ Zur Verfassung der Stadt Köln: Zeitschr. d. Sav.-Stift. XI (G. Abt.) S. 4. 11 (mit Note 2) ff. 21. 34. Zwischen den „Sondergemeinden“ und diesem Aufsatz liegt die gleich zu nennende Abhandlung Kruses.

⁵⁾ Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinden S. 38 ff. 43. 122; Der Ursprung d. deutsch. Stadtverf. S. 79 ff., bes. S. 81 Note 2.

⁶⁾ Die Entstehung d. deutsch. Städtewesens, S. 92 ff.

⁷⁾ Zur Entstehung d. deutschen Städteverf.: Conrads Jahrbücher für Nationalökon. u. Stat., III 8, S. 808 ff.

⁸⁾ a. a. O. S. 11, obwohl es ihm offenbar nicht ganz geheuer dabei ist, da er S. 7 der Stadt die gemeine Mark (Almende) abgesprochen hat; S. 12 ff. behauptet er überdies die parochiale Einheit der Stadt.

Stücke Etwas gehabt haben ohne dass es möglich wäre, über Art, Grund und Zeit ihres Ursprunges und Zusammenschlusses Genaueres festzustellen, womit Lau sich resigniert beschied:¹⁾ — dies Alles sind müssige Erörterungen angesichts nicht der Wahrscheinlichkeit trotz mangelnder urkundlicher Beglaubigung,²⁾ sondern im Gegenteil der inneren Unmöglichkeit, ihre ursprüngliche Autonomie gegenüber, ihre zeitliche Priorität vor der städtischen Gesamtgemeinde und -behörde anzunehmen. Von der Geschichte der parochialen Amtleutekorperationen selbst aus hat gegen Liesegang schon E. Kruse dieselben vielmehr als „verhältnismässig späte“ Nachbildungen des altstädtischen zentralen Schöffenkollegs erwiesen.³⁾

Für die allgemeine Stadtgeschichtsforschung hat G. von Below die Sondergemeindetheorie fruchtbar zu machen sich bemüht. Seine Landgemeindetheorie, die mit ihrer scharfsinnigen Beweisführung grundsätzlich die Neugründungen in den Vordergrund stellt,⁴⁾ bedeutet die folgerichtigste und einseitigste Ausprägung des die gesammte Forschung beherrschenden Grundgedankens, dass „die rechtlichen Verhältnisse

¹⁾ Das Schöffenkollegium des Hochgerichts zu Köln bis z. J. 1396; Westd. Zeitschr. XIV (1895) S. 187, wonach der Zeitpunkt vor der Einbeziehung der beiden Vorstädte Niederich u. Airsbach in den altstädtischen Mauerring liegen soll, weil dieselben keine Vertretung in der „Centralleitung“ gefunden haben. Demnach müssten die Parochialbehörden und Sondergemeinden doch eine Spezialität der Altstadt gewesen sein, was die These von ihrem originalen Ursprung nicht gerade empfiehlt. Ferner cf. Lau, Entwicklung S. 74. 79 ff. 160 ff. 163 ff. 169 ff. Mit der Unbestimmtheit eines Diplomaten entscheidet sich Hegel, Hist. Zeitschr. 82 (N. F. 46) 1898, S. 132 für „Anschluss der Einzelgemeinden an die erste Centralbehörde der Altstadt, die eben das Schöffenkollegium war.“ Was heisst das? Einfach von „Gemeindebehörden“ redet Uhlirz, Mitteil. des Österr. Inst. XX, S. 117, der sich übrigens ebenso unbestimmt wie Hegel hält.

²⁾ Lau, Entwicklung S. 74. 162.

³⁾ Die Kölner Richerzeche: Sav.-Zeitschr. IX (G. Abt.) S. 191 ff. 201 bis 209. Dass er trotz allen anerkannten Scharfsinns keinen Anklang damit gefunden hat, liegt in seiner Unfähigkeit, vom Boden der herkömmlichen Lehre aus die gesamtstädtische Gerichtsorganisation, namentlich das Schöffenkolleg, urkundlich sicher zu erklären. Der gleiche Grund hat aber auch seine Gegner (v. Below, Varges, Lau) verhindert, über mehr als Vermutungen hinauszukommen.

⁴⁾ In Betracht kommen die beiden Aufsätze „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, I u. II“: Histor. Zeitschr. 58 u. 59 (N. F. 22 u. 23)

der Städte sich ursprünglich in nichts von denen des platten Landes unterschieden¹⁾ Sie verhält sich zu der Theorie von Maurers²⁾ ungefähr wie die Heuslers zu der Arnolds. Dass aber auch sie sich Köln gegenüber in einer misslichen Lage befindet, mag sie nun ausgehen von den Sondergemeinden oder vom Ursprung der zentralen Stadtgerichte, hinsichtlich deren sie Arnolds Ansicht (oben S. 36 f.) teilt, wird nach dem soeben Gesagten klar sein. Im Allgemeinen sei erst seit dem 11. oder 12. Jahrhundert das Bewusstsein einer rechtlichen Eigentümlichkeit der Stadt erwacht.³⁾ Für Köln aber wird wegen des lange vorher bereits vorhandenen Schöffenkollegs die Möglichkeit zugegeben, dass die Altstadt schon „von jeher einen besonderen Gerichtsbezirk gebildet“ habe.⁴⁾ Wie sich damit die Annahme einer Priorität der originalen Sondergemeinden chronologisch vereinigen soll, sagt von Below nicht. Ebenso ist er auch all' den Fragen ausgewichen, die

von 1887/8; „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ 1889; „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ 1892; „Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum“ 1898 (= Monographien zur Weltgeschichte. VI).

¹⁾ H. Zeitschr. 58, S. 222; ebenso Stadtgem. S. 1 (Eingang des Buches): „In der älteren deutschen Zeit gab es nur Landgemeinden“; Stadtverf. S. VIII u. 89: „Zur Entstehungszeit der Städte war ganz Deutschland mit einem ganzen Netz von Landgerichten bedeckt“; unter dem Einfluss von G. Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens. I (Ind. lect. Monast.) 1891, S. 6 und J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen. Progr. Strassb. 1894, S. 13 etwas modifiziert Städtewes. S. 3, dass „die Römerstädte im tatsächlichen u. wirtschaftlichen Sinne, wenngleich nicht im rechtlichen — rechtlich waren sie ja jetzt nichts als einfache Dorfgemeinden — immer Städte geblieben“ seien.

²⁾ Zu seiner Definition der Stadt Hist. Zeitschrift 59, S. 196, Note 2, die er mit Planck, Gerichtsverfahren I, S. 21 dem Ssp. entnimmt, (befestigtes, mit einem Markt versehenes Dorf) s. oben S. 31, Note 4 zu S. 30. Uhlirz, Mitteilungen des Österr. Instituts XV, S. 492 bemerkt dazu, dass der Markt unwesentlich, um so wesentlicher die „Ausscheidung aus dem Landgericht“ sei.

³⁾ H. Zeitschr. 59, S. 200—237; Stadtgemeinde S. 3; Stadtverf. S. 82 ff., bes. S. 86; Handwörterb. d. Staatswiss. II, S. 790.

⁴⁾ Stadtgem. S. 45 u. 53. Nach S. 43 ist die Existenz der Kölner Gesamtgemeinde erst 1149 beglaubigt; ich kann das nicht mit der Bemerkung S. 3 reimen, dass die Stadt „sowohl begrifflich wie historisch zuerst Gemeinde, erst dann Gerichtsbezirk“ und das umgekehrte Verhältnis „unmöglich“ gewesen sei.

sich an das Verhältnis der Stadt Köln zum Kölngau knüpfen.¹⁾ Und flüchtig geht er über die Burggrafen hinweg, denen ganz allgemein er mit Waitz²⁾ ausser der Stadt einen ländlichen Gerichtsbezirk zuspricht. Das Burggrafengebiet ist ihm also nur eine Vorstufe zur Stadt.³⁾ Aber auch ihm ist der Erzbischof der Herr des öffentlichen Gerichts, der Landesherr von Köln.⁴⁾

Das Gleiche gilt von Fr. Keutgens „Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ (Leipzig 1895). Auch Keutgens leugnet den Zusammenhang zwischen Burggrafschaft und Stadtgerichtsbezirk (S. 29 Note 6 zu S. 28). Er behauptet auch nicht geradezu die stadtgerichtsbezirkbildende Bedeutung der Ottonischen Privilegien (S. 23 ff., bes. 28 f.); wohl aber, dass es bei ihnen allen sich um Stadtgerichtsbezirke handele, deren ältere durch Zerkleinerung (von Gauen?) entstanden, die übrigens zwar „im Allgemeinen“, aber nicht „prinzipiell“ auf die Mauern beschränkt seien (S. 26 und 27 Note 1).⁵⁾ Dass sie nicht an Köln als die bedeutendste der älteren Städte anknüpfen, hat schon Ilgen (vom Standpunkte der Exemtionstheorie aus freilich nicht konsequent) als einen Mangel empfunden.⁶⁾

¹⁾ Stadtverf. S. 90, Note 2 rubriziert er Köln und Strassburg unter den „sehr alten Städten“, in denen das Stadtgericht vielleicht unmittelbare Fortsetzung des Landgerichtes gewesen sei und sich „gewissermassen ein vorhandener öffentlicher Gerichtsbezirk ganz mit städtischem Leben“ „erfüllt“ habe. Welches aber ist der „Bezirk“? Nur die Altstadt? Nach Stadtgem. S. 45, N. 134 hatten auch die Vorstädte eigene Schöffenkollegien. — Dass für den nämlichen Gedanken schon Gaupp Raum lasse, habe ich oben S. 19 erörtert.

²⁾ DVG. VII, S. 42.

³⁾ Hist. Zeitschr. 59, S. 210 f.; Note 3 nimmt er „Fälle, in welchen der Titel Burggraf eine ganz spezielle Verwendung findet“, aus. Ob er ausser Strassburg auch Köln dazu rechnet, hat v. B. nicht bemerkt; ich bezweifle es in Anbetracht dessen, was er gleich danach über den Strassburger Vogt sagt, sowie dass in dem ganzen Abschnitt über den Stadtrichter S. 221—227 vom Burggraf nirgends die Rede ist.

⁴⁾ Stadtgem. S. 41.

⁵⁾ cf. auch schon Gött. Gel. Anz. 1893, S. 545. Gegen K. cf. vor Allem die Rez. von Des Marez, Deutsche Litt.-Ztg. 1897, Sp. 1222 f. Die Otton. Priv. sollten damit endgültig beseitigt sein.

⁶⁾ Hist. Zeitschr. 77 (N. F. 41), S. 100 u. 104.

Im Gegensatz zu von Below geht zwar die Marktsrechtstheorie R. Sohms (Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890)¹⁾ wieder von den Römerstädten, an erster Stelle von Köln, als den „Mutterorten deutschen städtischen Wesens“ aus (S. 13. 19), ohne jedoch das Verhältnis der Burggrafschaft Köln zur Stadt anders zu beurteilen. Während der Burggraf noch 1169 oder später in einem über das eigentliche Stadtgebiet hinausgehenden Bezirk „nicht bloss über Bürger“ und nur nach Landrecht urteilte (S. 76 ff.), bildete die Königsburg Köln wie alle Römerstädte in geschichtlich nicht mehr erkennbarer Zeit (S. 13) für ihre Stadtfreiheit „neben dem überlieferten Land- und Hofrecht“ auf ihrem neustädtischen Marktbezirke am Rhein (S. 20) „aus eigenen Kräften²⁾ das Weichbildrecht“, d. h. das Recht des ständigen Marktes, das Markt- (Burg-) oder Stadtrecht, mit der Marktgerichtsbarkeit eines Centenars oder Schultheissen aus (S. 54 ff. 64 ff. 71 ff.), um es dann von Innen heraus, von der ummauerten, aber marktfreien Altstadt (Burg) her, auf andere Aussenbezirke, wie 1154 auf die S. Pantaleonsvorstadt,³⁾ weiter zu übertragen (S. 21 Note 2).⁴⁾

Damit verträgt sich aber sehr schlecht die Annahme (S. 76), der Burggraf habe im *iudicium de hereditatibus* „über das zu Weichbildrecht besessene Erbe“ geurteilt. In diesem Falle muss er doch auch nach Weichbildrecht geurteilt haben, d. h. nebenher noch Stadtrichter gewesen sein, als welcher doch

¹⁾ Vorher bereits die ebda S. 14, Note 11/12 genannten Arbeiten R. Schröders und A. Schultes, die ich hier als weniger typisch übergehen kann.

²⁾ Das erinnert sehr an Arnolds „von selbst“ (oben S. 23). Beides sind nichtssagende Füllworte „wo Begriffe fehlen“.

³⁾ L. a. c., UB. I, Nr. 380, S. 263 = Quellen I, Nr. 67, S. 542f.; darüber Näheres unten im IV. Abschnitt.

⁴⁾ Den grundlegenden Widerspruch der ganzen Theorie, dass die „ausserhalb des eigentlichen Stadtrings“ liegenden Marktansiedelungen der Kaufleute das Stadtrecht der Königsburg (Altstadt) erzeugt haben sollen (S. 20), hat bereits J. G. Kuntze, Die deutschen Stadtgründungen oder Römerstädte u. deutsche Städte im MA. 1891, S. 68f. aufgedeckt. Gegen die auch von Keutgen a. a. O. S. 81 aufgenommene Gleichsetzung von Stadtrecht (Burgrecht) u. Marktrecht (Weichbild), cf. bes. S. Rietschel, Markt u. Stadt S. 178. Ähnlich Des Marez a. a. O., Sp. 1223.

nach dem Weistum von 1169 der bischöfliche Vogt-Schultheiss in Anspruch genommen wird. Urteilte dagegen der Burggraf über Kölner Grundbesitz nach Landrecht (S. 78), so kann Köln noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts kein Weichbildrecht gehabt haben. Vielleicht ist es dann — nie Stadt geworden!

Und doch steht es ausser Frage, dass das Kölner Recht, die Kölner Stadtfreiheit für so viele, ja für die meisten Städte neueren Datums das Vorbild abgegeben haben! Schon Eichhorn hat diesen Zusammenhang bemerkt,¹⁾ Niemand ihn geleugnet, wenn auch Gaupp²⁾ und Hegel³⁾ eine unmittelbare Übertragung für unbeweisbar hielten.⁴⁾ Gerade auch die Vertreter der Marktrechtstheorie haben das *ius Coloniae* mit Vorliebe als Eideshelfer herangezogen. Aber sie wollen nicht eigentlich das Kölner Stadtrecht darunter verstanden wissen, sondern nur ein allgemeines berufsständisches Sonderrecht, das Kaufmannsrecht (*ius aequum*) im Gegensatz zum Volksoder Landrecht (*ius strictum*).⁵⁾

Dagegen darf nun aber zunächst, ohne der kommerziellen Bedeutung des mittelalterlichen Köln zu nahe zu treten, wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eher in den Städten Südfrankreichs und der Lombardei mit ihrem hochentwickelten Geschäfts- und Geldverkehr ein solches Kaufmannsrecht ausgebildet worden wäre, dessen Rezeption zumal für die

¹⁾ Zeitschr. f. gesch. R.W. II, S. 236 ff. (Magdeburg).

²⁾ Deutsche Städtegründung S. 83 ff., 87 ff. u. 96 (Magdeburg, Soest u. zähringische Städte).

³⁾ Ital. Städteverf. II, S. 420 u. 459 (Magdeburg, Soest); Hist. Zeitschr. XXIV, S. 18f. (flandrische Städte, Frankfurt a. M., Ulm, Aachen, Trier).

⁴⁾ Sehr scharf betont Lambert a. a. O. II, S. 4 den vorbildlichen Charakter der Kölner Verhältnisse. Ilgen, Hist. Zeitschr. 77 (1896), S. 105.

⁵⁾ Schon Beseler, Volksrecht u. Juristenrecht. 1843, S. 229; dann Hegel, Ital. Städteverf. II, S. 410, dessen Argumentation, die Kölner Verfassungszustände seien zu verwickelt gewesen, um sich zur Übertragung zu eignen, ganz willkürlich ist. Von Neueren: H. Maurer, Krit. Untersuch. d. ältesten Vfgsurk. d. Stadt Freiburg i. Br.: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. I (1886), S. 193; Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzw. I, S. 9; Heusler, Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft N. F. XIV (1891), S. 182f.; bes. Rietschel, Markt u. Stadt, S. 194.

zähringischen Städte¹⁾ näher gelegen hätte als die des Kaufmannsrechtes der einen niederdeutschen Stadt Köln?

Allein von einem rein technischen Kaufmannsrecht im Sinne eines besonderen Rechtssystemes darf wohl für das frühere Mittelalter mit seinen verhältnismässig einfachen Rechts- und Kulturverhältnissen überhaupt nicht geredet werden.²⁾ Nur die Kirche hat ihr eigenes Rechtsleben. Die bürgerliche Gesellschaft sieht sich lediglich auf das öffentliche Stammes- oder Volksrecht angewiesen.³⁾ Gewiss, das kaufmännische Gewerbe hat gewohnheitsmässig eine Reihe neuer Rechtsnormen geschaffen; es hat auch, soweit es für seine Zwecke nötig war, einen Ausgleich der verschiedenartigen Bestimmungen und Grundsätze der Stammesrechte herbeigeführt. Aber dieses kaufmännische Gewohnheitsrecht (Privatrecht) und das öffentliche Recht schliessen einander darum keineswegs aus.⁴⁾

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet kann das Kölnische Recht, soweit es Privatrecht (*ius et lex civilis*)⁵⁾ ist, zweifels- ohne auch kaufmännisches Gewohnheitsrecht gewesen sein: gerade auch im 12. Jahrhundert, zur Zeit des Freiburger

¹⁾ Freiburger Stadtrecht § 5 (Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh., N. F. I, S. 194 = Altmann u. Bernheim, Ausgew. Urkk., 1. Aufl. 1891, S. 211); Berner Handfeste § 5 (Gaupp, Deutsche Stadtrechte II, S. 45); Diessenhofener Handfeste § 6 (Gengler, Cod. iur. munic. I, S. 762).

²⁾ Auch hier gilt Seeligers Warnung („Volksrecht u. Königsrecht“: Histor. Vierteljahrsschr. 1898, S. 4), „mit allzu hohen' und daher falschen juristischen Forderungen an die früheren Zeiten heranzutreten“.

³⁾ Bezüglich der Form der mittelalterlichen Gerichte hat schon Eichhorn, Zeitschr. f. g. RW. I, S. 170, die gleiche Bemerkung gemacht. Vgl. auch die trefflichen Ausführungen bei von Below, Stadtverf., S. 86 ff. gegen das Markt-Stadtrecht.

⁴⁾ Erst von hier aus wird die bekannte Stelle aus Notkers des Deutschen († 1022) Boëthiuskommentar (bei Piper, Germanischer Bücherschatz. VIII 1, S. 69) recht verständlich. Übrigens nimmt auch Keutgen a. a. O. S. 214 nur „einen gewissen Gegensatz“ zwischen kaufmännischem Gewohnheitsrecht u. pürgrecht an. Die Basis bleibt zweifellos das Letztere, was auch Rietschel (a. a. O. S. 173, trotz S. 190 ff.) einmal richtig bemerkt hat. Eine treffliche Darstellung des Verhältnisses von öffentlichem Landesrecht und städtischem Privat- (Gewohnheits-) Recht findet sich schon bei Gaupp, Städtegründung, S. 79 ff.

⁵⁾ Quellen I, Nr. 51, S. 515, 1142.

Stadtrechts, wo die Kaufleute gewiss schon die Mehrzahl der kölnischen Bevölkerung ausgemacht haben werden. Keinesfalls aber ausschliesslich und am wenigsten im Sinne eines besonderen Rechtssystems. Auch das Freiburger Recht redet nicht ausschliesslich vom Gewohnheitsrecht der Kölner mercatores,¹⁾ sondern vom „*consuetudinarium et legitimum ius*“.

Worin liegt nun der Kern dieses „*ius Coloniense (Coloniae urbis)*“? Es heisst dem Wortlaut Zwang anthun, wenn man darunter etwas Anderes verstehen will als die Summe aller der Vorrechte, deren sich die Stadt Köln und ihre Bürger insgemein erfreut haben. Das ist die Auffassung, die man in Köln selbst davon gehabt hat. Dort verbinden die Urkunden und Schreinseintragungen mit dem Begriff des „*ius Coloniensis urbis*“, des „*ius civitatis Coloniensis*“, des „*ius civile (civium)*“ oder „*urbale (urbis)*“ nie den Gesichtspunkt des spezifisch kaufmännischen Gewohnheitsrechtes.²⁾ Vielmehr ruht der Nachdruck durchaus, ohne Unterschied eines besonderen Berufsstandes, auf den Beziehungen des Bürgers zum Grundbesitz und dem öffentlichen Gericht und den sich daraus ergebenden öffentlichen Pflichten und Rechten.³⁾ Ja, den Schreinsurkunden Kölns wie den Römerstädten überhaupt ist ein besonderes Kaufmannsrecht, ein „*ius fori*“,⁴⁾ und, wie ich hinzufügen will, ein Weichbildrecht geradezu unbekannt.

¹⁾ Über die Bedeutung des Wortes „*mercator*“ im Freib. Stadtrecht (= *burgenses*, Bürger überhaupt) vgl. Hegel, Neues Archiv XVIII (1893), S. 219; Waitz, VG. VI, S. 357; v. Below, Stadtverf., S. 45; Uhlirz, Mitt. d. Öst. Inst. XV, S. 534; Rietschel, a. a. O., S. 141.

²⁾ Lac., UB. I, Nr. 399, S. 276, 1159 = Quellen I, Nr. 74, S. 551; Lac. II, Nr. 357, S. 188, 1250; Quellen I, Nr. 51, S. 514f., 1142; II, Nr. 48, S. 58, 1215; Kölner Schreinsurkk. des 12. Jhdts., hgg. von R. Hoeniger (= Publikationen der Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde. I. 1884): Laur. 2, I 14; Ger. 3, V 1a und b; Apost. 1, VIII 1, 3, 4—6 u. s. w.

³⁾ Lambert a. a. O. II, S. 191; Lau, Entwicklung S. 343; Hoeniger, Schreinsurkk. II 2, S. 300 a. v. „*civile ius*“; Liesegang, Sondergem. S. 20.

⁴⁾ Rietschel, a. a. O., S. 149. 177. Nur bei Lamb. ann. z. J. 1075 (MG. SS. V, S. 240) finde ich „*quodam iure fori*“, als Recht des freien Bürgers im Gegensatz zum „*iugum ecclesiae servitutis*“ der Kölner Kirche. Dagegen streitet natürlich nicht MG. DO III. Nr. 357, S. 786, 1000 (für Helmarshausen) mit dem Verweis auf die „*qui Moguntiae, Coloniae et Trotmanniae negotium exercent*“, da hier auch auswärtige Kaufleute inbegriffen sind.

Schon der enge Zusammenhang, in dem das „*ius Coloniense (civile, urbane, generale)*“ mit den solennen Auffassungsformen des Grundbesitzes vermittelt der *sala* vor öffentlich beglaubigten Personen steht,¹⁾ zeigt, dass wir es in der That mit öffentlichem, fränkischem Recht zu thun haben. Wird also das Kölner Recht für andere Städte als Vorbild hingestellt, so handelt es sich um dasjenige öffentliche Recht, wie es in der *civitas* Köln allein oder doch jedenfalls in besonderem Masse auf Grund gewisser Besonderheiten zur Ausbildung gelangt und Stadtrecht²⁾ geworden ist.

* * *

Es ist, als hätte die Marktrechtstheorie mit der Verkenning dieses Sachverhaltes noch ein Mal die ganze Hoffnungslosigkeit ausdrücken wollen, die seit beinahe hundert Jahren auf der Forschung über den Ursprung der deutschen Stadt Köln und ihrer Verfassung und damit über den Ursprung des deutschen Städtewesens und der deutschen Stadtverfassung überhaupt lastet. Noch ein Mal leuchtet das paradigmatische „Kölner Recht“ meteorgleich am Himmel der Städtegeschichte auf, um alsbald wieder als eine farb- und im Ganzen bedeutungslose Erscheinung in dunkler Nacht zu verschwinden.

Die Forschung über die Anfänge Kölns ist — mit Bedauern muss man das feststellen — seit Eichhorn kaum einen Schritt vorwärts gekommen. Nur dichter ist das Gestrüpp, pfadloser die Wildnis geworden, in die der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte alle seine Nachfolger geführt hat. Nirgends bietet sich ein freier Blick in das Spiel der

¹⁾ Schreinsurkk. Scab. 1, I 1; Mart. 2, I 13; II 16; Nied. 10, XI 22; 13, III 11; Lac., UB. I, Nr. 399, S. 276, 1159; II, Nr. 748, S. 443, 1281; Nr. 1054, S. 620, 1300; cf. auch Lisegang, Zeitschr. d. Sav.-Stift. XI (G. Abt.), S. 25.

²⁾ Mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung; cf. Freib. Stadtr. § 5; dazu Hegel, Entsteh. d. deutschen Städtewesens. 1898, S. 153. Dies Buch kann ich stillschweigend übergehen, da es wesentlich Neues nicht beibringt, wie ich schon S. 39, Note 2 erwähnt habe. — Nachträglich bemerke ich, dass ich mich mit dieser Erklärung des § 5 im Freib. St.R. in Übereinstimmung mit Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. u. 13. Jh., 1861, S. 52 Note 5, M. Baltzer, Gött. Gel. Anz. 1889, S. 627 Note 1 und Uhlirz, Mitth. XVI, S. 534 befinde.

Kräfte, die der deutschen Stadt Köln und dem mittelalterlichen Städtewesen Deutschlands zum Dasein verholfen haben. Schmerzlicher Resignation hat bei einem gewissenhaften Forscher wie Fr. Lau (Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Gekrönte Preisschrift der Mevissen-Stiftung. Bonn 1898) die Hoffnungsfreudigkeit Platz gemacht, die im Ganzen doch noch aus den vorhergehenden Schriften auch der letzten Jahrzehnte spricht, so sehr sie auch unter dem Druck der Hochflut von Hypothesen immer mehr zu an sich gewiss verdienstvollen Untersuchungen ganz spezieller Art herabgestimmt worden ist.¹⁾

Erst mit dem 12. Jahrhundert setzt die schöne Monographie ein. Die ganze vorhergehende Zeit der deutschen Stadt Köln liegt vor dem Verfasser wie ein Buch mit sieben Siegeln. Sie schwimmt für ihn in dem Nebelgewölk widerspruchsvoller urkundlicher Überlieferung über den Kölngau und seine Ausdehnung;²⁾ über sein Verhältnis zum Gilgau einerseits, zur civitas Köln andererseits; über den Grafen des Kölngaus und den Burggrafen von Köln. Die Identität von Kölngau und Gilgau lehnt Lau mit Hegel ab.³⁾ Dagegen steht es auch⁴⁾ ihm fest, dass die civitas Köln zum Kölngau, vielleicht

¹⁾ Ich denke hierbei vor Allem an die terminologischen Abhandlungen von Hegel, Lateinische Wörter u. deutsche Begriffe: Neues Archiv XVIII (1893), S. 209 ff. (bes. „*civitas*“ S. 210 ff.), u. von S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. 1894 (bes. S. 59: Köln im Kölngau; S. 94: der comes Coloniensis von 849 Gaugraf des Kölngaus). Die Ergebnisse dieser fleissigen Schrift sind zum grossen Teil ganz u. gar verfehlt, wie ich des Näheren demnächst darzulegen gedenke. — Auch dess. Vfs. „Markt u. Stadt“ 1898 kann hierher gezählt werden: m. E. die beste Schrift überhaupt, die bisher über das Städtewesen im Allgemeinen geschrieben worden ist.

²⁾ Mit Sicherheit sollen sich nur einige Orte „in nicht allzu grosser Entfernung“ von Köln als Gauorte erkennen lassen (S. 4). So viel hat die Einfügung Horrems aus den „2 oder 3 Stunden“ Hegels (oben S. 38) gemacht!

³⁾ Lau, S. 4 Note 1 verlangt dafür „erst bessere Beweise“ als die eine Urkunde — EB. Bruns I. von 962 Dez. 25. Zu solcher Hyperkritik führt die historische Befangenheit. Das Gegenstück dazu liefert Rietschel, Civitas S. 75 ff.

⁴⁾ Vor ihm cf. noch L. Korth, Köln im Mittelalter: Annalen des Niederrh. H. 50 (1891), S. 6; Hegel, Städte u. Gilden der germanischen

nicht einmal als besondere Hundertschaft, gehörte; dass sie erst unter und von den Ottonen daraus gelöst wurde; dass ihr Burggraf der zuerst 1032 nachweisbare¹⁾ bischöfliche Stadtrichter neueren Datums und an die Stelle des früheren Kölngaugrafen getreten ist (S. 5). Alle anderen Ansichten Laus über die Kölner Verfassungsentwicklung und Verfassungsinstitute ergeben sich daraus von selbst.²⁾

Damit haben wir den neuesten Standpunkt der Wissenschaft gewonnen. Mit gleichem Rechte könnte man sagen: den ältesten Standpunkt. Denn wenn je einmal ein Forscher auch unserer Tage wieder versucht hat, den Schleier zu lüften, der über der Urgeschichte Kölns ruht³⁾ — immer wieder sind es im Grunde nur die alten Zweifel, die alten Hypothesen, die alten Kombinationen, denen er von jenem „neuesten“ Standpunkte aus ins Gesicht sieht. Das ist der Fluch des Dogmas in der Historie.

Völker im MA. II (1891), S. 323 ff., 358. Auch R. Schröder, DRG.³ 1898, S. 121 (mit Note 10) — 124, 143 ff., 501 ff., 612 ff., 617 ff. bringt in den für uns in Betracht kommenden entscheidenden Punkten nichts Neues.

¹⁾ *Udalricus urbis praefectus*: Lac. UB. I, Nr. 167, S. 104, wohl vielmehr v. J. 1033, Aug. 6, wegen ind. I; 1032 hat ind. XV. Vgl. auch Hegel, Chron. XII, S. XXIII, Note 5.

²⁾ In das „uneingeschränkte Lob“, das die Kritik (cf. Hegel, Hist. Zeitschr. 82, 1898, S. 129 ff.; Knipping, Westd. Zeitschr. 18, 1899, S. 77 ff.) dem Buche gespendet hat, kann ich daher doch nur sehr mit Vorbehalt einstimmen. Über der gewiss „trefflichen Darstellung“ der Thatsachen von etwa 1200 ab vernachlässigt Lau durchaus die Frage nach den Ursachen in der früheren Periode: u. darum handelt es sich doch gerade bei der ganzen Kölner und allgemeinen Stadtgeschichtsforschung.

³⁾ Die Abschnitte in der oben S. 40, Note 3 angeführten wenig späteren Schrift Hansens, S. 3, 9 ff. über die Zustände in Köln „um das Jahr 950 n. Chr.“ wären besser ungedruckt geblieben: es sind fast Ennensche Phantasie-Kombinationen.

II. Abschnitt.

Die Grenzgaue des Kölngaus.

Um den Umfang des Kölngaus zu ermitteln, sind zunächst die beiden kartographischen Darstellungen desselben der Beleuchtung durch die Urkunden auszusetzen. Wir gehen dabei naturgemäss von dem umfassenderen Kölngau Binterims und Moorens, Böttgers und Longnons und seinen Grenzgaue aus und beginnen mit demjenigen Gaue, der heute allgemein als Grenzgau Ripuariens überhaupt betrachtet wird: dem

Mühlgau (Moilla).

Wie weit schob dieser sich gegen Köln, gegen SO. also, vor?

Gleich die ältesten Urkunden geben hierüber Aufschluss. Aus demselben Jahre 837, in dem der Mühlgau als Ganzes in seiner Lage an der Grenze Ripuariens charakterisiert wird,¹⁾ ist das Testament eines Grafen Eberhard²⁾ erhalten. Eine seiner Bestimmungen betrifft eine *curtis* „*in pago Moilla, quae vocatur Helissem.*“³⁾ Über die Lage dieses Hofes und Ortes sind so viele Vermutungen von bald grösserer bald geringerer Wahrscheinlichkeit aufgestellt worden, dass man berechtigt ist, ihnen ohne weiteres eine neue zur Seite zu setzen. Vielleicht

¹⁾ Prudent. Trec. ann. z. J. 837 (MG. SS. I, S. 431) u. Nithard hist. I, c. 6 (Oktavausg. 1870, S. 8); s. oben S. 5 u. 12 Note 2.

²⁾ Dümmler, Ostfränkisches Reich I², S. 211, Note 6 erklärt ihn für den 864 gestorbenen Markgrafen Eberhard von Friaul.

³⁾ Miraëus, Opp. diplom. I, S. 20; daraus Binterim u. Mooren a. a. O. III, S. 11; ebenda S. 12 Note die Vermutungen über den Ort (Hüls bei Kempen, Schelsen bei Odenkirchen, Issum — im Xantener Dekanat (!), Helsum a. d. Niers bei Goch).

darf man unter ihm Elsen am linken Ufer der Erft, Grevembroich gegenüber, verstehen: ein Dorf, das uns später nochmals begegnen wird. Sicher bestimmbar sind die beiden zeitlich folgenden Orte. Eine Prümer Praestarienkunde v. J. 866 erwähnt die „*villa Jochunda . . . in pago . . . qui vocatur Moella*“, ¹⁾ eine Urkunde König Lothars II. vom folgenden Jahre die „*commarca Wanolon in pago Molense*.“ ²⁾

Welche Schwierigkeiten haben nicht beide Orte den Erklärern bereitet! Zwar hatten schon Binterim und Mooren ³⁾ sie auf Wanlo und Jüchen (sw. und sö. von Odenkirchen) gedeutet und daraus den Schluss gezogen, „dass der Mühlgau auch den nördlichen Teil des Bergheimer Dekanats begriff.“ Allein da Dekanats- und Gaugrenzen unbedingt zusammenfielen, so muss nach Böttger dieser Erklärungsversuch falsch sein: ⁴⁾ ‘Wanalon’ ist überhaupt „nicht bekannt“ und ‘Jochunda’ ist Jüch im Kirchspiel Gladbach Kreis Mülheim. Damit ist natürlich auch Binterims und Moorens Schlussfolgerung als Irrtum nachgewiesen — „wie alle derartigen Behauptungen.“

Die Urkunde von 866 führt im Beginn vier Gaue auf: „*in pago Coloniensi necnon et in pago Tulpiacensi simulque in pago Bunnensi atque in Vallensi*.“ Der Herausgeber Beyer weiss im Register weder etwas mit dem *pagus Vallensis* noch mit der *villa Jochunda* anzufangen. ⁵⁾ Sein Abdruck ist nicht aus dem Original, sondern aus dem sogenannten „Goldnen Buch“ der Abtei Prüm (10.—12. Jh.) genommen. Die handschriftliche Überlieferung ist also nicht authentisch. Sind vor Allem die Namen unanfechtbar? Schwerlich. Die drei erstgenannten Gaue kehren an anderer Stelle derselben Urkunde in gleicher Reihenfolge wieder; also ist in Übereinstimmung mit dem „Moella“ an vierter Stelle auch in der ersten Reihe „*in Vallensi (Uallensi)*“ sicher ein Schreibfehler statt „[in]

¹⁾ Beyer, MR. UB. I, Nr. 105, S. 109, 866 Dez. 20.

²⁾ Martène, Veter. scriptor. et monum. hist. ampl. coll. I, S. 178, 861 Jan. 17 = Beyer, MR. UB. I, Nr. 108, S. 113, 867 Jan. 20 (= Böhmer-Mühlbacher, Reg. Karol. 1280) mit der falschen Lesart „*Moelense*“. Im Moselgau giebt es keinen solchen Ort. Zu lesen ist „*Moelense*“.

³⁾ a. a. O. I, S. 198 f. 240.

⁴⁾ a. a. O. I, S. 57 mit Note 151.

⁵⁾ a. a. O. I, S. 813. 800. 794.

Muellensi“.¹⁾ Ebenso unbezweifelbar wie die Lage der *villa Jochunda* im Mühlgau ist ihre Identität mit Jüchen. Das hätte schon Beyer dem von ihm selbst veröffentlichten Kommentar des Caesarius von Prüm (v. J. 1222) zu dem Prümer Güterverzeichnis von 893 entnehmen können, wo der Ort als „*Juhggende*“ nicht weit von Linnich, in der „*de Mule*“ genannten Gegend gelegen, bezeichnet wird.²⁾ Noch bis zum Ende des 13. Jhs. ist er als Prümer Lehen in der Hand der Edelherren von Milendonc nachweisbar.³⁾

Damit fallen auch alle Einwendungen gegen die Identität von Wanalon und Wanlo.⁴⁾

Noch weiter nach S. führt die folgende Urkunde den Mühlgau. Am 4. Juni 898 schenkte König Zwentibold an Kloster Essen u. a. Besitzungen „*in pago . . . Muolla et Julihgawe in villis Holtwilare, Brismike, Curnilo, Hustine, Buhslar, Furtmala*.“⁵⁾ An und für sich ist der Sachverhalt sehr klar. Die Urkunde will einen Teil der Orte und zwar offenbar den zuerst genannten zum Mühlgau, den zuletzt genannten zum Jülichgau ziehen; fraglich kann nur sein, wo die Grenze liegt. Nun darf jedenfalls Brismike nicht zum Jülichgau gerechnet werden,⁶⁾ während auf diesen die einzig ausreichende Erklärung

¹⁾ So hat auch ähnlich schon Martène, *Ampl. coll.* I, S. 185 „*Maullehsi*“ gelesen.

²⁾ a. a. O. I, S. 186 mit Note 3: „*Juhggende non longe distat de Linneche in una vicinia, que appellatur 'de Mule' et tenet eam comes Seynensis et ab eo tenet eam nobilis vir de Milendunc*.“

³⁾ *Lac.*, UB. II, Nr. 659, S. 387, 1274 April 2: Gerlach v. Milendunc verkauft „*villas meas Juhgunde . . . et feudales omnes attinentes feodo meo Prömiensi*“ an Köln. Ferner III, Nr. 47, S. 35, 1306: „*Juchgede*“ jülichsch.

⁴⁾ Der Ort im Schied zwischen EB. Konrad u. Graf Wilhelm v. Jülich bei *Lac.*, UB. II, Nr. 376, S. 199, 1251 Sept. als vom Grafen von Jülich angekauft erwähnt („*De Wanle, quod comes Juliacensis emit . . .*“).

⁵⁾ *Lac.*, UB. I, Nr. 81, S. 44 = Böhmer-Mühlbacher, *Reg.* 1925.

⁶⁾ Zur Ermittlung des Ortes vgl. *Lac.*, UB. I, Nr. 162, S. 101, 1027 Jan. 10: Kloster Essen tritt an Köln u. a. ab einen mansus „*in Birsmeke*“; wieder „*Brismeco*“ im Kaiserswerther Rentenverzeichnis 11. Jhs. bei *Lac.* I, Nr. 257, S. 166; endlich ebenda III, Nr. 954, S. 839, 1391: „*Dat huys zu Birsnich by Wevelkoyven ymme ampte ind gerichte van Hilkeroyde geleigen*.“ Diese Zugehörigkeit erklärt sich aus dem Verkauf der Milendonkschen Besitzungen an Köln (*Lac.* II, Nr. 659, S. 387, 1274). Also nicht Boschemich ö. Erkelenz (Oligschlaeger, *Annalen d. Niederrh.* H. 15, S. 74), sondern Birsnich † bei Wevelinghoven l. der Erft wie alle 1274 verkauften Orte.

für Curnilo (= Zier) hinweist.¹⁾ Also kann auch Holtwilare (Holzweiler) nur im Mühlgau gelegen haben. Um die Richtigkeit dieses einfachen Sachverhaltes ins rechte Licht zu stellen, muss man Böttgers Erklärungsversuch heranziehen.²⁾ Holzweiler gehörte danach später zum Bergheimer Dekanat, also auch zum Köllngau. Hierher gehörten aber sogar noch nördlicher gelegene Ortschaften. Von irgendwelchen Beziehungen zum Mühlgau kann also gar keine Rede sein. Um den Ort doch aber irgendwie unserer Urkunde, oder besser, um die Urkunde der Zwangsjacke seiner vorgefassten Meinung anzupassen, sieht Böttger sich zu der beispiellosen Annahme genötigt, dass ein (sw.) Teil der Holzweilerer Feldmark noch in den Jülichgau gehört habe! Natürlich, dass er da die übrigen Orte ausser Buhslar (= Dür Bosslar)³⁾ gar nicht unterzubringen weiss.

Mit Holzweiler ist der nachweisbar südlichste Punkt des Mühlgaus erreicht. Der nächst südliche Ort, den Urkunden nennen, Gewelsdorf (Givinesdorf), gehörte bereits zum Jülichgau.⁴⁾ Insofern ist es allerdings richtig, wenn Böttger und Longnon zwischen beiden Orten eine Grenze ziehen: nur trennte dieselbe nicht Jülich- und Köllngau, sondern Jülich- und Mühlgau.⁵⁾

¹⁾ L. c., UB. III, Nr. 16, S. 11, 1302 Jan. 10: „*Ceyrne*“ u. „*Cyrne*“ Pfarrei und Schöffengerichtssitz; Nr. 358, S. 281, 1341 Jan. 26: „*Nieder Zeirne*“; Nr. 1000, S. 884, 1394 Dez. 28: „*Overtzierne ind Nidertzierne*“. Auch Eckertz, Ripuarland S. 9.

²⁾ a. a. O. I, S. 79. 83.

³⁾ Dass es dieser Ort ist, geht aus L. c. I, Nr. 162, S. 101, 1027 Jan. 10 hervor („*Buoslare iuxta Aldenhoven*“).

⁴⁾ Beyer, MR. UB. I, Nr. 104, S. 107, 865 Okt. 20: „*in . . . pago Julicensi in villa Berga . . . in villa Villare . . . et in villa Givinesdorf*“; Caesar. v. Prüm (ebenda S. 184, Note 1): „*Givinesdorpt tenet comes de Seyne de ecclesia et est sita satis propinqua Linneche*.“

⁵⁾ Nach W. schloss die Mühlgaugrenze Erkelenz ein: L. c. I, Nr. 107, S. 63, 966 Jan. 10 = MG. DOI., Nr. 316, S. 430: „*in pago Mulehkeue in comitatu Eremfredi Herklenze, Hostrich, Berge, Ricolferod, Wazzerlar*.“ Dass Böttger a. a. O. I, S. 58 mit diesen Orten, von denen allein Wazzerlar unbestimmbar ist, nichts anzufangen weiss (Berge allein macht eine Ausnahme, aber statt — wenigstens wahrscheinlich — in Wegberg nw. Erkelenz findet er es in der Bauerschaft Berg Kirchsp. Dülken Kr. Kempen wieder), ist nicht mehr verwunderlich. Nicht einmal die Nebeneinanderstellung

Nach O. wandte sie sich der Erft zu. Wenigstens von Grevenbroich an muss diese die SO.-Grenze des Mühlgaues gebildet haben.

Zur Ermittlung alter Gaugebietsteile wird man im Allgemeinen nicht fehlgehen, wenn man den Grundsatz aufstellt, dass die geschlossenen Gerichts- und Herrschaftsgebiete der späteren Jahrhunderte des Mittelalters als Reste aus der Zeit der Gauverfassung zu betrachten sind. Gerade für die Gegend links der unteren Erft nun ist es merkwürdig, dass sie noch im 13. Jh. sich geschlossen im Besitze einer Dynastenfamilie befand, deren Name vielleicht schon auf einen Zusammenhang mit dem alten Mühlgau hinweist. Die Herren von Milendunc¹⁾ besaßen hier ausser ihrem Stammsitz mit dessen Vorburgen²⁾ das bereits als Gauort genannte Jüchen (Jughende) und sämtliche umliegenden Filialorte: Holte (Holz),³⁾ Huzenrode (Otzenrath), Boelmeringen (Belmen), Pristerode (Priesterath), Gudewerode (Guberath), Gerode (Geirath), Kelzenberg, Morsazen (Mürmeln), Schane (Schaan), Hachusen (Hackhausen), Durstdale (Dürselen) und Walde,⁴⁾ teils als Allode, teils als Prümer Klosterlehen. Aus einer anderen Urkunde aber erfahren wir, dass das Pfarrdorf Jüchen auch Sitz eines weltlichen Gerichtes war, zu dem jedenfalls Kelzenberg,⁵⁾ sicher also auch die übrigen Dörfer der Pfarrei gehörten.

Eine Dorfhundertschaft wie die Pfarrei Jüchen stellte auch die Pfarrei Holzweiler dar. Gerichtsherren waren hier

von Erkelenz und Oestrich hat ihm den Weg aus seinem Gedankenlabyrinth zu weisen vermocht.

¹⁾ Ein Donk liegt auch s6. von Süchteln, n. von Rheydt a. d. Niers. Schon Binterim u. Mooren I, S. 243 haben auf die etymologischen Übereinstimmungen hingewiesen.

²⁾ Mitteilungen a. d. Stadtarchiv von Köln I, H. 3, S. 47, Nr. 266 (Regest), 1263 April 12.

³⁾ Hennes, UB. d. Deutschen Ordens II, Nr. 81, S. 83, 1249 Sept. 8.

⁴⁾ Lac., UB. II, Nr. 659, S. 387, 1274 April 2 (in Mitteilungen a. d. Stadtarchiv I, H. 3, S. 67, Nr. 390 fehlt dieser Druck); auch Mitt. a. a. O. Nr. 391 u. 397, 1274 April 23 u. Sept. 23.

⁵⁾ Joerres, UB. v. S. Gereon Nr. 210, S. 220 ff., 1300 Febr.: Ritter H. v. Immilhusen und seine Schwester, die Witwe des Ritters Godeschalk v. Birmsich, verkaufen 153 Morgen Allod bei Kelsenberg, Pfarrei Jüchen, an S. Gereon „*in strata publica coram iustitia seculari et scabinis apud Jugginde*“; Schöffensiegel.

in späterer Zeit die Edelherrn von Dicka (Dyck). Ihr Gericht in Holzweiler war aber nicht nur für die Orte Lützerath, Immerath und Keyenberg, sondern auch für die Pfarrei Garzweiler (s. Jüchen) zuständig, die offenbar im Laufe der Zeit erst aus dem Holzweilerer Parochialverband losgelöst und selbständig geworden ist.¹⁾ Nö. an sie grenzte die Pfarrei Gustorf mit den Höfen oder Dörfern Elfggen w., Laach n. und Gindorf s. von dem Pfarrsitz. Auch sie hatte ein besonderes Schöffengericht, dessen Herr der Burggraf von Odenkirchen gewesen zu sein scheint.²⁾ Jedenfalls zeigt es keine Beziehungen zu dem gegenüberliegenden Erftufer. Allerdings muss von Morken bis Grevenbroich die Erft früher am w. Rande der heutigen, frühere Laufschwankungen andeutenden Alluvialniederung verlaufen sein, weil die inmitten dieser Niederung gelegene alte Burg Hostaden (Hoisten) zur Pfarrei Frimmersdorf gehörte.³⁾

Das Gleiche gilt von dem etwas nördlicheren Pfarr- und Gerichtsbezirk Elsen, der den Edelherrn von Bremit (Bremit) gehörte und wie Jüchen als Milendonkscher Hausbesitz erklärt werden muss.⁴⁾ Er erstreckte sich über Orken (Arken) bis

¹⁾ Joerres a. a. O. Nr. 212, S. 224 ff., 1300 April 9: Derselbe verkauft an S. Gereon Allode in den Parochien Holzweiler und Garzweiler „*in strata publica coram iustitia seculari et scabinis apud Holtzwilre . . . prout moris est*“; Siegel des Edelherrn Gerard de Dicka und der Schöffen von Holzweiler. S. auch Nr. 369, S. 380, 1345 Okt. 5.

²⁾ Hennes a. a. O. II, Nr. 335, S. 297, 1298 Jan. 4: Verkauf einer curtis „*in Elfge in parochia de Goystorp . . . coram iudicio et scabinis legitima et sollempni renunciacione facta*“; Siegel des Abts v. S. Panthaleon und Herrn Rabodos, Ritters, Burggrafen in Odenkirchen. Der Hof in Lauch gehört dem Kloster S. Panthaleon, die Vogtei hat der Graf von Kessel als Allod: Hennes II, Nr. 182, S. 159 f., 1265 Nov. 13; Nr. 205, S. 178 f., 1270 Jan. 17; Nr. 234, S. 205, 1275 Okt. 15 (Erbe der Gräfin Gertrud v. Kessel?); ferner Nr. 357 u. 359, S. 315 f., 1302 April 29 und Mai 27.

³⁾ Lac., UB. II, Nr. 32, S. 18, 1210; Nr. 152, S. 81, 1227 Febr.; Nr. 371, S. 197, 1251 Mai; dazu II, S. 504, Note 3.

⁴⁾ Lac., UB. II, Nr. 528, S. 297, 1263 März = Hennes a. a. O. II, Nr. 166, S. 149 f.: Rutger Edelherr v. Bremit und seine Tochter Sophie verkaufen „*allodium et villam nostram de Else cum iudicio seculari, decimis, molendinis, . . . iure patronatus, hominibus, vasallis*“ für 600 Mk. Aachener und 10 Mk. Kölner Pfg.; Siegler: Rutgers Bruder Dietrich und Giselbert v. Bremit, Dietrich v. Milendunc, Ludolf v. Dicka und andere Edelherrn. Annalen d. Niederrh. H. 28/29, S. 221, 1263 März = Hennes

nach Noithausen (gegenüber Wevelinghoven) in waldiger Umgebung.¹⁾ Indem er uns zurückführt zu dem Helissem des Testamentes vom J. 837, mit dem ihn zu identifizieren uns also nichts hindert, ergibt sich das linke Ufer der Erft mit ihren waldigen Niederungen als natürliche Grenze des Mühlgaues von oberhalb Gindorf bis jedenfalls unterhalb Noithausen, d. h. also bis etwa zu dem Punkt, wo auch Böttger und Longnon einen Grenzpunkt, zwischen Nievenheimergau und Kölingau freilich, ansetzen. Hiermit dürfte also der Kölingau vom linken Erftufer zurückgewiesen sein.²⁾

Zugleich ist der Beweis erbracht, dass die Heranziehung späterer Dekanatsgrenzen zur Bestimmung der alten Gau-

II, Nr. 167, S. 150 nennen Dietrich Herr v. Milendunc und Gemahlin Hadewig den R. v. Bremit ihren *consanguineus* und verzichten auf dieselbe Besitzung. S. auch Annalen a. a. O. S. 220 f., 1263 März 19 = Hennes a. a. O. II, Nr. 165, S. 149 und Annalen S. 222, 1266 Juli 26 = Hennes II, Nr. 186, S. 163; ferner Hennes II, Nr. 307, S. 269 f., 1290 Mai 2. Dass die Herren v. Milendonk, v. Dyck (Bedburdyk cf. L. a. c., UB. II, Nr. 905, S. 538, 1291 Febr. 25: „*parochia de Heymerde iuxta Dickam*“) und v. Bremit, vielleicht auch die Edelherrn von Mattelar (L. a. c. II, Nr. 654, S. 385, 1274 Febr.) von Haus aus eine und dieselbe Familie gewesen sein müssen, ist danach ziemlich klar.

¹⁾ L. a. c., UB. II, Nr. 951, S. 562 (mit falschem Datum 1294), 1295 Febr. 21 = Hennes a. a. O. II, Nr. 324, S. 286 f.: G. v. Nyvenheym und Frau Alverad verkaufen 72 Morgen Acker aus 2½ mansi, gehörig in 2 curtes, „*quarum una vocatur Noythusen et alia sita est iuxta Arken . . . sitos infra terminos parrochie de Else*.“ Hennes II, Nr. 334, S. 295 f., 1297 Sept. 30: Gerard v. Immelenhusen verkauft „*curiam . . . sitam Noythusen, . . . et 2 iura ac ½ ius secandi in nemore, que dicuntur vulgariter 'durte halve holsgewalt' infra iurisdictionem . . .*“ (zu Elsen: cf. L. a. c. II, Nr. 528, S. 297, Note 1); Siegel des Edelherrn Junkers Gerard de Dycken und des Burggrafen Rabodo (v. Odenkirchen). Hennes II, Nr. 375, S. 327, 1307 Mai 6: Lehengüter des Deutsch-Ordens „*apud Noythusen . . . cum 2½ potestatibus nemoris in palude apud Eylse . . . prout sita sunt ab antiquo in parochia de Eylse*.“ Zu dieser gehörte ausserdem noch eine „*curtis dicta Berg*“, die den Grafen v. Berg gehörte (Hennes II, Nr. 349, S. 308, 1301 März 26). — Erst Joerres a. a. O. Nr. 301, S. 308 f., 1324 finde ich (belanglose) Beziehungen der Schöffen von Grevenbroich zu Besitzungen bei Elsen, d. h. zum linken Erftufer.

²⁾ Natürlich kann nun auch keine Rede mehr davon sein, dass das linke Erftufer in der von uns als SO.-Grenze des Mühlgaues festgelegten Strecke zum Nievenheimer Gau gehört habe, wie Spruner-Menke und Schröder wollen.

grenzen unstatthaft ist. Die ursprüngliche Übereinstimmung der Gaue und Dekanatsbezirke braucht darum keineswegs gelegnet zu werden. Gerade für den Mühlgau sind wir imstande den Beweis zu erbringen, dass er, wie politisch eine Grafschaft,¹⁾ so kirchlich ein eigenes Dekanat bildete. Wenn Erzbischof Arnold I. von Köln dasselbe i. J. 1139 dem Propst von S. Severin verlieh, vorbehaltlich der Rechte des Erzbischofs und des Archidiakonus,²⁾ so werden wir der Notiz in dem Bericht über die Auffindung der S. Veits-Reliquien zu Gladbach doch wohl einigen Wert beilegen müssen, die die frühere Zugehörigkeit Gladbachs zur Lütticher Diözese behauptet. Erzbischof Everger (985—999), heisst es, habe die Kirchen Gladbach und Rheydt gegen drei andere nach der Maas hin gelegene eingetauscht.³⁾ Sicheres über die Einfügung des ganzen Mühlgaudekanates in die Költnische Hierarchie, über die Umstände, unter denen seine Grenzen später anders gezogen worden sind, wissen wir ebensowenig wie darüber, ob Süchteln von jeher der Sitz dieses Dekanats gewesen ist.⁴⁾ Ausserdem lässt keine der Urkunden, die (von 827—1372)

¹⁾ Ann. Prud. Trec. z. J. 837 (MG. SS. I, S. 431) und Nithard, hist. I, c. 6 (Oktavausg. 1870, S. 8) „*comitatus Moilla*“; Lac., UB. I, Nr. 107, S. 63, 966 Jan. 17 = MG. DOL., Nr. 316, S. 430: „*in pago Mulehkeue in comitatu Eremfredi*.“ Ein Graf dieses Namens ist 942 im Zülpichgau (Quellen I, Nr. 10, S. 462), 945 im Bonngau (Lac. IV, Nr. 604, S. 761), 946 im Hatterungau (*pagus Hatteri*: MG. DOL., Nr. 89, S. 172) und 950 im Ruhrgau (Quellen I, Nr. 11, S. 464) nachweisbar.

²⁾ Lac., UB. I, Nr. 335, S. 225, 1139: „*decaniam que in pago sita est quem vulgariter Mülam appellant*“; Quellen II, Nr. 465, S. 497, 1233 Juni 5: Propst v. S. Severin behält von den Stiftsgütern u. a.: „*decanias in Müla et in Westfalia . . . ita quod singulis annis 41 sol. pro ecclesiis decanatus in Westfalia et 5 sol. pro decanatu in Müla . . . solvantur fratribus*.“ Das lässt auf erhebliche Grössenunterschiede schliessen.

³⁾ Chron. Gladbac. c. 21 (Binterim u. Mooren a. a. O. I, S. 237 und MG. SS. IV, S. 77): „*Locus ipse Gladbach tum temporis Leodiensis erat dioecesis. Sed [Evergerus] et parochiam non distulit mutuare, pro duabus ecclesiis id est pro Gladebach et Reithe donans tres: Tegelon, Ludebracht (Lüttelbracht zwischen Kaldenkirchen u. Waldniel) et Vennelon*.“ v. Ledebur, Allgem. Archiv I, S. 299 lehnt diesen Bericht ab; seine Gründe sind charakteristisch; cf. Wattenbach, D. GQu. II^o, S. 138.

⁴⁾ Erwähnt zuerst Lac. IV, S. 618, S. 770, ca. 1123: „*villa Suphtele in pago Muliensi*.“ Eine Erklärung für die Verschiebung der Dekanatsgrenzen werde ich später zu geben suchen.

den Mühlgau erwähnen, auch nur die geringste Beziehung zu Ripuarien erkennen.¹⁾

Die Westgrenze des Kölngaues wäre, darin sind mit einer Ausnahme alle bisherigen Forscher einig, vom

Jülichgau

gebildet worden. Nur stecken auch hier die Theoretiker der Dekanatsgrenzen die Messruten weiter als Spruner-Menke und R. Schröder, nämlich weit über die Erft hinaus. Nicht als ob Meinungsverschiedenheiten über die ö. Grenze des Jülichganes herrschten. Diese ist in ihrer n. Hälfte durch die Orte Gewelsdorf,²⁾ Güsten und Rödingen,³⁾ in der s. durch Zier und Arnoldsweiler hinlänglich sicher bezeichnet.⁴⁾ Aber nach der Erft zu schliesst sich an den eigentlichen, als Grafschaft ausdrücklich gekennzeichneten⁵⁾ und als Dekanie ebenfalls nach-

¹⁾ Nach Martène et Durand, *Ampl. coll.* I, Sp. 248, 899 April 16 (Kg. Karl d. Einf. f. Kloster Elnon) gehörte der Mühlgau vielmehr zu Flandern („in *Flandris in pago Morla villa Heringa*“); Morla = Moela; Heringa = Herongen nö. Venlo.

²⁾ s. oben S. 58.

³⁾ Beyer, *MR. UB. I*, Nr. 77, S. 84 (mit falschem Datum) = Böhmer-Mühlbacher, *Reg.* 1090, 846 Mai 7: Kaiser Lothar I. verleiht „in *pago Riboariense in comitatu Juliacense capellam iuris nostri, que est dicata in honore b. Justine*“, sowie „*omnem decima ex villa nostra Hrodinga*“; auch Nr. 84, S. 98, = Böhmer-Mühlbacher 1253, 859 Jan. 18 (Lothar II.): „*ecclesiam in honore s. Justine dicatam et in pago Riboariense vel villam, quae eius s. vocabulo nuncupatur, sitam*“; Nr. 104, S. 107, 865 Okt. 20: „*cappellam . . . ad s. Justinam . . . in pago Julicense*.“

⁴⁾ Über Zier s. o. S. 58 mit Note 1; *Annalen d. Niederrh.* H. 26/27, S. 338, 922 Aug. 11 (unvollständig *Quellen I*, Nr. 8, S. 458 ff.), EB. Hermann I. für die Nonnen von Gerresheim bezw. S. Ursula-Köln (*Verzeichnis der bisherigen Schenkungen*): „*Gerbirg ecclesias II in pago Juliacense, unam in villa Ginizwilere, alteram in Kirigberge cum mansis ecclesiasticis, et in villa Aldenhoven . . . in marca vel villa Pirina* (Pier).“ Ginizwilere ist nicht Kintzweiler (nw. Eschweiler), wie Cardauns, *Annalen a. a. O.* S. 337, Note 2, sondern der später nach dem hl. Arnold umgetaufte Ort Wilere = Arnoldsweiler n. Düren (ebenda S. 371 nach *Acta SS. Bolland. Jul. IV*, S. 447), wo S. Ursula noch in der Neuzeit den Hof mit Patronat und Zehnten besass (*Lacomblets Archiv III*, S. 133).

⁵⁾ Z. B. Beyer, *MR. UB. I*, Nr. 77, S. 84, 846 Mai 7 (vorige Note 3); *L. a. c.*, *UB. IV*, Nr. 604, S. 761, 945 Aug. 2: „in *pago Juliacense in comitatu Godefridi comitis in castello quod cognominatur Julicha*“; *I*, Nr. 166,

weisbaren ¹⁾ Jülichgau ein Gebiet an, über dessen Umfang und staatsrechtliche Stellung Zweifel herrschen: der

Cuzzichgau oder Kutzgau.

Je nachdem man ihn mit Binterim u. Mooren und ihren Nachfolgern zum Kölngau,²⁾ oder mit Spruner-Menke und Schröder zum Jülichgau rechnet, verschieben sich die Grenzen des Kölngaus auf das linke oder das rechte Erftufer.³⁾ Im Gegensatz zu beiden Richtungen wollte Eckertz ihn gar als eigenen Gau, mit dem Sitz des Gaugrafen in Cuzzide (Küssede, † bei Paffendorf, Bergheim gegenüber am linken Erftufer), betrachtet wissen, dessen Ortschaften zwar zum Kölngau gezogen seien, dessen Zugehörigkeit zu Ripuarien sich aber nicht beweisen lasse.⁴⁾

Lage und Umfang des nach dem Hauptort Cuzzide⁵⁾ benannten Gaues sind aus den Urkunden mit einiger Vollständigkeit zu ermitteln. Im J. 898 übertrug König Zwentibold dem Kloster Essen „in pago Cuzzihgewe et in Coloniensi in villis Kirihdorp (Kirdorf), Civiraha (Zieverich), Mannunhem

S. 104, 1029 Juni 2 = Stumpf 1992: „in pago Julichgowi in comitatibus Gerhardi et Gisilberti.“

¹⁾ Lac., UB. IV, Nr. 607, S. 763, 1080 März 22 ist nicht „Hiletzowe“ = Giletzowe = Jülich- oder Roergau (S. 763, Note 2) zu lesen, sondern „Gilegowe“ (Joerres, UB. v. S. Gereon Nr. 6, S. 10 f.). Aber Lac., UB. IV, Nr. 637, S. 785 mit falschem Datum 1182—1186 statt 1181—1185 (cf. Joerres Nr. 25, S. 34 f. mit Note 1) ist die Rede von der decania über die (zum Jülichgau gehörigen) Orte Spiel und Tietz. Ausdrücklich genannt finde ich die *decania Julicensis* erst im Liber valoris von 1316 (Binterim u. Mooren a. a. O.).

²⁾ S. die Karte zu Bd. I. Den Namen des Gaues nennen sie nicht; er war ihnen wohl noch unbekannt. Die Neubearbeitung I, 1892, S. 292 sieht sich im Dilemma zwischen der Dekanatagrenzentheorie u. Eckertz und lässt es daher zweifelhaft, ob der Kutzgau „ein Untergau des Kölngaus oder selbständig war.“

³⁾ Kremer a. a. O. S. 188 f. liess den Jülichgau von Aachen bis in die Gegend von Caster a. d. Erft reichen.

⁴⁾ Eckertz, Ripuarland S. 11; dass seine Annahme den Neubearbeiter von Binterim u. Mooren in einige Verlegenheit gesetzt hat, wurde schon (Note 2) erwähnt.

⁵⁾ Das Wort vergleicht sich hinsichtlich der Aussprache dem „wizzig-geding“ (oben S. 36 Note 2).

(*Manheim*), *Cuzzide*,¹⁾ *Rudesdorp* (*Deesdorf*), *Cloulo hobam salicam cum aliis XII et ecclesia*.²⁾ Kutzgau und Kölngau grenzten also offenbar aneinander, aber nur Cloulo (Gleuel, auf halbem Wege zwischen Köln und der Erft am Ostrand der Ville) ist zu letzterem zu ziehen.³⁾ Alle anderen Orte liegen in nicht sehr weiter Entfernung voneinander im heutigen Kreise Bergheim links der Erft zwischen Köln und Jülich. Später gehörte das Gebiet zur Grafschaft Hülchrath und als der Edelherr Dietrich Luyf von Kleve diese i. J. 1314 dem Erzbischof Heinrich von Köln verkaufte, hören wir auch wieder vom Kutzgau und finden uns in die Lage versetzt, diesen noch näher bestimmen zu können.⁴⁾ Damals nämlich waren die „*iudicia in villis seu parrochiis Eppindorpe (Heppendorf), Berendorpe (Berrendorf), Eyldorpe (Elsdorf), Engilstorpe (Angelsdorf), Brockindorpe (nww. Grouven) et Nyderimne (Niederembt) sitis in Kutzskowe*“ an den Grafen von Jülich verpfändet. Gleichfalls verpfändet waren die Gerichte und Gefälle der Dörfer und Pfarreien „*Troystorpe (Kirch-Trosdorf), Nydertroystorpe (Klein-Tr.), Kyrchdorpe (Kirdorf) et Bliederiche (Blerichen)*.“ Die Zugehörigkeit zum Kutzgau wird durch Kirdorf (898) bewiesen.

Der Hauptpfarrort des Gaues war ohne Zweifel das neben *Cuzzide*⁵⁾ erwachsene Essener Klosterdorf Paffendorf, zu dem nach einem Essener Zehntverzeichnis aus der Mitte des 14. Jhs.⁶⁾

¹⁾ Im 10. Jh. hatten das Hospital und die Kapelle von S. Lupus bei Köln Einkünfte in *Cuzzide*: Lacomblets Archiv II, S. 61.

²⁾ Lac., UB. I, Nr. 81, S. 44, 898 Juni 4 = B.-Mühlbacher 1925.

³⁾ Für die Namensform vgl. Quellen II, Nr. 625 und Westd. Zeitschrift, Erg. Heft III, S. 206: *Gluele*; Westd. Zeitschr. Bd. XIII, S. 218: *Glüwele, Gluwele*.

⁴⁾ Lac., UB. III, Nr. 134, S. 99 ff., 1314 Juni 12.

⁵⁾ Vielleicht lag die alte Dingstätte am Kreuzweg von Paffendorf-Niederembt und Glesch-Desdorf, wo es heute „Hagelkreuz“ heisst. Dieselbe Lokalbezeichnung wird uns später (S. 79) als Malstätte noch einmal begegnen. Über dies ganze Gebiet cf. das Messtischblatt 2906 (Bergheim) der Kgl. Preuss. Landesaufnahme (1:25000).

⁶⁾ Lac., UB. I, S. 44, Note 1; dieser Zehnte erhielt nach der Aufteilung des Hofes *Cuzzide* (*Custe*) den Namen „Grover Zehnte“ und hat bis ins 18. Jh. bestanden (Binterim u. Mooren, Neubearb. I, S. 292). Der andere Essener Haupthof war Glesch; in Kussede hatte Essen i. J. 1339 zwei Güter: Kindlinger, Gesch. d. deutsch. Hörigkeit, 1819, S. 425 ff. —

ausser den genannten Dörfern oder Höfen Desdorf, Zieverich, Berrendorf, Brockendorf und Custe noch Gles (Glesch), Eschwilre (Etzweiler), Grove (Grouven) und Tuyrs (Thorr?)¹⁾ gehörten. Nach W. müssen noch Oberembt und nach N. jedenfalls Kirch- oder Grotten- (Margarethen-) Herten oder beide zusammen zum Kutzgau gerechnet werden.²⁾ Dagegen weisen die gegenüberliegenden Orte Titz und Amelen in der Pfarrei Spiel, zwischen Gewelsdorf und Rödingen, wieder auf den Jülichgau hin.³⁾

Hiermit schiesst sich also die N.-Grenze des Kutzgaus vollständig der ermittelten S.- bez. SO.-Grenze des Mühlgaus, seine W.-Grenze ebenso vollständig der des Jülichgaus an. Wie im O. die Erft, so bildet hier im W. das grosse Waldgebiet der Bürge die Naturgrenze zwischen Jülichgau und Kutzgau. Im Mittelalter war dasselbe zweifellos noch weit umfangreicher als heute. Ortsnamen wie Diestelrath und Girbelsrath im S.,⁴⁾ Wüllenrath und Sehnrath im O. nach der Erft hin, Callrath nördlich von Rödingen beweisen die späte Urbarmachung dieses Gebietes.⁵⁾ Mitten hindurch führte die alte Römerstrasse von Köln nach Jülich, erkennbar noch heute zwischen Quadrat und Elsdorf ihrem Verlauf, an dem Ortsnamen

Die „*advocatia in Paffendorf*“ wurde 1233 (Lac., UB. II, Nr. 193, S. 101 f.) von den Pfalzgrafen bei Rhein an die Grafen von Jülich verliehen.

¹⁾ Lac. IV, Nr. 621, S. 772, 1136: *Turre*.

²⁾ Lac. I, Nr. 363, S. 249, (1123—1147): Abt Gerhard v. S. Pantaleon überweist seinem Kloster zur Memorie EB. Annos II. 21 Schill. „*de villa Hertine*“ und „*omne ius, quod a rusticis predii possessoribus abbati vel villico de Embe debebatur*“; cf. auch Lac. II, Nr. 460, S. 255, 1258: *officium villicationis* des Kölner Domkapitels zu Kirchherten mit *hyemannis* (Hofesgeschwornen).

³⁾ Lac. IV, Nr. 637, S. 785 (1182—1186): „*decimam quandam de villa Titze ad ecclesiam in Spele pertinentem*“; II, Nr. 889, S. 530, 1290 Juni 9: „*villam Ambele in parrochia de Spele*.“

⁴⁾ Vgl. auch Joerres, UB. v. S. Gereon Nr. 209, S. 218 f., 1900 Jan.: „*curtem . . . in villa Godelsheym (Golzheim) . . . cum potestate et imunitate, quam habuimus in nemus dictum Burgene*.“

⁵⁾ Über Rodungen in dieser Gegend vgl. auch Lac., UB. II, Nr. 38, S. 21, 1211: EB. Dietrich überlässt die „*decimas novarium de silva Hanckenbusch* (dazu vgl. Nr. 683, S. 398 f., 1275: das Dorf Hane im Gericht Kerpen) *in parrochia Carpensi, ad nos iure quod 'kuninczhüven' dicitur devolutas*“ der Kerpener Kirche.

Steinstrass ihrem Charakter nach. Beiderseits dieser Römerstrasse, in der früh besiedelten Ebene zwischen der Bürge im W., der Erft im O., dehnte sich also der Kutzgau aus. Auch nach N. zu ist er offenbar durch die Naturgrenze eines grossen Waldgebietes abgeschlossen worden. Das würden uns, wenn wir es nicht durch Urkunden ausdrücklich erführen,¹⁾ schon die Namen Jackerath, Immerath, Spenrath und Otzenrath sagen. Wir werden daher schwerlich fehlgehen, wenn wir die alten Grenzen zwischen Mühlgau, Jülichgau und Kutzgau — soweit im frühen Mittelalter überhaupt von Grenzlinien und nicht vielmehr von Grenzflächen geredet werden muss —²⁾ durchaus in den Grenzen der heutigen Kreise Grevenbroich links der Erft und Jülich gegen den Kreis Bergheim verlaufen lassen, die sich wohl sicher den alten Gemarkungsgrenzen anschliessen.

Über die politische Zugehörigkeit des Kutzgaues sind wir nur soweit unterrichtet, dass weite Strecken unmittelbares Königsgut waren.³⁾ Ob sich hier der Einfluss des Forst- und Strassenregals geltend macht, muss dahin gestellt bleiben.⁴⁾

¹⁾ L. a. c., UB. II, Nr. 31, S. 18, 1210: EB. Dietrich verleiht dem Domkapitel das „*ius cedendi ligna in silva 'bonvorst'* (= Bannforst) *ad opus curtis sue in villa Hertene*“; s. auch die folg. Anm. Joerres, UB. v. S. Gereon Nr. 241, S. 250, 1310 Jan.: S. Gereon vererbpachtet 24 Morgen im Stiftswald „*Spysbusch sito in parrochia Titze, situata in fine dicti nemoris . . . versus Münt.*“ Der Wald nimmt die ganze Gegend ein (S. 251). Nach Linnich zu lag der Wald Buchholz.

²⁾ Den Ausführungen von H. F. Helmolt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaume im alten Deutschland, im Hist. Jahrbuch d. Görres-Gesellsch. XVII, 1896, S. 235 ff., bes. S. 240. 243 ff. 251 ff., stimme ich bei.

³⁾ Die erste Erwähnung des Gaues durch König Zwentibold beweist das schon. Aus späterer Zeit vgl. z. B. L. a. c., UB. IV, Nr. 633, S. 782 f., 1174 Mai 9 = Stumpf 4160: Kaiser Friedrich I. bestätigt dem Kl. Brauweiler durch *ministeriales imperii* geschenkte Besitzungen („*2 mansos . . . 50 iornales . . . 1½ mansum et partem decime . . . 4 mansos in agris et in silvis, partem etiam decime . . . ita ut decima simul comprehensa quarta pars sit tocius decime de parrochia . . . et sextam partem de iusticia tocius silve*“) in Hertene (Kirchherten), behält sich und seinen Nachfolgern aber die Vogtei vor. Vgl. auch den Ortsnamen Königshofen.

⁴⁾ Wertvoll ist hierfür L. a. c., UB. I, Nr. 114, S. 69, 973 Juli 25 = MG. DOLL., Nr. 50, S. 69: Kaiser Otto II. bestätigt dem EB. Gero den der erzbischöflichen Kirche Köln von König Ludwig geschenkten Wildbann: „*omnes bestias . . . et bannum et potestatem banni, que super eas ad*

Ein besonderer Graf des Kutzgaues, eine Kutzgaugrafschaft, wird ebensowenig erwähnt wie eine Kutzgaudekanie. Wir sind daher gezwungen, die Frage nach dem staatsrechtlichen Verhältnis des Gaues einstweilen offen zu lassen. Festgestellt dagegen ist durch die genaue Beschreibung dieses Grenzgaus, dass auch hier von einer Ausdehnung des Köllngaus über die Erft hinaus keine Rede sein kann. Ebensowenig aber auch von einem Übergreifen des Kutzgaus auf das rechte Erftufer.

Einer Schwierigkeit begegnet die Umgrenzung des Kutzgaus nach Süden hin. Wohin ist das folgende Stück der Erft mit Kerpen zu rechnen? Wo liegen die Grenzen zwischen Köllngau, Jülichgau und Zülpichgau?

Während Binterim und Mooren¹⁾ und ihre Nachfolger Kerpen als Pfarrort des Bergheimer Dekanats nach dem Liber valoris von 1316 zum Köllngau zogen, folgerte Beyer,²⁾ und mit ihm Spruner-Menke und Schröder, aus einer Urkunde König Ludwigs d. D. vom J. 865³⁾ seine Zugehörigkeit zum Jülichgau.⁴⁾

regiam pertinuit potestatem, videlicet ut de Uvisheim (Wissersheim) via, que prope Miluchuuilere (Mariaweiler) trans Ruram ad Aquasgrani tendit, usque ad Haram (Haar) flumen et deorsum, sicut defluit in flumen Wurm et sicut Wurm decurrit usque ad viam, que de Traiecto (Maastricht) Coloniam ducit. Inde ad Glessike (Glesch) per eandem viam usque flumen Arnapham (Erft) et sic sursum per cursum eius . . . ad Wisheim . . . Omnes inquam bestias in silvis et piscationes, id est in Salechenbruoche et Burgina et ceteris locis, que supranominatis terminis comprehensa sunt, hoc est Pesche et Meribura, absque Gerberhteslon, quod ad opus nostrum accesserit. Similiter . . . Cottenforst et omnes bestias in eo . . . deorsum per totam Filam (Ville) inter Arnapham et Renum usque ad ostia, ubi confluunt.“

¹⁾ a. a. O. I, S. 187. 195 f. (Neubearb. I, S. 300).

²⁾ MR. UB. I, S. 794.

³⁾ Beyer, MR. UB. I, Nr. 104, S. 107, 865 Okt. 20, cf. Böhmer-Mühlbacher 1090: Ludwig d. D. überträgt an Kl. Prüm „*quandam cappellam quae vocatur ad s. Justinam consistentem in pago Julicense . . . et alias res ad istas II cappellas ad s. Justinam et ad s. Mariam in Bahheim consistentes in prefato pago Julicensi in villa Berga curtem dominicam . . . in villa Villare mansos . . . et in villa Givinesdorf mansos . . . et in villa Kerpinna mansos . . . necnon et in pago Eiflinse . . .*“

⁴⁾ Böttger a. a. O. I, S. 83: „Kerpinna unbekannt“, obwohl des Prümer Güterverzeichnis v. J. 893 (Beyer a. a. O. I, S. 143 u. 187) den Ort als „Kerpenne“, „Kerpene“ und Caesarius v. Prüm (1222) durch den Zusatz (S. 187, Note 1) „Kerpene sita est iuxta Coloniam ad II miliaria“

Allein gewiss hat der Diktator dieser Urkunde die Reihe der mit „*in prefato pago Julicensi*“ eingeleiteten und asyndetisch verbundenen Ortsnamen nicht mit „*Kerpinna*“, sondern schon mit „*Givenesdorf*“ abschliessen und mit „*et in villa Kerpinna*“ ein selbständiges Glied anreihen wollen, ohne dessen Gau zu nennen, vielleicht auch zu kennen. Denn in Wahrheit hat er offenbar geringe geographische Kenntnisse gehabt: es ist klar, dass „*consistentes in prefato pago Julicensi*“ sowohl für die vorhergehenden beiden Kapellen wie für die nachfolgenden Villen gelten und deren Lage bezeichnen sollte. Bachem aber lag, wie wir aus einer Urkunde vom folgenden Jahre erfahren,¹⁾ nicht im Jülichgau sondern im Kölngau. Jedenfalls verhält es sich so, dass nur die drei erstgenannten, allerdings im Jülichgau gelegenen Orte der Justinakapelle (Güsten) in demselben Gau, Kerpen dagegen der Marienkapelle in Bachem dienen sollten.

Wenn also nicht zum Jülichgau, so kann Kerpen zum Zülpichgau, zum Kölngau oder zum Kutzgau gehört haben. Spätere Urkunden nennen wiederholt das Gericht Kerpen. Nach einem Schied vom Jahre 1275²⁾ befand es sich als Reichslehen³⁾ in den Händen einer gleichnamigen Dynastenfamilie und erstreckte sich über die dem Kerpener Stiftskapitel gehörigen Orte Mutrode, Duzrode und Hane, sowie über die Bentmühle. Vorhanden ist davon heute noch Hane als Haus und Hof Hahn n. Kerpen beiderseits der Strasse nach Sehnrath und der Ort Mödrath hart am rechten Rande der Erftniederung. Die vielen Gräben und Altwasser der jetzt regulierten Erft gerade in diesem oberen Flussgebiet⁴⁾ würden

deutlich genug kennzeichnet. Böttgers u. Longnons Karten haben, wenn auch nicht den Ort mit Namen, wenigstens das ganze Erftgebiet bis Vernich zum Kölngau gezogen.

¹⁾ Beyer, MR. UB. I, Nr. 105, S. 109 f., 866 Dez. 20: „*in pago Coloniensi in villa Bacheim ecclesiam in honore s. Marie fundatam.*“

²⁾ Lac., UB. II, Nr. 683, S. 398 f., 1275 Okt.

³⁾ Lac., UB. II, Nr. 11, S. 7, 1205 Jan. 12 (König Philipp schenkt die Kirche Kerpen an Köln); Nr. 38, S. 21, 1211; Nr. 1028, S. 603 f., 1299 Juli 4 (Akt viel früher: Übergang des Eigentums auch der Burg an Köln); dazu s. die Ann. Col. max. z. J. 1122 (MG. SS. XVII, S. 752): EB. Friedrich I. und die Kölner zerstören die kaiserliche Burg Kerpen.

⁴⁾ Messtischblatt 2970 (Kerpen).

die Möglichkeit offen lassen, dass das Dorf wenigstens in seinem unteren Teil früher einmal auf dem linken Ufer gelegen habe. Aus zwei anderen Urkunden erfahren wir, dass das Kerpener Gericht mit dem Kerpener Pfarreisprengel zusammenfiel und auch das ebenfalls hart auf dem rechten Erftufer, aber ein Stück weiter aufwärts, gelegene Brüggen umfasste.¹⁾ Zwischen Mödrath und Brüggen bildete Türnich eine besondere Vogtei im Eigentum der Rheinpfalzgrafen.²⁾ Daraus ist mit Bestimmtheit zu entnehmen, dass das Gericht Kerpen sich auf keinen Fall über den W.-Rand des Villedgebirges hinauf erstreckt haben kann und seine Zugehörigkeit zum Köllngau damit unwahrscheinlich wird. Zur Gewissheit würde diese Wahrscheinlichkeit allerdings erst dann erhoben werden können, wenn es gelänge, auch Mödrath und Brüggen³⁾ — beides offenbar verhältnismässig neue Orte — als einstmals links-erftisch nachzuweisen.

Ob nun aber Kerpen und sein Gericht zum Kutzgau oder zum Zülpichgau gehört haben werde, ist heute nicht mehr zu entscheiden.⁴⁾ Für ersteres spricht seine Lage nahe dem linken Erftufer, in gleicher geographischer Breite wie Mannheim, sein Charakter als altes Reichsgut,⁵⁾ endlich auch vielleicht

¹⁾ Lac., UB. II, Nr. 1028, S. 603 f., 1299 Juli 4: „*propietatem castri . . . in Karpna cum suburbiis*“; Joerres a. a. O. Nr. 220, S. 231 f., 1301 Okt. 29: „*Joh. de Scheyvert dominus de Rade burggravius de Carpena*“ u. 3 „*scabini Carpinenses*“ beurkunden den Verkauf von 4 Morgen Allod (nach Nr. 367, S. 379 f., 1345 April 12 Lehen der Herren v. Wickrath) „*iacentes supra villam Brugge . . . in parrochia Carpenensi*“; effestucatio u. supraportatio „*in strata publica, ut est moris patrie*“; Schöffensiegel.

²⁾ Lac., UB. II, Nr. 193, S. 101 f., 1233 Febr. 14: Lehensbrief des Pfalzgrafen Otto für Graf Wilhelm v. Jülich.

³⁾ Wenn ganz Brüggen 1301 schon (Urk. in Note 1) rechts der Erft lag, hätte man etwa den Zusatz „*trans Arnapam*“ erwarten können.

⁴⁾ Dass das späte Chron. Brunwylrense (ed. G. Eckertz in den Annalen d. Niederrheins H. 19, S. 258) zum J. 1513 von einem „*pagus Kerpen*“ redet, ist natürlich belanglos; es soll nur, wie oft, den Pfarr- und Gerichtssprengel bezeichnen.

⁵⁾ Ausser S. 69, Note 3 vgl. noch Lac., UB. II, Nr. 38, S. 21, 1211: EB. Dietrich überlässt die „*decimas novalium de silva 'Hanckenbusch' in parrochia Carpensi*“ (cf. den Ortsnamen 'Hane' von 1275, im Hochgericht Kerpen) *ad nos iure, quod 'kunincxhüven' dicitur, devolutas*“ dem Kerpener Kapitel. — Es ist nicht überflüssig, hierbei an den Ort Königshofen in der N.-Spitze des Kutzgaves zu erinnern (oben S. 67, Note 3).

seine spätere Zugehörigkeit zu dem gleichen Dekanat Bergheim.¹⁾ Für letzteres dagegen der Umstand, dass der

Zülpichgau

jedenfalls das unter Kerpens Thoren gelegene Langenich noch umfasste, in dem wir die „*villa Langenaccare*“ „*in pago Tulpiacensi*“ der schon erwähnten Prümer Prekarienkunde vom Jahre 866 wiederzuerkennen haben.²⁾ Auf alle Fälle also liegt zwischen Manheim und Langenich die Grenze beider Gaue, wieder in waldigem, als Grenzstreifen geeignetem Gebiet.³⁾ Und was den Kölngau angeht, so dürfen wir nach allem diesem das bisher gewonnene Ergebnis, dass die Erft seine Westgrenze bildet, unbedenklich auch auf das Stück ihres Laufes bis zur Vereinigung mit Rothbach und Veibach übertragen.

Für das folgende Stück, die Erft aufwärts, sind wir leider zunächst nur auf die eine Beobachtung angewiesen, dass Liblar genau auf halbem Wege zwischen Zülpich und Köln, an der alten Römerstrasse in späteren Jahrhunderten eine der End-

¹⁾ s. oben S. 68.

²⁾ Beyer, MR. UB. I, Nr. 105, S. 109 f., 866 Dezbr. 20: „*in pago Tulpiacensi in villa Langenaccare mansum indomincatum cum reliquis mansis ad eundem pertinentibus.*“ — Böttger a. a. O. I, S. 87 kann den Ort nicht finden. Beyer a. a. O. I, S. 795 sieht in ihm den Langenackerhof bei Brühl. Joerres a. a. O. S. 35 u. 700 schliesst sich ihm zu einer späteren Urkunde (1185: *Langenahge*) im Regest an, während er im Register Langenich bei Kerpen darunter versteht. In dieser Urkunde hatte Lac., UB. I, Nr. 499, S. 351 den Namen einfach als „Langenach“ erklärt. Zum dritten Mal finde ich das Wort Quellen II, Nr. 465, S. 495, 1233 Juni 5 als „*Langenachir*“. Zweifellos ist in der ersten, und jedenfalls auch in der zweiten Urkunde Langenich bei Kerpen gemeint. Für jene bezeugt es ausdrücklich Caesarius v. Prüm in seinem Kommentar zum Prümer Güterrodel v. J. 893 (Beyer a. a. O. I, S. 186 c. 2 „*De Langenaccher*“ mit Note 2): „*non multum distat a Kerpene iuxta Coloniam. Canonici enim Kerpenses emerunt eam.*“ Beyer S. 795 hat sich offenbar durch „*iuxta Coloniam*“ irreführen lassen, neben dem jedoch der Bezug auf Kerpen gar keinen Sinn haben würde. Für die zweite Urkunde macht es die Reihenfolge der aufgezählten Stiftshöfe von S. Gereon: „*Bacheym, Zeustheim (Swist), Wizeresheim, Langenahge, Münheyim*“ (Lac. I, S. 351) wahrscheinlich; vgl. auch Joerres a. a. O. Nr. 177, S. 174, 1283 März (Gimmich, Tornich, Wissersheyim, Langenache).

³⁾ Noch heute; vgl. auch Note 2 (Urkunde v. J. 1211).

stationen der Zülpicher Bannmeile bildete¹⁾ und dass diese Bannmeile nur ausnahmsweise und niemals weit über die alte Gaugrenze hinausgeführt zu haben scheint.²⁾ Bedauerlicher Weise versagen auch die Urkunden über die Gauzugehörigkeit des späteren erzbischöflichen Haupthofes und Schlosses Lechenich vor Liblar.³⁾ Es ist also unmöglich, etwas Sichereres über diese Gegend auszumachen, als dass um Liblar herum Köln-, Zülpich- und Bonggau zusammengetroffen sein müssen, da Liblar sowohl in der Richtung der NO.-Grenze des Zülpichgaves von Langenich her wie in der der O.-Grenze gegen den Bonggau von Büllesheim und Wüschheim einerseits, Essig, Esch, Strassfeld⁴⁾ und Vernich⁵⁾ andererseits her gelegen ist.

Über die Grenze zwischen

Bonggau

und Köllngau und ihrem Verlauf herrscht keine wesentliche Meinungsverschiedenheit. Übereinstimmend wird sie etwa von Liblar aus in wenig gebogener Linie zum Rheinknie bei oder unterhalb Wesseling gezogen. Wir dürfen uns vorläufig um so mehr hiermit zufrieden geben, als die Urkunden über den Bonggau nach N. nicht über Waldorf hinausweisen.⁶⁾ Viel-

¹⁾ Vgl. die Jura eccl. Colon. in Tulpeto saec. XIII, § 10 (Lacomblets Archiv I, S. 250).

²⁾ Die Sache verdiente eine nähere Untersuchung.

³⁾ Schon Bendermacher, Lechenich, Stadt u. Schloss (Annalen p. Niederrh. H. 21, S. 121 ff. 128), klagt darüber. Die erste Erwähnung ist von ca. 1139 (Lac., UB. I, Nr. 330, S. 220: EB. Arnold „*tradidi de curia Legniche . . .*“), nicht erst von 1185, wie Bendermacher a. a. O. angiebt. Aber die Urkunde von 1185 (Lac., UB. I, Nr. 501, S. 352) mit der Nachricht, dass Vögte des Gutes bisher die Grafen v. Hengebach († bei Zülpich) gewesen seien, wie schon eine frühere von 1171 (ebenda I, Nr. 440, S. 307), wonach sich die Bannmühle dieses erzbischöflichen Bezirkes (territorium) in Friesheim befand, lassen auf die einstige Zugehörigkeit zum Zülpichgau schliessen.

⁴⁾ Beyer, MR. UB. I, Nr. 93, S. 97, 856 Juni 28 u. Nr. 104, S. 107 f., 865 Okt. 20. Vielleicht bildete auch in diesem Flussdreieck Wald die natürliche Grenze, cf. Lac., UB. I, Nr. 231, S. 150, 1081 Aug. 10.

⁵⁾ V. gehörte wenigstens in späterer Zeit zur Grafschaft Ahr (Bonn): Günther, Cod. dipl. Rh.-Mos. I, Nr. 139, S. 297 f., 1145 = Stumpf 3508.

⁶⁾ Lac., UB. I, Nr. 182, S. 113, 1047: „*in pago Bönnessi in comitatu Sikkonis in villa Walathorp.*“ Mit Böttger a. a. O. I, S. 95 das Kirchdorf W. im Kreis Ahrweiler anzunehmen liegt gar kein Grund vor. So

leicht gelingt es später vom Kölngau aus die Grenze schärfer zu ziehen.

* * *

Die bisherigen Untersuchungen über die Erstreckung des Kölngaus haben zu dem völlig neuen Ergebnis geführt, dass, wie keine einzige Urkunde positiv die Lage eines Ortes des Kölngaues auf dem linken Erftufer behauptet, so vielmehr die Erft mit dem sie begleitenden Waldgürtel die natürliche Grenze aller von NW. nach SW. gelegenen Grenzgaue bildet und dass diese alle sich ohne Zwang Stück für Stück aneinanderschliessen lassen. Auch für die Südgrenze wird es sich später zeigen, dass ihr Verlauf, wenig abweichend von den bisherigen Annahmen, festgelegt und zugleich wahrscheinlich gemacht werden kann, dass auch hier die Naturgrenze eines Waldgebietes als scheidender Streifen anzunehmen ist.

Wir kehren damit wieder zu demjenigen Punkte am Unterlauf der Erft zurück, der nach der allgemeinen Darstellung entweder bereits innerhalb oder doch jedenfalls auf der Grenze des den Kölngau nach N. oder NO. flankierenden Nievenheimer Gaus liegen soll. Ungefähr bei Wevelinghoven war es, wo wir den Mühlgau verliessen. — Der

Nievenheimer Gau,

benannt nach einem Dorfe Nievenheim (Nivanheim, Nivenem, Nivenhem), w. von Zons, begegnet urkundlich und mit Namen nur zwischen den Jahren 796 und 817;¹⁾ erkennbar ist er allerdings schon 793 und noch 818.²⁾ Erst vier Jahrhunderte später, lange nach Verfall der Gauverfassung überhaupt, in demselben Jahre 1190, in dem der alte fränkische Königshof Neuss (Nussia)³⁾ zum ersten Mal ausdrücklich als Stadt

ganz unterschiedslos sind die Begriffe Bonngau und Ahrgau doch nicht gebraucht worden. — Die Programmabhandlung von P. Joerres, Urkundliches über die Grenzen des Ahrgaues bis ca. 1070, Ahrweiler 1892, war mir nicht zugänglich.

¹⁾ Lac., UB. I, Nr. 7, S. 5, 796 März 31 u. Nr. 35, S. 18, 817 April 24.

²⁾ Ebenda I, Nr. 3, S. 2 f., 793 Juni 30 u. Nr. 36, S. 18, 818 Juni 25; den Beweis erbringen die Dingstätten.

³⁾ Lacomblet, Die letzten Spuren des fränkischen Salhofes zu Neuss, im Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. II, 1857, S. 319 ff.; K. Tücking, Das

bezeichnet wird,¹⁾ zeigt sich ein Dechant zu Neuss.²⁾ Dass auch schon für die frühere Zeit, vor allem für die fränkische, von einem Neussdekanat die Rede sein dürfe,³⁾ muss bezweifelt werden.⁴⁾ Nicht einmal einem Gau, wie Bonn, Zülpich und Jülich, hat das alte Römerkastell Novaesium den Namen zu geben vermocht, wie es denn überhaupt nicht sehr bedeutend gewesen zu sein scheint.⁵⁾

Für eine unbefangene Darstellung der Gauverhältnisse rheinabwärts von Köln, muss also das spätere Neusser Dekanat gänzlich ausser Ansatz bleiben. Dagegen tritt gerade hier an den Forscher die Aufgabe heran, der historisch-geographischen Untersuchung zuvor eine gesicherte physisch-geographische Grundlage zu schaffen. Es ist unmöglich, die politischen Verhältnisse eines Landes in einer bestimmten Zeit sich anschaulich zu machen, bevor man versucht hat, sich das physische Kartenbild für jene Zeit zu rekonstruieren.

Denn das Neuss eine Bedeutung für die politische und kirchliche Verfassung des frühen Mittelalters beigelegt worden

Römerkastell Novaesium, der fränkische Salhof u. die Stadt Neuss. Progr. Neuss 1891.

¹⁾ L. a. c., UB. I, Nr. 524, S. 366, 1190 März 25 = Stumpf 4650: König Heinrich VI. verleiht den „*burgenses de civitate Colonia et Nussia et aliis oppidis, que Colon. archiepiscopus libere tenet ad manus suas*“, Zollfreiheit zu Kaiserswerth. Lamb. ann. z. J. 1074 (MG. SS. V, S. 213) erwähnt noch bloss „*locum cui Noussen nomen est.*“

²⁾ Ebenda I, Nr. 525, S. 367, 1190 Aug. 5: „*Henricus prepositus b. Marię Nussie. Johannes decanus de Nussia.*“

³⁾ Wie Tücking, Geschichte der kirchl. Einrichtungen in der Stadt Neuss, 1886 ff., S. 127 u. Römerkastell Novaesium . . . S. 10 nach Binterim u. Mooren I, S. 203 ff. behauptet, ohne neue Argumente vorzubringen, die imstande wären, zu überzeugen.

⁴⁾ Nicht einmal von einem Pfarrsitz Neuss berichten die Urkunden. Wenn Tücking, Römerkastell S. 10 die Marienkapelle für die erste Pfarrkirche von Neuss hält, so spricht der Titel auf Maria gerade nicht unbedingt für ein sehr hohes Alter, da die Marienkirchen im Allgemeinen jüngeren Datums sind. Die Kuratie über den Salhof Neuss wird in Wahrheit mit der Propstei des alten Quirinusstiftes verbunden gewesen sein.

⁵⁾ Wenigstens ist es von Franken und Normannen weit gründlicher zerstört worden; es hat nicht einmal seine alte Lage aus der römischen Zeit beibehalten. Der Flächeninhalt des Römerkastells betrug 24 ha 70 a; Tücking, Römerkastell S. 1 ff., bes. S. 4 u. 7.

ist, die ihm in Wahrheit nicht zukommt,¹⁾ beruht vor Allem auf einer falschen Vorstellung von seiner Lage in alter Zeit. Diese war bis weit ins Mittelalter eine ganz andere als heute. Es mag wenige Gegenden Innerdeutschlands geben, die in geschichtlicher Zeit so sehr unter dem Eindruck und Einfluss landschaftlicher Veränderungen gestanden haben, wie gerade das Rheingebiet oberhalb und unterhalb Neuss und besonders die Gegend um Neuss selbst, mit dem Mündungsdelta der Erft in den Rhein. Veränderungen der Flussläufe und Waldrodungen, diese beiden, von plötzlichen dynamischen Erscheinungen abgesehen, wichtigsten und einfachsten Formen, in denen sich die Wandlungen der Erdoberfläche innerhalb historisch erkennbarer Zeiträume zu vollziehen pflegen, sie haben auch hier dem Kartenbild eine ganz neue Gestalt gegeben.²⁾

Während der Rhein heute in beträchtlicher Entfernung ö. von Neuss fast südnördlich vorbeifliesst, bespülten seine Wellen im Mittelalter in weiter nach W. ausgreifendem spitzem Bogen den Ort Neuss selbst, der dadurch eine der grossen Zollstätten am Rheine wurde.³⁾ Es ist wahrscheinlich, dass der Strom, der überhaupt von etwa Dormagen ab früher mehr ein breites Überschwemmungsgebiet als eine eigentliche Flussrinne gebildet zu haben scheint, dessen pendelnder Lauf dann noch bis weit ins Mittelalter hinein auf weite Strecken hin Gabelungen hervorgerufen hat, bis er sein jetziges Bett endgiltig fand, auch oberhalb Volmerswerth, vielleicht schon bei Üdesheim, sich teilte, um sich erst bei Neuss wieder zu vereinigen.⁴⁾ Ebenso muss auch die Erft etwa auf der noch jetzt an Altwässern reichen Strecke von Holzheim bis Nixhof

¹⁾ So ist auch nur mit der Beschränkung auf spätere Zeit richtig, was E. Reclus, *Nouvelle Géographie universelle*, III, 1878, S. 613 von der Lage von Neuss als „centre naturel“ sagt.

²⁾ Vgl. besonders Tücking, *Römerkastell* . . . S. 2 f., 16 f.; D. M. S. A. Die Hauptveränderungen des unteren Rheinbettes, namentlich zwischen Köln und Xanten: *Annalen d. Niederrh.* H. 7 (1859), S. 131 ff.; über Neuss S. 148; A. Chambalu, *Stromveränderungen des Niederrheins seit der vorrömischen Zeit. (Mit Karte.)* Progr. d. Apostelngymn. Köln 1892.

³⁾ Tücking, *Römerkastell Novaesium* S. 15 ff.; L. a. c., UB. IV, Nr. 632, S. 782, 1169 unterscheidet zwischen dem Neusser Schiffs- und Marktzoll.

⁴⁾ Hierzu s. besonders die *Messtischblätter* 2843 (Hitdorf), 2780 (Hilden), 2718 (Düsseldorf), 2779 (Neuss).

einen, und wahrscheinlich den Hauptarm nach links (N.) zum Rheine abgegeben haben, den derselbe an der Ostseite von Neuss erreichte, etwa wie heute die kanalisierte Erft an der Stadt vorbeiführt und den Strom als Erftkanal oberhalb der Heerdtter Rheinkrümme trifft. Erft und Rhein schlossen bei Neuss eine Insel ein, die schon 863 erwähnt wird¹⁾ und „der Hamm“ hiess.²⁾ Die Erft muss also auch schon in einem rechten Lauf (an Grimlinghausen,³⁾ bis wohin sie von der Norffmündung ab ein vorgeschichtliches Rheinbett benutzen konnte, vorbei) zum Rhein geführt haben.⁴⁾ Im Laufe der Zeit erst hat die Erft mit ihren Lehm- und Schlammführungen⁵⁾ nicht nur den Rhein von Neuss abgedrängt,⁶⁾ sondern auch im S. dieser Stadt ein wasserdurchfurchtes Delta geschaffen, dessen ältere Physiognomie im Einzelnen festzustellen unmöglich und unnötig ist.

Noch ein anderer Umstand hat hier durchaus verändernd eingegriffen. Neuss war früher auf allen drei Landseiten von

¹⁾ Hincm. Rem. annal. z. J. 863 (MG. SS. I, S. 459): „*usque ad quamdam insulam secus castellum Novesium perveniunt.*“

²⁾ Annalen d. Niederrh. H. 55, S. 63, 1346 Febr. 11: Ackerland *in insula dicta 'der Ham' trans fluvium dictum 'die Arepe'*. Die Urkunde ist zu Neuss ausgestellt, also das rechte Ufer gemeint. Die Lage der Insel bei der Stadt zwischen Erft und Rhein ergibt sich aus Lac., UB. II, Nr. 408, S. 220, 1254 Jan. 31 (Urk. EB. Konrads): „*Illam quoque insulam iuxta ipsum opidum inter Reni et Arlepe fumen sitam, de qua . . . timebatur . . . quod ipsa insula per harenas aquarum inundantium se protendens et magis ac magis pro tempore se dilatans opido ipsi posset auferre seu subducere fluxum Reni . . . pro . . . possibilitate delere.*“

³⁾ Oligschlaeger, Annalen des Niederrh. H. 15, S. 59 nimmt bei diesem Ort Namensveränderung von Quenheim in Gr. an. Nach Lac., UB. I, Nr. 357, S. 245 besass die Abtei Deutz 1145 „*in Quinem curtem cum capella*“; Lac. II, Nr. 358, S. 189, 1250 nennt „*curtem in Gimbregetinchusen sitam in parrochia Quenheim.*“ Auf die Nachbarschaft von Hamm weist II, Nr. 273, S. 142, 1242: „*agros . . . in parrochia Quenheim sive in Hammo . . . ; item decimam XIV iugerum in campo Nussie.*“

⁴⁾ Tücking a. a. O. S. 16 f. meint, die Erft habe sich mit scharfer nw. Umbiegung bei Gr. um den Hackenberg herum auf Neuss gewandt. Das ist doch wenig wahrscheinlich. Mit der Annahme einer Rheinbifurkation kommt man m. E. weiter.

⁵⁾ Nach Tücking a. a. O. S. 1, Note 2 bedeutet Arnap(e)a, Arnefe, Arlepe, Arpa „gelbes Wasser“.

⁶⁾ S. die Urk. von 1254 (Note 2).

Wald umgeben. Der Heerdtter Busch schloss die Neusser Niederung nach N. bis nach Büderich,¹⁾ der grosse Waldbezirk zwischen Holzbüttgen und Holzheim sie erftaufwärts bis jedenfalls Hemmerden nach W. und SW. hin ab,²⁾ so dass jenseits oder vielleicht mitten hindurch die Niers ihren Oberlauf nahm. Bis vor das (s.) Oberthor der Stadt zog sich der Waldgürtel der Erft.³⁾

Während also Neuss heute, seitdem der Rhein im 14. Jh. soweit nach O. von der Stadt zurückgewichen ist,⁴⁾ in seiner freien Lage nach N. und W. nicht weniger als nach S. weist, müssen im frühen Mittelalter nach N. bis SW. die Naturgrenzen des Waldes sich geltend gemacht, die Flussläufe der Erft und des Rheines dagegen die Beziehungen nach S. hin

¹⁾ Lac. IV, Nr. 632, S. 782, 1169.

²⁾ Altfridi v. s. Liudgeri c. 20 (MG. SS. II, S. 418): „*In Ripuariis iuxta ingressum sylvae Hamarithi villa nomine Budica constituta est . . .*“ Pertz a. a. O. Note 32 versteht unter *Budica* Büderich, Oligschlaeger a. a. O. S. 63 Büttgen (*Budecho* 1027, *Budeche* 1197). Die Vita ist verfasst 838—839 (Wattenbach, GQu. I^o, S. 245), also wenig jünger als die Urkunden über den Nievenheimer Gau. — Die Grenzen des Waldes gegen Neuss bezeichnen die Ortsnamen Lanzrath, Grefrath, Röckrath; über Hemmerden hinaus Gilverath, Gierath, Guberath.

³⁾ Lac., UB. I, Nr. 549, S. 382, 1195 (EB. Adolf I. für die Chorherren an der Oberpforte zu Neuss): „*Curtem etiam, quam in Sylva domui vestre contigua et adiacente . . . edificastis* (= d. Nixhof od. Nixhütte: Tücking a. a. O. S. 16 f.).

⁴⁾ Nach Lacomblet, Archiv II a. a. O. und Chambalu a. a. O. S. 13 wäre der Rheindurchbruch und die Verlandung der Stadt 1370 erfolgt: daher die Verlegung der Zollstätte nach Zons (Lac., UB. III, Nr. 738, S. 634, 1373 Juni 2). Allein noch 1373 konnte man mit Schiffen auf dem Rhein vor die Stadt fahren (Lac., UB. III, Nr. 742, S. 638, Juli 12), nur war der Rhein schon so weit verlandet, „*dat id dem koufman suyr ind swar was da zu lenden*“ (III, Nr. 743, S. 639, Juli 13). Einige Jahre später sollten die Neusser „um des gemeinen Landes Besten willen“ innerhalb des Burgbanns der Stadt Graben und Landwehr vom Rhein bis in das „*lendebroich*“ (Landungsbruch) machen (Lac. III, Nr. 790, S. 693 f., 1377 Jan. 11): vergeblich. In der Mitte des 15. Jhs. versuchte man noch einmal, sich die Erft in bescheidener Weise für Stadtgraben und -mühlen dienstbar zu machen durch eine Stromregulierung (Lac. IV, Nr. 311, S. 331, 1456 März 18: EB. Dietrich genehmigt, dass die Neusser „*umb unse stat Nuysse forder zo vesten . . . die Arffe wissstehen, graven ind die in die Kruyre ind vort in die graven unser stat leyden ind desselben wassers ouch mit gebruychen . . . zo den moilen in unser stat graven*“).

vermittelt haben. Man kann es fast handgreiflich verfolgen, wie Neuss sich im Laufe der Zeit buchstäblich von S. nach N. entfernt hat: lag doch das erste römische Novaesium ein beträchtliches Stück südlicher als das heutige Neuss zwischen Grimlinghausen und Nixhütte innerhalb des Erftdeltas; und es war vielleicht nicht sowohl feindlicher Überfall, der zur Verlegung des Kastells nötigte, ¹⁾ als die beständige Bedrohung durch die Erftgewässer.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist also der Dekanatsgrenzentheorie gar keine Bedeutung beizumessen. Auch hier spricht vielmehr Alles dafür, dass nicht willkürliche Grenzen die Gaue abgeschlossen haben werden, sondern die natürlichen Scheiden Wasser und Wald.

Von dieser topographisch gesicherten Grundlage aus erledigt sich die Beschreibung des Nievenheimer Gaus ohne Schwierigkeit. Die Urkunden bestimmen seine Lage nach dem Flusse Erft und dem ihm von S. her zufließenden Gilbache. Allein während dieser sich heute der Erft zwischen Wevelinghoven und Hülchrath zuwendet, bog er ehemals — noch ist ein Restgraben vorhanden — oberhalb Langwaden in nö. Richtung ab und hielt sich im Allgemeinen parallel der Erft, um sich dann mit ihr oberhalb Weckhofen zu vereinigen. Dieser Unterlauf ist ebenfalls als kleines Bächlein mit dem alten Namen Gilbach noch vorhanden.²⁾ Da, wo er s. von Weckhofen mit kräftiger Umbiegung sich der Erft zuwendet, lag in dem Flusswinkel Hrotbertinga hova (Rüblinghoven), eine der Dingstätten des Gaus.³⁾ Ein Stück weiter hinauf,

¹⁾ Wie Tücking, Römerkastell Novaesium S. 7 meint; von einer gleichzeitigen Bedrohung durch den „gegen Grimlinghausen vordringenden Rhein“ kann doch wohl keine Rede sein. Gr. lag ja noch Jahrhunderte (T. setzt die Verlegung des Römerkastells wohl mit Recht in die nachkonstantinische Zeit, ca. 359) nicht am Rhein, sondern an der Erft und zwar nach Tücking, S. 16 f., an deren angeblichem nw. Unterlaufe.

²⁾ Messtischblätter 2778 (Wevelinghoven), 2779 (Neuss), 2841 (Grevenbroich), 2842 (Stommeln).

³⁾ L. a. c. I, Nr. 3, S. 2 f., 793 Juni 30; Nr. 5, S. 4, 796 März 16: Amulrich überträgt an Kl. Werden „*particulam hereditatis meę, id est ipsum locum, qui dicitur 'ad crucem' cum pratis, que ibi iacent in ripa fluvii Arnapi ... dominationemque in silvam, que dicitur Sitroth ... Acta ... publice ... in villa que dicitur Hrotbertinga hova*; Nr. 35, S. 18, 817 April 24:

am rechten Ufer des Baches, lag Weldi (Wehl).¹⁾ Die in den Werdener Traditionen, unserer leider einzigen Quelle für den Nievenheimer Gau, am häufigsten genannte Malstätte, ist „*ad crucem*“.²⁾ Dieser Ort muss entweder in Kreiz oberhalb Neuss bei Holzheim, gesucht werden,³⁾ oder er ist als Dingstätte identisch mit Hrodbertinga hova. Das Gehöft Hagelkreuz an der Strassenkreuzung Hoisten-Weckhofen und Wehl-Norff, dicht bei Rüblinghoven nach Bettekum zu, hätte dann seinen Namen bewahrt.⁴⁾ Vielleicht wurde der Regel nach „am Kreuz“ im Freien, bei ungünstigem Wetter im Orte Rüblinghoven gedingt.

Auf dem linken Erftufer wird nur Holzheim als Gauort genannt.⁵⁾ Dass auch Büttgen, als in Ripuarien gelegen,⁶⁾ nur zum Nievenheimer Gau gehört haben kann, wird später zu zeigen sein. Gegen die Niers und den Mühlgau bildete hier der grosse Wald von Holzbüttgen-Neuss bis über Hemmerden, zu dem Orte grösster Annäherung von Erft und Niers,

„*in pago Nivenhem in villa Hrodbertinga hova super fluvio Gilibecki ... Actum ... publice ... in loco, qui dicitur 'ad crucem'*“; Nr. 36, S. 18, 818 Juni 25 (s. folg. Note).

¹⁾ L. c. I, Nr. 34, S. 18, 817 April 23: „*in pago Nivenhem in fine Weldi ... Actum in loco qui dicitur 'ad crucem'*“; Nr. 36, S. 18, 818 Juni 25: „*res nostras ... in fine que pertinet ad Hrodbertinga hova ... In alio loco ... in fine que pertinet ad Weldi ... Actum ad crucem*“

²⁾ L. c. I, Nr. 7, S. 5, 796 März 31: „*Acta ... publice ... in loco qui dicitur 'ad crucem' in pago Nivanheim in ripa fluvii Arnapea*“; Nr. 20, S. 12, 801 Mai 2 (unten Note 5); Nr. 24, S. 13 f., 802: Verkauf eines Ackers „*iuxta Arnapea prope mansionilem, quod dicitur 'ad crucem'* ... *Acta est publice in loco ipso qui dicitur 'ad crucem'*“; Nr. 32, S. 17, 816: „*II partes de illa foreste, que est super fluvio Arnapea in loco, qui vocatur 'ad crucem'*“; Nr. 34, S. 18, 817 April 23 (Note 1); Nr. 35, S. 18, 817 April 24 (vor. Seite Note 3); Nr. 36, S. 18, 818 Juni 25 (Note 1).

³⁾ Wie L. c., UB. I, S. 3, Note 5 als möglich, Böttger a. a. O. I, S. 68 als sicher annahm; ebenso Tücking, Römerkastell Novaesium ... S. 11.

⁴⁾ Schon L. c. I, Nr. 24, S. 13, 802 (Note 2) nennt den Ort ein *mansionile* (Gehöft). Über eine andere Örtlichkeit „Hagelkreuz“ an einer Strassenkreuzung, ebenfalls vielleicht eine alte Dingstätte (Cuzzide), siehe oben S. 65 Note 5.

⁵⁾ L. c. I, Nr. 20, S. 12, 801 Mai 2: „*in pago Nivanheim in villa, que dicitur Holtheim ... curtile ... Acta ... publice in loco qui dicitur 'ad crucem'*“

⁶⁾ Die Stelle aus Altfrids v. s. Liudgeri s. o. S. 77 Note 2.

die Naturgrenze. Über den Verlauf der Gaugrenze zwischen rechtem Erft- und linkem Gilufer ist nichts auszumachen. Nur einzelne Gehöfte bedecken dieses Gebiet und Urkunden finden sich nicht darüber. Vielleicht machte die Gil hier die Naturgrenze. Darauf scheint die Wahl des Gaunamens nach dem rechts der Gil gelegenen Ort Nievenheim hinzuweisen.

Urkundliche Beweise für die Existenz eines Schöffengerichts an diesem Ort liegen allerdings erst aus späterer Zeit vor. Daraus ergibt sich, dass es ein Parochialgericht für Erbe und Eigen in Nievenheim, Ückerath, Straberg, Broich und dem ausgegangenen Hof Balcheim bei Nievenheim war,¹⁾ in der Grafschaft Hülchrath lag und von den Edelherrn von Reifferscheid besessen wurde.²⁾ Am Ende des 14. Jhs. fanden die Auflassungen in der Parochie Nievenheim stets vor zwei Schöffen von Hülchrath statt.³⁾ Dass der Nievenheimer Gau nach S. noch über Widdeshoven und Straberg hinausführte und jedenfalls den Hof Knechtsteden, die spätere Abtei, einbegriff, macht wenigstens die Ernennung des Edelherrn Gerard von Hostaden⁴⁾ zum Kirchenvogt wahrscheinlich.⁵⁾

Nach NO. und O. begrenzte natürlich der Rhein diesen Gau. Allerdings nicht der heutige Rhein. Auch hier hat sich das Kartenbild seit dem Mittelalter erheblich verändert. Damals zog der Strom unterhalb Monheim in einem nach O. ausgreifenden Bogen, der noch jetzt „Alter Rhein“ heisst, unterhalb Baumberg um Bürgel, das alte römische Kastell

¹⁾ *Balcheim*: L. a. c., UB. II, Nr. 513, S. 289, 1262 April 26; Joerres, UB., Nr. 276, S. 289, 1316; Nr. 278, S. 290, 1317 Sept. 4; Nr. 482, S. 483, 1382 März 15; Ückerath u. Straberg: L. a. c. II, Nr. 525, S. 295, 1263 Febr. 7; „*Brüke iuxta Nivenhem*“: L. a. c. II, Nr. 584, S. 342, 1268 Okt. 27; Ückerath: Joerres Nr. 497 Anm., S. 497 f., 1386 Febr. 19; Nr. 498, S. 498, 1386 Mai 25; Nr. 507, S. 502, 1388 Febr. 15; Nievenheim: Joerres Nr. 317, S. 332, 1329 März 12; Nr. 497, S. 497, 1386 Febr. 10.

²⁾ Joerres Nr. 276, S. 289, 1316; Nr. 278, S. 290, 1317 Sept. 4; Nr. 328, S. 349, 1330 Nov. 25.

³⁾ Joerres Nr. 498, S. 498, 1386 Mai 25; Nr. 507, S. 502, 1388 Febr. 15.

⁴⁾ L. a. c., UB. I, Nr. 319, S. 212, 1134.

⁵⁾ Schon Mooren, Zur Geschichte der Abtei Knechtsteden (*Annalen d. Niederrh.* H. 7, S. 43 Note) hat bemerkt, dass Knechtsteden und Hochsteden (Hoisten s. von Neuss rechts der Erft) ursprünglich einer Familie gehört haben müssen.

Buruncum, herum, kreuzte oberhalb Urdenbach (r.) und Stürzelberg (l.) zweimal das heutige Flussbett, ebenso zwischen Himmelgeist und Üdesheim, und ging dann in die Richtung über, die ihn, wie wir bereits sahen, oberhalb Volmerswerth am Hamfeld vorbei auf Neuss führte.¹⁾

Die uralte Maternuskirche in Bürgel war die Mutter der Kapelle in dem kleineren Zons.²⁾ Wie bei allen übrigen römischen Fiskalgütern und Befestigungen sind auch hier die ripuarischen Frankenkönige in das Erbe der Caesaren eingetreten und aus ihrer Hand hat schon sehr früh der Kölner Bischof den Burg- und Pfarrbezirk Bürgel-Zons erhalten.³⁾ Das castrum Bürgel mit Hof und Kirche schenkte EB. Heribert (1019?) seiner Lieblingsstiftung, der Abtei Deutz;⁴⁾ Zons mit dem Zehnten blieb erzbischöfliches Tafelgut.⁵⁾ Über die Gerichtsverhältnisse in älterer Zeit sind wir nicht unterrichtet.⁶⁾ Wie die Pfarrkirche, so war ursprünglich auch die Dingstätte

¹⁾ D. M. S. A., Annalen des Niederrh. H. 7, S. 131 ff.; Chambalu a. a. O. die Karte.

²⁾ Lacomblets Archiv II, 1857, S. 335 f., 343.

³⁾ Schon Bischof Kunibert (623—663) hat dem Hospital von S. Lupus-Köln neben Frucht- u. a. Gefällen „*de Züneze*“ jährlich sechs Fuder Holz und aus den Trageln bei Zons (*de tractu Zunizo*) dreizehn Lächse verwilligt (Rentenregister des Hospitals aus dem 10. Jh.: Lacomblets Archiv II, S. 61. 63). Also muss ein Rheinarm doch schon auch damals an Zons vorbeigeführt oder jedenfalls ein Kolk dort existiert haben. Auch D. M. S. A. S. 144 ff. nimmt für Bürgel Insellage an.

⁴⁾ L. a. c., UB. I, Nr. 153, S. 95, angeblich 1019 Mai 3: „*castrum etiam in Burgela et ecclesiam in Zunce cum decima*“; dagegen bestätigte P. Eugen III. 1147 Juni 17 (L. a. c. I, Nr. 357, S. 245 = Jaffé 9081 [6325]) „*castrum Burgele cum curte et ecclesia*.“ Die Urkunde Heriberts mit dem schon 1007 verstorbenen Bischof Notker von Lüttich an der Spitze der aus verschiedenen Zeiten zusammengewürfelten Zeugen und falschem annus regni Heinrichs II. (XVIII, statt — bis Juni 7 — XVII) ist ebenso verdächtig wie L. a. c. I, Nr. 148, S. 91 f., angeblich 1015 Juli 17.

⁵⁾ Kölner Dienstrecht (Mitte 12. Jhs.) c. 6, hgg. von Frensdorff, Mittheil. a. d. Stadtarch. v. Köln I, H. 2, S. 6 (Text) u. 29 (Erklärung); vgl. auch L. a. c., UB. II, Nr. 403 Note, 1251. Auch Hilden gehörte zum Hof Zons: Archiv II, S. 344, 1292 Juni 11 u. UB. III, Nr. 905, S. 797, 1386 März 13.

⁶⁾ Die frühere gaugräfliche Gerichtsbarkeit wird bezeugt durch das Weistum der Zonzer Schöffen über die Gerechtsame des Herzogs von Jülich aus dem 14. Jh. in Lacomblets Archiv N. F. I, 1868, S. 447 f.

in Bürgel. Aber Ende des 13. Jhs. hatte der erzbischöfliche Hof Zons sein eigenes Schöffengericht für die Parochie Zons.¹⁾ Nachdem dann infolge der Verlegung des Neusser Zolles hierher am Ende des 14. Jhs. aus dem ländlichen „*pagus Zons*“ eine Stadt geworden war,²⁾ folgte der gerichtlichen Selbständigkeit rechtlich am Ende des 16. Jhs. auch die kirchliche durch Lösung von der schon längst auf das rechte Rheinufer geratenen Mutterkirche in Bürgel.³⁾

Der südlichste Punkt des Nievenheimer Gaus, den die Urkunden nennen, führt uns wieder zum Gilbach zurück. Hier lag die älteste bekannte Dingstätte des Gaus, Widugises hova:⁴⁾ nicht ein Wiedeshoven bei Hülchrath,⁵⁾ von dessen Existenz nichts bekannt ist, sondern Widdeshoven eine Meile oberhalb der heutigen Gilmündung.

Die Gangrenzen mit Sicherheit weiter rheinaufwärts und nach Süden zu stecken, gestatten die Urkunden nicht. Hier darf die physische Geographie wieder versuchen, die Lücke der schriftlichen Überlieferung auszufüllen.⁶⁾

Schon wurde ein vorgeschichtliches Rheinbett erwähnt, das sich durch diesen Landstrich auf das unterste Erftstück

¹⁾ Lacomblets Archiv II, S. 344, 1292 Juni 11 (EB. Sifrid): „*hiemanni nostri et scabini in Tzontze*“; Joerres Nr. 349, S. 367, 1336 Okt. 23: „*universi scabini (7) in Zoynze*“, Schöffensiegel; Nr. 385, S. 394, 1351: Verkauf von Äckern „*in parochia de Zünze ... effestucantes ore et calamo ... prout moris est patrie in strata publica ... in presentia scabinorum apud Zünze*.“

²⁾ Lacomblets Archiv II, S. 345 ff., 1373 Dez. 20: Stadtrechtsverleihung durch EB. Friedrich III. an die „*communitas scabinorum et villanorum nostrorum in Zontze*.“

³⁾ Ebenda S. 348 ff., 1593 Dez. 17 (Generalvikar Peter Gropper); hier auch ein geschichtlicher Rückblick auf die Pfarrei Bürgel und die Veränderung des Landschaftsbildes.

⁴⁾ Lac., UB. I, Nr. 3, S. 2 f., 793 Juni 30: S. überträgt dem Priester Liudger (Kl. Werden) „*in Hrodbertinga hova I modicum curtile cum agris III in eadem villa ... et ... potestatem habere in silvam, que dicitur Sitroth* (cf. den Sittarderhof ö. Widdeshoven) *et in aliam silvam, que dicitur Hwil ... Actum ... publice ... in villa, que dicitur Widugises hova*.“

⁵⁾ Wie Lac. I, S. 2, Note 2; L. hat jedenfalls die Karte nicht genau angesehen, er meint wohl auch Widdeshoven bei Hönningen.

⁶⁾ Messtischblätter 2779 (Neuss), 2780 (Hilden), 2842 (Stommeln), 2843 (Hitdorf).

ziehe. Es bog Hittorf gegenüber sw. auf Thenhoven zu, wandte sich über Roggendorf w. gegen Hackhausen, von dem s. sich eine Flussgabelung zeigt, und zog zu einem Theil rechts über Hackhausen und Hackenbroich mit einem nach N. ausholenden Bogen auf Delhoven, während eine linke Furche diesen Ort in im Ganzen nw. Richtung, mit einer Einknickung ssw. von Hackenbroich, erreichte. Bei Delhoven bildete der Rhein wieder eine Schleife, die zuerst nach N., dann weit nach S. um Knechtsteden herumführte, von wo ab abermals zwei Flussbetten nachweisbar sind, die, das eine über Gohr, das andere geradenweges nach N., sich nw. Ückerath vereinigten. Nach mehrfachen Windungen endigt dieser Rheinlauf im Bette der jetzigen Norff, das er bis zur Erft innehält.

Diese ganze Tiefenlinie wird in den Urkunden als „Gohr“, Sumpf oder Bruch,¹⁾ bezeichnet. Ein weiteres Merkmal war und ist noch der dichte Wald, der diesen Gohrbruch bedeckt und der sich gerade im S. als „Chor-Busch“ vom Kloster Knechtsteden bis nach Hackhausen hinüberzieht.²⁾ Gewiss haben diese alten Rheinbetten mit ihren Waldungen im Mittelalter bereits ebenso und noch mehr landscheidend gewirkt wie heute, wo die Kreisgrenze von Hackhausen bis nach Broich hin durchaus in die Rheinfurche verläuft. Wenn uns die Urkunden sagen, dass sich das Hochgericht Hackenbroich in der Gemarkung von Delhoven bis vor die Thore Knechtstedens erstreckte und in späterer Zeit durch den erzbischöflichen Amtmann in Hostaden verwaltet wurde,³⁾ so darf man wohl dem Gedanken Raum geben, dass hier seit dem Mittelalter keine wesentliche Grenzverschiebung eingetreten ist.

¹⁾ Oligschlaeger, Annalen d. Niederrh. H. 50, S. 70, Note 1.

²⁾ Der Gohrbruch zog sich auch dem oberen Gilthale entlang von Anstel bis Eckum (Heckenheim); cf. Lac. II, Nr. 545, S. 312 f., 1264. Über Anstel cf. Korth, Westd. Zeitschr. Erg. Heft III, S. 176, Nr. 297, 1280 Jan. 25 mit Nr. 124. 147. 183 und Lac. II, Nr. 314 u. 395.

³⁾ Lac., UB. II, Nr. 736, S. 434, 1280 Febr. 17: Abt u. Konvent von Knechtsteden „emerunt iudicium a Conrado de Brüche, quod protendit a porta monasterii iuxta vallem Dalhoven et de 3 curtibus, scilicet Vronhoven, Thiperkoven (Dieprinkhof) et in Pülkenbusch et in omni allodio dictarum curtium“; Genehmigung EB. Sifrids „reservantes nobis iudicium altum in locis predictis. Quod iudicium volumus per officiatum nostrum in Hostaden ... exerceri.“

Während indes die heutige Kreisgrenze von s. Hackhausen sich bis s. Dormagen¹⁾ zum Rheinknie zieht, muss die Gausgrenze ehemals in der Rinne des alten Rheines, die jetzt durch den Pletschbach bewässert wird, sich weiter s. bis Thenhoven erstreckt haben. Damit gehörte Worringen noch zum Nievenheimer Gau. Entscheidend dafür ist vielleicht nicht mehr so sehr jene prähistorische Rheinrinne als der Umstand, dass nach der Verlandung derselben und der Ablenkung des Stroms nach O. dieser sich schon in geschichtlicher Zeit von Thenhoven seinen Weg zunächst nach N. suchte, also in einem nach NO. geöffneten Bogen, dessen hoher linker Uferrand noch jetzt den in dem alten Bett einherfließenden Pletschbach begleitet.²⁾ Man wird annehmen dürfen, dass der Durchbruch, der diesen Thenhovener Bogen abschnitt, erst in sehr später Zeit erfolgt ist.

Wir weisen also mit dem ganzen Gohr³⁾ auch Hackhausen⁴⁾ und Roggendorf, endlich den Parochialgerichtsbezirk (*territorium*) Worringen mit Thenhoven,⁵⁾ wo dem Kölner Domstift das Hofgut mit Meierei (*villicatio, obedientia*) und

¹⁾ Der Hof zu Turremage wird zuerst 1155 unter den Knechtstedener Besitzungen aufgezählt: L. a. c. I, Nr. 384, S. 266 = Stumpf 3716.

²⁾ Annalen d. Niederrh. H. 7, S. 147; Messtischblatt 2843 (Hitdorf).

³⁾ Hier bestand ein Schöffengericht (Schöffensiegel!) unter einem Schultheissen: Annalen d. Niederrh. H. 55, S. 77 f., 1351 Juni 22 und S. 141 f., 1371 Aug. 9.

⁴⁾ Rodungen zu Hachuson zuerst L. a. c. I, Nr. 229, S. 149, 1080 Febr. 18; der Neubruhzehnte gehört S. Kunibert in Köln. Ein Hof in Hackhausen 1155 im Besitz Knechtstedens (I, Nr. 384, S. 266). Das ebenda Nr. 659, S. 387, 1274 genannte Hachusen liegt bei Odenkirchen.

⁵⁾ L. a. c., UB. II, Nr. 875, S. 520, 1289 Sept. 20: Schenkung vor Richter und Schöffen in Worinc: 20 Morgen „*in territorio de W., quorum 2 sita sunt super viam generalem, 2 supra viam versus paludem apud Mesenich, 3 1/2 supra viam versus Gorbrugh . . . 2 apud Sunrestorp.*“ Zu „*territorium*“ (= Bannbezirk) cf. L. a. c. II, Nr. 900, S. 537, 1290 Regest. Über Thenhoven cf. Korth, Westd. Zeitschr. Erg. Heft III, S. 179 Note und Quellen III, Nr. 471, S. 452 f., 1298 Okt.: „*villa Teidinhovin in parrochia de Würinc . . .* ferner gehören der Sumpf genannt „*haig' retro Mesenich*“ und Äcker „*versus Wilre*“ hierher „*prout hoc scabini in Würinc protestati sunt publice demonstrando . . . in presentia W. sculteti in Würinc (u. 7) scabinorum in W., publice ut est moris*“; dazu auch Quellen II, Nr. 514 (Nekrol. des Domstifts), S. 607 und Korth a. a. O. S. 183, Nr. 337, 1321 März 27.

Zehnten,¹⁾ den Grafen von Jülich die Vogtei gehörte,²⁾ dem Nievenheimer Gau zu.

Nach allem diesem wird auch die Frage, ob Neuss gleichfalls diesem Gau angehörte, unbedingt zu bejahen sein.

Der Nievenheimer Gau gehörte zu Ripuarien;³⁾ von Büttgen (w.)⁴⁾ und Neuss (ö.)⁵⁾ jenseits der Erft, wird uns das Gleiche bezeugt. Es giebt keinen ripuarischen Ort, der nördlicher gelegen wäre,⁶⁾ und vom Mühlgau wissen wir, dass er ein Grenzgau Ripuariens gewesen ist.⁷⁾

Mit der Geschichte des Nievenheimer Gaus ist der Name Hostaden (Hoisten) aufs engste verbunden. Dieselben Grafen

¹⁾ Lac., UB. I, Nr. 376, S. 259, 1153 Juni 14 = Stumpf 3673; Quellen I, Nr. 79, S. 562, 1170; Lac. II, Nr. 28, S. 16 f., 1209; Nr. 228, S. 119, (1218—1238); Korth a. a. O. S. 136, Nr. 80 (Regest) und S. 214, Nr. 19 (Text), 1228.

²⁾ Lac., UB. I, Nr. 376, S. 259, 1153 Juni 14 = Stumpf 3673; II, Nr. 646, S. 377 f., 1273 Nov. 24 = Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI, Nr. 40; Quellen III, Nr. 141, S. 117 f., 1276 Nov. 29; Lac. II, Nr. 825, S. 490, 1287 April 30 = Quellen III, Nr. 282, S. 251 f. (vollständiger). Ennen, Geschichte II, S. 219 ff.

³⁾ Lac., UB. I, Nr. 36, S. 18, 818 Juni 25: Drei Brüder schenken an Kl. Werden „*in pago Rigoariorum . . . res nostras in pago supramemorato . . . in fine que pertinet ad Hrotbertinga hova terra aratoria.*“ Kremer a. a. O. S. 185 u. 178 hat ihn nicht zu Ripuarien gezogen, aber auch die Lücke nicht bemerkt, die sich alsdann in den Teilungsrezessen von 837 u. 870 in der Reihe der ripuarischen Grenzgaue ergeben würde.

⁴⁾ Altfridi v. s. Liudgeri c. 20 (MG. SS. II, S. 418); s. oben S. 77 Note 2; dazu cf. das Weistum der Holzbank zu Büttgen von 1408 März 13 (Lacomblets Archiv N. F. I, 1868, S. 433 ff.): Holzgraf ist der EB. v. Köln wegen des Hauses Liedberg, das Blutgericht gehört an das Haus Hülchrath und „zu der Dicken“.

⁵⁾ Reginon. chron. z. J. 881 (MG. SS. I, S. 592): Zwei Normannenkönige „*Ribuariorum finibus effusi . . . Colonia Agrippinam, Bunnam civitates cum adiacentibus castellis, scilicet Tulpiacum, Juliacum et Nuisa igne comburunt.*“

⁶⁾ Lac., UB. II, Nr. 1011, S. 594 f., 1298 Okt. 22 darf man nicht zum Gegenbeweis heranziehen; die hier aufgeführten Kirchspiele „*van Nusse inde van Hunenvort niderwart tû Morse tû*“ sind Klevischer Hausbesitz. Schon Heerdt gehörte also nicht mehr zu der aus dem Nievenheimer Gau hervorgegangenen Südhälfte der Grafschaft Hülchrath. Nile ist natürlich nicht Niehl bei Köln, sondern wohl Linn.

⁷⁾ S. oben S. 12 f. u. 63; nördlich daran stieß der Keldagau mit Ilverich und Gellep (Urk. v. J. 904 bei Kremer, Akad. Beitr. III, Urk. S. 4 = Lac., UB. I, Nr. 83, S. 45 = Böhmer-Mühlbacher 1969).

von Kessel, die im Besitz der „Holzgrafschaft“ im Walde bei Hoisten waren, verkauften mit dieser (1271) die Vogtei in Neuss an Köln,¹⁾ die sie als Stifter des S. Quirinsklosters innehatten.²⁾ Endlich, wenn man denn der Ausdehnung des späteren Neusser Dekanats über diese linksrheinischen Ufergebiete aufwärts über Nievenheim einige Beweiskraft beilegen will, so entspricht der gleichen Gauzugehörigkeit gewiss auch die gleiche kirchliche Zugehörigkeit. Die Identität von Gau und Dekanat jedoch im hergebrachten Sinne zu behaupten, erlauben die Urkunden nicht. Sie stellen uns den Gau überhaupt nur als ein Gebiet von recht bescheidener Ausdehnung dar.³⁾ Sie sagen nirgends etwas von einem Grafen desselben und wir haben kein Recht, den Gau als eine Grafschaft anzusehen.⁴⁾

Indem wir ihn also mit G. Bessel und den Vertretern der Dekanatsgrenzentheorie als Untergau auffassen, bleibt weiter zu untersuchen, zu welchem Grafschaftsgau er gehörte: ob, wie behauptet worden ist, mit dem Keldagau zum Gau Hatterun, oder — es bleibt offenbar keine andere Möglichkeit — zum Köllgau.

¹⁾ Lac., UB. II, Nr. 616, S. 364, 1271 Aug. 24: Graf Heinrich v. Kessel verkauft dem EB. Engelbert II. „*advocatiam nostram Nussiensem cum suis pertinentiis et ius nostrum quod habuimus in silva sita iuxta Honstaden, quod vulgariter 'holzgraschaf' dicitur*“; cf. auch Annalen d. Niederrh. H. 28/29, S. 223, 1275 Dez. 7: EB. Sifrid gestattet den „*hominibus qui 'holzenoze' dicuntur sive consilvani sylvae iuxta Hoinstaden, quae vulgariter 'gemeinwede' nuncupantur*“ den Wald zu teilen und anzuroden.

²⁾ Lacomblets Archiv II, S. 321; Tücking, Römerkastell Novaesium . . ., S. 15.

³⁾ Schon der fleissige Abt von Göttweih, Gottfr. Bessel, hat, ohne die gebührende Beachtung zu finden, den N. G. als ripuarischen Untergau betrachtet und seinen Umfang (Chron. Gottwic. Prodr. II., 1732, S. 713) vom Rhein über die Norff zur Erft und von Neuss bis Worringen bestimmt: nach den Urkunden allein zulässig. Aber auch das Stück w. von Neuss gehört dazu. Der N. G. stösst nach Bessel hart an den pagus Gilioni (Gilgau).

⁴⁾ Wie Spruner-Menke, R. Schröder u. Tücking, Römerkastell Novaesium . . ., S. 11. Zwei Urkunden (Lac. I, Nr. 34 f., S. 18, 817 April 23 u. 24) nennen einen vicarius Grimald an der Dingstätte '*ad crucem*'.

III. Abschnitt.

Kölngau und Gilgau.

Die vorhergehenden Untersuchungen haben durch Ermittlung des Verlaufes der nach Köln gewandten Grenzen der Nachbargaue den negativen Nachweis geführt, dass die Grenzen des Kölngaus sich jedenfalls nicht so weit erstreckt haben können, wie man bisher angenommen hat. Sie haben dabei in erster Linie diejenige Theorie zurückgewiesen, nach der es möglich sein sollte, aus den späteren Dekanatsgrenzen die früheren Gaugrenzen zu rekonstruieren. Immerhin konnte diese Theorie der Thatsache, dass die alten Grafschaftsgaue sich allerdings als eigene Dekanatsprengel darstellen, wenigstens den Schein einer inneren Berechtigung entnehmen. Indem aber im Gegensatz dazu unsere Ermittlungen auf Grund gleichzeitiger Gau- und späterer Gerichtsurkunden den auch vorher schon nicht ganz unbekanntem Satz bestätigen durften, dass nicht sowohl konventionell-willkürliche, als vielmehr natürliche Grenzen, Wasser und Wald, die Gaue eingehegt haben, musste sich auch die bisherige zweite Darstellung der Gauverhältnisse um Köln herum eine sehr wesentliche Korrektur gefallen lassen. Vor allem betrifft diese die W.-Seite, wo die Erft als O.-Grenze des Kutzgaues nachgewiesen werden konnte. Wenn dieser nun keine Stätte mehr auf dem rechten Erftufer hat, so erstreckte sich also der Kölngau auf seiner ganzen Länge bis an dieses heran? — Welches war — wir stossen damit auf den Kern unserer Untersuchung — überhaupt positiv der Umfang des Kölngaues?

I. Der Köllngau.

Die Urkunden mögen selbst reden.

864 Mai 21: König Lothar II. giebt dem Kloster Prüm tauschweise Besitz „in pago Coloniensi in superiori et inferiori Horoheim“ ein.¹⁾

866 Dez. 20: Abt Ansbald von Prüm erhält von der Edeldame Hiedilda zu prekarischer Rückgabe „in pago Coloniensi in villa Bacheim ecclesiam in honore s. Marię fundatam cum omni superposito quicquid ad eam iuste et legaliter pertinet una cum manso indominicato . . . atque mansis XXVI cum farina-riis III ad eam curtem deservientibus . . .“²⁾

898 Juni 4: König Zwentebold schenkt dem Stift Essen „quod est in pago Coloniensi in villa Hohingesdorp, et in Colonia civitate, et Selstena et Guntherisdorp, et in pago Aregeuue . . . necnon et in pago Cuzziheue et in Coloniensi in villis Kirihdorp . . . Rudesdorp, Cloulo hobam salicam cum aliis XII et ecclesia . . .“³⁾

941 Sept. 9: EB. Wichfrid schenkt dem Kloster S. Caecilien in Köln „in pago Coloniensi in villa Rummenthorp nuncupata mansa laetilia XII, sed ex his XII^{num} iacet in loco qui vocatur Hoinge . . . Similiter in eodem pago in loco qui dicitur Bugchilomunti ecclesiam I . . . ac II speciales forastos . . . Item in villa Vrechana dicta mansa laetilia III cum IV servilibus . . . Addidimus . . . decimationem . . . de curte . . . dominicata, quae in eodem predicto pago Coloniensi in villa Cantinich sita est.“⁴⁾

¹⁾ Beyer, MR. UB. I, Nr. 100, S. 104 = Böhmer-Mühlbacher 1268.

²⁾ Beyer, MR. UB. I, Nr. 105, S. 109 f. Dieses Bacheim wird Nr. 106, S. 111, 867 Jan. 17 als „in pago Riboariense“ gelegen bezeichnet (Urk. König Lothars II.). Vgl. auch Nr. 135, S. 183 (Prümer Güterverzeichnis v. J. 893) § 75: „De Bahcheym Coloniensi.“ Dagegen wird Nr. 104, S. 108, 865 Okt. 20 (vgl. schon Lac., UB. I, Nr. 10, S. 7, 798 Juli 19) ein „Bacheim in pago Bunnensi“ genannt, das mit dem Kölner B. nichts zu thun hat. Was Korth, Annalen d. Niederrh. H. 50, S. 39, Note 31 schliesst, ist falsch.

³⁾ Lac., UB. I, Nr. 81, S. 43 f. = Böhmer-Mühlbacher 1925. Die Orte Kirihdorp bis Rudesdorp gehören zum Kutzgau (s. oben S. 64 f.).

⁴⁾ Lac., UB. I, Nr. 93, S. 51 f. (a. d. Chartular d. Caeciliienstifts), daraus Quellen I, Nr. 9, S. 460 ff.; Annalen d. Niederrh. H. 26/27, S. 342 f. (a. d. Orig.).

948: EB. Wichfrid errichtet im Kloster S. Severin ein Oratorium und schenkt demselben „*quasdam res mee proprietatis pago in ipso sitas, scilicet in villa Everiche ... et ... in villa quae dicitur Beina ... ac in villa Thedenhovon ... Insuper ... ecclesiam ... Iminethorp dictam.*“ Ein Grenzbezug des Severinsbezirkes führt „*ab urbis porta quam vulgus nominat altam ... usque ad s. Johannis ecclesiam ... per viam que est dicta 'burchstraza' usque ad villam que dicitur Thedenhovon ... hincque usque iterum ad villam, que nominatur Hoinche ... inde vero ad silvam que vocatur Dierlo et hinc ad Junginvorst; inde per viam que dicitur 'vorstwegh' usque ad Renum et sic per litus iterum usque ad civitatis fossam.*“¹⁾

1005 Aug. 13: König Heinrich II. schenkt dem Adalbertsstift in Aachen u. a.: „*Horchem insuper in pago Colingauwe et comitatu* (Lücke)“.²⁾

1119 Okt. 31: Papst Kalixt II. bestätigt der bischöflichen Kirche in Cambrai u. a. Besitzungen: „*in pago Coloniensi Willare, Genewilra scilicet cum familia sua.*“³⁾

1185: Mehrere verwandte Personen verkaufen $\frac{2}{5}$ eines Erbgutes in Alstätten „*ecclesie ad Martyres que est in pago Coloniensi.*“⁴⁾

1212: „*Quidam puerulus Nicolaus nomine, veniens a pago Coloniensi*“, als Anführer des Kinderkreuzzuges.⁵⁾

Die Ortsnamen lassen sich fast alle ohne Mühe erklären und die Schwierigkeit, die sie vielfach den Erklärern gemacht haben, ist ungerechtfertigt. Im S. wird die Grenze durch Immendorf, Rondorf und Kendenich bezeichnet. Nach NW. schliessen sich Gleuel, Bachem und Frechen an. „Selstena“

¹⁾ Lac., UB. I, Nr. 102, S. 58f. (a. d. Chart. d. Severinsstifts); Annalen a. a. O. S. 344 ff. (a. d. Orig.).

²⁾ Lac., UB. I, Nr. 144, S. 89 (a. d. Chartular d. Adalbertsstiftes) = S. P. Ernst, Histoire du duché de Limbourg, publ. par Ed. Lavalleje, VI, 1847, Nr. 13, S. 99f. (a. d. Orig.) = Stumpf 1411.

³⁾ Duvivier, Recherches sur le Hainaut ancien (pagus Hainoensis) du VII^e au XII^e siècle, 1865, Nr. 107, S. 517 = Jaffé 6770.

⁴⁾ Or. Perg. Stadtarchiv Köln; Regest in Mittheilungen a. d. Stadtarchiv v. Köln I, Heft 3, S. 10, Nr. 33.

⁵⁾ Chron. Ebersheim. c. 36 (MG. SS. XXIII, S. 450).

ist nach allgemeiner Annahme in Sielsdorf (sw. Köln),¹⁾ nach einer anderen in dem Gehöft Deckstein bei Kriel,²⁾ „Gunterisdorp“ in dem heutigen Junkersdorf (w. Köln) wiederzufinden.³⁾ Allein Sielsdorf wird in den ältesten Urkunden „*Sigeldestorp*“⁴⁾ und „*Sigelstorph*“⁵⁾, erst im 13. Jh. „*Seilsdorp*“⁶⁾ geschrieben. Die Identität des urkundlichen Selstena mit Deckstein bloss aus der Ähnlichkeit der provinziellen Aussprache zu folgern, ist durchaus unzulässig. Der Ort Selstena existiert vielmehr noch heute als Selsten sw. von Heinsberg und hat wahrscheinlich zum Maasgau gehört. Ebenso ist auch Guntersdorf vielmehr das heutige Juntersdorf bei Zülpich.⁷⁾

Als westlichster Punkt des Kölngaus wird Horrem am Westabhang der Ville unweit dem rechten Erftufer, nur wenig s. von der Köln-Jülicher Römerstrasse, zweimal genannt. Jede andere Erklärung des Ortsnamens ist unzulässig.⁸⁾ Nach NW. folgt Bocklemünd (mit Mengenich), nach N. Weiler als letzter

¹⁾ Seit Lac., UB. I, S. 43, Note 3; Lau, Entwicklung S. 4 hat den Ort überhaupt nicht.

²⁾ Oligschlaeger, Annalen d. Niederrh. H. 15, S. 81.

³⁾ Binterim u. Mooren a. a. O. I, S. 194; Böttger a. a. O. I, S. 76, Note 170 u. a.

⁴⁾ Annalen d. Niederrh. H. 26/27, S. 338, 922.

⁵⁾ Ebenda H. 15, S. 81, 1094.

⁶⁾ Quellen II, Nr. 497, S. 545, 1267 „*Seilsdorp*“; IV, Nr. 31, S. 30, 1316 „*Seilstorp*“.

⁷⁾ Lac., UB. I, Nr. 299, S. 196, 1124 „*Cunteresdorp*“; Nr. 341, S. 230, 1140 „*Guntirsdorf*“. — Gegen Guntersdorf = Junkersdorf bei Köln spricht vor allem auch, dass die dortige Kirche (der hh. Apostel: Quellen I, Nr. 16, S. 471, 976—984; heute ist der h. Pankratius Kirchenpatron: Binterim u. Mooren, Neubearb. I, S. 298) nebst dem kleinen und grossen Zehnten 1324 seit unvordenklicher Zeit dem Stift S. Gereon inkorporiert war: Joerres a. a. O. Nr. 307, S. 318, 1324 Dez. 24. Auch der Fronhof gehörte S. Gereon: Joerres Nr. 496, S. 496 f., 1385 Okt. 10.

⁸⁾ Die Lage von Horoheim von 864 wird sichergestellt durch das Prümer Gutsregister v. J. 893 (Beyer, MR. UB. I, Nr. 135, S. 187, § 87): „*De Kerpenne. Est in Kerpenne mansus. . . Farabertus habet in Oreheym (Horoim) mansa III.*“ Der Neubearbeiter von Binterim u. Mooren I, S. 291 f. hat auch hier keine Fortschritte gegen die 1. Auflage (I, S. 191) gemacht; von dem Hof Horchheim bei Lechenich im Zülpichgau kann gar keine Rede sein. Ob die Änderung „Oreheym“ in „Bacheim“ (S. 296) paläographisch irgendwie begründet ist, kann ich nicht erkennen.

bekannter Gauort.¹⁾ Bei Thenhoven muss, wie wir sahen, bereits der Nievenheimer Gau begonnen haben. Dagegen weist die Lage der ö. von Weiler am Rhein gelegenen Orte der Pfarrei Rheinkassel: Feldkassel, Föhlingen und Langel²⁾ ebenso entschieden nach dem Köllngau hin, wie die von Esch mit Auweiler und Pesch: diese wie jene zum Gericht Griesberg gehörig.³⁾ Genaueres ist über die N.- und NW.-Grenze des Köllngaues nicht auszumachen. Den Nievenheimer Gau als dessen Untergau aufzufassen, haben wir keinen Anhaltspunkt. Das Rätsel seiner Zugehörigkeit muss also noch weiter ungelöst bleiben.

Im S. ist nach allgemeiner Annahme die Grenze zum Bonngau zwischen Liblar und Kendenich, wenig s. von Kendenich und Immendorf verlaufen. Offenbar stellt sich dieser ganze Landstrich in späterer Zeit rechtlich als Torso dar, dessen Stücke aneinanderzufügen es der Anwendung verschiedenartiger Mittel bedarf.⁴⁾

Den Mittelpunkt dieses Landgebiets bildet heute die Stadt Brühl. Ihr Name charakterisiert sie als sehr junge, auf

¹⁾ Duvivier a. a. O. S. 517, Note 19 und natürlich Böttger a. a. O. I, S. 77, dessen Nievenheimer Gau ja bis vor die Thore Kölns reichte, kennen Willare nicht. Der Ort (1135 „Wilre“) gehörte zum Kirchsp. Esch und erhielt z. Z. EB. Friedrichs I. (1099—1131) eine den hh. Kosmas und Damianus geweihte Kirche, die späteren Urkunden zufolge zu „*Wilre uff dem Greesberg*“ lag: Lac. I, Nr. 322, S. 214 mit Note 1.

²⁾ Mitteilungen a. d. Stadtarchiv H. 6, S. 66 f., Nr. 1929, 1949 Juni 16; Joerres a. a. O. Nr. 427, S. 423 f., 1963 Nov. 29; nach Lac. II, S. 480, Note 1 und Nr. 812, 1285 Dez. 20 war Merkenich schon eigene Parochie, nach Annalen d. Niederrh. H. 55, S. 34 ff., 1321 Mai 13 hat es eigenes Gericht für Erbe und Eigen. Die Fortdauer von Kirchenbaulasten für die Mutterkirche in Rheinkassel steht mit inzwischen erlangter parochialer Selbständigkeit Merkenichs wohl nicht im Widerspruch. Die Annahme je eines Gerichtes in Rh. u. M. erklärt sich vielleicht so, dass in beiden Fällen das nämliche Gericht „auf der Föhlinger Heide“ (bei Feldkassel) gemeint war, die noch bis in die Neuzeit einen Schöffentuhl getragen hat und auch als Gericht „auf dem Griesberg“ bezeichnet wird. Quellen V, S. 235, Note 1 suchen „Greesberg“ irrtümlich bei Longerich; Lac., UB. II, S. 594, Note 3, 1298 Febr. 6 bietet dafür keinen Anhalt.

³⁾ Lac., UB. I, S. 214, Note 1; Korth, Westd. Zeitschr. Erg. Heft III, S. 171 Note 2 (nach Alfters hist.-topogr. Lexikon, Msc. im Stadtarchiv Köln),

⁴⁾ Measischblätter 2970 (Kerpen), 2971 (Brühl), 2972 (Wahn).

Rodungsboden erwachsene Schöpfung. Zum ersten Mal im Jahre 1265 erwähnt,¹⁾ erhielt der Ort schon 20 Jahre später Stadtrechte²⁾ und 1287 ein erzbischöfliches Schloss: die Ursache schnellen Aufblühens, nachdem die Stadt Köln sich des lästig gewordenen Stadtherrn entledigt hatte, der doch die Hoffnung auf Wiederherstellung seiner Herrschaft von einem näher als Bonn bei Köln gelegenen festen Punkte aus nicht aufgeben mochte.³⁾ Brühl erhob sich als Nachbar und auf Kosten des erzbischöflichen Tafelgutes Merreche oder Merheim, das nebst dem ein Stück weiter s. gelegenen Pinnistorp (Pingsdorf) im Kölner Dienstrecht aus der Mitte des 12. Jhs. unter den dem Kölner erzbischöflichen Vogt unterstellten zwölf Höfen genannt wird.⁴⁾ Dass Merreche (Merheim) und Brühl, wie auch das nördlichere Vochem, zum Kölngau gehört haben, ergibt sich aus der kirchlichen Abhängigkeit dieser drei Orte von der Pfarrkirche zu Kendenich.⁵⁾ Pingsdorf dagegen bildete eine eigene Pfarrei,⁶⁾ ebenso wie das ö. von Brühl gelegene Berzdorf, wo Hof, Patronat und Vogtei im Jahre 1274 aus den Händen einer ortsansässigen Familie an das Gereonsstift übergingen.⁷⁾

¹⁾ Quellen II, Nr. 482, S. 530, 1265 Dez. 4: „*Hoengen iuxta Brule*“.

²⁾ Lac. II, Nr. 802, S. 473 ff., 1285 April 27.

³⁾ Ennen, Geschichte II, S. 158 ff. 181 ff. 187 ff. 210 ff. Die Erbauung des Schlosses scheint unmittelbar mit dem Limburger Erbstreit und den Fehden zwischen Herzog Johann von Brabant und EB. Sigfrid v. Westenburg (Ennen a. a. O. S. 229 ff.) in Verbindung zu stehen; cf. auch Lau, Entwicklung S. 56. In einer „*apud Broyle*“ ausgestellten Urk. von 1287 Sept. 14 (Quellen III, Nr. 287, S. 258 ff.) verspricht Graf Adolf v. Nassau dem EB. Sigfrid Hilfe für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

⁴⁾ Mittheilungen a. d. Stadtarchiv v. Köln I, H. 2, S. 6; ebenda S. 29, wonach sich die Lage von Merreche (†) bei Brühl aus der Chron. reg. Col. (ed. Waitz) S. 282 ergibt. Derselbe Ort auch Lac., UB. IV, Nr. 626, S. 776 f., 1158.

⁵⁾ Lacomblets Archiv III, S. 132, 1304: die Äbtissin von S. Ursula klagt, dass entgegen dem uralten Rechte ihrer Kirche auf Präsentation des Pfarrers zu Kendenich, wovon die Kapellen zu Brühl, Vochem und Merheim abhiengen, der verstorbene EB. Wichold die Kapelle in Brühl willkürlich vergeben habe. Ein Pleban von „*Broille*“ schon Lac., UB. II, Nr. 717, S. 419, 1278 Nov. 21.

⁶⁾ Lac., UB. I, Nr. 558, S. 389, 1197: „*Pinesdorp infra parrochiam*“.

⁷⁾ Joerres a. a. O. Nr. 163, S. 161, 1274 Jan. 15 und Nr. 177, S. 174, 1283 März. Der Ort wird zuerst erwähnt Lac., UB. I, Nr. 445, S. 312, 1173 als Besitz EB. Arnolds II. (Schenkung an Kl. Schwarzrheindorf).

Gleich Merheim und Pingsdorf ist auch Schwadorf ursprünglich erzbischöflicher Besitz gewesen, dessen Vogtei schon 1109 durch eine Schenkung EB. Friedrichs I. an S. Severin übergang, gleichzeitig mit der Vogtei über den Hof Raken-
dorp.¹⁾ Unter diesem Ort hat man bisher Rondorf verstanden.²⁾ Allein letzteres wird in den Urkunden nur „*Rumenthorp*“ (*Rummentorp*, *Rummundorp*)³⁾ geschrieben.³⁾ Dagegen besass später das Severinsstift ausser der Vogtei des Stiftshofes bei S. Severin und von Schwadorf die Vogtei in Kierdorf bei Brüggem.⁴⁾ Dicht dabei liegt Roggendorf und es kann wohl kein Zweifel sein, dass dieses Kierdorf aus jenem alten Severinshof Rakendorp hervorgegangen ist, neben dem sich das erzbischöfliche Roggendorf als selbständiger Restort erhalten hat.

Für die Ausdehnung des erzbischöflichen Herrschaftsgebiets um Brühl herum ist nun das auch sonst in der Stadtgeschichtslitteratur durchaus nicht genügend beachtete Stadtprivileg Erzbischof Sigfrids für Brühl vom Jahre 1285 von der grössten Bedeutung.⁵⁾ Es zählt nämlich am Schluss eine Reihe von Orten um Brühl herum auf, die den „*terminus dictus bivanc*“ dieser Stadt bilden sollen und deren Eingessene verpflichtet sind, den Bürgern bei Strafe des Königsbannes (5 Mk. = 60 Schilling) erforderlichenfalls Hülfe zu leisten. Es sind dies: Höningen, Weiss, Sürth, Godorf; Immen-
dorf, Meschenich; Vochem; Roggendorf; Badorf und Eckdorf. Dass Kierberg und Pingsdorf in dieser Reihe von Grenzorten fehlen, ist natürlich. Es fehlen aber auch Berzdorf, Schwadorf und Kierdorf einerseits, Wesseling, Keldenich und Liblar

¹⁾ Lac., UB. I, Nr. 272, S. 176; die Urkunde ist dem Stiftschartular entnommen, das in der Überschrift „*Rokedorp*“ hat.

²⁾ Lac. a. a. O. Regest; Oligschlaeger, Annalen d. Niederrh. H. 15, S. 81. Letzterer geht sogar so weit, das in der Brühler Stadtrechtsurkunde von 1285 (Lac. II, Nr. 802, S. 475) genannte „*Roggendorf*“ als Rondorf zu erklären.

³⁾ Annalen d. Niederrh. H. 26/27, S. 336, 922; Lac. I, Nr. 93, S. 52, 941; Nr. 105, S. 65, 962 = Annalen a. a. O. S. 348. Erst Quellen IV, Nr. 4, S. 6, 1311 Nov. 10 finde ich „*Ründorp*“.

⁴⁾ Quellen II, Nr. 465, S. 495 u. 497, 1283 Juni 5, wo übrigens auch „*Rumedorp*“ genannt ist.

⁵⁾ Lac., UB. II, Nr. 802, S. 475, 1285 April 27.

andererseits. Die Bifangsdörfer sollen also, wie sie auf erzbischöflichem Grund und Boden erwachsen sind, offenbar auch rechtlich mit Brühl eine Art Einheit bilden.

Gehörte dieser Brühler Stadtbann- oder Bifangsbezirk nun zum Köllngau oder zum Bonngau? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Höningen wird urkundlich (941 und 948) als Ort des Köllngaus aufgeführt. Die Lage der Dörfer Weiss und Sürth im Verhältnis zu Immendorf, die einstige Ausdehnung der Parochialgrenzen von Kendenich bis nach Brühl hin, endlich auch, wenn man will, die Zugehörigkeit aller dieser Pfarreien ausschliesslich Berzdorfs, Schwadorfs und Kierdorfs zu dem gleichen Bergheimer Dekanat,¹⁾ weist diesen ganzen Bezirk nach N. dem Köllngau zu.

Dass auch Wesseling und Keldenich hierher gehört hätten, ist wenig wahrscheinlich. Beide Orte liegen hinter einer ö. von Berzdorf vorbeiziehenden ns. Tiefenlinie, die noch jetzt Sumpf- und Wassergebiet ist. Jeder von beiden Orten bildete eine Vogtei oder Dorfhundertschaft: jene als Lehen der Pfalzgrafen bei Rhein,²⁾ diese als Mannlehen der Grafen von Katzenellenbogen aus der Erbschaft der Grafen von Sayn.³⁾ Und

¹⁾ Binterim u. Mooren I, S. 186 f. u. 193 ff. (Neubearb. I, S. 293 ff.), Nr. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 38.

²⁾ Schon Flodoard. hist. Rem. IV, c. 41 u. 42 (MG. SS. XIII, S. 592 f.) die „*villa supra ripam Reni sita cognomento Waslicia*“, deren Bewohner als „*pagenses*“ bezeichnet werden u. welche „*Godefridus principis [= regis] Heinrici [I.] comes palatii pervaserat*“; dazu Waitz, Jahrb. d. Deutsch. Reichs unter König Heinrich I., 3. Aufl., 1885, S. 106; als *pagus* (= Pfarrgerichtsbezirk) bei Caesar. von Heisterbach de mirac. s. Engelb. II, c. 14 (Boehmer, Fontes II, S. 322). Ferner L. c., UB. II, Nr. 193, S. 101 f., 1233 Febr. 14: Pfalzgraf Otto bei Rhein, Herzog v. Bayern, belehnt den Grafen Wilh. v. Jülich mit den demselben schon von des Pfalzgrafen Vater verliehenen Vogteien in Brische (Breisig), Vilegge (Vilich), Weslec (Wesseling), Berchem (Bergheim), Paphendorf, Holwilre (Holzweiler), Munstere (Cornelminster), Greznich (Gressenich), Vrorzhem (Froitheim), Dornich (Türnich), den Gütern in Zülpich mit Einschluss der Marienkirche, dem „*comitatus et ius nemoris*“ (Waldgrafschaft Molbach). Die Vermutungen Lacomblets a. a. O. Note 1 über die Herkunft dieser Vogteien stehen auf schwachen Füßen. Es ist doch charakteristisch, dass fast alle (ausser Zülpich, wo die Grafschaft früh eingegangen ist) auf Gaugrenzen liegen und offenbar altes Königsgut umfassen; in Zülpich gehörte die Pfalz dazu: L. c., UB. IV, Nr. 505, S. 623, 1512 April 26.

³⁾ Quellen III, Nr. 198, S. 166, 1280; IV, Nr. 220, S. 286 f., 1336

Keldenich wenigstens gehörte schon im 13. Jh. zum Ahrgauer (Bonner) Dekanat.¹⁾

Wir werden daher die Grenze zwischen Köln- und Bonngau mit grosser Wahrscheinlichkeit in der heutigen Kreisgrenze wiedersehen dürfen, so dass ihr unregelmässiger, im O. am Rheinknie weit nach N. zurückgezogener,²⁾ über die Ville hinaus nach W. hin stark südwärts vorgeschobener Lauf dem bisher allgemein angenommenen fast geradlinigen Zuge von Wesseling nach Liblar sehr wenig gleicht.

Endlich wieder Liblar. — Soll man nach den Umständen urteilen, unter denen der Ort zuerst genannt wird,³⁾ so gehört er zweifellos als Besitz des Erzstiftes in eine Reihe mit Merreche-Pingsdorf-Schwadorf und Roggendorf. Aber auch Lechenich war später ein erzbischöflicher Haupthof. Der wahrscheinliche Verlauf der N.- und O.-Grenze des Zülpichganes liess dagegen auf Einbeziehung dieses Flussgebietes in den Zülpichgau schliessen. In die Zülpicher Bannmeile weist auch das Zülpicher Bischofsrecht aus dem 13. Jh. den Ort.⁴⁾ Dagegen gehörte er dem Liber valoris vom Jahre 1316 zufolge, wie allerdings fast die ganze nördliche Hälfte des Zülpichganes,⁵⁾ zum Bergheimer Dekanat.⁶⁾ Alles zusammengenommen,

Mai 21. Den Zusammenhang mit dem um Köln stark begüterten Hause Sayn, vielleicht einem Zweig der Ezzonischen Pfalzgrafen (Beyer, MR. UB. II, S. LXVI), schliesse ich aus Quellen II, Nr. 445, S. 462, 1263 Jan. 8 (vgl. auch III, Nr. 175, S. 145, 1278 u. Nr. 199, S. 168, 1280): Gräfin-Wittve Mathilde von Sayn schenkt der Kölner Domkirche u. a. das Dorf Sechtem (sww. Keldenich).

¹⁾ Annalen d. Niederrh. H. 23, S. 168, 1251 Okt. 15 (Regest auch Mittheilungen a. d. Stadtarchiv I, H. 3, S. 53, Nr. 178).

²⁾ Auch die Einleitung zum MR. UB. II, S. XIX nimmt die Richtung von Roesberg, Walberberg, Schwadorf bis Wesseling als Grenze beider Gaue an.

³⁾ Lac., UB. I, Nr. 558, S. 589, 1197: Der Stifter des Klosters Schillingskapellen hat für dieses in *Lüblar* einen mansus gekauft von O. v. Belle (Buschbell). „*Item in villa Lüblar allodium erat ad episcopatum pertinens ... pro eodem allodio molendinum dedit positum Lechenich.*“

⁴⁾ S. oben S. 71 f.

⁵⁾ Z. B. auch Pingsheim, dessen Kirchlein im Jahre 1022 u. 1158 ausdrücklich als im Zülpichgau belegen bezeichnet wird (Quellen I, Nr. 19, S. 774 u. Nr. 72, S. 549).

⁶⁾ Binterim u. Mooren Neubearb. I, S. 298, Nr. 39.

so spricht doch mehr dafür, dass die Grenze des Kölngaus Liblar ausgeschlossen haben wird.

II. Der Gilgau.

Wie steht es nun, nachdem die Grenzen des Kölngaus wenigstens nach drei Seiten hin mit ziemlicher Sicherheit festgestellt worden sind, um das Verhältnis zwischen Kölngau und Gilgau? Sind beide wirklich identisch und was hat es überhaupt mit dem Gilgau auf sich?

Alle Forscher, die jene Identität annehmen, stützen sich auf eine Urkunde Erzbischof Brunos I. vom 25. Dez. 962,¹⁾ durch die dem Caecilienstift in Köln eine Reihe von Besitzungen „*in pago Gilegovi in comitatu Godefridi comitis*“ übertragen werden in den Orten *Stümbele, Gegina, Bruoche, Berge, Ulvesheim, Gunterstorp, Sintere, Budichim, Langel*, „*iuxta muros civitatis Coloniae*“, in *Rumenthorp* und *Palmersthorp*.

Dass auch dieser Gau sich bis vor die Mauern Kölns erstreckt, dass er Orte umfasst haben soll, wie Rondorf, das (941) ausdrücklich als Kölngaudorf genannt wird, wie Guntersdorf (Junkersdorf) im SW. Kölns,²⁾ oder wie Langel im N. und Palmersdorf im S., das seiner Lage ö. von Brühl entsprechend sicher zum Kölngau gehört haben muss, ist gewiss merkwürdig, erlaubt aber doch nicht, die Urkunde ohne Umstände bei Seite zu schieben (s. oben S. 53 Note 3). Auch Geyen und Sinthern fallen noch in oder wenigstens auf eine Grenzlinie des Kölngaus, die etwa vom Thenhovener alten Rheinknie nach Horrem

¹⁾ Lac., UB. I, Nr. 105, S. 60 f. (aus einem Transsumpt des 16. Jhs.) und Annalen des Niederrheins H. 26/27, S. 347 ff. (aus dem Orig.). Die Lacombletschen Lesarten der Ortsnamen und die darauf gebauten Konstruktionen dürfen als jetzt wertlos übergangen werden. Erwähnung verdient nur, dass jedenfalls die La. Begina statt Gegina Hegel, Chron. XII, S. XIV Note 4 bestimmt hat, die auf Stumbele folgenden Orte nicht mehr im Gilgau zu suchen und daraufhin die Identität von Gilgau und Kölngau zu verneinen. Zur Datierung der Urkunde cf. Cardauns, Annalen a. a. O. S. 347, Note 1.

²⁾ Das Guntersdorf v. J. 898 darf nicht zum Beweis herangezogen werden, wie gewöhnlich geschieht; es ist wahrscheinlich Juntersdorf bei Zülpich; s. oben S. 90 Note 7.

zu ziehen wäre. Indes, weiter reicht die Uebereinstimmung auch thatsächlich nicht. Schon Stümbele = Stommeln¹⁾ liegt ausserhalb jener Linie, ebenso vier von den fünf Orten, die für Bruoche in Frage kommen könnten.²⁾ Als Berge kann man sowohl Bergheimerdorf und Bergheim³⁾ an der Erft, wie den Bergerhof bei Worringen oder Kasselberg bei Rheinkassel⁴⁾ oder die Bergheimerhöfe nö. Longerich ansprechen. Die Lage von Ulvesheim ist unbekannt; die Vermutung auf Üdesheim am Rhein oberhalb Neuss, oder auf Elvekum zwischen Neuss und Nievenheim,⁵⁾ hat nicht mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als sie etwa die auf Olshoven bei Evinghoven an der Gil, oder auf Aussem bei Bergheim haben würde: alle drei Orte liegen ausserhalb jener nw. Grenzlinie des Kölnsaus. Nicht

¹⁾ Über die Rechtsverhältnisse dieses Dorfes und seiner Herrlichkeit infolge obiger Urkunde cf. Lacomblets Archiv Bd. III, 1860, S. 233 ff. (Weistum über den Stommeler Wald, 15. Jh.; auch ebenda S. 314). Herr des Fronhofs mit der Schultheissengerichtsbarkeit und Erbgrundherrlichkeit ist S. Cäcilien, Hochgerichtsvogt (Landesherr) der Graf v. Jülich als Nachfolger des Gaugrafen (S. 235, § 1 ff.). Der Schultheiss der Äbtissin sitzt im Echtending über (*boven*) dem Vogt des Grafen „*in ein tzeichen der overheit des gerichtz*“ (S. 236, § 7).

²⁾ Lacomblet a. a. O. Hackenbroich; Eckertz, Ripuarland S. 11; Broich bei Bedburg; Oligschlaeger, Annalen d. Niederrh. H. 15, S. 64; Broich bei Gohr; ausserdem könnte es noch Grevenbroich oder Bottenbroich (w. Glene) sein.

³⁾ Binterim u. Mooren I, S. 192 (Neubearb. I, S. 292) u. Cardauns, Annalen H. 15, S. 34, Note 2.

⁴⁾ Oligschlaeger a. a. O. S. 64. Ein *Berche* vom J. 1067 erklärt Lacomblet, UB. I, Nr. 209, S. 136, Note 2 als Frauenberg. Quellen II, S. 622 (Nekrol. d. Domstifts 13. Jh.): „*Berge prope Worinc*“; Lac. II, Nr. 865, S. 510, 1289: „*Berge retro villam Wurrinc*“; dagegen sind Quellen IV, Nr. 435, S. 498, 1365 (*Bercheim, Broche*) u. V, Nr. 123, S. 151, 1376 (*Bercheim of Broiche*) sicher Bergheim u. Grevenbroich. Zuerst finde ich „*Berchem*“ in zweifelloser Deutlichkeit in dem Lebensbrief des Pfalzgrafen Ludwig für Graf Wilhelm v. Jülich, 1233 Febr. 14 (Lac., UB. II, Nr. 193, S. 102). Die Brauweilerer Urkunden Lac. I, Nr. 164, S. 102; Nr. 184, S. 115 und Nr. 185, S. 116, die schon für das 11. Jh. die Schreibweise „*Bercheim*“ zeigen sollen, sind Fälschungen erst des 13. Jhs., cf. Pabst, Die Brauweiler Geschichtsquellen: Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtsk. XII (1874), S. 112 ff.

⁵⁾ Oligschlaeger a. a. O. S. 64; Lac., UB. I, S. 61, Note 3 nahm ein † Ollesheim in der Nähe von Langel an.

anders Budichim, mag man nun darunter Büttgen w.,¹⁾ oder Bettekum s. von Neuss,²⁾ oder, was wohl näher liegt, Butzheim an der Gil (nw. Stommeln) verstehen.

So viel ist jedenfalls schon hieraus klar: der Gilgau hat nicht nur über den Köllngau, sondern auch über den alten Nievenheimer Gau übergegriffen. Gerade für sein Verhältnis zum Nievenheimer Gau ist eine Urkunde vom Jahre 1291 höchst merkwürdig, in der Graf Adolf von Berg und seine Gemahlin Elisabeth dem Deutschen Hause zu S. Katharina in Köln Besitzungen „*apud Hoyngen in Gylegowe*“ übereignen.³⁾ Wo lag dies Hoyngen? Eine Siedelung gleichen oder ähnlichen Namens fand sich bereits im Köllngau: zwischen Köln und Brühl.⁴⁾ Aber nicht diese ist hier gemeint, sondern das Dorf Höningen an der Gil, das in gleichzeitigen Urkunden auch des Deutschen Ordens wiederholt genannt wird.⁵⁾ Seine Identität ist durch topographische Bestimmungen völlig sichergestellt.⁶⁾

¹⁾ Eckertz, Ripuarland S. 12; S. 11 hatte er den Ort für unbekannt erklärt.

²⁾ Oligschlaeger a. a. O. S. 64. Sehr weit ab von jeder Wahrscheinlichkeit liegt die Vermutung von Cardauns, Annalen H. 26/27, S. 348 auf Bohlheim ssw. Kerpen.

³⁾ Lac., UB. II, Nr. 916, S. 545, 1291 Sept. 28 = Hennes, UB. d. Deutschen Ordens II, Nr. 316, S. 277 f.

⁴⁾ S. oben S. 88 u. 94 (Urkunden von 898: *Hohingesdorp*, von 941: *Hoinge*, 1285: *Honningen*).

⁵⁾ Hennes, II, Nr. 248, S. 217, 1278 Febr. 10: Kl. Knechtsteden verkauft dem Deutschen Haus in Judenrode (Gierath) einen Jahreszins von 30 Morgen „*de bonis suis apud Hoinchen . . . quem . . . vir nobilis Fr. miles de Hoinchen nobis legavit*“; Nr. 275, S. 241, 1281 Aug. 9: Verzicht auf Ansprüche „*contra dominum C. militem de Hoyngin . . . sive fratres domus Theutonice ratione bonorum*.“

⁶⁾ Messtischblatt 2842 (Stommeln). Lac., UB. I, Nr. 550, S. 383, 1195: EB. Adolf I. bestätigt „*presente et consentiente Fortlivo abbate Knetstedensi, Luthario comite de Hostaden, Henrico de Sayna comite provincie, . . . quod parochia de Hoingen curtem de Hovele in perpetuum communitatem pascue sue et lignorum secandorum recepit . . . Scripsimus quoque pactionem, que inter parochiam de Nezinisheim (= Nettesheim) et eandem curtem convenit*.“ Unter den Zeugen des Abkommens zwischen der Pfarrei Hoingen und dem Hövelerhof s. von Broich „*omnes . . . parochiani de Hoingen, qui secandi sylvam habent licentiam, que vulgo 'geholsede' dicitur*“; Korth, Westd. Zeitschrift Erg. Heft III, S. 254, Nr. 80, 1285 Juni 10 = Joerres a. a. O. Nr. 181, S. 179 f.: Kl. Knechtsteden verkauft dem Domkapitel „*curtem*

Höningen war Pfarrdorf und dabei lag eine Gerichtsstätte.¹⁾ Sonderbar! Dicht bei Höningen, ein kleines Stück weiter oberhalb ebenfalls auf dem rechten Ufer der Gil, liegt Widdeshoven — der nämliche Ort, der uns schon als eine der Malstätten des Nievenheimer Gaues begegnete!²⁾

Endlich sind wir jetzt in den Stand gesetzt, die Geographie des Gilgaues noch nach einer anderen Richtung hin zu verfolgen: nach W. über die mittlere Erft hinüber, wo Trosthorp und Luppe als Gauorte genannt werden.³⁾ Von Trosdorf und Lipp ab hat sich aber, wie oben festgestellt worden ist, die nördliche Hälfte des Kutzgaues bis zum Mühlgau erstreckt.⁴⁾ Wir müssen also ein Übergreifen des Gilgaues auch über den Kutzgau annehmen.

Der Gilgau soll mit dem Köllingau identisch gewesen sein. Warum nicht auch mit dem Nievenheimer Gau und dem Kutzgau? . . . Die Wahrheit ist, dass der Gilgau sich so wenig mit dem einen wie mit dem andern gedeckt, dass er aber alle drei und dazu natürlich das zwischen ihnen in der Mitte um den Ort Gill oder Gyll herumliegende Gebietsstück, den eigentlichen (engeren) Gill- oder Gyllgau,⁵⁾ umfasst hat. Kurz, der Gau

nostram in Idenhoven (Ihoven zwischen Widdeshoven und Evinghoven) sitam in parrochia de Hoingin Colon. dyoc. . . et 6 usus silve, qui vulgariter dicuntur 'holtzgewelde' sitos in communitate de Hoingin“; Quellen IV, Nr. 28, S. 27 f., 1315 Okt. 31: „*parrochiani in Hoingin prope Gore*“ verkaufen Äcker „*infra parrochiam de Hoengin . . . , per quos transit via, que ducit de Bumerakirchen versus Nussiam.*“

¹⁾ Ausser den in voriger Note genannten Urkunden von 1195, 1285 u. 1315: Hennes, UB. II, Nr. 275, S. 241, 1281 Aug. 9: „*Acta sunt hec apud Hoyngin.*“ Ferner Joerres a. a. O. Nr. 347, S. 365 f., 1336 April 24, wonach Evinghoven in die Pfarrei Hoyngen gehört haben muss; daran grenzte w. die Pfarrei Ockoven (Udychoven).

²⁾ S. oben S. 82; beide Orte werden nebeneinander genannt (*Hoynchen* und *Wyddeshoven*) Annalen d. Niederrh. H. 55, S. 53 f., 1344 März 1.

³⁾ Joerres a. a. O. Nr. 7, S. 12, 1131 vor Okt. 25: „*molendinum unum in Gilgowe inter Trosthorp et Luppe.*“ Von einer blossen Übertragung des Namens Gilgau auf diese Gegend (Joerres), die noch später Kutzgau heisst, kann natürlich keine Rede sein.

⁴⁾ S. oben S. 65 u. 66.

⁵⁾ Nachweisbar ist die Bezeichnung dieses Herzstücks als (engerer) Gyllgau nicht. Auf der Karte ist der Name daher mit einem Fragezeichen in Klammer gesetzt. Dagegen reden die Mirac. s. Nicolai Brunwilar. c. 8 (Archiv f. ält. GK. XII, S. 199) von einem „*pago Sinteren ad monas-*

hat als Ganzes nie Köllngau, sondern Gilgau geheissen und die drei genannten Gaue Köllngau, Nievenheimer Gau und Kutzgau waren nur seine Untergaue.

Diese Einheit ergeben nicht nur die topographischen, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse. Die Theorie von der Identität des Gil- und Köllngaus hat, wie schon wiederholt bemerkt werden konnte, ihre Hauptstütze an der Thatsache gefunden, dass das ganze Gebiet westwärts vom Rhein bis an die Grenze des Jülichgaues hin nach einem kirchlichen Gültenregister vom Jahre 1316 ein einziges Dekanat, das von Bergheim, bildete. Zwar musste die Ansicht zurückgewiesen werden, als seien diese späteren Dekanatsgrenzen als Grundlage für eine Gaugeographie verwendbar, da sie namentlich Gebietsteile der früh verfallenen und nie zu Feudalgrafschaften ausgebildeten Gaue von Zülpich und Moilla in sich einbezogen haben. Jedoch ist deshalb das Bergheimer Dekanat an sich keineswegs etwa eine neue Bildung. Schon eine Urkunde vom Jahre 1194 beweist seine Existenz¹⁾ und im Jahre 1285 wird der Dekan der Christianität in Bergheim mit Namen genannt.²⁾ In der gleichen Zeit findet sich auch der Zusammenhang des Dekanats mit dem Gereonsstift in Köln belegt,³⁾ dessen Probst noch 1472 einen gewissen Einfluss auf die Dechantenwahl ausübte.⁴⁾

terii nostri (Brauweiler) dominium spectante.“ Aber das war wohl nur ein Dorfbezirk (S. 200: *Synterensis villa*).

¹⁾ Lac., UB. IV, Nr. 640, S. 788: „*iuxta laudabilem consuetudinem concilii Bergemensis*“; ferner II, Nr. 439, S. 238 f., 1257 Mai 24; über das Bergheimer Dekanat cf. besonders Urchs, Zur Gesch. d. alten Christianität Bergheim: Annalen d. Niederrh. H. 28/29 (1876), S. 197—216.

²⁾ Lac. II, Nr. 806, S. 477, 1285 Juni 28: „*Henricus decanus christianitatis in Bergheim.*“

³⁾ Joerres Nr. 177, S. 174, 1283 März (Güterteilung zwischen Propst und Kapitel von S. Gereon): „*decanatum ruralem cum omni suo iure, iurisdictione, onere et honore prepositus et prepositura tenebit.*“ Daraus haben spätere Stiftsnachrichten zu der gleich zu erwähnenden Urk. v. J. 1080 eine „*Dekanie im Ruhrgaue*“ (Lac. IV, S. 763 Note 2) gemacht. Der Ausdruck „*decanatus ruralis*“ wird jedoch ganz begrifflich, wenn man bedenkt, dass das Bergheimer Dekanat bis unter die Stadtmauern Kölns reichte und im Gereonsstift selbst bereits ein (Stifts-) Dekan vorhanden war. Auch Lac. II, S. 239 Note 2, 1285 März 16.

⁴⁾ Urchs a. a. O. S. 200 Note 1; Joerres S. 11; dass das Dekanat

Dieses Bergheimer Dekanat der späteren Jahrhunderte ist nun nichts anderes als das alte Gilgaudekanat, das Erzbischof Sigewin am 22. März 1080 dem Gereonsstifte schenkte. Der Propst an S. Gereon, heisst es in der Übertragungsurkunde, soll Dechant im Gilgau sein, zur Verbesserung der Pfründen der Stiftsherren.¹⁾ Von hier aus erklärt es sich auch, warum im Laufe der Zeit die Dekanats- und Gaugrenzen auseinander gefallen sind.²⁾

Welche Umstände die Errichtung eines Dekanats in Neuss nötig gemacht haben, entzieht sich unserer Kenntnis: gewiss in erster Linie die an den Strassenzügen rheinabwärts steigende Bevölkerungsziffer, sodann die Erhebung des Kastells und Hofes Neuss zur Stadt. Schon die eigentümlich langgestreckte und auf Köln hin keilförmig zulaufende Gestalt kennzeichnet das Dekanat als künstliche Bildung, für deren s. Erstreckung sicher nur der Umfang des Gerichts Griesberg vor Köln massgebend war.³⁾ Natürlich musste nun der Propst von S. Gereon entschädigt werden und diese Entschädigung fand man in den angrenzenden Teilen der verfallenen Gaue von Zülpich und Moilla. Dadurch ist der Bergheimer Dekanatsbezirk aus seiner ursprünglich sö.—nw. Richtung den Rhein entlang in osö.—wnw. Richtung gebracht worden. Die Zeit dieser Veränderung bestimmt sich vielleicht nach dem letzten Auftreten des Mühlgaudekanats (1139) und dem ersten des Neusser Dekanats (1190), liegt wahrscheinlich jedoch schon vor oder in 1139, weil der Erzbischof die Dekanatsverhältnisse jedenfalls vor der Übertragung der Mühlgaudekanie an S. Severin (oben S. 62) erst geregelt und das Severinstift nicht bald danach schon wieder in seinen Rechten verkürzt haben wird. Dafür

erst im 14. Jh. nach Bergheim genannt worden sei (Joerres), ist nach dem Obigen unrichtig.

¹⁾ L.a.c., UB. IV, Nr. 607, S. 763, 1080 März 22 (mit „Hiletzowe“, das L. Note 2 als „Giletzowe“ = Jülichgau erklärte) = Joerres Nr. 6, S. 10 f. (mit „Gilegowe“).

²⁾ Die Erklärung Binterims u. Moorens (I, S. 43. 52. 193), der sich v. Ledebur, Allg. Archiv I, S. 304 f. anschliesst, erklärt gar nichts, sondern umschreibt.

³⁾ Darüber Binterim u. Mooren Neubearb. I, S. 284.

spricht auch, dass 1194 Hochkirchen (im Züllichgau) bereits zum Bergheimer Dekanatskonzil gehörte.¹⁾

Auch politisch hat der Gilgau ursprünglich eine Einheit gebildet: eine Grafschaft. Das wird in der Urkunde vom Jahre 962 ausdrücklich gesagt.²⁾ Ob der hier genannte Graf Gottfried mit den zwanzig Jahre früher genannten gleichnamigen Grafen im Sundergau (Sunderscas 941) oder im Jülichgau (945) identisch ist,³⁾ lässt sich nicht sagen, ist auch für die vorliegende Frage höchst gleichgiltig. Derartige Namensübereinstimmungen, für die Mitte des 10. Jhs. z. B. der Name Eremfrid,⁴⁾ kommen sehr häufig vor,⁵⁾ ohne dass man berechtigt wäre, daraus weitgehende Folgerungen zu ziehen.

Man wird vielleicht geneigt sein zuzugeben, dass dieser Annahme des Gilgaues als einer über Köllngau, Kutzgau und Nievenheimer Gau ausgedehnten kirchlichen und politischen Einheit wenigstens von seiten der beiden letzteren Gaue keine Schwierigkeiten erwachsen, da hier allerdings so wenig Gau- grafen wie Dechanten nachzuweisen seien. Anders jedoch mit dem Köllngau, mit dessen Grafen uns bereits das 9. Jh. bekannt mache. So hat Hegels Kritik von 1854 (oben S. 24 f.) freilich behauptet und die Forschung gedankenlos nachgeschrieben. Allein mit Unrecht. Der Graf Eemundus, den die Aachener Königsboteninstruktion vom Jahre 825 neben dem Erzbischof Hadabold als königlichen Missus nennt⁶⁾ und

¹⁾ Lac., UB. IV, Nr. 640, S. 788; cf. auch Annalen d. Niederrh. H. 24, S. 276, 1320.

²⁾ „in pago Gilegovi in comitatu Godefridi comitis.“

³⁾ Müller, Annalen d. Niederrh. H. 24, S. 198; von einer „Unterwerfung“ des Gilgaues unter den Grafen Gottfried vom Jülichgau zu reden, ist völlig absurd.

⁴⁾ S. oben S. 62 Note 1.

⁵⁾ Ein Graf Gottfried verwaltete 970 auch den (rechtsrheinischen) Auelgau: Lac., UB. I, Nr. 111, S. 67.

⁶⁾ MG. LL. sect. II, Capit. I, S. 308 u. 419: „*De hominibus locorum, in quibus missi dominici legatione funguntur: . . . in Colonia Hadaboldus archiepiscopus et Eemundus comes.*“ Die Annahme Hegels, VG. S. XV, Note 1, dass dieser Eemund als für Köln ernannter Königsbote jedenfalls nicht Graf von Köln gewesen sei, wird schon durch die Erwähnung des Kölner Erzbischofs hinfällig. Die Bezirke sind überdies (im Gegensatz zu dem Teilungsrecess von 870) wohl nicht Städte, sondern Dörfer.

vor dem im Jahre 844 ein Allodialgut (*sala*) in der Stadt in öffentlicher Gerichtsverhandlung bei Gross S. Martin für dieses Kloster aufgelassen wurde,¹⁾ wird überhaupt nur als Graf schlechthin bezeichnet, wenn es auch gewiss ist, dass er Graf von Köln war. Von dem berühmten Graf Werner dagegen, der im Jahre 849 genannt wird, heisst es ausdrücklich, dass er „*comes Coloniae*“ gewesen sei.²⁾

Allerdings: die schon (S. 89) erwähnte Urkunde König Heinrichs II. für das Aachener Adalbertsstift vom Jahre 1005 redet offenbar vom Kölngau als von einer Grafschaft.³⁾ Aber es ist doch bezeichnend und für die Kanzlei Heinrichs sehr auffallend,⁴⁾ dass hinter „*comitatu*“ eine Lücke geblieben ist. Der Name des Kölngraafen war am Hofe unbekannt — weil es keine solche Persönlichkeit gab. Diesem Sachverhalt haben denn auch die Urkunden aller früheren Könige Rechnung getragen. Erst Erzbischof Bruno, und nur er, nennt Orte um Köln herum nach ihrem Grafschaftsverhältnis, und da ist es nicht der Graf des Kölngaues, sondern der Graf des Gilgaues, dem sie unterstehen.

Der Gilgau, nicht der Kölngau, ist demnach die fünfte der ripuarischen Grafschaften, an die der Reichsteilungsrezess von 870 denkt.

¹⁾ Quellen I, Nr. 1, S. 447, 844 Aug. 26: „*signum Ecmundi comitis*.“

²⁾ Ann. Col. breviss. z. J. 849 (MG. SS. I, S. 97).

³⁾ Lac., UB. I, Nr. 144, S. 89, 1005 Aug. 13 = Ernst, Histoire du duché de Limbourg . . . VI, Nr. 13, S. 99 f. = Stumpf 1411: „*Horchem insuper in pago Colingawe et comitatu* . . . (Lücke)“

⁴⁾ Von den bei Lac., UB. I, Günther, Cod. dipl. I und Beyer, MR. UB. I enthaltenen Urkunden Heinrichs II. von 1002—1022 (Stumpf 1309. 1411. *1414. 1415. 1647. 1672. 1680. 1698. 1714. 1729. 1732. 1753. 1754. 1765. 1798) finde ich nur 1018 (Lac. I, Nr. 150, S. 92 = St. 1698) den Lahngau ohne Graf genannt.

IV. Abschnitt.

Die civitas Köln und Ihre Grafschaft.

Dies Ergebnis scheint den Schluss zu fordern, dass, wenn es keinen Grafen des Kölngaus gab und der Graf von Köln verschieden war von dem Grafen des Gilgaus, auch nicht von einer Zugehörigkeit der civitas Köln zu dem sie unter dem Namen des Kölngaus umgebenden Bezirk des Gilgaus geredet werden dürfe. So ist es wirklich. Vor den Mauern der Stadt Köln standen die Grenzpfähle des Kölngaus und des Gilgaus.¹⁾

Nichts Anderes meinen auch die Urkunden, von der über die Reichsteilung des Jahres 870 an²⁾ bis zu den beiden des Erzbischofs Wichfrid von 941 und 948. Wenn auch die letztere hinsichtlich ihrer Echtheit zu den grössten Bedenken Anlass giebt,³⁾ so sind die topographischen Angaben doch über allen Zweifel erhaben. Sie gelten dem Severinsbezirk im Süden der Stadt, vor der Hohenpforte. Hier lagen, durch Waldparzellen, von denen Dierlo und Jungenforst namentlich genannt werden,

¹⁾ „*iuxta muros civitatis Coloniae*“ 962; s. oben S. 96.

²⁾ Pertz, MG. SS. I, S. 488 Note 35 erklärt die Namen der Städte als Diözesen: als ob deren Aufführung neben den Grafschaften u. s. w. irgend welchen Wert gehabt hätte.

³⁾ Zweifel an der Echtheit schon bei J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II, 1869, S. 315 ohne nähere Begründung und bei Cardauns, Annal. d. Niederrh., H. 26/27, S. 347 besonders wegen der Erwähnung eines in dieser Zeit nicht vorhandenen Bischofs Johannes v. Cambray (934—956 Bischof Fulbert; Johann I. schon 866—879 oder 877, Johann II. erst 1192 bis 96; Gams, Series episcoporum S. 526); dazu kommen aber noch sehr wesentliche formelle Bedenken.

getrennt die villae Hoinche (Hoingen), Thedenhovon, Beina und Everiche.¹⁾ Über die Identität der erstgenannten drei Orte mit den Hönninger Höfen bei Rondorf vor Köln,²⁾ dem später noch im „Thiedenhofer Thal“ fortlebenden Thiedenhofen sw. vor der Stadt³⁾ und dem Dorf Bayen, nach dem die Kölner Thorburg am s. Rheineck der Stadt⁴⁾ ihren Namen erhalten hat, herrscht keine Meinungsverschiedenheit. Dagegen wird Everiche als Efferen (sw. Köln) erklärt.⁵⁾ Allein dieser Ort ist erst seit dem Jahre 1189 und zwar gleich unter dem Namen „Efferne“ als Pfarrdorf nachweisbar.⁶⁾ Woher die veränderte Namensform? Warum gerade hier nur die Verdrängung der für so viele niederrheinische Ortsnamen charakteristischen Endung -ich(e)? Näher liegt es wohl, unter Everiche den später als Oursburg oder Airsbach bekannten vorstädtischen Ort oberhalb der Stadt zwischen Severinskloster und Rhein zu verstehen: das Gegenstück zu Niederich, dem Vorort unterhalb

¹⁾ A. Mooren in Binterim und Mooren, Neubearb. II, S. 291 verzichtet auf nähere Feststellung der Ortsnamen.

²⁾ Lac., UB. I, Nr. 93 Begezt; Quellen II, S. 658; ebenda Nr. 482, S. 530, 1265: „*Hoengen iuxta Brule*“; Cardauns, Annal. a. a. O. S. 342, Note 2. Derselbe Ort ist das 898 genannte Hohingesdorp.

³⁾ Ennen, Geschichte I, S. 125 u. 706, II, S. 187, Note; Cardauns a. a. O. S. 344 Note 2; Korth, Westd. Ztschr., Erg.-Heft III, S. 179 Note. Über die Lage: Quellen III, Nr. 432, S. 411, 1296: *iurnales . . . siti super via procedente de Ulerportze versus Tedenhoven*“ (also etwas sw.), ferner die Notiz aus Schreinsbuch 314, fol. 23a, 1362 (bei Lau, Entwicklung S. 188, Note 3): „*in valle vocato Tedenhoyverdal*“.

⁴⁾ Lac., UB. I, S. 58, Note 2 u. a. w. Über die Lage: Lac. I, Nr. 396, S. 274, 1158 = Quellen I, Nr. 71, S. 547: Propst H. von S. Severin kauft eine Mühle, die „*secus terminos suburbanos Beyna nuncupatos in Rheni decursu porrigitur*“, zurück; Lac. II, Nr. 160, S. 83f., 1229 = Quellen II, Nr. 110, S. 118: „*aream in parrochia s. Severini . . . curti ecclesie ss. Apostolorum in Colonia apud Beine constitute . . . censualem*“; Quellen II, Nr. 133, S. 137, 1292: Anteil „*unius vinee site Beiene . . . versus Rodinkirche*“; IV, Nr. 497, S. 595, 1370: „*prope Beyen extra muros*“; V, Nr. 110, S. 130 Note, 1375: „*platea iuxta portam turris Beyen, qua exitur civitatem ad Renum parrochie s. Severini Coloniensis*“.

⁵⁾ Lac., UB. I, S. 58, Note 2 hat Everich offenbar in der Nähe Kölns gesucht; ebenso Ennen, Annalen d. Niederrh. II, 1856, S. 26 und Böttger a. a. O. I, S. 77; dagegen Cardauns, Annal. H. 26/27, S. 344, Note 2; Lau, Entwicklung S. 3.

⁶⁾ Lac., UB. IV, Nr. 639, S. 787 f.

der Stadt und unter der nördlichen Stadtmauer: gerade so, wie noch heute das Ortspaar Overich und Niederich zwischen Meckenheim und Remagen vorhanden ist.

Im W. vor der Stadt begann der Gau in der Nähe des Mauritiusklosters.¹⁾ Weiter n. wird das im 12. Jh. gestiftete Augustinerchorherrenkloster „*ad Martyres*“ (Mechteren, an der Stelle des heutigen Ehrenfeld, $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Ehrenforte) als im Köllngau gelegen genannt.²⁾

Im N. der Stadt reichte das Gericht Griesberg bis hart an die Stadt heran: hier lag die Dingstätte Eigelstein bei Riehl.³⁾

Aber erwähnt die Urkunde König Zwentebolds vom Jahre 898 nicht auch die civitas Köln selbst unter den Orten des Köllngaus?⁴⁾ So folgert Hegel⁵⁾ und so scheint es allerdings, zumal wenn man, wie gewöhnlich, Guntherisdorp als Junkersdorf bei Köln erklärt. Da jedoch das zwischen beiden Namen stehende Selstena (oben S. 90) auf keinen Fall zum Köllngau gehört hat, so liegt auch formell durchaus keine Nötigung vor, „*et in Colonia civitate*“ noch zum Vorhergehenden zu ziehen. Im Gegenteil: es ist offensichtlich, dass die Urkunde durch „*et (in)*“ jedesmal eine andere geographische Bestimmung einleitet und also die civitas Colonia den Gauen (*pago*) durchaus ebenbürtig zur Seite tritt. Bei Selstena und Guntherisdorp sind die Gaunamen (Maasgau und Zülpichgau) nur aus Bequemlichkeit weggelassen worden, wie aus dem gleichen

¹⁾ Lac., UB. I, Nr. 418, S. 290, 1166 Aug. 8: EB. Reinald beurkundet Erwerbungen des „*conventus ecclesie b. Mauricii in Colonia*“, u. a. „*in pago iuxta claustrum II mansiones*“.

²⁾ S. oben S. 89 mit Note 4; cf. J. H. Hennes, Mechtern, das Kloster und die Kirche: Annalen, H. 28/29, 1876, S. 94 ff.

³⁾ Ennen, Geschichte I, S. 591 ff.; Korth, Westd. Ztschr., Erg.-Heft III, S. 171, Note 2; Hegel, Chron. XIV, S. LXXII f.; Lau, Entwicklung S. 43 ff., wo die Ausdehnung des Gerichts auf innerstädtische Häuserkomplexe erst als der späteren Zeit angehörig nachgewiesen wird; sie hängt wohl mit der Entwicklung des Schreinswesens zusammen. Für Kriminalvergehen zuständig war das Gericht nur ausserhalb der Stadt (-Grafschaft). S. auch oben S. 91.

⁴⁾ Lac., UB. I, Nr. 81, S. 43: *quod est in pago Coloniensi in villa Hohingedorp, et in Colonia civitate, et Selstena et Guntherisdorp, et in pago Aregeune . . .*“

⁵⁾ Allgem. Monatsschr., 1854, S. 165 und Chron. XII, S. XIV, Note 4; s. oben S. 30, Note 3 (auch S. 37, Note 2).

Grunde nachher zweimal die Namen benachbarter Gaue mit einander verbunden und dann die zu beiden gehörigen Orte unterschiedslos aneinander gereiht worden sind.

Aber wie stand es mit dem Kranze von Klöstern und Stiftern, die wie geistliche Forts die Mauern der alten Bischofsstadt umrankten? Gehörten sie zur Stadt Köln oder zum Köln- und Gilgau?¹⁾

Um die Mitte des 9. Jhs. waren vor Kölns Mauern nur die Klöster S. Gereon im NW., S. Severin im S., S. Kunibert und S. Ursula (Frauenkloster) im N. der Stadt vorhanden, S. Pantaleon dagegen noch ein Jh. länger nur Kirche.²⁾

Schon bei dem ältesten, vielleicht noch aus römischer Zeit stammenden Stifte S. Gereon ist von einer politischen Beziehung zur civitas Köln keine Rede.³⁾ Vielmehr stand es mit seiner Immunität unter eigenem Hochgerichtsvogt.⁴⁾ Im J. 1180 wurde nur ein Teil der S. Gereonsvorstadt nebst dem Stift selbst in den städtischen Mauerring einbezogen⁵⁾ und mit dem Immunitätsbezirk die Hochgerichtsvogtei in zwei ungleiche Hälften zerrissen. Für die vor der Stadt liegende

¹⁾ Nach Rietschel, Civitas 65 lagen die vorstädtischen Klöster noch im Stadtgebiet.

²⁾ Quellen I, Nr. 2, S. 447 mit falschem Datum (Böhm.-Mühlbacher 1278) = Joerres Nr. 1, S. 1, 866 Jan. 15; dazu Dümmler, Ostfränk. Reich I², S. 140 f.; Friedrich, Kirchengesch. Deutschlands II, S. 305 ff.; Hegel, Chron. XII, S. VII ff.

³⁾ Greg. Tur. de glor. mart. c. 61 (MG. SS. rer. Merow. I, S. 530): „*Est apud Agrippinensem urbem basilica . . .*“, dazu Venant. Fortun. carm. III (ad Carentin.) Nr. 14 (MG. SS. Auct. ant. IV, 1, S. 68); Gesta reg. Franc. c. 38 (MG. SS. rer. Mer. II, S. 308); Wandalb. mirac. s. Goar. c. 14 (MG. SS. XV, S. 361): „*monasterii s. Gereonis quod apud urbem Agrippinam, quae nunc Colonia dicitur, situm est.*“

⁴⁾ Lac., UB. IV, Nr. 606, S. 763, 1080 März 22 = Joerres, UB. Nr. 5, S. 10: EB. Sigewin schenkt an S. G. die Zehnten der Neubrüche „*infra terminos s. Gereonis ubicunque iacentum*;“ unter den Zeugen: „*Gerhardus comes advocatus scilicet eiusdem ecclesie.*“ Lau, Entwicklung S. 41 ff. kennt diesen Stiftsvogt nicht, daher wohl z. T. seine wunderlichen Ausführungen über die Gerichtsverhältnisse des Stifts.

⁵⁾ Quellen I, Nr. 93, S. 581, 1180 und Nr. 99, S. 590 f., 1185: EB. Philipp stiftet das Kloster Mechteren (*ad martyres*) auf dem Boden von S. Gereon „*extra muros Colonie*;“ cf. auch Liesegang, Sondergemeinden S. 88; Hoeniger, Schreinsurkk. II, 1, S. 209; Lau S. 41.

trat der bischöfliche Erbvogt vielleicht damals schon an die Stelle des bisherigen Stiftsvogtes.¹⁾ Dies aber war der Graf von Jülich, der auch sonst im Gilgau als Nachfolger der alten Gaugrafen nachweisbar ist.²⁾ Der binnenstädtische kleinere Teil dagegen kam hinsichtlich der Kriminalsachen unter den Burggrafen, und das hohe Schöffengericht der Altstadt³⁾ und der Rat verbat es sich später sehr entschieden, als der Erbvogt innerhalb der Stadtmauer, bei der Linde von S. Gereon, wieder zu dingen sich unterfing.⁴⁾

Den rechtlichen Mittelpunkt der Immunität auch innerhalb der Stadt bildete nach wie vor das Schöffengericht von S. Gereon mit seinen vom Propst bzw. Vogt angewaldigten Schöffen und Richtern (Schultheiss oder Meier, scultetus oder

¹⁾ Dass die Kölner Vögte schon am Ende des 12. Jhs. (Gereon 2 IV 3, ca. 1178—1202) Grundbesitz bei S. G. besaßen, hat auch Lau S. 42, Note 3 bemerkt, nicht aber den Zusammenhang mit dem alten Stiftsvogt.

²⁾ Noch Joerres, Nr. 18, S. 23, 1166 Aug. 2 wird „*Wilhelmus comes Juliacensis ecclesie b. Gereonis advocatus*“ genannt. Über Bedrückungen der Stiftshintersassen durch die Vögte in dieser Zeit klagt Lac. UB. I, Nr. 499, S. 351, 1185, und Lac. I, Nr. 498, S. 350, 1185 erklärt EB. Philipp, dass er und der Graf von Berg die Vogtei über die Stiftsobedienz in Rommelsheim (Kr. Düren) übernommen haben. So ist jedenfalls auch bei den Stiftern vor Köln der EB. an Stelle der bisherigen freien Herren eigentlicher Stiftsvogt mit dem Hochgericht geworden, und der ministerialische Kölner Stadtvogt fungiert als sein Stellvertreter. So ist das Kölner Erbvogteigebiet entstanden; cf. auch Lau S. 16.

³⁾ Lac., UB. III, Nr. 768, S. 668, 1375 Juli 12 (Kölner Schöffenweistum): „*Vort sagen wir, dat alle gerichte ho ind neder binnen Colne synt onss heren van Colne ind syns gestichtes . . . Vort alle gevenckenisse synt onss heren van Colne ind syns gestichtz, dat is also zu verstain, dat nyeman zu Colne vangen sal, dan dat hogerichte. Doch mach der proist van sent Severinen in syme vroenhoeve eynen stock haven, darin man nyet dan misdedige luyde zu gesinnen des klegers, of die mit der vrisscher dait begriffen werdent, setten mach. Ind in des abtz van sent Panthaleone ind in der vadyen gerichte by sent Gereone, ind in dem gerichte op Eygelsteyne ensal gheyn stock [mehr!] syn; doch mach man alda ouch misdedige lude zu gesinnen des klegers, of die mit der vrisscher dait begriffen werdent, da halden ind vangen, also dat man die gevangen in desen vurscreven vier gerichtzen zer stunt leveren sal dem hoengerichte. Ind in desen vursc. vier gerichtzen mach man ouch nyeman vangen noch sliessen vur schoult, ayn man mach da kumberen ind nyet vurder richtzen dan oever schoult inde erve binnen denselven gerichtzen gelegen.*“

⁴⁾ Lau, S. 42; Stein, Akten I, Nr. 14, S. 66 II, § 5, ca. 1350.

villicus).¹⁾ Aber nur als Rest seiner einstigen Kriminaljustiz stellt sich noch 1375 das Recht dar, Missethäter auf Ersuchen des Klägers oder bei Ergreifung auf frischer That gefangen zu setzen; der Verbrecher muss alsbald an das Hochgericht der Stadt ausgeliefert werden. Die Zuständigkeit dieses Vogteigerichts von S. Gereon beschränkt sich seit 1180 für den städtischen Stiftsbezirk auf niedere Sachen um Schuld, Erbe und Eigen.²⁾

Andererseits passte erst mit der Vereinigung sich das Stift den in der Stadt bereits bestehenden Schreinsrichtungen an.³⁾ Aber auch hierbei wahrte als zentrale Schreinsbehörde das Schöffenkolleg von S. Gereon unter besonderen Amtleuten die Einheit der Immunität hinsichtlich der Civil- und freiwilligen Gerichtsbarkeit.⁴⁾ Erst im 13. Jh. wurde unter diesem

¹⁾ Lau S. 41; den hier Note 1 und S. 42 Note 4 angeführten Belegen (Gereon 3 II, 5 Anm., ca. 1224—31 — dazu s. Clasen, Schreinspraxis S. 59, Note zu S. 58 und Hoeniger, Schreinsurkk. II, S. 237, Note 1 —, Lac., UB. III, Nr. 959, S. 842, 1391 und Joerres, Nr. 513, S. 505, 1389) ist vor allem Joerres Nr. 545, S. 527 f., 1404 Nov. 24 beizufügen: Swenolt van Harne, Vögtin von Köln, Frau zu Alphem beurkundet, dass „*van alters alle weghe van mans gedenken*“ die Kölner Vögte gegen 2½ Mk. Jahreszins das Steinhaus „*zo den junfern*“ auf der Gereonsstrasse von S. G. besessen und ihr Gatte Gumprecht, Vogt zu Köln, wegen rückständigen Zinses „*vur syme scholtisse ind scheffen syns gerichtz zu sent Gereone in Colne, da enbynnen dat vurs. huys gelegen is*“, das Haus dem Stift aufgesagt habe.

²⁾ S. S. 108, Note 2; Hegel, Chron. XIV, S. CXX; Liesegang, Sondergem. S. 88. Im Palmersdorfer Weistum des 16. Jhs. (Lacomblots Archiv NF. I, 1868, S. 382) ist noch der alte Zustand erhalten (Gefangensetzung misstthätiger Leute in den Stock des Hofes und folgendes Kriminalgericht „*auch biss zum doitt*“); cf. auch das Weistum über den Stommeler Wald (Lac. Archiv III, S. 235 ff.), wonach die Gerichtsorganisation der seit 962 dem Cäcilienkloster gehörigen Herrlichkeit Stommeln im Gilgau, ebenfalls mit dem Grafen von Jüllich als Hochgerichtsvogt (Landesherrn), als typisch gelten kann. — Über eine gerichtliche Auflassung bei S. G. s. die von Clasen, Schreinspraxis S. 57, Note * mitgeteilte Schreinsnotiz vom Jahre 1271 („*in presentia iusticiariorum s. Gereonis in porta Frisonum*“); dazu Joerres Nr. 199, S. 206 f., 1295 Okt. 31.

³⁾ Die ältesten Schreins eingetragenungen in S. Gereon bestimmen sich auf ca. 1165—85 und ca. 1178—1202.

⁴⁾ Noch 1334 wird bemerkt (Schreinsb. 362m f. 31a bei Lau, Westd. Ztschr. XIV, S. 186, Note 59), dass der Schöffenschrein der Altstadt nur zuständig sei für liegendes Gut „*infra antiquum murum et extra non, quod domini scabini nulli opinent hereditatem extra antiquum murum.*“

Schrein, wohl zur Entlastung der Schöffen und Amtleute, im Anschluss an die neue Pfarrkirche von S. Christophorus ein besonderer Schrein für den innerstädtischen Bezirk von S. Gereon gegründet, dem für den aussenstädtischen der Schrein der Feldgeschworenen von S. Gereon zur Seite trat.¹⁾

Nicht anders steht es mit dem um S. Severin erwachsenen Immunitätsbezirk.²⁾ Auch hier ein besonderer Hochgerichtsvogt³⁾ und ein Schöffenkolleg, das unter dem Sechzigschillingbann (5 Mk.) auch über Kriminalsachen dingt;⁴⁾ auch hier keine Spur einer rechtlichen Beziehung zur Stadt Köln;⁵⁾ auch hier Einführung des Schreinswesens erst mit der Einbeziehung des an die Stadt grenzenden Teiles⁶⁾ der Im-

¹⁾ Hoeniger, Schreinsurkk. II, 1, S. 209. Die Kirche S. Christophorus wird zuerst erwähnt 1213 (Joerres Nr. 59, S. 58), der Bezirk (*terminus*) von S. Chr., gleichzeitig mit dem Hofesgericht von Kriel, zuerst 1219 (Quellen II, Nr. 66, S. 79 u. 80), Amtleute (*officiales*) von S. Chr. zuerst 1224 (Clasen a. a. O. S. 59 Note zu S. 58).

²⁾ Die formell jedenfalls unechte Urk. EB. Wichfrids von 948 (Lac., UB. I, Nr. 102, S. 59 = Annalen des Niederrh. H. 26/27, S. 344 ff.) giebt den Bezirk des Propsteigerichtes von S. S. wohl richtig an. Eine Verringerung erfuhr diese Immunität durch die Gründung des Klosters S. Georg mit eigenem Bezirk (Quellen I, Nr. 24, S. 481, 1067).

³⁾ Lac., UB. I, Nr. 179, S. 112, 1043 Sept. 8 (EB. Hermann II. für S. S.): „*S. Cristiani domus advocati* (Domvogt), *Heremanni advocati* (von S. S.), *qui hanc traditionem suscepit*.“ Auch diesen Vogt kennt Lau, Entwicklung S. 38 f. nicht; im übrigen ist seine Darstellung hier richtig.

⁴⁾ Lau S. 39; Schöffenweistum von 1375 (s. oben S. 108, Note 2 und S. 109 Note 1). Die niedere Gerichtsbarkeit kann der Propst durch seinen Schultheiss oder auch persönlich ausüben: Quellen II, Nr. 465, S. 496, 1233 Juni 5 (insetiert): „*prepositus s. Severini villicationem cum iudicio seculari curtis s. Severini . . . sicut alter villicus sibi reservare poterit . . . Sed si in eadem curte et in duabus aliis . . . villici fuerint instituendi, capitulum cum preposito ordinabit*.“

⁵⁾ Charakteristisch für die Form, in der sich der Rechtsverkehr zwischen Stadt und Immunität vollzog, ist Quellen I, Nr. 43, S. 504 f. aus der Zeit EB. Friedrichs I. (1099—1131): ein Kölner Ehepaar überträgt dem Stift „*domum quandam . . . in suburbio Colonie sitam, que nostre iuris erat, per manum advocati [Colon.] Rüdolfi*“, Zeugen sind der Konvent von S. S. und 11 Stiftsministerialen sowie „*de civitate Rüdolfus advocatus*“ und 11 Leute (Bürger).

⁶⁾ Quellen III, Nr. 546, S. 520, 1307 Dez. 7 und besonders Nr. 547, S. 521, 1307: Bela, Witwe von Bremt, erklärt, dass sie und ihr Gatte „*hereditatem suam sitam in parrochia s. Severini tam infra muros quam*

munität mit dem Stift selbst in den Mauerring;¹⁾ aber auch hier immer weitere Differenzierung der richterlichen und der Schreinsbefugnisse gleichzeitig mit weiterem Übergreifen der zentralen Instanzen auf das Immunitätsgebiet.²⁾

Eine willkommene Ergänzung zu dem bisher über die Rechtsverhältnisse der alten vorkölnischen Immunitäten Bemerkten bietet die vielkommentierte Urkunde von 1154 für die Bewohner der um die weit jüngere³⁾ Abtei von S. Pantaleon⁴⁾ erwachsenen Vorstadt.⁵⁾ Diese Leute lebten noch in der Mitte des 12. Jhs. nach dem ländlichen Nachbar-

extra ubicumque locorum sitam“ 30 Jahre lang besessen haben; „*unde dedit sententia scabinorum et testificaverunt nobis* (den Offizialen von S. S.) *iudex et scabini, quod ipsam B. ascriberemus ad predictas hereditates, ita quod iure optinebit.*“

¹⁾ Die ältesten Eintragungen in die Severinsschreinskarten lassen sich auf ca. 1175–91, 1188–1210, 1190–1215 bestimmen.

²⁾ Schon die Schreinsnotiz vor. S. Note 6; dann bes. Clasen a. a. O. S. 63, Note *, 1356 März 12: der Rat verbietet auf Beschwerde der Amtleute von S. S. dem Schultheiss und den Schöffen von S. S., den dortigen Amtleuteschrein durch Erteilung von Urkunden über Erbe unter ihrem Siegel zu schädigen; Bungers, Beiträge zur mittelalterlichen Topographie ... der Stadt Köln ... (Leipziger Studien III, 1) 1897, S. 14 mit Note 5. Noch im grossen Schied von 1258 (Quellen II, Nr. 384, S. 386, Nr. 51) hatte sich der EB. beschwert, dass die „*magistri civium intrant parrochiam s. Severini et de iurisdictione ipsius prepositi se intromittunt minus iuste.*“ Die Schiedsrichter haben diesen Klageartikel unter den Tisch fallen lassen.

³⁾ Die Urk. EB. Bruns I über die Gründung des *coenobium* (Lac. UB. I, Nr. 106, S. 62, 964 Mai 22) ist bei unverdächtigem Inhalt formell eine Fälschung, cf. Dümmler, K. Otto d. Gr. (Jahrb. d. d. Reichs), 1876, S. 373, Note 2 und Hegel, Chron. XIV, S. CCXLVI; Bestätigung der Stiftung schon 976, Okt. 28, durch P. Benedikt VII. (Quellen I, Nr. 14, S. 468 = Jaffé 3788).

⁴⁾ Zwischen S. Severin und S. Gereon, im SW. der Stadt. — Eine Gerichtsverhandlung vor dem Abt von S. P. bei Lac., UB. I, Nr. 338, S. 226 ff., 1139; der EB. entscheidet in der Berufung nicht als weltliche Instanz, sondern nach der *canonica censura*. Über das Abtsgericht überhaupt cf. Lau, Entwicklung S. 39 f. und das Schöffenweistum von 1375 (oben S. 108, Note 2 und S. 109, Note 1). Ein Kölner Bürger als Schultheiss von S. P. Quellen III, Nr. 443, S. 421, 1297 Febr. 22.

⁵⁾ Lac., UB. I, Nr. 380, S. 263 = Quellen I, Nr. 67, S. 542 f.; dazu Liesegang, Sondergemeinden S. 74 f.; v. Below, Hist. Ztschr. 59 (NF. 23), S. 200; Sohm, Entstehung S. 21, Note 22; Kuntze, Stadtgründung S. 69 hat dagegen wohl keine klare Vorstellung von dem Sachverhalt gehabt.

(Gemeinde-) Recht und hatten der Stadt gegenüber ganz und gar keine Verpflichtungen. Als die Bürgerschaft hier ihr Besteuerungssystem einzuführen gedachte, genügte der Hinweis des Erzbischofs Arnold II. auf die Stadtmauer als die Grenze der städtischen Rechte und Pflichten, um den Wünschen der Bürgerschaft trotz ihrer wenigstens den Schein eines Rechtes bietenden Zwangslage unerbittlich ein Ende zu machen. Erst für den Fall einer Hinausschiebung der Stadtmauern über die Pantaleonsvilla hin konnte ihnen der Erzbischof eine Änderung dieser Lage in Aussicht stellen. Es war eine Lebensfrage für die Stadt, sich aus der Umklammerung durch die aufstrebenden autonomen Vorstädte der grossen Stifter zu befreien. So kam das Riesenwerk, die neuen Wälle, Gräben, Thorburgen und Mauern, von 1180 bis 1207 zustande:¹⁾ die Immunitätsvorstädte gingen vom ländlichen in den städtischen Verband über.

Schon weit früher waren dieses Vorzuges die beiden Siedelungen teilhaftig geworden, die sich ober- und unterhalb der Stadt an den Rheinufern gebildet hatten: Everich, später Airsbach oder Oursburg (Oversburg), und Niederich: jenes zwischen S. Severin und der civitas Köln gelegen, dieses von den Mauern der Altstadt bis zu den alten Klöstern S. Ursula und S. Kunibert sich erstreckend. Gehörten sie ursprünglich zur Stadt oder zum Gau?²⁾

¹⁾ Lac., UB. I, Nr. 474 f., S. 333 ff., 1180 Juli 27 und Aug. 18 = Quellen I, Nr. 94 f., S. 582 ff., wonach das Befestigungswerk jedoch schon etwas früher begonnen sein muss, also etwa 1179. Über den Bau cf. Ennen, Gesch. I, S. 639 ff. und besonders G. Eckertz, Das Alter der . . . Mauern und Thorburgen der Stadt Köln, in der Festgabe für Wilh. Crecelius, 1881, S. 178 ff.; auch Korth, Annalen d. Niederrh. H. 50, S. 9 mit Note 49 ff.; R. Schultze, Die kölnischen Stadtpläne . . . von 1571 und 1642 (Bonner Jahrbücher Heft 102, 1898, S. 168) und Lau, Entwicklung S. 262 ff.

²⁾ Rietschel, Civitas S. 64 f. rechnet auch die Vorstädte allgemein zur civitas. — Obwohl die Urk. EB. Wichfrids von 948 Everiche unter den Orten des Königaus an erster Stelle nennt und ein besonderer Nachweis seiner Gauzugehörigkeit von der Verfassungsgeschichte aus überflüssig erscheinen könnte, glaube ich dennoch nicht davon absehen zu dürfen, weil meine Erklärung Everichs aus der Namensform als Airsbach (S. 105) vielleicht für sich nicht überzeugend genug ist.

Fasst man die Umstände ins Auge, unter denen alle diese vorstädtischen Siedelungen entstanden sein werden, so hat die anwachsende Bevölkerung der Stadt gewiss mindestens ebenso viel dazu beigetragen wie die des platten Landes (Gaes). Und militärisch betrachtet dient die Rückzugslinie der Stadtmauer den Vorstädtern nicht weniger wie den Altstädtern.¹⁾ Darum muss der Graf von Köln als Stadtkommandant zweifellos von jeher befugt gewesen sein, auch für die Vorstädte militärische Befehle zu erlassen. Sie zu befolgen zwang indes nicht das Recht, sondern das Schutzbedürfnis, das gemeinsame Interesse.

Die Erklärung der Verfassungszustände des Everich und Niederich hat deshalb so viele Schwierigkeiten gemacht, weil hier und dort an der Spitze der Gemeinden je ein eigener Graf und im Niederich auch ein besonderer Vogt stehen.²⁾ Es ist also klar, dass beide Vororte „auf dem Boden des öffentlichen Rechtes erwachsene Bildungen“ sind,³⁾ nicht hofrechtliche, wie die Stiftsvorstädte. Ennen hat sie für alte Hundertschaften erklärt und Andere sind ihm darin gefolgt.⁴⁾

¹⁾ Quellen I, Nr. 8, S. 458, 922 Aug. 11: EB. Hermann I. gewährt den durch die Ungarn heimgesuchten Nonnen von Gerresheim „*Coloniensis civitatis confugia aduentibus*“ Aufnahme im Kloster „*ss. virginum* (S. Ursula) *extra muros Colonie erectum*.“ Hegel, Chron. XIV, S. CCXLVIII schliesst mit Recht daraus, dass damals auch ganz Niederich noch vor den Thoren der Stadt lag. Ob es aber nicht schon seine eigenen Mauern hatte?

²⁾ Eine nochmalige Darstellung der Verfassungszustände Everichs (Oursburgs) u. Niederichs im einzelnen liegt ausserhalb dieser Untersuchung; ich verweise dafür auf Ennen, Annal. d. Niederrh. II, S. 24 f., 27; Geschichte d. Stadt Köln I, S. 589 ff.; Hegel, Chron. XIV, S. LXVIII ff.; Liesegang, Sondergemeinden, S. 8, 10, 69, 74 ff. u. Zeitschrift der Sav.-Stiftung. Germ. Abt. XI (1890), S. 28 ff.; Lau, Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jhs. Bonn. Inaug.-Diss. 1891, S. 17 ff. u. Entwicklung, S. 30 ff., 118, 162 ff. Die beiden grundlegenden Weistümer von ca. 1150 u. ca. 1300 bei Hoeniger, Schreinsurkk. II 1, S. 51 ff.; Ordnung des Schöffengerichts zu N. v. J. 1452 bei Stein, Akten I, S. 727 ff.; Übertragung der Grafschaft zu Airsbach v. J. 1279 Mai 2 (Bestätigung des EBs. Sifrid v. J. 1280 Juli 24) bei Liesegang, Sondergemeinden, S. 130 f. mit falschen Daten März 30 u. April 30.

³⁾ Lau, Entwicklung, S. 31.

⁴⁾ Ebenda, S. 31 u. S. 163, Note 2 lässt die Unsicherheit Laus erkennen. Die Urkk. von 1279 Mai 2 (Liesegang a. a. O. S. 130) u. von 1413 Okt. 4

Allein wenn auch die Existenz eines besonderen Schöffenkollegs diese Möglichkeit zuliesse — die des Grafen, der keineswegs blosser Centenar ist, widerstreitet ihr. Sie widerstreitet ihr besonders dann, wenn man, wie Ennen und die ganze bisherige Forschung, die gleiche Gauzugehörigkeit für beide Vororte mit Köln annimmt.

Die ganze Schwierigkeit löst sich indes in durchaus einfacher Weise, wenn beide Bildungen ursprünglich ausser Zusammenhang mit der Stadt standen und erst mit ihrem Ausscheiden aus dem Verbande der Gilgaugrafschaft sich im Anschluss an die Stadt und nach dem Muster der städtischen Verfassungseinrichtungen ebenfalls städtisch organisierten und als wirkliche Stadtbezirke (*burgum superius* und *inferius*) sich der Grafschaft und der Stadt Köln zunächst durch Personalunion der Grafen anschlossen: das älteste Beispiel und die primitivste Form einer Stadterweiterung. Als militärische Behörde übt der Kölner Burggraf wie in der Altstadt auch in den Vorstädten das Recht der „Räumung“;¹⁾ als oberster Richter wäldigt er die Schöffen und die Greven an,²⁾ kann er die echten Dinge abhalten.³⁾

Ein Vogt neben dem Greven ist nur in Niederich nachweisbar. Um seinen Charakter und zugleich den Grund seines

(Lac., UB. IV, Nr. 79, S. 87) reden ausdrücklich von dem „*comitatus de Oûrsburg*“, der „*graißschaft zu Airsbergh*.“

¹⁾ Lau, Entwicklung, S. 10 Note 3, S. 31; zweifellos auch in Oursburg, wofür Belege allerdings fehlen.

²⁾ Lau, S. 31 hält es für unsicher, ob der EB. als solcher oder als Burggraf den Greven des N. anwältigte; allein die (Note 7) angeführte Urkunde Quellen IV, Nr. 273, S. 287, 1344 Sept. 29 redet nur von der Anwältigung der Schöffen und zwar durch den Burggrafen. Ferner verstehe ich die Stelle des Niedericher Weistums (Note 8) von c. 1150 § 5: „*In his autem legalibus placitis 12 senatores (Schöffen) nostrę parrochie super hereditate nostra iura dicent et diiudicabunt, postquam episcopus aut suus potens nuntius eos interpellaverit*“ vielmehr als Umfrage des beisitzenden Centenars, d. h. des Erzbischofs oder seines Vogtes. Dagegen führt erst die Schöffengerichtsordnung von 1452 (Stein a. a. O. S. 728) § 1 den Fall an, „*dat der burchgreve . . . eynichen greven sette, die nyet eyn scheffen enwere zu Nederich*“, wobei der Burggraf der EB. ist (S. 739).

³⁾ Nieder. I XII 14, ca. 1163—68 u. Quellen II, Nr. 124, S. 129, 1231 für Niederich, Quellen II, Nr. 494, S. 542, 1266 u. Liesegang, Sondergem. S. 130 f., 1279 u. 1280 für Oursburg.

Fehlens in Everich zu erkennen, bedarf es wieder des Hinweises auf die Stadt Köln.¹⁾

Der Kölner Stadtvogt ist der oberste erzbischöfliche Ministeriale. Er ist Verwaltungsbeamter für die im Kölner Dienstrecht aus der Mitte des 12. Jhs. aufgezählten 12 Tafelgüter des Erzbischofs, Gerichtsbeamter erstens im erzbischöflichen Ministerialengericht als Urteilsfinder, zweitens im städtischen Hochgericht des Burggrafen als Mitvorsitzer namens des Erzbischofs bei den gebotenen Dingen. Seinen Bann hat er vom Erzbischof. Seine eigene Dingstätte ist der Hof der erzbischöflichen Pfalz. Das gefälschte Weistum von angeblich 1169 nennt ihn *scultetus*, und das war er auch unzweifelhaft.²⁾ Er ist der Vogt des erzbischöflichen Hofhaltes und zugleich der Centenar von Köln im Namen des Erzbischofs.

Wir finden uns hier in der Lage, den bisherigen Ergebnissen ein ebenso wichtiges auf verfassungsgeschichtlichem Gebiete anreihen zu können. Die Eigentümlichkeit der kölnischen civitas-Verfassung besteht im Unterschied von der ländlichen Gauverfassung darin, dass Köln nicht nur Grafschaft, sondern auch Hundertschaft ist. Dass Grafschaftsbezirk und Hundertschaftsbezirk sich decken, kommt auf dem platten Lande nicht vor. Hiernach bestimmt sich dann in ebenso eigenartiger Weise der Charakter der Stadtherrschaft.

Weil die Stadt Burg ist, kann Herr der Stadtgrafschaft nur der König sein. Sein Vertreter ist der (Burg-) Graf: nicht bloss in fränkischer Zeit. Die Burggrafschaft der späteren Jahrhunderte ist in Nichts von der alten kölnischen Graf-

¹⁾ Hegel, Chron. XIV, S. XXXVII; Lau, Entwicklung, S. 14 ff., 32.

²⁾ Lac., UB. I, Nr. 433, S. 302 = Quellen I, Nr. 76, S. 556. Auch schon im Kölner Hofdienst (2. Viertel 12. Jhs.) hgg. von Frensdorff, Mittheil. a. d. Stadtarch. I 3, S. 59 wird neben dem *advocatus maior* oder Domvogt (er gehört dem Herrenstande an, wird daher auch wie der Graf von Jülich gehalten: S. 60 f.) der erzbisch. *sculthetus* genannt. Dagegen führt das Kalendarium der Domkustodie (13. Jh.) unter dem Titel „*De distributione candellarum*“ (Quellen II, S. 566 ff.) die erzstiftische und erzbischöfliche Beamtenschaft, darunter auch *advocatus* u. *subadvocatus*, offenbar vollständig auf, doch findet sich nichts mehr von einem *scultetus*.

schaft verschieden, ist kein neues erzbischöfliches Amt aus der sächsischen oder salischen Periode: „*comes Coloniae (urbis)*“ heisst der Kölner Stadtgraf wie schon 849, so noch 500 Jahre später.¹⁾

Herr der Stadthundertschaft dagegen ist der Erzbischof. Er bekleidet als der eigentliche Centenar den Vogt²⁾ seiner Immunität mit den Befugnissen des Schultheissen: die Bischofsstadt als solche stellt sich als erzbischöfliche Immunität dar. Von einer wirklichen und weiter gehenden erzbischöflichen Stadtherrschaft³⁾ wissen die massgebenden Aufzeichnungen der früheren Zeit nichts; nicht einmal der Bericht Lamberts über den Aufstand von 1074. Immer ist es der Kaiser, dem die Stadt in erster Linie Gehorsam zu schulden und am nächsten verbunden zu sein sich verpflichtet glaubt. Wenn der Erzbischof später auch auf die Stadtgrafschaft Einfluss gewonnen hat, so beruht dies nicht sowohl auf einer Verleihung seitens der Könige als auf thatsächlichen Verhältnissen, denen die ripuarisch-lothringische Herzogswürde Bruns I. einen rechtlichen Hintergrund gegeben haben wird. Wohl betrachtete sich der Burggraf von Köln später als Vassall des Erzbischofs; aber als er im Jahre 1198 die Burggrafschaft nebst dem Burggrafenhof mit Genehmigung Erzbischof Adolfs zu verpfänden sich anschickte, verweigerten die Schöffen Verantwortung und Zeugnis für die Verpfändung des Amtes; die des Hofes und Hauses nahmen sie in ihrem Schrein auf.⁴⁾

¹⁾ Schreinsb. 229 f., 26 a bei Lau, Entwicklung, S. 10, Note 3: „*Salvo comiti urbis iure suo.*“

²⁾ Der König hat mit dem Stadtvogt zu Köln gar nichts zu thun; was Pertz, MG. SS. V, S. 212, Note 3 darüber bemerkt, ist durchaus falsch.

³⁾ Die noch Lau, Entwicklung, S. 56 annimmt.

⁴⁾ Scab. 2 III 5; Hoeningcr, Die älteste Urkunde der Kölner Richezeche, in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns u. der Reichslande (für G. v. Mevissen). 1895, S. 270, 295. Von den verschiedenen Vermutungen, die Lau, Entwicklung, S. 12 über die Beweggründe der Schöffen zu ihrer vorsichtigen Erklärung aufstellt, trifft nur eine (Rücksicht auf den König) zu. — Es ist bisher meines Wissens noch nirgends bemerkt worden, dass keinmal der Burggraf als Zeuge in Königsurkk. vorkommt, die in Köln ausgestellt sind: ein Beweis, dass das Gericht dem König bei seiner Anwesenheit in Köln ledig war; ich notiere L. a. c. I, Nr. 265, 1105; 270, 1107;

Erst 1279 brachte der Erzbischof die bis dahin immer noch königliche Grafschaft, das Hochgericht, die wahre Stadtherrschaft, durch Kauf in seine Hände.¹⁾

So lösen sich die Rätsel über den Ursprung der Kölner Stadtverfassung.

So erklärt sich nun auch die Gerichtsbefugnis des Erzbischofs im Niederich und die Existenz eines Vogtes neben dem Greven in dieser Vorstadt. Wir dürfen daher die obige Behauptung, dass beide Städte durch Personalunion der Grafschaft miteinander verbunden gewesen seien, nunmehr dahin erweitern, dass Niederich auch eine eigene Hundertschaft war wie Köln und beide Städte auch als solche durch Personalunion verbunden waren.

Aber in Oursburg fehlt der Vogt! Auch dies erklärt sich ohne Mühe. Als Erzbischof Anno II. im Jahre 1067 das S. Georgsstift vor der Hochpforte gründete, überwies er demselben die Pfarrkirche S. Maria in Nothausen „in suburbio civitatis Colonię“ am Rheingestade mit Bann und aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, zugleich mit der darunter gehörigen villa und allen ihren Gerechtigkeiten, in einem aus der Severinsimmunität durch Tausch herausgeschnittenen Bezirk von der Hochpforte bis zum Rhein.²⁾ S. Maria (Lysolphi, Lyskirchen) in Nothausen war eine der drei Pfarreien, in die Airsbach zerfiel.³⁾ Mehr als dem Erzbischof selbst an Rechten zustand, konnte er zweifellos nicht verschenken, und so werden wir zu der Annahme geführt, dass die Schultheissengerichtsbarkeit hier ursprünglich dem S. Severinsstift, seit 1067 zum Teil dem S. Georgsstift zugestanden hat. Wenn wir in der Folgezeit so wenig von der Thätigkeit des Schultheissen- (Centenar-, Vogt-) Gerichts in Airsbach hören,⁴⁾ so ist das gewiss auf diese Besonderheit

304, 1129; 313, 1132; 326 u. 327, 1138; 343, 1141; Beyer, MR., UB. I, Nr. 561, 1152; 600, 1157; Quellen II, Nr. 24, 1207 (aber *Hermannus advocatus Colon.*).

¹⁾ Lac. II, Nr. 727, S. 426, 1279 Aug. 16 = Quellen III, Nr. 189, S. 153; cf. Lac. II, Nr. 732, S. 432 f.

²⁾ Lac., UB. I, Nr. 209, S. 135 f. = Quellen I, Nr. 24, S. 481.

³⁾ Ennen, Geschichte I, S. 647; Lau, Entwicklung, S. 34.

⁴⁾ Lau, Entwicklung, S. 35.

zurückzuführen; nicht aber haben wir ein Recht zu der Annahme, dass jene Übertragung von 1067 „ohne tatsächliche Folgen geblieben“ sei.¹⁾ Es hat nicht im Charakter Annos II. gelegen, Verfügungen zu erlassen, ohne von der Möglichkeit ihrer Durchführung überzeugt zu sein. Ein Mann, der mit der Stadt Köln anzubinden wagen konnte, wäre wohl mit der Pfarrgemeinde Nothausen fertig geworden, wo es sich um eine seiner Lieblingsstiftungen handelte.

So sehen wir rings um Köln herum verschiedenartige Gestaltungen und politische Gebilde aufkommen: die Hochgerichtsvoigteien der alten grossen Stifter mit ihren hofrechtlichen Vorstädten nach der Land- und S.-Seite; die früh schon, zum Teil wenigstens, dem hofrechtlichen Verbande entwachsene und mit der Erhebung zur ummauerten Burg zur landrechtlichen Grafschaft gewordene Oberstadt Everich-Oursburg; die gänzlich auf dem Boden des öffentlichen Rechtes als Grafschaft und Hundertschaft entstandene Unterstadt Niederich, neben der die Immunitäten von S. Ursula und S. Kunibert durchaus bedeutungslos waren. Keine von allen hat von Haus aus etwas mit der civitas Köln zu thun gehabt.²⁾ Auch äusserlich sind Niederich und Oursburg schon durch eigene Mauern und Gräben als selbständige Gemeinwesen kenntlich gemacht worden.³⁾ Auch die Zeitpunkte, in denen diese Eingemeindungen stattgefunden haben müssen, lassen die vorhin gegebene Stufenfolge der Rechtsgestaltungen erkennen: Niederich, der älteste Zuwachs — vielleicht zwischen ca. 976 und 1047 oder 1127;⁴⁾ Everich ihm

¹⁾ Lau, ebenda, S. 34.

²⁾ Über ihr absolutes Alter ist nichts auszumachen; es kommt für uns auch nur auf ihren Eintritt in den städtischen Kreis an.

³⁾ Ennen, Annal. d. Niederrh. II, S. 25, 27; Geschichte I, S. 646 ff. u. der Plan der Stadt im 13. Jh. Dadurch unterscheiden sie sich ganz wesentlich von den Sondergemeinden (s. oben S. 44 Note 1).

⁴⁾ Quellen I, Nr. 16, S. 470, (976—984), S. Ursula „*extra muros Coloniae civitatis*“; Lac., UB. I, Nr. 182, S. 113; 1047 im Kontext zwar ebenso, aber „*actum hoc Coloniae publice in monasterio ss. XI mille virginum*.“ Der Name Niederich zuerst Lac., UB. I, Nr. 302, S. 198, 1127: „*domum unam sitam Coloniae in platea quae vocatur Niderich*.“ Erwähnung des Eigelsteinthores Quellen I, Nr. 45, S. 507, 1134. Unter dem im ersten Niedericher Weistum von ca. 1150, § 8 genannten „*Arnoldus comes noster*“ wird man

folgend — zwischen 1067 und 1155;¹⁾ endlich die jüngsten Stadtteile, die Stiftsvorstädte — um 1180.²⁾

mit Hoeniger, Schreinsurkk. II 1, S. 51 wohl den von 1072 (Quellen I, Nr. 25, S. 482; nicht erst Lac. I, Nr. 232, S. 151, 1082)—1090 erwähnten Kölner Burggrafen zu verstehen haben.

¹⁾ Lac. I, Nr. 383, S. 265, 1155: „*templum b. martyris Georii quod est in sancta situm Colonia.*“

²⁾ Die Karte giebt die Grenze Kölns nach dem mittleren Zustande von ca. 1180: mit Niederich und Everich, aber ohne die Immunitäten. Das alte Köln der Römerzeit hatte die annähernd quadratische Form der castra; cf. den Plan in der Festschrift „*Colonia Agrippinensis*“.

Schluss.

Mit diesen Ergebnissen können wir Abschied nehmen vom Köllngau und der civitas Köln. Es hat sich gezeigt, dass von einer Zusammengehörigkeit beider keine Rede sein kann. Der Köllngau ist nichts als ein Untergau der Gilgaurgrafschaft gewesen, und das Bergheimer Dekanat, nach dem man seine Grenzen hat bestimmen wollen, ist seinem Umfang und seiner „Erstreckung“ nach durchaus nicht identisch mit dem alten Dekanate des Gilgaus, wenn auch rechtlich dessen Fortsetzung. Es hat sich gezeigt, dass die Gaugeographie auf Abwege gerät, wenn sie, statt sich an die Gaugegeschichte und die geographischen natürlichen Verhältnisse zu halten, in dogmatischer Befangenheit anderswoher die Quellen ihrer Erkenntnisse zu nehmen sucht; ja, dass sie, was schlimmer ist, auch auf anderen Forschungsgebieten eine Kette von Irrtümern hervorzurufen vermag, die von den weittragendsten Folgen werden können. Lediglich die starre Dekanats- und Gangrenzentheorie hat der deutschen Stadtgeschichtsforschung den falschen Weg zur Exemptionstheorie gewiesen und damit alle die Hypothesen über den Ursprung des deutschen Städtewesens und der deutschen Stadtverfassung hervorgerufen, die sich seit mehr als zwei Menschenaltern in bunter Folge abgelöst haben.

Die civitas¹⁾ Köln, das Prototyp der deutschen Stadt, ist also niemals aus dem sie umgebenden Köllngau

¹⁾ Genauer sollte ich sagen: „die civitas publica“. Ich habe diesen Terminus aber einer besonderen Arbeit vorbehalten und ihn deshalb seither nicht berücksichtigt.

eximiert worden. Ihre rechtlichen Besonderheiten bestimmen sich von jeher äusserlich durch die alte Römermauer, innerlich durch ihr kirchliches, militärisch-gerichtliches und kommunales Sonderdasein. Als civitas ist Köln Bischofssitz¹⁾ und damit ursprünglich kirchliche Einheit: die Parochie der bischöflichen Metropolitankirche (Dom). Erst später steigen die Kapellen hin und her in der Stadt zum Range selbständiger Tauf- und Parochialkirchen empor.²⁾ Als civitas ist Köln königliche Burg, d. h. Festung, und damit militärische Einheit. Als civitas ist Köln Grafschaft und Hundertschaft zugleich und damit gerichtliche Einheit. Als civitas ist Köln endlich auch Gemeinde und damit kommunale Einheit. Es giebt keine Bürgergemeinde ausserhalb der Stadtmauer. Die Antwort auf die alte Streitfrage nach der Priorität der Kölner Parochial- (Sonder-) Gemeinden als rechtlicher Korporationen (oben S. 40 ff.) kann nach dem nicht mehr zweifelhaft sein. Erst die Notwendigkeit, bei zunehmendem Wachstum und steigender Bedeutung des städtischen Gemeinwesens die zentrale Schöffenbehörde und ihre Richter zu entlasten und nichts Anderes hat die Pfarrgemeinde auch zu Trägern bürgerlicher Verfassungseinrichtungen gemacht.³⁾ Hierin liegt die Wurzel des Schreinswesens und aller der Erscheinungen, die wir als Stadtverfassung im eigentlichen Sinne bezeichnen.

Die Stadtmauer ist die Grenze der städtischen Rechte und Pflichten.⁴⁾ Weiter als der alte römische Mauerring geht das Stadtgebiet nicht. Der Stadt fehlt sogar

¹⁾ Rietschel, Civitas S. 21 ff., 51.

²⁾ Hinschius, System des Kirchenrechts II, 1878, S. 273 ff. Das nimmt auch Hansen a. a. O. (oben S. 40, Nr. 3), S. 12 ff. an, obwohl er in bürgerlicher Hinsicht den Sonder-(Parochial-)Gemeinden ursprüngliche Selbständigkeit vindiziert.

³⁾ Später werden mit zunehmendem Stadtumfang den Sondergemeinden auch noch militärische Aufgaben (Bewachung der Stadthore) zugewiesen, cf. Lau, Entwicklung, S. 253.

⁴⁾ Dazu vgl. v. Below, H. Ztschr. 59, S. 200; also nicht erst bei seinen Landgemeindestädten neueren Datums. Die mindestens schon im 7. Jh. besiedelte Handelsvorstadt um Gross S. Martin längs des Rheinuferes muss dabei mitgerechnet werden; cf. Hansen a. a. O. S. 8 f.

die gemeine Mark (Almende).¹⁾ Wenn das Kölner Recht das Normalstadtrecht des Mittelalters war, so ist der Ursprung der deutschen Stadtverfassung ganz allein in dem öffentlichen Recht zu suchen, wie es innerhalb der Mauern der Stadtgrafschaft und Stadthundertschaft Köln Gestalt gewonnen und sich unter den mannigfachen Bedürfnissen des städtischen Handels und Wandels eigentümlich ausgebildet hatte.

Insofern hat eine jede Periode, eine jede Generation des Mittelalters an der Entwicklung der Kölner und damit der deutschen Stadtverfassung mitgearbeitet. Es lässt sich historisch nicht rechtfertigen, etwa die sächsischen Könige als die Schöpfer der deutschen Stadt Köln zu verherrlichen. Sie war lange vor ihnen vorhanden. Nicht einmal die Karolinger haben sie geschaffen.

Das mittelalterliche fränkisch-deutsche Köln mit seiner äusserlich durch die Römermauern bestimmten Physiognomie führt uns unmittelbar in die römische Zeit zurück. Auch die im oppidum Ubiorum im Jahre 50 n. Chr. durch Kaiser Claudius gegründete colonia Agrippinensis²⁾ hat offenbar ihre Rechtsgrenze in der Stadtmauer gefunden. Mag es immerhin die Regel gewesen sein, die römischen Militärkolonien mit gleichzeitiger Landanweisung zu gründen und daher „ganze Stadtgebiete zu expropriieren und als öffentliches Land zu assignieren“:³⁾ bei der Colonia Agrippinensis sind wir schlechterdings nicht in der Lage, auch nur einen unmittelbar städtischen Flurbezirk (*pagus*), wie bei der colonia Lugdunensis,⁴⁾ oder

¹⁾ Hansen a. a. O. S. 7; Lau, Entwicklung, S. 192, 284 ff., 310 ff. Damit erledigt sich auch die S. 191 aufgeworfene und als unlösbar bezeichnete Frage nach der Feldpolizei vor dem 13. Jh.: es gab keine solche. Dass die Kölner Gemeinden keine agrarischen Genossenschaften waren, hat schon v. Below, Stadtgemeinde, S. 41 festgestellt.

²⁾ Tac. ann. XII, c. 27.

³⁾ O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I, 1885, S. 310 ff.; auch Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht III¹, 1887, S. 775 f. 793 ff.; aber J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, 1873, S. 453 ff., wonach Landanweisungen ursprünglich nicht zur Versorgung der Veteranen nötig waren.

⁴⁾ Den pagus Condat(ensis) bei Boissieu, Inscriptions de Lyon S. 19 nur als sakralen Verband neben der Kolonie anzusehen, weil er unter *magistri* steht (E. Kornemann, Zur Stadtentstehung in den ehemals

sonst ein zugehöriges Gebiet (*territorium*) nachzuweisen,¹⁾ geschweige denn zu umgrenzen. Wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, dass aus dem Lande der Ubier ein paganer Bezirk für die Kolonie herausgeschnitten worden sei. Das Ubieland selbst gar als attribuiert aufzufassen,²⁾ verbieten uns die Quellen geradezu. Es war ein offener Missbrauch, wenn die peregrinen Ubier, die nie mit dem Kolonialrecht begabt worden sind,³⁾ sich gern den Agrippinensernamen beilegen liessen.⁴⁾ Und noch jahrzehntelang nach Gründung der Kolonie wird der „*natione Ubius*“ von dem „*civis Agrippinensis*“ ausdrücklich unterschieden.⁵⁾ Als Hauptstadt

keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs. Ein Beitrag zum römischen Städtewesen. Giessener Habilitations-Schrift 1898, S. 29 Note 1), sehe ich keinen Grund. Es ist ganz offenbar ein Flurbezirk, wie ihn mit den italischen Kolonien, ebenfalls unter *magistri*, auch Narbo besitzt (Kornemann S. 25), cf. auch A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven I, 1895, S. 270; das sakrale Moment lag eben doch in der Kolonie (Meitzen I, S. 327), wenn auch die *ara Romae et Augusti* ausserhalb der Stadt zwischen Rhone und Saone errichtet wurde, cf. Nissen, Zur Geschichte des röm. Köln, Bonner Jahrbücher 98, 1895 = *Colonia Agrippinensis*, Festschrift S. 151.

¹⁾ Nissen a. a. O. S. 162 f. 165; Kornemann S. 58 f.

²⁾ Mommsen, *Hermes* IV, S. 103 f.; Nissen a. a. O. S. 150; Kornemann S. 29. 59.

³⁾ Nissen a. a. O. S. 150; trotzdem redet er von Attribution: aber bezeichnenderweise stellt er sie mit der gewöhnlichen nicht auf die gleiche Stufe („Ähnlich wie ...“). Auch A. Schulten, Die peregrinen Gaugemeinden des römischen Reichs: *Rhein. Museum* 50, S. 525: „ein Gau kann unmöglich *colonia* sein.“

⁴⁾ Tac. *Germ.*, c. 28; ich finde hier lediglich ein Beispiel Taciteischer Prägnanz, die ihn zwischen dem *oppidum Ubiorum* und seinen Bewohnern (*quamquam — vocentur et erubescunt*) und den Ubiern überhaupt (*origine oder transgressi — custodirentur*) keine scharfe Grenze ziehen lässt; cf. auch Nissen a. a. O. S. 150; Schulten, *Rhein. Museum* 50, S. 527.

⁵⁾ *Westd. Zeitschrift* XVI (1897) K.-Bl., S. 183 f.: *civis Agrippinensis; natione Ubius* bei Mommsen, *Ephemeris epigr.* V, S. 236 und C. J. L. VI, 8809 cf. 8805; Nissen a. a. O. S. 169 f.; Mommsen, *Hermes* XIX, S. 69 ff. Kornemann ist ganz konfus über die Rechtsverhältnisse. S. 29 erklärt er die Selbständigkeit der Ubiergemeinde durch die Errichtung der Kolonie für beseitigt, S. 45 dagegen Köln für einen „städtischen Bezirk“ im Gegensatz zu den Treveri; aber nach S. 58 f. soll nur ein Teil des Ubielandes „zum Territorium der *Agrippinensis*“ geworden sein, ein anderer dagegen

der Ubier kann man Köln, den Sitz der Provinzialverwaltung, darum gleichwohl bezeichnen.¹⁾ Man muss sich eben nur gegenwärtig halten, dass es sich um eine autonome vom Umland eximierte römische Kolonie,²⁾ um eine wirkliche Stadt im modernen Sinne, nicht um eine gallisch-römische civitas handelt.³⁾ Nur die colonia Lugudunensis, die mit ihrer ara Romae et Augusti für die 64 civitates der drei gallischen Provinzen das war, was die colonia Agrippinensis mit ihrem Augustusaltar für die germanischen Provinzen werden sollte, lässt sich mit ihren Verfassungszuständen und charakteristischen Besonderheiten zum Vergleich heranziehen.⁴⁾ Dort wie hier hört die Rechtswirkung des römischen Kolonialrechts auf die

„noch weiterhin, vielleicht damals schon erweitert durch Hinzuschlagen der Sunuci, allerdings nicht als selbständige civitas . . ., sondern in Abhängigkeit (attributio?) von der neuen Colonie“ bestanden haben. K. hätte uns sagen sollen, wie er sich die Ausdehnung und das Rechtsverhältnis wenigstens des „Territoriums“ denkt, da er für den anderen Teil die Art der Abhängigkeit nicht zu bestimmen weiss. Um einen blossen Flurbezirk (pagus) kann es sich seiner Ansicht nach offenbar nicht handeln, da prinzipiell auch „das frühere Völkerschaftsterritorium insgesamt Stadtterritorium“ hätte werden können, d. h. ein Gebiet, das nach Tac. ann. XIII, c. 57 noch die vulkanische Eifel umfasste. Es ist alles pure Phantasie, die schon durch die Inschriften bei K. S. 59 selbst als solche hinlänglich gekennzeichnet wird und auch K.'s Kritik an Tacitus (S. 59 f.) sehr wenig entspricht. — Der letzte Ubier wird erwähnt 157 n. Chr. (C. J. L. III, dipl. 66 = V 5050): ein in der Kohorte dienender Mann, dem — sehr bezeichnend — römisches Bürgerrecht verliehen wird.

¹⁾ Nissen a. a. O. S. 165 giebt den Flächeninhalt der von Köln aus militärisch und politisch regierten Provinz zu 100 Quadratmeilen an, zunächst das Ubiergebiet, das spätere Ripuarien bis zum Vinxbach; cf. v. Ledebur, Allgemeines Archiv I, S. 294 f., Th. Bergk, Zur Geschichte u. Topographie d. Rheinlande in röm. Zeit, 1832, S. 126 ff.; R. Schröder, Die Franken und ihr Recht: Zeitschrift d. Sav.-Stift. II, Germ. Abteilung, S. 46 f.; Hübner, Röm. Herrschaft in Westeuropa, 1890, S. 107. 138.

²⁾ Hirschfeld, Gallische Studien, Sitzungsberichte d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl., Bd. 103, 1883, S. 321. 323, gegen Mommsen, Schweizer Nachtstudien: Hermes XVI, S. 471 ff. und XIX, S. 73 ff.; cf. auch Schulten a. a. O. S. 526 f., Kornemann S. 43f. u. 60.

³⁾ Das ist namentlich einer der Grundfehler der Schrift Kornemanns. Auch Nissen a. a. O. S. 154 redet von einer „Ubiercivität“.

⁴⁾ Nissen, Rheinland in röm. Zeit: Bonner Jahrbücher 96, 1895, S. 8; H. Boos, Geschichte der rhein. Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart I³, 1897, S. 14.

Civil- und Militärbevölkerung mit Graben und Mauer auf.¹⁾ Die Verschiedenheit beider Kolonien wird bedingt durch die Lage Kölns an der Reichsgrenze und an einem schiffbaren Strom.²⁾ Die niederrheinische Metropole ist emporgekommen als Grenzfestung und als Handelsemporium; Landbau auf vorstädtischer Ackerflur zu treiben, dazu lag kein Bedürfnis, kaum die Möglichkeit vor. Auf jene beiden Eigenschaften, sodann darauf, dass Köln seit dem 4. Jh. Bischofssitz war, eine Eigenschaft, die wir wohl in erster Linie für die Umwandlung des Kolonialtitels in „*civitas*“ verantwortlich zu machen haben,³⁾ gründet sich die Fortdauer des Ortes als eines politischen Gebildes auch nach der Römerzeit.

War es das römische Kolonialrecht gewesen, das einst die *colonia Agrippinensis* als eine vom Ubieland exemte Stadt geschaffen hatte, so wird es fortan einen Ruhmestitel der ersten Frankenkönige bilden müssen, dass sie die *civitas Colonia* erhalten haben. Sie waren nicht so kurzsichtige Barbaren, der alten römischen Kapitale am Niederrhein den Todesstoss zu geben, wie ihnen die moderne Forschung angedichtet hat. Sie haben politisches Verständnis genug besessen, um als Erben der Cäsaren auch hier trotz aller Greuel der Verwüstung in stürmischer Zeit das Erhaltenswerte zu schonen.⁴⁾ Nur neuen germanischen Inhalt haben sie in die

¹⁾ Tac. ann. XIII, c. 57; hist. IV, c. 64; dazu besonders die wiederholt angeführte Festschrift „*Colonia Agrippinensis*“, die allerdings S. 17 u. 167 das Vorhandensein des Grabens bei der Kolonie leugnet, aber S. 160 für das oppidum Ubiorum als möglich zugiebt.

²⁾ Tac. Germ., c. 28; Korth, Annalen d. Niederrh. 50, S. 4; *Colonia Agrippinensis* . . . S. 73 u. 165.

³⁾ Mansi, Collect. concilior. II, S. 476 z. J. 314: „*Maternus episcopus, Macrinus diaconus de civitate Agrippinensium.*“ Hier ist wohl das Bistum gemeint. Als *urbs* wird *Colonia Agrippina* bezeichnet Ammian. Marc. XV 8, 19 und XVI 3, 2 z. J. 355 u. 356; als *civitas* neben Tongern ebenda XV 11, 7. Erst Ende des 5. Jhs. ist deutlich nicht die Diözese, sondern ihre Metropole als *civitas* gemeint im Lib. hist. Franc. (rec. A) c. 8 (MG. SS. rer. Merow. II, S. 250: „*coeperunt Franci Agripinam civitatem super Renum vocaveruntque eam Coloniam, quasi coloni inhabitarent in eam.*“ Bei Greg. v. Tours wechselt *urbs* (Mart. 61; V. patr. VI 2) mit *civitas* (V. s. Mart. c. 3; hist. Franc. VI, c. 24).

⁴⁾ Ganz verkehrt urteilt W. Sichel, Die Entstehung der fränkischen Monarchie: Westd. Zeitschrift IV, S. 349: „Sie haben wohl bei ihrem Vor-

alte römische Form gegossen, woraus nach Jahrhunderten die höchste Blüte deutscher Kultur entspringen sollte: die bürgerliche Freiheit.

gehen gar nicht an den römischen Staat gedacht.“ Im Gegenteil: überall kommen die römischen Einrichtungen mit germanischem Inhalt wieder zum Vorschein.

Geographischer Index.

(Die eingeklammerten Jahreszahlen beziehen sich auf das urkundliche Vorkommen der betreffenden Namensform.)

A.

Aachen 64.
S. Adalbertsstift in Aachen 89.
ad crucem (796. 817) 78. 79. 86.
ad martyres bei Köln 89. 106 f.
Agrippinensium urbs 107. 125.
Agrippinensium civitas 10. 125.
Ahrgau 6. 7. 15.
—, Dekanat 95.
—, Grafschaft 72.
Ahrweiler, Kreis 72.
Airsbach 105. 112 ff.
Airsbergh (1413) 114.
Aldenhoven (922. 1027) 63. 58.
Alstätten 89.
Ambele (1290) 66.
Amelen 66.
Angelsdorf 65.
Anstel 83.
Aguasgrani (973) 68.
Aqnense districtus (870) 6.
Aregeuue, pagus (898) 88.
Arepe (1346) 76.
Arfe (1456) 77.
Arken (1295) 61.
Arlepe (1254) 76.
Arnapa (802) 79.
Arnapea (796) 79.
Arnapha (973) 68.

Arnapus (796) 78.
Arnoldsweiler 63.
Aussem 97.
Auweiler 91.

B.

Bacheim (865 u. 866) 69. 88.
Bachem 69. 88 f.
Bacheym (1185) 71.
Badorf 93.
Bahcheym (893) 88.
Bahheim (865) 68.
Balcheym (1262) 80.
Basalchowa, comitatus (870) 6.
Basula (870) 5.
Batua, comitatus (837. 870) 5. 6.
—, Gau 10.
Baumberg 80.
Bayen 105.
Bedagowa, comitatus (870) 6.
Bedburdyk 61.
Bedgau 6.
Beiene (1232) 105.
Beina (948) 89. 104.
Beine (1229) 105.
Belgae (837) 5. 12.
Belmen 59.
Bentmühle 69.
Berche (1067) 97.

Berchem (1365. 76) 97.
 Berchem (1233) 94. 97.
 Berendorpe (1314) 65.
 Berg (Ksp. Dülken) 58.
 —, curtis (1307) 61.
 Berga (865) 58. 68.
 Berge (962. 966. 1289) 96 f. 58. 97.
 Bergemense concilium (1194) 100.
 Bergerhof 97.
 Bergheim 38. 94. 97.
 —, Amt 6.
 —, Dekanat 7 f. 10 f. 56. 71. 100.
 —, Kreis 65.
 Bergheimerdorf 97.
 Bergheimerhöfe 97.
 Berrendorf 65 f.
 Berzdorf 92 ff.
 Bettukum 79. 98.
 Beyen (1370. 75) 105
 Beyna (1158) 105.
 Birsmeke (1027) 57.
 Birsmich (1391) 57.
 Blerichen 65.
 Blideriche (1314) 65.
 Bocklemünd 21. 38. 90.
 Boelmeringen (1274) 59.
 Bohlheim 98.
 Bönnensis pagus (1047) 72.
 Bonngau 7. 10. 15. 72.
 —, Dekanat 95.
 —, Grafschaft 38. 72.
 Boschemich 57.
 Bottenbroich 97.
 Brauweiler 67.
 Breisig 94.
 Brische (1233) 94.
 Brismeco (11. Jh.) 57.
 Brismike (898) 57.
 Broche (1365) 97.
 Brockendorf 65 f.
 Brockindorpe (1314) 65.
 Broich 80. 83. 97.
 Broiche (1376) 97.
 Broille (1278) 92.
 Broyle (1287) 92.
 Brügggen 70. 93.
 Brühl 91 ff.

Brugge (1345) 70.
 Brule (1265) 92. 105.
 Bruoche (962) 96 f.
 Brûke iuxta Nivenhem (1268) 80.
 Buchholz, Wald 67.
 Budeche (1197) 77.
 Budecho (1027) 77.
 Budica (838—839) 77.
 Budichim (962) 96. 98.
 Buderich 15. 77.
 Büllesheim 72.
 Bürge, Wald 66.
 Bürgel 80 ff. •
 Büttgen 77. 79. 85. 98.
 Bugchilomunti (941) 88.
 Buhslar (898) 57 f.
 Bunna civitas (881) 85.
 Bunnensis pagus (866) 56.
 Buoslare (1027) 58.
 Burgela (1019?) 81.
 Burgele (1147) 81.
 Burgene (1300) 66.
 Burgina (973) 68.
 Buruncum 81.
 Butzheim 98.

C.

S. Caecilien in Köln 88. 96 f.
 Callrath 66.
 Cambray 89. 104.
 Cantinich (941) 88.
 Carpena (1301) 70.
 Caster 15. 64.
 —, Amt 6.
 Ceyrne (1302) 58.
 Chorbusch, Wald 83.
 Civiraha (898) 64.
 Cloulo (898) 65. 88.
 Colingauwe (1005) 10. 89. 103.
 Colonia (870) 5.
 —, civitas (898. 962) 88. 104. 106.
 125.
 —, Grafschaft 16. 103. 115 f.
 —, villa (843—856) 32.
 Coloniensis districtus 18.
 — ducatus 37.

Coloniensis pagus (864—1212 s. a.
Kölingau) 10 u. a. 88 ff. u. a.
Connesdorp, pagus (1192) 14.
Cornelimünster 94.
Cottenforst (973) 68.
Coulaines 32.
Cunteresdorp (1124) 90.
Curnilo (898) 57.
Custe (14. Jh.) 65 f.
Cuzide (10. Jh.) 65.
Cuzzichgau 64.
Cuzzide (898) 64 f.
Cuzzihgewe (898) 64. 88.
Cyrne (1302) 58.

D.

Dahlen 11.
Dalhoven (1280) 83.
Deckstein 90.
Delhoven 83.
Desdorf (14. Jh.) 65 f.
Deutz, Abtei 81.
—, civitas (6. Jh.) 10.
Dicka (1291) 61. 85.
Dieprinkhof 83.
Dierlo, silva (948) 89. 104.
Diestelrath 66.
Donk 59.
Dormagen 75. 84.
Dornich (1133) 94.
Dubalgowe (9. Jh.) 10.
Dülken 58.
Dürbosslar 58.
Düren 11. 63.
Dürselen 59.
Durstdale (1274) 59.
Duzrode (1275) 69.
Dyck 60.

E.

Eckdorf 93.
Eckum 83.
Efferen 105.
Efferne (1189) 105.
Ehrenfeld 106.

Eifelgau 6. 7. 10.
Eifinse pagus (865) 68.
Eigelstein 106.
Elfge(n) (1298) 60.
Elisatium (oder -us) (870) 6.
Elnon 63.
Elsdorf 65 f.
Else (1263. 95) 60 f.
Elsen 56. 60.
Elvekum 97.
Embe (1123—47) 66.
Engilstorpe (1314) 65.
Eppindorpe (1314) 65.
Erft 11 f. 15. 38. 60. 68 ff. 72 ff. usw
Erkelenz 38. 57 f.
Esch 72. 91.
Eschweiler 63.
Eschwilre (14. Jh.) 66.
Essen 57. 64. 88.
Essig 72.
Etzweiler 66.
Everiche (948) 89. 104 f. 112 ff.
Evinghoven 97. 99.
Eyldorpe (1314) 65.
Eylse (1307) 61.

F.

Feldkassel 91.
Fila (= Ville, 973) 68.
Flandri (899) 63.
Frechen 21. 38. 89.
Friesheim 72.
Frimmersdorf 15. 60.
Frisia (837) 5. 12.
Froitheim 94.
Fühlingen 91.
Fühlinger Haide, Gericht 91.
Furtmala (898) 57.

G.

Garzweiler 60.
Gegina (962) 96.
Geirath 59.
Geldern, Dekanat 11.
Gelegowi (962) 10.

Gellep 85.
Gelrode 8.
Gerberhteslon (973) 68.
S. Gereon bei Köln 90. 92. 100 f. 107 ff.
Gerode (1274) 59.
Gerresheim 63. 113.
Gewelsdorf 11. 58. 63. 66.
Geyen 96.
Gierath 77. 98.
Gil(l) 7 f. 80. 99.
Gilbach 7. 14. 37. 78. 82.
Gil(d)gau 7. 8. 13. 37 f. 53. 96 ff.
—, Dekanat 101.
—, Grafschaft 102. 108.
Gilegovi, comitatus u. pagus (962) 96.
Gilegowe (1080) 64.
Gilgowe (1131) 99.
Gilsdorf 8.
Gilverath 77.
Gimbregtinchusen (1250) 76.
Gimnich (1283) 71.
Gindorf 60 f.
Ginizwilere (922) 63.
Girbelsrath 66.
Givinesdorf (865) 58. 68 f.
Givinesdorpt (1222) 58.
Gladbach (b. Zülpich) 11.
— (Kr. Mülheim) 56.
Glad(e)bach (München-; 11. Jh.) 62.
Gles (14. Jh.) 66.
Glesch 65 f. 68.
Glessike (973) 68.
Gleuel 21. 65. 89.
Gluele (13. Jh.) 65.
Glüwele (1317) 65.
Godelsheym (1300) 66.
Godorf 93.
Gohr 83.
Golzheim 66.
Gorbrugh (1289) 84.
Gore (1315) 99.
Goystorp (1293) 60.
Greesberg (1135) 91.
Grefrath 77.
Gressenich 94.
Grevenbroich 59 ff. 97.
—, Amt 6.

Grevenbroich, Kreis 67.
Greznich (1233) 94.
Griesberg, Gericht 91. 101. 106.
Grimlinghausen 76. 78.
Gross S. Martin in Köln 121.
Grottenherten 66.
Grouven (14. Jh.) 65 f.
Grove (14. Jh.) 66.
Guberath 59. 77.
Gudewerode (1274) 59.
Güsten 63. 69.
Guntersdorf 90. 96.
Gunterstorp (962) 96.
Guntherisdorp (898) 88. 90. 106.
Guntirsdorf (1140) 90.
Gustorf 60.
Gylegowe (1291) 98.
(Gyllgau) 99.

H.

Haar 68.
Hachusen (1274) 59. 84.
Hachuson (1080) 84.
Hackenbroich 83. 97.
Hackhausen 59. 83 f.
Hackhusen (1155) 84.
Hagelkreuz 65. 79.
Hahn 69.
Hamaland, Gau 12.
Hamarithi, silva (838—839) 77.
Hamelant, comitatus (837) 5.
Hamfeld, Insel 81.
Ham(m), insula (1242. 1346) 76.
Hanckenbusch, silva (1211) 66. 70.
Have (1275) 66 f.
Hara, flumen (973) 68.
Hatteri, pagus (946) 62.
Hatterun, Gau 11. 62.
Hattuaría, Gau 12.
Hattuarías, comitatus (837. 870) 5. 6.
Hattuariensis, Gau 10.
Heckenheim (1264) 83.
Heerd 76. 85.
Heinsberg 90.
Helisse (837) 55. 61.
Helmarshausen 51.
Helsum 55.

Hemmerden 77. 79.
 Hengebach 36. 72.
 Heppendorf 65.
 Heringa (899) 63.
 Herklenze (966) 58.
 Herongen 63.
 Hertene (1174. 1210) 67.
 Hertine (1123—47) 66.
 Heymerde (1291) 61.
 Hilden 81.
 Hiletzowe 64.
 Hilkeroyde (1391) 57.
 Himmelgeist 81.
 Hittorf 83.
 Hochkirchen 102.
 Hoengen (1265) 65. 102.
 Hoengin (1315) 99.
 Höningen (1285) 93. 98.
 Höninger Höfe 105.
 Hövelerhof 98.
 Hohingesdorp (898) 88. 105.
 Hoinche (948) 89. 104.
 Hoinchen (1278) 98.
 Hoinge (941) 88.
 Hoingen (1195) 98.
 Hoingin (1285) 99.
 Hoinstaden (1275) 86.
 Hoisten 60. 79 f. 85.
 Holte (1249) 59.
 Holtheim (801) 79.
 Holtwilare (898) 57 f.
 Holtzwilre (1300) 60.
 Holwilre (1233) 94.
 Holz 59.
 Holzbüttgen 77. 79.
 Holzheim 75. 77. 79.
 Holzweiler 11. 58 ff. 94.
 Honstaden (1271) 86.
 Horchem (1005) 89. 103.
 Horchheim 90.
 Horeim (893) 90.
 Horoheim (864) 88. 90.
 Horrem 21. 38. 90.
 Hostaden 60. 80. 83. 85.
 Hostrich (966) 58.
 Hovele (1195) 98.
 Hoynchen (1344) 99.

Hoyngen (1291) 98.
 Hoyngin (1281) 98.
 Hrodbertinga hova (793. 796. 817.
 818) 78 f. 82. 85.
 Hrodinga (846) 63.
 Hülchrath 78. 85.
 —, Amt 8. 57.
 —, Grafschaft 65. 80. 85.
 Hüls 55
 Hunenvort (1298) 85.
 Hustine (898) 57.
 Huzenrode (1274) 59.
 Hwil, silva (793) 82.

I. J.

Jackerath 67.
 Idenhoven (1285) 99.
 Ikoven 99.
 Ilverich 85.
 Iminethorp (948) 89.
 Immendorf 89. 91. 93 f.
 Immerath 60. 67.
 Jochunda (866) 56 f.
 Issum 55.
 Juchgede (1306) 57.
 Judenrode (1278) 98.
 Jüch 56.
 Jüchen 15. 56 f. 59.
 —, Amt 6.
 Jülich 66.
 —, Gau 6 f. 10 f. 63 f. 68.
 —, Grafschaft 38. 57. 63.
 Jugginde (1300) 59.
 Jughende (1263. 74) 59. 57.
 Juhggende (1222) 57.
 Juliacensis comitatus (846. 1251) 63.
 57.
 —, pagus (856. 945) 63.
 Jnliaicum castellum (881) 85.
 Julichgowi, pagus (1029) 64.
 Julihgewe (898) 57.
 Junginvorst (948) 89.
 Junkersdorf 90. 96.
 Juntersdorf 90.
 S. Justina, Kapelle (846. 859. 865)
 63. 68 f.

K.

Kaiserswerth 74.
 Karpna (1299) 70.
 Kasselberg 97.
 Kelda(ch)gau 7. 11 ff. 15. 85.
 Keldenich 93 f.
 Kelzenberg 59.
 Kendenich 21. 38. 89. 91 f. 94.
 Kerpen 66. 68 ff.
 —, pagus (1513) 70.
 Kerpen(u)e (893. 1222) 68. 71. 90.
 Kerpinna (865) 68 f.
 Keyenberg 60.
 Kierdorf 93 f.
 Kintzweiler 63.
 Kirch-Herten 66 f.
 Kirch-Trosdorf 65.
 Kirdorf 64 f.
 Kirigberge (922) 63.
 Kirihdorp (898) 64. 88.
 Klein-Trosdorf 65.
 Knechtsteden 80. 83.
 Köllngau 6 f. 12. 20 u. s. f. 87 ff. u. w.
 Königshofen 67.
 Krefeld 7.
 Kreiz 79.
 Kriel 110.
 Küssede 64 f.
 S. Kunibert in Köln 84. 112. 118.
 Kutzgau 38. 64 ff. 99 f.
 Kutzskowe (1314) 65.
 Kuzzigau 38.
 Kuzzihgau (898) 13. 64.
 Kyrchdorpe (1314) 65.

L.

Laach 60.
 Lahngau 103.
 Langel (962) 91. 96.
 — pagus (959) 14.
 Langenaccare (866) 71.
 Langenaccher (893) 71.
 Langenache (1283) 71.
 Langenachir (1233) 71.
 Langenahge (1185) 71.
 Langenich 71.

Langwaden 78.
 Lanzrath 77.
 Lechenich 72. 90. 95.
 Legniche (ca. 1139) 72.
 Liblar 71 f. 91. 93. 95.
 Liedberg 11. 85.
 Linn 85.
 Linneche (1222) 57 f.
 Linnich 57. 67.
 Lipp 99.
 Liugas, comitatus (870) 6.
 Lövenich 11.
 Longerich 91.
 Lothringen, Herzogtum 16. 16.
 Ludebracht (11. Jh.) 62.
 Lüttelbracht 62.
 Lützerath 60.
 Lugudunensis colonia 122. 124.
 Lüblar (1197) 95.
 S. Lupus in Köln 81.
 Luppe (1131) 99.

M.

Maasgau 6. 11 f. 15. 90.
 Maastricht 68.
 Maifeld, Gau 6.
 Mainz 41.
 Mannheim 65. 70.
 Manunhem (898) 64.
 Margarethen-Herten 66.
 Mariaweiler 68.
 Martyres, ad, bei Köln 89. 106 f.
 Masau, comitatus (870) 6.
 Mechteren 106 f.
 Meckenheim 106.
 Megenensium comitatus (870) 6.
 Mengenich 90.
 Merheim 92.
 Meribura (973) 68.
 Merkenich 91.
 Merreche (ca. 1154) 92.
 Meschenich 93.
 Mesenich (1289) 84.
 Messenich (1298) 84.
 Milendunc (1222) 57. 59.
 Miluchuilere (973) 68.

Mödrath 69 f.
 Moella, pagus (866) 56.
 Moguntia 51.
 Moilla, comitatus (837) 5. 12. 62.
 —, Gau 10. 55 ff.
 Molbach, Waldgrafschaft 94.
 Molensis pagus (867) 56.
 Monheim 80.
 Morken 60.
 Morla, pagus (899) 63.
 Morsazen (1274) 59.
 Morse (1298) 85.
 Mosagao, comitatus (837) 5.
 Mühlgau 11 ff. 55 ff.
 —, Dekanat 11. 62. 101.
 —, Grafschaft 62.
 Muellensis pagus (866) 57.
 Mürmeln 59.
 de Müle (1222) 57.
 Mulehkeue, comitatus und pagus
 (966) 58. 62.
 Muliensis pagus (ca. 1123) 62.
 Munstere (1233) 94.
 Müla, decania u. pagus (1139. 1233)
 62.
 Muolla, pagus (898) 57.
 Münheim (1185) 71.
 Münt (1310) 67.
 Mutrode (1275) 69.

N.

Nederich (1452) 114.
 Nettesheim 98.
 Neurath 15.
 Neuss 7. 73 ff. 85.
 —, Dekanat 7. 11. 13 f. 74. 86. 101.
 —, Gau 7 f.
 —, Vogtei 86.
 Nezinisheim (1195) 98.
 Niderich (1127) 118.
 Nidertzierne (1394) 58.
 Niederembt 65.
 Niederich 106. 112 ff.
 Nieder Zeirne (1341) 58.
 Niers 77. 79.
 Nievenheim 7. 73. 86.

Nievenheim, Gau 6. 11. 13. 38. 73 ff.
 98.
 Nile (1298) 85.
 Niusa castellum (881) 85.
 Nivanheim, pagus (796) 7. 73. 79.
 Nivenhem, pagus (817. 1268) 79 f.
 Nivenum (Nivesum), pagus 7. 73.
 Nixhof 75. 77.
 Nixhütte 77 f.
 Noithausen 61.
 Norff 76. 79. 83. 86.
 Norvenich, Amt 6.
 Nothausen 117 f.
 Noussen (1074) 74.
 Novaesium 74. 78.
 Novesium (863) 76.
 Noythusen (1295) 61.
 Nusse (1298) 85.
 Nussia (1190. 1315) 74. 99.
 Nyderimne (1314) 65.
 Nydertroystorpe (1314) 65.

O.

Oberembt 66.
 Ockoven 99.
 Odangau (882) 13.
 Odenkirchen 56. 60.
 Ollesheim 97.
 Oreheym (899) 90.
 Orken 60.
 Otzenrath 59. 67.
 Oürsburg (1279) 114.
 Oursburg 105. 112 ff. 117 f.
 Overich 106.
 Oversburg 112 ff.
 Overtzierne (1394) 58.

P.

Paffendorf 64 ff.
 Palmersdorf 96. 109.
 Palmersthorp (962) 96.
 S. Pantaleon bei Köln 48. 111 f.
 Paphendorf (1233) 94.
 Pesch 91.
 Pesche (973) 68.
 Pier 63.

Pilkenbusch (1280) 83.
Pinesdorp (1197) 92.
Pingsdorf 92.
Pingsheim 95.
Pinnistorp (12. Jh.) 92.
Pirina (922) 63.
Pletschbach 84.
Priesterath 59.
Pristerode (1274) 59.
Prüm 56 f. 59. 68. 71. 88.

Q.

Quadrat 66.
Quinem (1185) 77.
Quinheim (1242. 50) 77.

R.

Rakendorp (1109) 93.
Reithe (11. Jh.) 62.
Remagen 106.
Rhein, Stromveränderungen 75 ff.
82 ff.
Rheinkassel 91.
Rheydt 11. 62.
Ribuaria, Ripuaria 5 f. 12. 98. 85.
—, pagus 7. 9. 13. 63. 85. 88.
—, provincia 9.
—, Herzogtum 7. 9 f. 12. 116.
—, Königreich 9.
Ricolferod (966) 58.
Riehl 106.
Rigoarii, Rip(u)arii (9. Jh.) 13. 77. 85.
Rockrath 77.
Rödingen 11. 63. 66.
Roergau 64.
Roggendorf (1285) 83 f. 93.
Rokedorp (?) 93.
Rommelsheim 108.
Rondorf 21. 38. 89. 93. 96.
Rudesdorp (898) 65. 88.
Rüblinghoven 78 f.
Ruhrgau 7. 13. 100.
Rumedorp (1233) 93.
Rumenthorp (962) 93. 96.
Rumerskirchen (1315) 99.

Rummenthorp (941) 88. 93.
Rummundorp (922) 93.
Ründorp (1311) 93.

S.

Salechenbruoche (973) 68.
Saxonia (837) 5. 12.
Schaan 59.
Schane (1274) 59.
Schelsen 55.
Schillingskapellen 95.
Schwadorf 93 f.
Schwarzrheindorf 92.
Sechtem 95.
Sehnrath 66. 69.
Seilsdorp (1267) 90.
Seilstorp (1316) 90.
Selsten 90.
Selstena (898) 88. 106.
S. Severin bei Köln 62. 89. 93. 110 f.
Sielsdorf 90.
Sigeldestorp (922) 90.
Sigelstorph (1094) 90.
Sintere (962) 96.
Sinteren, pagus (1084) 14. 99.
Sinthern 96.
Sitroth, silva (793) 78. 82.
Sittarderhof 82.
Solre, pagus (1147) 14.
Spele (1182—86. 1290) 66.
Spentrath 67.
Spiel 64. 66.
Spysbusch, Wald (1310) 67.
Steinstrass 67.
Stommeln 97. 109.
Straberg (1263) 80.
Stralen, Dekanat 11.
Strassburg 17. 47.
Strassfeld 72.
Stratsburch (870) 5.
Stümbele (962) 96.
Stürzelberg 81.
Süchteln, Dekanat 11. 62.
Sürth 93 f.
Sundergau 102.
Sunderscas, pagus (941) 13. 102.

Sunrestorp (1289) 84.
Suphtele (ca. 1123) 62.
Swist (1185) 15. 71.
Synterensis villa (11. Jh.) 100.

T.

Tedenhoven (1296) 105.
Tedenhoyverdal (1862) 105.
Tegelon (11. Jh.) 62.
Teidinhovin (1298) 84.
Teisterbant, Gau 10.
Testebant, comitatus (870) 6.
Thedenhovon (948) 89. 104 f.
Thenhoven 84. 91.
Thiedenhofen 105.
Thiperkoven (1280) 83.
Thorr 66.
Tiez 64. 66.
Titze (1182—86. 1310) 66 f.
Tornich (1283) 71.
Traiectum (973) 68.
Trectis, districtus (870) 6.
Treveris (870) 5.
Treverorum civitas 10.
Trier 21. 41.
Trosthorp (1131) 99.
Trotmannia (1000) 51.
Troystorpe (1314) 65.
Türnich 70. 94.
Tulpiacensis pagus (866) 56. 71.
Tulpiacum castellum (881) 85.
Turre (1136) 66.
Turremage (1155) 84.
Tustensis pagus (854) 13.
Tzontze (1292) 82.

U.

Ubier 122 ff.
Udynchoven (1336) 99.
Ückerath 80. 83.
Üdesheim 75. 81. 97.
Ulvesheim (962) 96 f.
Urdenbach 81.
S. Ursula bei Köln 63. 92. 112 f. 118.
Utrech (870) 5.

Utrecht, Diözese 10.
Uuisheim (973) 68.

V.

Vallensis pagus 56.
Venlo 62.
Vennelon (11. Jh.) 62.
Venrath 11.
Vernich 72.
Vilegge (1233) 94.
Vilich 94.
Villare (865) 58. 68.
Ville-Gebirge 38. 65. 68. 90. 95.
Vochem 92 f.
Volmerswerth 75. 81.
Vrechana (941) 88.
Vronhoven (1280) 83.
Vrorzhem (1233) 94.

W.

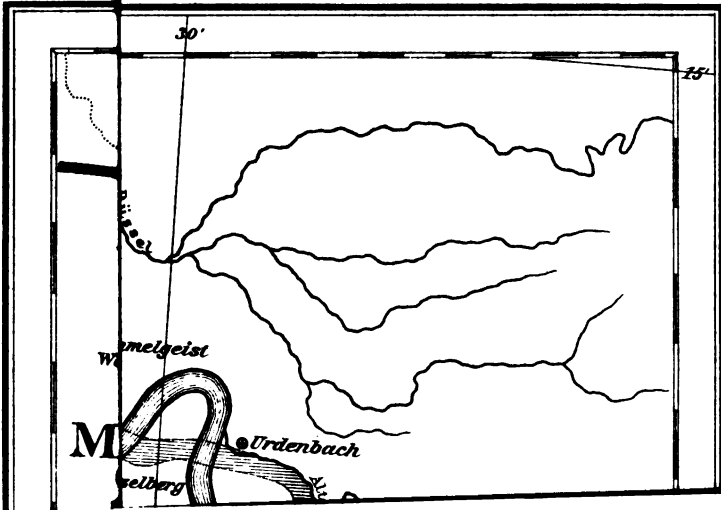
Walathorp (1047) 72.
Walde (1274) 59.
Waldgrafschaft (Molbach) 94.
Waldorf 72.
Wanle (1251) 57.
Wanlo 56 f.
Waslicia (10. Jh.) 94.
Wazzerlar (966) 58.
Weckhofen 78 f.
Wegberg 58.
Wehl 79.
Weiler 90.
Weilerwist 11.
Weiss 93 f.
Weldi (818) 79.
Werden 78.
Weslec (1233) 94.
Wesseling 11. 15. 72. 93 ff.
Westfalia, decanatus (1233) 62.
Wevelinghoven 11. 61. 78.
Wevelkoyven (1391) 57.
Widdeshoven 80. 82. 99.
Widugises hova (793) 82.
Wilere 63.
Willare (1119) 89.

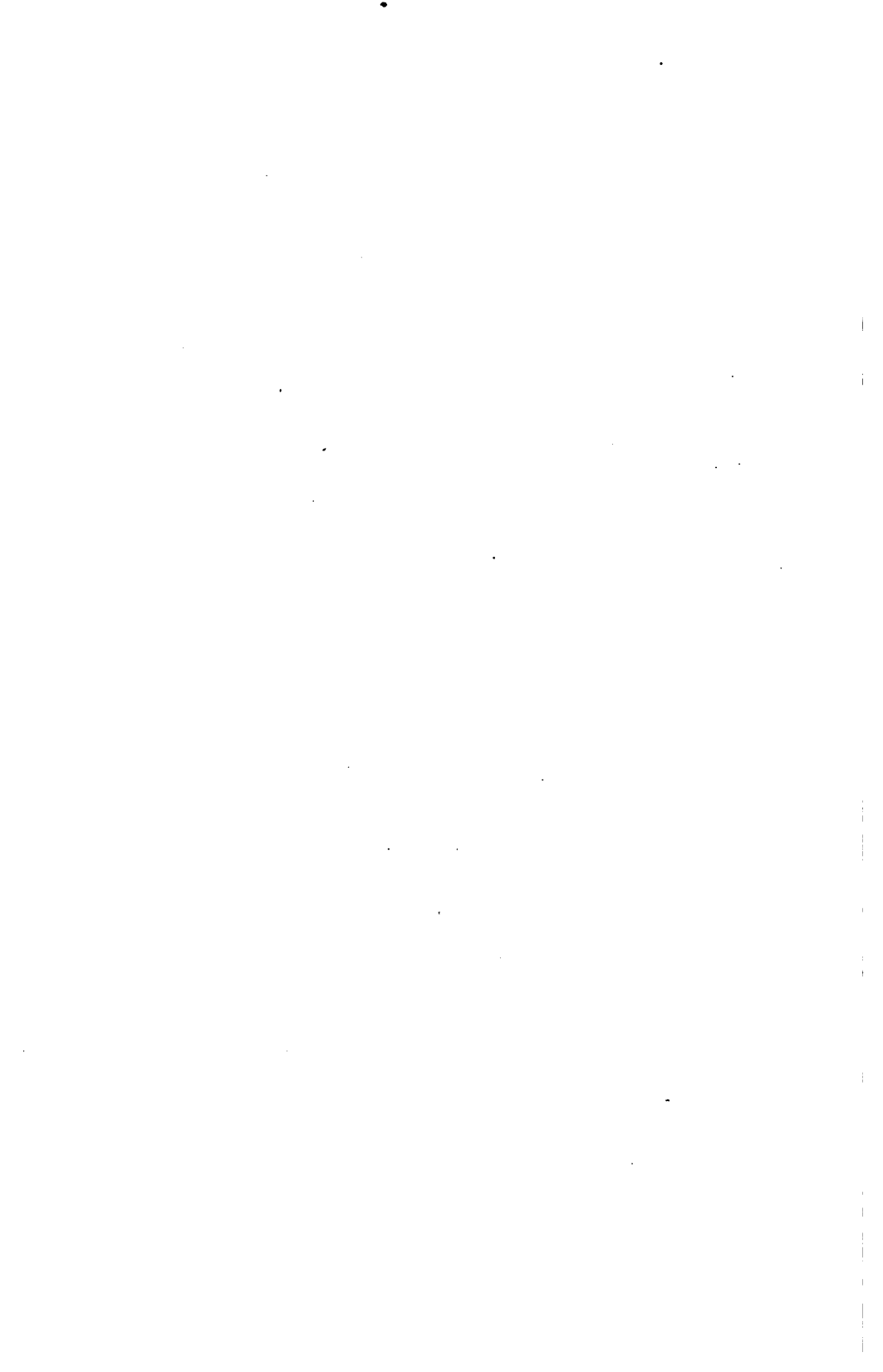
Wilre (1135. 1298) 91. 84.
Wisheim (973) 68.
Wizeresheim (1185) 71.
Worinc (1289) 84.
Worringen 84.
Willenrath 66.
Wüschheim 72.
Wûrinc (1298) 84.
Wurm, flumen (973) 68.
Wurrinc (1289) 97.
Wyddeshoven (1344) 99.

Z.

Zeirne (1341) 58.
Zeustheim (1186) 71.

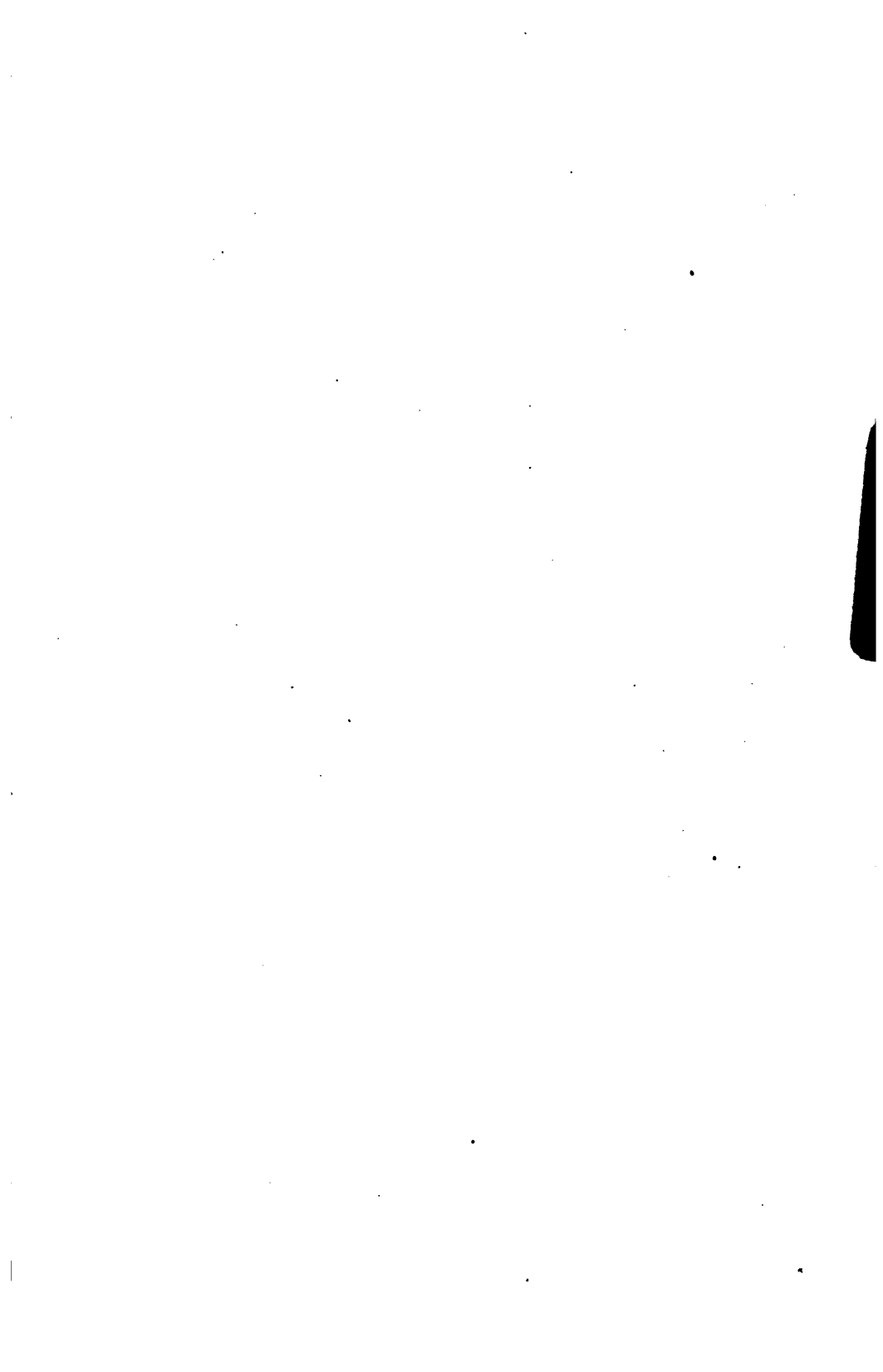
Zier 58. 63.
Zieverich 64. 66.
Zons 15. 77. 81.
—, Gericht 82.
—, pagus (1593) 14. 82.
—, Pfarrei 81 f.
Zontze (1373) 82.
Zoyntze (1336) 82.
Zulpich 36. 72. 90. 94.
—, Bannmeile 71 f. 95.
—, civitas 10.
—, Dekanat 101.
—, Gau 6. 7. 10. 11. 15. 70 ff. 90. 95.
Zunze (1019?) 81.
Zunizo, Zûneze (7. Jh.) 81.
Zûnze (1351) 82.

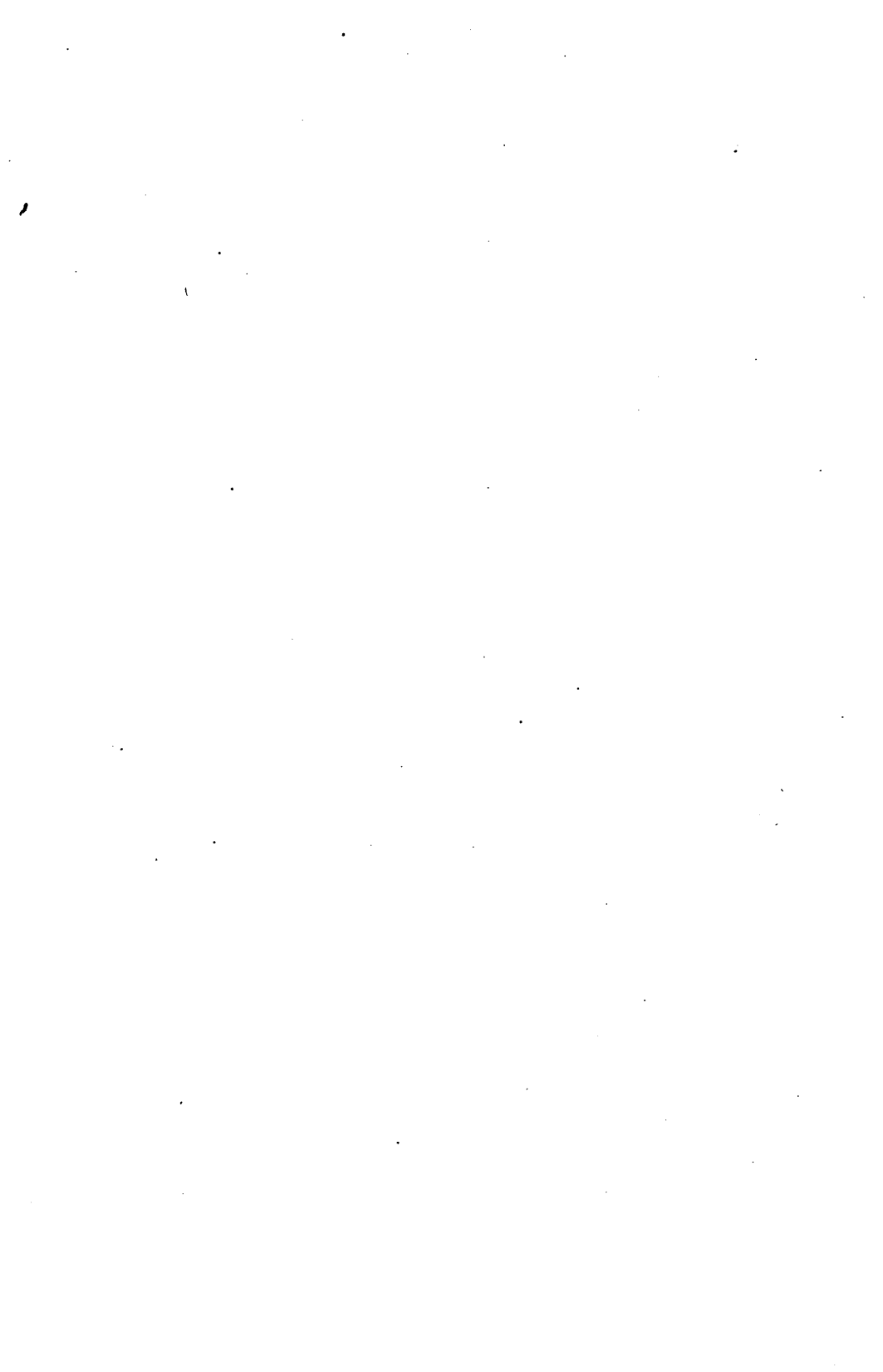






Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.





YC 38014

M88048

DD901
C76H43

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

